

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Julius Magnus
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Heinrich Dittenberger
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. Max Hachenburg
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: W. Moeser Buchhandlung, Berlin S 14, Stallstraße 34. 35

Preis für den Jahrgang 20 Mark, bei Einzelnummern jeder Bogen 30 Pfg. Anzeigen die 2 gespaltene Pettizeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S 14

Adolf Weiskler †.

Tiefe Trauer ist über die deutschen Rechtsanwälte und Notare gekommen.

Justizrat Adolf Weiskler ist nicht mehr. Er, der sein deutsches Vaterland über alles liebte, konnte und wollte die tiefe Schmach unseres Volkes nicht überleben. „Es ist jetzt besser gestorben zu sein als zu leben. Ihr Kinder könnt noch bessere Tage erleben, wir Alten nicht. Ich kann nicht anders, Gott helfe mir!“ Mit diesen Worten nimmt er Abschied von den Seinen. Auf der Weiskler'schen, dem idyllischen Ziel seiner täglichen Morgenwanderungen, machte am 25. Juni ein Schuß in das Herz seinem erfolgreichen Leben ein Ende.

Adolf Weiskler wurde am 15. Oktober 1855 in Leobschütz (Oberschlesien) als Sohn eines Kaufmanns geboren. Schon auf dem Gymnasium seiner Heimatstadt zeichnete er sich durch gute Leistungen im deutschen Aufsatz aus. 1873 bezog er die Universität Berlin und hörte dort Dernburg, Brunner, Gneist, Bessler, Bruns und Hirschius. Vor allem aber fesselte ihn das reiche musikalische Leben der Reichshauptstadt so, daß er seine ganze Studentenzeit dort verblieb. Als Referendar wurde er in verschiedenen kleinen Orten seiner Heimatprovinz beschäftigt, und ebenso, nachdem er am 30. April 1881 das Assessorenexamen bestanden hatte. 1883 ließ er sich als Rechtsanwalt in Königshütte nieder, wo er bald das Notariat erhielt und später auch zum unbesoldeten Stadtrat gewählt wurde. Als bald begann auch seine literarische Tätigkeit: Da es ihm aufgefallen war, daß es an geeigneten Lehrbüchern für das Notariat fehlte, verfaßte er selbst einen kurzen Abriss, und zwar unter Benützung der bis dahin noch nicht bekannten Vorarbeiten zum preuß. Gesetz vom 11. Juli 1845. 1888 erschien: „Das Preussische Notariat“. Hierdurch wurde er sofort in Fachkreisen bekannt und bereits 1889 in den Vorstand des damaligen deutschen Notariatsvereins gewählt. 1890 veröffentlichte er in dessen Zeitschrift einen Aufsatz: „Die Zukunft des Deutschen Notariats“, der viel beachtet und später zur Grundlage eines Reformprogramms des Vereins gemacht wurde. Inzwischen war Weiskler aber bereits zu geschichtlichen Studien übergegangen und hatte den Plan zu einer Geschichte der Rechtsanwaltschaft gefaßt. Als Vorarbeit hierzu veröffentlichte er 1890 eine Schrift: „Die Umbildung der Anwaltschaft unter Friedrich dem Großen“, die er auf eigene Kosten drucken und sämtlichen deutschen Anwälten zugehen ließ mit der Bitte, dafür drei Mark einzusenden. Den Reinertrag von 2000 M überwies er der Hilfskasse der Anwaltschaft. Die Fortsetzung der literarischen Arbeiten, namentlich der historischen, erwies sich in der Kleinstadt als unmöglich. Deshalb siedelte Weiskler mit der Familie, die er inzwischen gegründet hatte, 1893 nach der Universitätsstadt Halle über, wo allerdings seine Hoffnung, schnell eine neue Praxis zu finden, sich nicht erfüllen sollte. Er mußte sich deshalb noch mehr als bisher mit literarischen Arbeiten befassen. Zunächst bearbeitete er eine Preisaufgabe des Österreichischen Notarvereins: „Die Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege in Österreich“ und erhielt dafür auch einen Teil des Preises. Sodann ließ er von 1894 an die bekannte Gesetz- und Verordnungssammlung „Preussisches Archiv“ erscheinen. Weitere geschichtliche Studien aus dieser Zeit erschienen erst 1914 unter dem Titel: „Zur Geschichte des preussischen Notariats“. Das Erscheinen des BGB. veranlaßte Weiskler zu einer ganzen Reihe von Arbeiten. Es erschien das „Preussische Landesprivatrecht“, ein Kommentar zum FGG., das „Formularbuch“ und das „Deutsche Nachlaßverfahren“. Die Vereinheitlichung des deutschen Rechts gab auch den Anlaß zur Neugründung des „Deutschen Notarvereins“, zu dessen Schriftleiter und Geschäftsführer er sogleich bestellt wurde. Die von ihm begründete und bis jetzt geleitete „Zeitschrift des Deutschen Notarvereins“ ist bekannt und wird von allen Fachgenossen hoch geschätzt. Nachdem die Hochflut dieser Arbeiten verebbt war, konnte sich Weiskler wieder seinen geschichtlichen Studien zuwenden. Nach langen, mühevollen Arbeiten erschien 1905 sein Lebenswerk: „Die Geschichte der Rechtsanwaltschaft“. Diese bedeutete aber nicht das Ende seiner schriftstellerischen Tätigkeit. Außer den Neuauflagen seiner früheren Werke, von denen besonders das „Formularbuch“ regelmäßig neu aufgelegt werden mußte, arbeitete er namentlich an vielen Zeitschriften, auch außer seiner eigenen, sowie an Sammelwerken ständig mit. Eine Gesammmlung des Reichsrechts: „Reichs-Archiv“ mußte 1909 wegen mangelnder Beteiligung ausgegeben werden. Eine Schrift: „Recht und Rechtsanwalt“ hat er ungedruckt nachgelassen. Ferner liegt ein neues „Handbuch des Nachlaßverfahrens“ druckfertig vor.

Wenn somit Weiskler seine schriftstellerische Tätigkeit hauptsächlich in den Dienst der Fachgenossen stellte, so drängte ihn sein soziales Empfinden immer und immer wieder, alles zu tun, was den Stand der Anwälte und Notare heben und festigen könnte. Darum konnte die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte, nachdem sie endlich nach langen und schweren Kämpfen gegründet war, keinen besseren Vorstand sich erwählen als Adolf Weiskler. Was er als solcher in unermüdbarem Eifer und großem Verständnis für die Kasse und damit für die Anwaltschaft geleistet hat, wird unvergessen bleiben. Danken werden es ihm alle diejenigen, welche die Wohltaten der Kasse genießen.

Der Beschluß der Raumburger Anwaltskammer, der Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte beizutreten, sowie die Besteuerung nach der Höhe des Einkommens einzuführen, ist Weiskler zu verdanken.

Wie sehr dieser selten begabte, für alles Hohe, Edle und Schöne begeisterte, von echt kollegialischem Sinn erfüllte Mann, der fast bei keiner Versammlung für Fachgenossen fehlte, geachtet und beliebt war, bewies die große Beteiligung aus allen Kreisen

an der Trauerfeier auf dem Gertraudenfriedhof. Hier, wo man den von dem großen Naturfreund so oft besuchten Petersberg erblickte, sollte seine Asche nach seiner letzten Bestimmung beigesetzt werden. Und als nach der herrlichen Gedächtnisrede, die nach dem Wunsche des Heimgegangenen Kollege Herold hielt, die sterbliche Hülle unter dem ergreifenden und feierlichen Gesang der Robert-Franz-Sing-Akademie, der der Verstorbene bis zu seinen letzten Tagen als ausübendes und Vorstandemmitglied angehörte, dem Feuer übergeben wurde, da entrollte manchem Auge eine Träne. Alle aber waren einig: „Mit ihm ging einer der Besten von uns!“ Mag auch die lodrende Flamme die sterbliche Hülle verzehrt haben, sein Geist bleibt und seine Werke folgen ihm nach. Sein Gedächtnis wird unter uns, die wir ihm nahestanden und mit ihm gearbeitet und gestrebt haben, unauslöschlich bleiben. Geh. Justizrat Olze, Halle a. S.

Hugo Heinemann zum Gedächtnis.

Von Wolfgang Heine.

Ein Opfer des Krieges, ein Opfer seiner unermüdblichen Arbeit für unser Volk, ein Opfer seines unbegrenzten Pflichteifers ist er gestorben; viel zu früh für seine Freunde und für die Sache, der er sich gewidmet hatte. Wer die letzten Jahrzehnte in der Berliner Rechtsanwaltschaft verlebt hat, weiß, was er bedeutete, wer ihm näher gestanden hat, beklagt die Größe des Verlustes, wer die Freude gehabt hat, sein Freund zu sein, hat ein Stück eigenes Leben mit seinem Hinscheiden aufgeben müssen.

Hugo Heinemann war geborener Jurist, und zwar Rechtsanwalt seinem innersten Wesen nach. Er besaß sehr tiefe Kenntnisse und die Fähigkeit, sich auch in den bestrittensten und verwickeltesten Fragen unglaublich schnell zurechtzufinden. Aber er hatte doch nichts vom Bücherwurm, nichts von einer Neigung zum abstrakten Theoretisieren, gar nichts Akademisches. Am „Fall“ entwickelten sich ihm die juristischen Gedanken, und was er mit tief eindringender Gelehrsamkeit vor Gericht vortrug, war niemals ein Haufe zusammengeschleppter Bausteine, sondern stets ein auf festen Pfeilern stehendes Gewölbe, das sich selbst und den Gedankenbau der darauf errichteten Folgerungen trug. Dabei war alles ungekünstelt und durchsichtig.

Heinemann ging allen Versuchungen zu einer blendenden tolldenden Rhetorik aus dem Wege. Wer aber einmal in einem großen Prozesse sein Plaidoyer hörte, war von ihm gefesselt. Seine klugen Augen schienen dann gleichsam nach innen zu sehen und dort die Fülle von Gedanken herauszulesen, die seine Lippen in nie versagender Sachlichkeit schlicht aber bestimmt vortrugen.

Seine Stärke lag aber mindestens ebenso auf dem Gebiete der Auffassung und Behandlung des Tatsächlichen. Das machte: er hatte Phantasie und Herz. Aus den Informationen der Klienten und den Aussagen der Zeugen erwußte ihm ein leibhaftiges Bild des Hergangs, nicht nur eine Summe von Gründen für und wider. Deshalb traf er dann auch mit sicherer Hand das Wesentliche bei Beweisanträgen und ihrer Begründung, wußte zu fragen und, was so viele nicht lernen, mit Fragen aufzuhören.

Er war ein hervorragend praktischer Mensch und einer, dem immer etwas einfiel. Ich habe köstliche Sachen mit ihm erlebt, Dinge die mit Rücksicht auf noch Lebende jetzt nicht gut gedruckt werden können. Nie verlor er bei der Führung eines Prozesses die Fägel aus der Hand; mit der ersten Festigkeit, aber auch der Liebenswürdigkeit, die ihm zu Gebote standen, wußte er mit Vorsitzenden, Staatsanwälten und Mitverteidigern gleich gut auszukommen und bei der Prozeßleitung seinen Willen durchzusetzen. Dabei war er niemals eigensinnig, sondern stets geneigt und fähig, Gründe des andern aufzunehmen und sich ihnen anzupassen. Ihm kamen bei diesen Gaben eine von Natur heitere Gemütsart und ein wirklich warmer Humor zustatten, aber auch sein gütiges und vornehmes Herz. Ich habe das in dem fast drei Monate währenden Prozeß, der aus den Unruhen in Moabit 1910 entstanden war, einmal erlebt. Wir hatten einem Polizeioffizier, der in der Verhandlung uns nicht ganz den richtigen Ton zu treffen schien und der nach unsrer Überzeugung an der Zuspitzung der Kratwalle die Schuld trug, scharf zugesetzt, als Heinemann erfuhr, daß der Zeuge ein Mann von menschenfreundlicher Gesinnung und von sozialem Verständnis wäre; alsbald ruhte er nicht, bis wir die Gelegenheit gefunden hatten, dem mißverständlich Angegriffenen eine Erklärung zu geben, die ihm Genüge tat. Es war nicht seine Art, sich zu verrennen, klare Tatbestände umzudrehen, unhaltbare Positionen mit schlechten Gründen zu verteidigen. Seine Gerechtigkeit und seine Gesinnung und seine große Klugheit ließen ihn mit sicherem Takte den schweren und nicht immer gefährlosen Weg finden, den der Rechtsanwalt als zugleich Vertreter einer Partei und Organ der Rechtspflege gehen muß.

Ich habe mit Heinemann am unmittelbarsten als Strafverteidiger zusammen gewirkt, aber ich weiß, daß er in Zivilsachen als Anwalt beim Berufungsgericht dieselben starken Eigenschaften bewährte. Trotz aller dieser hat er es nie dazu gebracht, einer der „berühmten Kriminalanwälte“ zu werden. Er stieß wohl mit seinem geraden Wesen bei manchem Klienten an, der verlangte, daß man ihn nach dem Munde redete, er konnte in solchen Fällen auch herzhalt entschieden werden. Und es galt nicht als vorzueilhaft, sich von einem Sozialdemokraten vertreten zu lassen, ein Vorurteil das nach meiner Erfahrung für Berlin jedenfalls gänzlich unbegründet war, das aber gerade in den Kreisen der bemittelten Klienten unausrottbar blieb.

Heinemann machte sich darum keinen Kummer. Er hatte eine Praxis von einem Umfang, daß sie selbst seine fabelhafte Kraft und Schnelligkeit der Arbeit genügend in Anspruch nahm. Und seine Neigung gehörte immer neben der eigenen Praxis den Aufgaben der Gesetzgebung. Was er als Rechtsanwalt durch praktische Beobachtungen als ungerecht und töricht erkannt hatte, das kritisierte er unermüdblich mit dem Ziele, es bei der notwendigen Gesetzesänderung zu beseitigen. Als Rechtsanwalt hatte er sich nicht nur eine genaue Kenntnis der Judikatur, sondern ein unmittelbares Gefühl für die Methoden und die Psychologie der damals herrschenden Gewalten erworben, und er konnte wie wenig andere beurteilen, was die Wirkung einer Gesetzesvorschrift sein und wie sie ausgelegt werden könnte. Seine Auseinandersetzungen mit den Irrwegen der Rechtsprechung über das Koalitionsrecht, z. B. in der Jubiläumsschrift für v. Bist, seine Kritik des Barentwurfs zu einem Strafgesetzbuch und des sogenannten Gegenentwurfs, zeigen Heinemann als Theoretiker und zugleich als praktischen Gesetzmacher. Dasselbe gilt von der juristischen Rundschau in den Sozialistischen Monatsheften und vielen größeren Aufsätzen derselben Zeitschrift.

Heinemann war auch von Herzen Politiker. Seine juristischen Anfänge fielen in die Zeit, wo durch die Kreise der jungen Akademiker ein Strom sozialen Interesses ging, eine Neigung, der aufwärtsstrebenden Arbeiterschaft zur Seite zu treten, zusammen mit diesem politisch aktivsten Teil des deutschen Volkes ein neues geistiges Leben, eine neue Gesellschaftsordnung zu schaffen. Es war viel reiner, schöner, oft etwas unbärriger Idealismus in dieser Bewegung, die sich von Marx und Engels, von Ibsen und Tolstoi, von Darwin und Nietzsche nährte, und aus der auch die Literatur der neunziger Jahre herausgewachsen ist. Viele sind bald wieder dabongegangen, Heinemann aber blieb fest an dem gewählten Platz; er wuchs mit der Zeit und ihren Ideen, er diente als stets williger Berater namentlich den freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, ohne je nach einer politischen Rolle im Parlament auszuschauen, immer tätig, immer treu.

Auch an Heinemann rächte sich das damals herrschende System für seine unerschrockene Kritik auf seine Manier. Man übergab ihn, den angesehenen, ehrenhaften Anwalt und hervorragenden Juristen bei der Verleihung des Justizratsstitels. An sich eine kaum zu erwähnende, von Heinemann nur als heiter aufgefaßte Kleinigkeit; aber hier bedeutend durch die Art, wie er antwortete, als während des Krieges, nachdem ein anderer Wind zu wehen begonnen hatte, die verspätete „Ehrung“ auch ihm angeboten wurde: er betrachte nunmehr die Verleihung des Titels nicht als eine genügende Wiedergutmachung der Beleidigung,

die man seiner politischen Überzeugung durch die Ausnahmebehandlung zugefügt hätte. Ein Jahr darauf leitete er selbst als Vertreter das Justizministerium, dem in seiner alien Form er sich so überlegen erwiesen hatte. Man soll solche Dinge nicht vergessen, ganz gleich, welchen politischen Standpunkt man einnehmen mag; sie geben den Schlüssel zu manchem, was Deutschland in diesen Jahren erlebt hat.

Ein echter guter Deutscher war Hugo Heinemann zu aller Zeit und bis in seine innersten Fasern. Da war nichts Gemachtes, nichts durch die Erregungen des Tages Aufgeblähtes dran; sein Deutschtum war Kernholz. Als der Krieg ausbrach und die sozialdemokratischen Arbeiter und ihre Führer sich ihrem von der Obermacht der Feinde in seiner Existenz bedrohten Vaterlande zur Verfügung stellten, als es galt, deutsche Kultur vor den Gefahren der feindlichen Invasion und der Niederlage zu bewahren, trat auch er auf das politische Kampffeld, und mancher vortreffliche Aufsatz aus seiner Feder legt Zeugnis ab von seiner klugen, klaren Auffassung der Notwendigkeiten, von der Wärme seines deutschen Herzens und von seinem unbeflegbaren Glauben an die Ideale des Sozialismus. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften hat er zusammen mit namhaften Sozialreformern anderer Parteien damals an den Grundlagen eines neuen Arbeitsrechts gearbeitet. Die fieberhafte Arbeit und stetige Aufregung dieser Jahre haben den Grund zu seinem allzufrühen Tode gelegt.

Als nun die Katastrophe kam, als das alte Reich, das alte Preußen zusammenbrachen, rief man auch Heinemann an leitende Stelle im Reichsjustizamt und preußischen Justizministerium und endlich in die Preussische Landesversammlung. Da hat er, schon schwer leidend, sein Interesse auf die grundsätzlichen Fragen der Strafrechts- und Prozeßreform gerichtet, aber sich auch in die täglichen Verwaltungsarbeiten vertieft. Diese fesselten ihn eigentlich weniger; jedoch er war der Mann des Notwendigen, und als Notwendigkeit, wenn unserem Vaterland geholfen werden sollte, hatte er erkannt, die staatliche Ordnung und die Arbeit aufrechtzuerhalten. Dafür hat Heinemann viel Wertvolles getan. Als er das letztemal bei mir in einem kleineren geselligen Kreise war, benutzte er die Gelegenheit, um nebenbei noch sofort eine wichtige politische Sache ins reine zu bringen. Dies war sein letzter Ausgang; am nächsten Tage wurde er krank, um sich nicht wieder zu erholen.

Viele waren seine Freunde, weil er selbst ein wirklich treuer Freund war, und es fanden sich immer neue, die ihn bei der Arbeit und in der Geselligkeit lieb gewannen, sobald sie ihn näher kennen lernten. Zu ihnen zählt auch der jetzige Justizminister. Die Berliner Rechtsanwaltschaft verliert an ihm einen bedeutenden charaktervollen Kollegen, einen Mann, der an nun vergangene Zeiten mahnte, ganz in der Gegenwart lebte und unserem jungen Nachwuchs unserer Zukunft ein Vorbild sein mochte.

Zum Anwaltstag.

Sechs Jahre hindurch hat die Anwaltschaft darauf verzichtet müssen, in ihrer Hauptversammlung zu gemeinsamer Arbeit zusammenzutreten. Sechs Jahre nur, aber welch ein Inhalt! Man scheut sich den Blick über diese Zeit hinweg zurückzulenkten.

In Breslau trat der letzte Anwaltstag zusammen. Breslau! Die goldene Schlesierin, die Burg der damals unerschütterten, damals unerschütterlich scheinenden deutschen Ostmark, — Breslau, das in der lachenden Schönheit seiner Landschaft die aus Jahrhunderten deutscher Arbeit erblühte Pracht seines Stadtbildes mit Fahnen und Laubgewinden geschmückt hatte, um der Wiederkehr jener Tage zu gedenken, da von hier aus der Ruf zur Erhebung, das Zeichen zum deutschen Aufstieg eines Jahrhunderts erscholl.

Fünf Jahre der Vernichtung seitdem! Überall im Lande Zerstörung und Zusammenbruch, Leid und Not, Unsicherheit über die Zukunft, von der nur gewiß ist, daß sie von Verzicht, Entbehrung und harter Arbeit erfüllt sein wird.

Harte Arbeit des einzelnen, unablässige Arbeit aller zur Wiederaufrichtung des Reiches. Es gilt vornehmlich, das Volk zur Wiedergesundung, zur Achtung vor Recht und Ordnung, vor geschriebenem und ungeschriebenen Gesetz zurückzuführen, die Rechtssicherheit wieder herzustellen, die Rechtseinheit, die wichtigste Errungenschaft und zugleich die wichtigste Garantie der nationalen Einheit, zu sichern und zu festigen. Bei dieser Arbeit werden die deutschen Rechtsanwälte nicht fehlen.

Auch die Anwaltschaft hat die Blutsteuer des Weltkrieges entrichtet. Achtund deutsche Rechtsanwälte besiegelten die Treue zum deutschen Vaterlande mit dem Tode. Sie bleiben unvergessen in Dank und Bewunderung. Unvergessen aber sollen auch die bleiben, die sie zurückgelassen haben, die Frauen und Kinder, die ihren besten und schönsten Besitz dahin gegeben haben, — unvergessen die verwundet, krank und ermattet Heimgekehrten, die von Haus und Herd Vertriebenen. Ihnen allen soll geholfen werden, damit sie im Wiederaufbau ihres Lebens überwinden, was sie gelitten und was sie verloren haben.

Die nächsten Aufgaben sind der deutschen Anwaltschaft und dem Deutschen Anwaltverein klar vorgezeichnet. Sie entsprechen dem, was den anderen Ständen und Berufsgruppen, was auch der Allgemeinheit, der Leitung des Reiches und der Länder als Dringendstes obliegt. Die Nationalversammlung hatte zunächst durch den Friedensschluß und die Verabschiedung des Verfassungswerkes die Grundlagen für die Überleitung in die neuen Verhältnisse zu schaffen. Als weitere Aufgaben erwachsen ihr einmal die Durchführung der dringlichsten Maßnahmen zur Linderung des durch den Krieg und seine Folgen herbeigeführten Elends und als Zweites die wirtschaftliche, finanzielle Fundierung der Aufbauarbeiten.

In derselben Richtung werden sich die Arbeiten der Anwaltschaft und des Anwaltvereins bewegen.

Auch die Verfassung der Anwaltschaft kann die Verhältnisse nicht ändern, sie kann aber bei richtiger Gestaltung — wie es der Schöpfer der Weimarer Verfassung von seinem Werke erhofft — das Höchste an Kraft herausholen. Und darauf kommt es an: das Höchste an Kraft aus dem Stande herauszuholen für die großen Aufgaben der Zukunft.

Die gesetzliche Organisation der Anwaltschaft wird in diesem Jahre vierzig Jahre alt; ihre Verfassung ist seither im wesentlichen unverändert geblieben. An Anregungen zur Umgestaltung hat es nicht gefehlt und noch der letzte Anwaltstag hat sich mit diesen Fragen beschäftigt. Inzwischen hat die Not der Zeit die bekannten Vorschläge zur „Sozialisierung“ der Anwaltschaft geboren, die zugleich eine Zentralisierung der gesetzlichen Vertretung des Standes wollen. Für die Durchführung dieser Anregungen, soweit sie der Behebung der Kriegsnot während der Übergangszeit dienen, ohne einen tieferen Eingriff in die bestehenden Verhältnisse und ohne eine wesentliche Verschiebung der Grundlagen der deutschen Advokatur zu erfordern, hat sich der Deutsche Anwaltverein bereits eingesetzt. Soweit die Vorschläge weitergehen, werden sie noch zu prüfen sein. Dem zuständigen Ausschusse des Deutschen Anwaltvereins, dessen Vorarbeiten für die Reform der Rechtsanwaltsordnung schon weit vorgeschritten waren, erwächst hier eine neue, wichtige Aufgabe.

Die private Organisation der Anwaltschaft, der Deutsche Anwaltverein — der seinem 50. Geburtstag entgegengieht — hat sich vor zehn Jahren eine neue Verfassung gegeben. Sie hat sich im allgemeinen bewährt. Sie hat, wie erwartet wurde und gewollt war, die Verbindung zwischen den Mitgliedern und den die Geschäfte führenden Vereinsorganen enger und lebendiger gemacht, was die Arbeiten befruchtet und den Äußerungen des Vereins mehr als vorher das Gewicht der dem Stande gemeinen Meinung verliehen hat. So ist den Arbeiten des Vereins mancher Erfolg beschieden gewesen, und wo sichtbare und greifbare Ergebnisse zunächst nach der Lage der Verhältnisse und im Kampfe mit dem odium advocatorum nicht erzielt werden konnten, haben diese Arbeiten sicher zur Vorbereitung des Bodens für künftige Saat und Ernte beigetragen. — In der Richtung einer Stärkung der Organisation liegt der Vorschlag auf Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von zwölf auf fünfzehn, über den der Anwaltstag zu befinden haben wird.

Im übrigen hat die praktische Anwendung der Satzungen des Vereins einige Unstimmigkeiten ergeben, die zu beseitigen sind, auch Verbesserungsvorschläge liegen vor. Es handelt sich nicht um Grundsätzliches und nicht um bringliche Fragen; sie können einem späteren Anwaltstage vorbehalten und bis dahin noch vorbereitet werden. Dabei wird zugleich geprüft werden

müssen, ob und in welcher Weise etwa die Verfassung des Deutschen Anwaltvereins auf den geplanten Ausbau der gesetzlichen Organisation der Anwaltschaft Rücksicht zu nehmen und sich ihm anzupassen hat. Und weiter wird zu erwägen sein, wie man den durch den Friedensvertrag herbeigeführten Gebietsveränderungen des Reiches in den Satzungen Rechnung tragen soll und kann. Rund tausend deutsche Rechtsanwälte waren in den Teilen des Reiches ansässig, die durch den Vertrag abgetrennt werden oder nach Volksentscheid verloren gehen können. Viele von ihnen haben sich schweren Herzens von der heimatischen Scholle getrennt, um in dem beim Reich verbleibenden Gebiete einen neuen Wirkungskreis zu suchen. Auch mit den andern aber muß die Verbindung aufrechterhalten bleiben. Die Anwaltschaft muß dazu beitragen, künftigen Geschlechtern zu beweisen, daß die Einheit des Deutschtums, die Einheit deutscher Sprache und deutscher Kultur, und ganz besonders die Einheit deutscher Rechtswissenschaft und deutschen Rechtsempfindens nicht durch brutale Gewalt zerrissen werden kann. Ob und wie die unzerstörbare Zusammengehörigkeit mit den in den verlorengehenden Gebieten verbleibenden deutschen Anwälten einen Ausdruck in den Satzungen des Deutschen Anwaltvereins finden kann, ist heute noch nicht zu übersehen, da es hauptsächlich von der Entwicklung in diesen Gebieten abhängt. Ähnliches gilt auch für die Beziehungen zu den Anwälten Deutsch-Osterreichs, für eine Verstärkung des längst bestehenden und durch die neue Zeit nur enger geknüpften Bandes.

Die Erhaltung und Festigung aller dieser Verbindungen ist recht eigentlich eine Aufgabe des Deutschen Anwaltvereins; die gesetzliche Organisation der Anwaltschaft, wie auch immer sie gestaltet sein möge, wird wegen der natürlichen Begrenzung ihrer Zuständigkeit diese Aufgabe nicht erfüllen können.

Von außen und innen drohen dem deutschen Anwaltsstande Gefahren. Was ihm aus der politischen Umgestaltung erwachsen wird, liegt noch im Dunkeln. Die alten Feinde einer in Freiheit und Unabhängigkeit blühenden Anwaltschaft sind nach wie vor am Werke mit den tausendmal widerlegten Angriffen und Bortwürfen, die leider in dieser Zeit allgemeiner Verheerung und Zerschlagung den günstigsten Nährboden vorfinden. Dem Aufgehen dieser Saat muß die Anwaltschaft gerüstet gegenüberstehen: bereit sein ist alles!

Zusammenschluß, Zusammenfassung aller Kräfte ist das Gebot der Stunde. Kein Zwist, keine Zersplitterung, kein Gegeneinanderarbeiten! Das jammervolle Bild innerer Zerrissenheit des neuen Reiches in seinen schwersten Stunden sei eine Mahnung zur Einigkeit!

Der Organisationsgedanke in der Anwaltschaft hat gerade in den Jahren vor dem Kriege und auch noch während des Krieges gesunde Fortschritte gemacht. Der örtliche Zusammenschluß der Kollegenschaft als Grundlage und Rückhalt für den Aufbau der Gesamtorganisation ist erfreulich vorangeschritten. Neben diese Arbeitsgemeinschaft sollte auch eine organische, verfassungsmäßige Verbindung der örtlichen Vereinigungen mit der zentralen Organisation des Deutschen Anwaltvereins treten, wie dies schon früher angeregt ist.

Die Gefahr von Reibungen und Zersplitterung besteht noch in anderer Richtung.

Die Entwicklung der Anwaltschaft bewegt sich in der allgemeinen Zeitrichtung der Spezialisierung in der Berufstätigkeit. Der Stand muß diese Entwicklung begrüßen, weil sie ihm eine Erweiterung seines Tätigkeitsfeldes ermöglicht. Diese Spezialisierung soll und darf aber nicht zu einer Spaltung der Anwaltschaft führen. Reibungsflächen werden sich ergeben, verschiedene Interessen werden in Widerspruch geraten, aber es muß abgeschliffen und ausgeglichen werden zum Wohle des Gesamtstandes. Soweit sich für einzelne Zweige der Anwaltschaft ein Zusammenschluß zur Vertretung besonderer Gesichtspunkte erforderlich macht, wird dieser Zusammenschluß zweckmäßig innerhalb der Gesamtorganisation erfolgen. Ein Anfang in dieser Richtung ist mit der Schaffung einer Strafrechtsgruppe innerhalb des Deutschen Anwaltvereins bereits gemacht worden.

Zusammenfassung aller Kräfte namentlich für die zur Zeit höchste und schönste Aufgabe der Anwaltschaft: die Kriegsfürsorge! Die Fürsorge für alle im Stande, die über die allgemeine Not hinaus durch den Krieg persönlich betroffen sind, die Fürsorge für die Waisen und Witwen, für die Kriegsbeschädigten und die durch den Krieg geschädigten Anwälte. Viele Maßnahmen sind auf diesem Gebiete schon während des

Krieges und seit dem Abschluß des Krieges durchgeführt oder in Angriff genommen worden. Das unermeßlich segensreiche Wirken der Hilfskassen und der anderen Wohlfahrts-einrichtungen muß mit allen Mitteln unterstützt werden, denn die Not wird noch lange Zeit hindurch täglicher Gast im Hause vieler deutscher Anwaltsfamilien sein. Hoffentlich hilft die Gesetzgebung dem Stande zur Schaffung der umfassenden Fürsorgeorganisation, wie sie in den vom Anwaltverein entworfenen Notverordnungen vorgeschlagen ist. Diese Organisation soll die Kräfte zusammenfassen, die Leistungen angemessen verteilen und dem einzelnen eine der Summe und dem Werte seiner Arbeitsleistung entsprechende Lebenshaltung sichern. Erfüllt sie diese Aufgaben, dann wird die charitative Hilfstätigkeit in großem Umfang entbehrlich. Aber bis zur Erreichung dieses Zieles bleibt noch viel zu tun, und für lange Jahre hinaus wird die Anwaltschaft ihre besten Kräfte an diese Fürsorge zu setzen haben.

Nötig ist vor allem, daß das Brachliegen hochwertiger Arbeitskraft nach Möglichkeit verhindert wird. Die vorhandenen Gegenstände anwaltlicher Berufstätigkeit müssen, um ein vertrautes Bild aus der Kriegswirtschaft zu gebrauchen, möglichst vollständig erfasst und angemessen verteilt werden. Der Erfassung der Anwaltsarbeit dienen die Maßnahmen zur Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Anwaltschaft. Ob die neue Zeit der Eroberung neuer Arbeitsgebiete günstig ist oder nicht, wird die Zukunft lehren. Fördernde und hemmende Momente sind schon jetzt erkennbar.

Viele früher fernerliegende Materien sind dem einzelnen im Laufe der letzten Jahre und Monate durch die Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse nähergebracht worden, wie die Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialgesetzgebung, des Steuerrechts usw. Auch für die Aus- und Fortbildung in diesen Wissensgebieten ist mancherlei getan worden. In der gewaltigen Bedeutung, die namentlich die Steuerfragen erlangt haben, findet das Streben der Anwaltschaft nach stärkerer Betätigung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine besondere Rechtfertigung.

Die Liquidation des Krieges erfordert die Abwicklung der suspendierten geschäftlichen Beziehungen mit dem Ausland und die Erneuerung und Wiederanknüpfung solcher Beziehungen. Auch hier eröffnet sich der Anwaltschaft ein Feld der Betätigung, das durch Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten, durch Einrichtungen zur Vermittlung von Beziehungen zu ausländischen Anwälten und in anderer Weise fruchtbar gemacht werden kann. Die Frage der Spezialisierung gewinnt hier besondere Bedeutung.

Die inhaltlichen Erweiterungen des von der Anwaltschaft bearbeiteten Gebiets werden vielfach zu einer Ausdehnung nach der Art der Tätigkeit in der Richtung führen, wie sie bei den Beratungen über die Treuhandsfrage gekennzeichnet und empfohlen wurde.

Daß zur Erfassung der Gegenstände anwaltlicher Berufstätigkeit auch die Wiedergewinnung verlorener, dem Anwalt zu Unrecht entriessener Gebiete gehört, ist selbstverständlich. Der leider immer noch nicht beseitigte Ausschluß der Anwälte von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist in seiner ganzen Haltlosigkeit und Unsinnigkeit schon durch die Tatsache gekennzeichnet, daß bei neuerdings geschaffenen Sondergerichten gleicher Art von solch einem Ausschluß der Anwälte gar nicht die Rede gewesen ist. Daß die Beseitigung der Ausnahmestellung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bisher trotz aller Bemühungen nicht zu erreichen war, beweist aber, daß immer noch starke Widerstände vorhanden sind.

Für die Erfassung der gesamten Anwaltsberufsarbeit ist wichtig, daß das Abfließen dieser Arbeit an Nichtanwälte, an Persönlichkeiten, die weder nach ihrer allgemeinen und beruflichen Vorbildung, noch nach ihren sittlichen Eigenschaften für das hohe Vertrauensamt des Parteivertreters qualifiziert sind, verhindert wird. Die Bekämpfung des Winkelkonsulenten- und Agententums, der zahllosen Rechts- und Inkassobureaus zweifelhafter Art liegt mindestens ebenso im unmittelbaren Interesse der Allgemeinheit, wie in dem des Anwaltsstandes. Die Tätigkeit dieser unberufenen Vertreter wird gegenwärtig begünstigt durch die Unterschätzung der geistigen Arbeit und der geistigen, akademischen Berufsvorbildung, durch die unglückliche Vorstellung, daß allgemeine menschliche Bewährung — vielleicht verbunden mit einigem Interesse für die Probleme der Gegenwart und mit der Hoffnung auf den demnächst von Gott zu verleihenden Verstand — zu jedem Amte, zu jeder Stellung oder Tätigkeit befähige, die nicht gerade eine besondere körperliche, manuelle Ausbildung und Geschicklichkeit erfordert.

Unter diesen Umständen besteht wenig Aussicht, mit aufklärenden Maßnahmen Erfolg zu erzielen. Von größerer praktischer Wirksamkeit dürfte die erwähnte sachliche Ausdehnung des Arbeitsgebietes sein. Dazu tritt als wichtiges Mittel die Beteiligung der Anwaltschaft an der Rechtsberatung Minderbemittelter, wie sie auch der Anwaltverein in seinen Entwürfen zu Kriegsfürsorgenotverordnungen vorgesehen hat. Gerade die minderbemittelten Kreise sind es, die durch die Anpreisungen und wahrheitswidrigen Versprechungen des Winkelkonsulententums verführt werden.

Bei der Verteilung der zu erfassenden Anwaltsberufsarbeit wird nur bis zu einem gewissen Grade Ausgleich geschaffen werden können. Wie wir auch zukünftig — trotz der Abschaffung des Kapitalismus — Reiche und Arme haben werden, so wird auch weiterhin die größere und die kleinere Praxis bleiben. Worauf es hier vornehmlich ankommt, ist, eine Verteilung wenigstens insoweit durchzuführen, daß die kriegsgeschädigten Anwälte, die ihre Praxis eingebüßt haben, und die zuwandernden Anwälte, die eine neue Praxis begründen müssen, Arbeitsmöglichkeiten finden. Ihnen muß vor allem möglichst die neu zu gewinnende Tätigkeit zugewiesen werden.

Aber auch viele der älteren Anwälte, die am Kriege nicht teilgenommen haben, die auch rein äußerlich betrachtet nicht durch den Krieg geschädigt sind, weil sie keine Einbuße an ihrer Praxis erlitten haben —, auch sie stehen vor der Notwendigkeit, mit einem durch die Teuerung, durch Kriegsnotopfer und Kriegsteuerlast auf einen Bruchteil verminderten Einkommen für Familienunterhalt, Kinderheranbildung und Zukunftsicherung zu sorgen. Es wäre wahrlich eine schlechte Fürsorge, die auf Kosten dieser Anwälte und ihrer Familien erfolgte. Das darf bei manchen Kriegsfürsorgemaßnahmen, wie beispielsweise der Notariatsverleihung, nicht übersehen werden.

Erschwert werden alle diese Aufgaben durch die allgemeine Not des Standes, der ja schon vor dem Kriege in seinen Wurzeln bedroht war. Schreitet der wirtschaftliche Verfall weiter fort, so wird die Anwaltschaft außerstande sein, der Ehrenpflicht gegenüber den durch den Krieg Geschädigten zu genügen; schon darum muß alles aufgewendet werden, um den Stand wieder auf sichere Grundlagen zu stellen.

Hier liegt die dritte der erwähnten dringlichen Aufgaben.

Das Wohl des neuen deutschen Vaterlandes erfordert einen gesunden, wirtschaftlich gefestigten Anwaltstand. Es ist nicht Selbstsucht, sondern die Erkenntnis einer Staatsnotwendigkeit, wenn der Anwaltstand solche Forderung aufstellt. Jeder einzelne, jede Familie, jeder Beruf, jeder Stand ist Baustein und Unterlage für das neue Gebäude. Nichts ist verkehrter als die Anschauung, daß man in dieser Zeit der allgemeinen Not nichts für sich selbst fordern solle. Wenn der Anwaltstand davon überzeugt ist, daß ohne Recht und Gerechtigkeit die Aufrichtung des Reiches nicht möglich ist und daß Recht und Gerechtigkeit nur gesichert sind, wenn ein unabhängiger freier blühender Stand mit allem wissenschaftlichen und sittlichen Rüstzeug versetzener Parteirepräsentanten vorhanden ist, dann hat die Anwaltschaft die Verpflichtung, für sich zu fordern — das zu fordern, was zur Erlangung dieser Stellung nötig ist. Es ist selbstverständlich, daß die Anwaltschaft für die Durchsetzung ihrer Forderungen nicht anders als mit rechtlich und sittlich unanfechtbaren Mitteln eintreten wird. Sie wird gerade in dieser Zeit, die im Kampfe der Meinungen die Handgranate der Drohung und das Gasgeschloß der Verleumdung bevorzugt, ihren Stolz darein setzen, sich von der stets geübten vornehmen Kampfweise nicht abdrängen zu lassen.

Der Anwaltstag wird das Verlangen nach einer angemessenen gerechten Entlohnung der Anwalts-tätigkeit nachdrücklich wiederholen. Nichts ist bezeichnender für den Stand dieser Frage, als daß die Anwaltschaft sich endlich entschlossen hat, zur Selbsthilfe zu greifen, und daß gerade in der Überzeugung dieser Notwendigkeit der Selbsthilfe eine Einmütigkeit herrscht, wie sie bisher wenige der den Stand bewegenden Fragen gezeigt haben. Nach den allerdings noch jungen Erfahrungen scheint auch das rechtsuchende Publikum sich der Berechtigung des Verlangens nicht zu verschließen. Immerhin ist es wünschenswert, daß die Vereinbarung des Teuerungszuschlages möglichst bald durch eine gesetzliche Erhöhung der Gebühren entbehrlich gemacht wird. Der Reichsregierung und den Regierungen der Gliedstaaten

liegt die Forderung auf unverzügliche Erhöhung der Gebühren um fünfzig vom Hundert vor. Aus einigen Gliedstaaten verlautet, daß seitens der Justizverwaltungen die Berechtigung dieser Forderung nach Inhalt und Dringlichkeit durchaus anerkannt wird. Das gleiche gilt für das Verlangen nach endlicher Gewährung der Vergütung der Anwaltskosten in Armensachen aus öffentlichen Mitteln. Daß auch hierfür neuerdings maßgebende Stellen sich einsetzen, ist besonders erfreulich; hoffentlich gehört dieses einzig dastehende Rechtsinstitut einer Enteignung persönlicher Arbeitskraft bald der Vergangenheit an.

Die Anwaltschaft verlangt, daß ihre Arbeit angemessen vergütet wird, und daß ihr jede Arbeit vergütet wird. Es sind die selbstverständlichen Forderungen des auf den Ertrag seiner Arbeit Angewiesenen. Sie will die Erfüllung dieser Forderungen besonders auch um der Angestellten willen, deren Geschick mit dem ihrigen verknüpft ist. Auch deren Verhältnisse müssen den veränderten Umständen angepaßt werden. Die Frage der tariflichen Regelung der Verhältnisse der Anwaltsangestellten ist in stürmischer Entwicklung. Vielerorts ist es schon zu Tarifverträgen gekommen, an anderen Orten schweben die Verhandlungen noch. Wer das Material unbesungen studiert, wird feststellen müssen, daß die Anwaltschaft diese Probleme nicht vom einseitigen Arbeitgeberstandpunkte angefaßt hat, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß die Lösung nur dann befriedigen kann, wenn die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien darin ihren Niederschlag finden. Von der Überzeugung, daß der Anwalt und seine Angestellten in einer natürlichen Interessengemeinschaft stehen, wird sich die Anwaltschaft auch durch die unsachlichen Angriffe, wie sie leider aus Angestelltenkreisen so oft erhoben werden, nicht abbringen lassen.

Daß die tarifliche Regelung gerade auf diesem Gebiete besondere Schwierigkeiten hat, ist oft genug dargelegt und belegt worden. Wenn aber, ganz abgesehen von diesen Schwierigkeiten, weite Kreise der Anwaltschaft dem Tarifvertrag an sich mit großem Bedenken gegenüberstehen, so befinden sie sich dabei im Einklang mit sehr weiten durchaus sozial empfindenden und sozial wirkenden Kreisen der Bevölkerung, denen ein gut Teil der Freude an der zunächst auch von ihnen lebhaft begrüßten Entwicklung genommen ist durch die betrüblichen Erscheinungen der letzten Zeit, die dargetan haben, daß gerade hier mehr als auf jedem anderen Gebiete die Vertragstreue ein leerer Wahn ist.

Den Verbänden der Angestellten genügt die örtliche Regelung nicht, sie verlangen einen Reichstarif. Über diese Forderung wird sich der Anwaltstag schlüssig machen. Bei den bisherigen Vorarbeiten, Verhandlungen und Besprechungen ist der Weg zu einer gerechten und praktischen reichstarriflichen Regelung noch nicht gezeigt worden. Gewiß darf man den Reichstarif nicht lediglich mit dem Hinweis auf die Gleichmacherei ablehnen, denn die ist eben dem Tarif begrifflich und dem Ziele nach eigen. Aber gewisse wesentliche Verschiedenheiten muß der Tarif berücksichtigen, wenn er nicht unbillig und unbrauchbar sein soll. Und da bestehen gerade für die Verhältnisse der Anwaltsbureaus besondere Schwierigkeiten. Es sei dabei ganz abgesehen von den Verschiedenheiten, die sich rein wirtschafts-geographisch zeigen, nach Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt usw. Sie sind schließlich bei jedem über ein größeres Gebiet sich erstreckenden Tarife zu überwinden. Aber die Anwaltsbureaus zeigen noch andere Unterschiede: ihre ganze Anlage und Einrichtung, der Kreis und die Art der Arbeit der Angestellten weisen in den einzelnen Landesteilen bedeutende Unterschiede auf. Diese Unterschiede erklären sich zum Teil aus dem Festhalten an Einrichtungen und Methoden, die sich aus der früheren landesrechtlichen Regelung des Verfahrens und der Stellung des Anwalts in ihm ergaben, zum Teil wohl auch aus noch bestehenden Verschiedenheiten der Landesgesetzgebung. Es wird allem Anschein nach kaum möglich sein, eine reichstarrifliche Regelung zu finden, die auch nur den wirklich wesentlichen Verschiedenheiten der Verhältnisse Rechnung trägt.

Den Anwaltsangestellten muß jedenfalls gesagt werden, daß sie den Bogen nicht überspannen dürfen. Da der Anwalt die tarifliche Erhöhung der Lasten nicht abwälzen kann, kann der Zeitpunkt der völligen Unmöglichkeit der Leistung auf Seiten des Anwalts kommen. Er wird dann, wenn der Tarif einen anderen Ausweg nicht gibt, zu einer Umstellung seines Bureaubetriebs schreiten müssen. Eine solche Umstellung bietet gerade bei den Anwaltsbureaus weniger Schwierigkeiten als etwa bei kauf-

männlichen und anderen Bureaus. Der anwaltliche Kanzleibetrieb besitzt eine größere Anpassungsfähigkeit, wie die erwähnten Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Staaten zeigen. Der Anwalt wird vielfach eine größere Konzentration des Bureaubetriebs durch verschiedene Mittel, auch unter Änderung der eigenen persönlichen Arbeitsweise, erzielen können. Anregungen hierfür liegen schon vor, wie z. B. der Vorschlag, juristisch vorgebildete Hilfsarbeiter einzustellen, die neben der eigentlichen juristischen Tätigkeit einen Teil von Bureaugeschäften übernehmen. Gerade dieses Mittel würde ja erwünschte Gelegenheiten bieten, auch anderen notleidenden geistigen Arbeitern zu helfen. Derartige Umstellungen würden die Entlassung von Angestellten ermöglichen und zur Folge haben. Das sollte den Angestellten zu denken geben, zumal ja die örtlichen Tarifbewegungen schon vielfach ihre Forderungen erfüllt haben. Die Waffe des Streiks in den Händen der Angestellten haben die Anwälte jedenfalls nicht zu fürchten. —

Die Fortbildung der Rechtswissenschaft und die Pflege des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft zur Förderung der Gesetzgebung waren von jeher wichtige Aufgaben der Hauptversammlung der deutschen Anwaltschaft, und die Tagesordnungen, Materialien und Berichte der mehr als zwanzig ordentlichen und außerordentlichen Vorgänger des diesjährigen Anwaltstags beweisen, wie ernst die Anwaltschaft stets diese wissenschaftliche Arbeit genommen hat. Wohl zum ersten Male beschränkt sich nun ein Anwaltstag auf die Erörterung von Standesfragen. Er folgt damit der Not der Zeit, um mit der Sicherung des eigenen Hauses die Vorbedingungen für die weitere Mitarbeit an den allgemeinen Aufgaben zu schaffen. Und an solchen Aufgaben fehlt es nicht.

Große, schon lange im Werden befindliche Justizreformen nähern sich ihrem gesetzgeberischen Abschluß.

Die Anwaltschaft hat sich seit langem für ein rascheres Tempo dieser Arbeiten eingesetzt und an der Lösung der Probleme praktisch lebhaft mitgearbeitet. Sie hält diese Mitarbeit nach wie vor für ihre vornehmste Pflicht.

In erster Stelle steht die Umgestaltung des Strafrechts und des Verfahrens der Strafgerichte. Es muß mit Freude begrüßt werden, daß nach den Mitteilungen von maßgebender Stelle gerade auf diesem Gebiet das Beharrungsvermögen endlich überwunden zu sein scheint. Die Anwaltschaft hat von jeher gerade auf diesem Gebiet lebhaft mitgearbeitet; schon die erste deutsche Anwaltsversammlung beschäftigte sich vor vierundsechzig Jahren mit den damals die juristische wie die politische Welt gleichmäßig bewegenden Grundfragen der Verfassung der Strafgerichte und der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Für die nun kommende Umgestaltung hat der Strafrechtsausschuß des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins schon eingehende Vorarbeiten geleistet; die weitere Mitarbeit an der Reform wird durch die Schaffung der Strafrechtsgruppe befruchtet werden.

Aus dem großen Komplex der im Flusse befindlichen, dem Abschluß nahe Reformwerke seien weiter nur hervorgehoben, die Verfassung der Zivilgerichte und die Gestaltung des Zivilprozesses, sowie das Arbeitsrecht und das Arbeitsgerichtsverfahren, gewaltige Aufgaben, an deren Lösung die Anwaltschaft mitzuarbeiten um so mehr berufen ist, als sie gerade ihr ureigenstes Arbeitsfeld betreffen.

Und nun an die Arbeit zum Wiederaufbau!

Die deutschen Rechtsanwälte werden sich auch in der neuen Zeit des Ehrennamens würdig zeigen, mit dem vor zehn Jahren der Rektor der Universität Kofstok sie begrüßte, als die Pioniere der wissenschaftlichen und praktischen Rechtspflege. Pionierarbeit gilt es: den Bau der Wege und Brücken, die in eine bessere Zukunft führen, die Begräumung der Hindernisse, die alte, neue und neueste Zeit auf der Vormarschstraße aufgetürmt haben. Es gilt, für unser armes geschlagenes Vaterland und zum Beispiel und Ansporn für die ganze Welt das Wort zu verwirklichen, das sich im Eingange des ungeheuerlichsten Dokumentes der Weltgeschichte findet — zu verwirklichen: *de faire régner la justice!*

Dittenberger.

Zum Güteverfahren.¹⁾

A.

Von Prof. Dr. Richard Schmidt, Leipzig.

I. Der Stand der Frage.

Die wissenschaftliche Kritik wird heute oft ohne Verhüllung oder Beschönigung zugestehen müssen, daß sie den Erscheinungen und Ideen, die während des Krieges neu hervorgetreten oder in den Vordergrund getreten waren, erst verspätet nachhinkt. Der unaufhaltsame Lauf des Staatszwangs, voranstürmend und dann immer jäher abwärts führend, mußte auch dem, der sonst Probleme der Justiz mit Aufmerksamkeit verfolgte, teilnahmslos machen; — mindestens konnte der Beobachter nicht die Sammlung finden, sich ein Urteil zu bilden, oft auch über Dinge von überragender Bedeutung. Hieraus erklärt sich unter anderem, wenn diese Zeitschrift sich noch nicht über die Frage des Güteverfahrens hat vernehmen lassen. Neben anderen Äußerungen war es schon vor beinahe 3 Jahren (1916) die von dem Jenauer Oberlandesgerichtsmitglied Richard Deinhardt veranlaßte Gutachtenkollektion, die die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Gegenstand lenkte. Eine größere Zahl namhafter deutscher Praktiker und Theoretiker fanden sich in ihr zusammen, um unter dem Gesamttitel „Deutscher Rechtsfriede“ eine Reihe „Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens“ zu veröffentlichen und dies Bedürfnis unter den verschiedensten Gesichtspunkten dem Publikum und den offiziellen Instanzen nahebringen. Aber erst jetzt kann in einiger Ruhe dazu Stellung genommen werden, — nunmehr angesichts der Tatsache, daß auch die Gesetzgebung früher oder später sich darüber schlüssig zu machen ansieht.

Daß die Verzögerung der Diskussion nicht zum Schaden der Sache zu dienen braucht, läßt sich wohl hier wie bei ähnlichen neuen Reformforderungen leicht zeigen.

Werden derartige Vorschläge zugunsten neuer sozialer Maßregeln erhoben, wie sie hier zugunsten einer Verhütung überflüssiger Prozesse oder einer Vereinfachung oder Beschleunigung schwebender Prozesse laut werden, so treten sie zunächst fast unvermeidlich in scharfem Widerspruch mit dem Bestehenden hervor. Ihre Urheber betrachten sie als eine fundamentale Neuerung, als Anzeichen einer neuen Epoche. Sie erwarten und versprechen von ihr einen veränderten Charakter unserer Einrichtungen. Sind dann einige Jahre ins Land gegangen, dann hat sich diese Leidenschaft abgekühlt. Es hat sich inzwischen gezeigt, daß auch vordem schon mit Wasser gekocht worden ist.

So ist es auch mit dem Güteverfahren gegangen. In den einführenden Worten zeichnet Deinhardt ein Bild des bisherigen Prozesses, in welchem nur der „Kampf ums Recht“, das „freie Spiel des Rechtskampfs“ geführt, in dem „die Rechtstechnik übertrieben“ wurde. Erst die „Ideen von 1914“ seien berufen gewesen, auch dem Frieden im Rechtsgang seinen Platz zu sichern (S. 31), den „Grundsatz des Streitmindestmaßes“ zur Geltung zu bringen. Statt „Ausleben im Rechtskampf“, „Waltenlassen des Egoismus“ komme es künftig auf „Einleben in Verträglichkeit“, „Hingabe ans Ganze“ an. Und Heinrich Lehmann pointiert: weder „Rechtseffektivität“, die die „Lehrbücher des Prozesses“ bisher allein anerkannt hätten, sondern „Sicherung des Rechtsfriedens“ sei „Endziel der Rechtspflege“ (S. 52). Von der Vorstellung, als sei der Prozeßzweck eigentlich erst jetzt zu entdecken, ist aber mehr oder minder die gesamte Literatur beherrscht, die sich seitdem über das Güteverfahren entwickelt hat. Über deren Ausbreitung und Buntfarbigkeit steht uns seit einem halben Jahre ein vortreffliches Repertorium zu Gebote. Anfang November 1918, gerade in den Tagen, in denen unsere Verhältnisse ihrer großen Umwälzung entgegengingen und in denen deshalb Fragen des inneren Ausbaues, wie die des Güteverfahrens ist, bis auf weiteres hinter den elementaren Existenzfragen unserer staatlichen Ordnung zurücktraten, legte das preussische Justizministerium der Kritik eine Denkschrift mit „Grundzügen einer landesrechtlichen Justizreform“ vor, und dieses Werk, die Arbeit des Unterstaatssekretärs im Justizministerium Dr. Mügel, faßte neben anderen Maßregeln zur Vereinfachung und Entlastung der Rechtspflege, die sich innerhalb der den Einzelstaaten vom Reich freigelassenen Sphäre der Gesetzgebung erwägen lassen,

¹⁾ Siehe auch Noest unten S. 650.

auch die über das Güteverfahren ergangenen Vorschläge mit genauester und gewissenhaftester Vollständigkeit zusammen (Anlage 9 S. 137 ff. der Denkschrift). Überblickt man aber alle diese Projekte, die in zahlreichen Einzelaufsätzen der „Juristenzeitung“, des „Recht“, des Organs „Recht und Wirtschaft“, der „Richterzeitung“, auch dieser Zeitschrift (Noest in der ZB. 1916, S. 1059, 1267, 1378, 1580) in die Diskussion eingegriffen haben, so sieht man bei ihnen allen, genau wie in den Beiträgen Deinhardts, die Grundanschauung, als ob es hier eine terra incognita zu erschließen gelte und als sei die Aufgabe, darin ganz neue Kulturen anzulegen, für deren Gestaltung demgemäß auch eine völlig freie Wahl bestehe. Infolge hiervon denn auch eine ungemaine Mannigfaltigkeit der Vorschläge. Die einen sehen die Organe des zu schaffenden Güteverfahrens in kommunalen, die anderen in staatlichen Amtsstellen, wieder andere, wie vor allem Lehmann in dem durchgearbeiteten „Entwurf einer Güteordnung“, den er seinem oben (S. 626) erwähnten Aufsatz angefügt hat, eine Kombination der verschiedenen Behördenarten: Rechtsauskunftstellen der Gemeinden und Einigungsämter der Innungen und daneben für größere Bezirke staatliche Schiedsämter. Die einen denken sie sich als ehrenamtliche Laien, „Friedensgerichte“ aus dem Offiziers-, Gutbesitzer-, Industrieellenstande (Deinhardt, RchtZ. 1916, 444; Jelsmann, RuW. 1916, 206; Bamberger, Recht 1915, 526); die anderen als juristisch geschulte Beamten oder als „Volljuristen“ unter dem Namen „Schiedsämter“, „Friedensämter“, „Rechtsämter“, wobei die Rekrutierung bald aus den Notaren (Lütke mann), bald aus Rechtsanwältinnen (Noest, Lehmann), bald aus Personen mit Richterqualifikation überhaupt (Delius, Recht 1915, 547) ins Auge gefaßt wird. Und wiederum variieren die Vorschläge, wo es sich darum handelt, die Kompetenz und Funktion der Güteinstanzen abzugrenzen, — durch engeren Kreis der eigentlichen Vergleichsstiftung, des Sühneverfahrens oder zugleich durch Umbegreifung einer eigentlich richterlichen Prüfungs- und Entscheidungstätigkeit. Mügels Denkschrift nimmt nach sorgfamer Sichtung aller Möglichkeiten für eine verbesserte und verstärkte Form der preussischen Schiedsmänner unter dem Namen von „Friedensgerichten“ Stellung (S. 27). Sie sollen unter der Leitung eines Juristen, und zwar eines Notars stehen, und als staatliches Organ eine Stufe unter dem Amtsgericht bilden, zugleich aber eine große Zahl der kleinen und schwach beschäftigten und deshalb als Vollgericht nicht lebensfähigen Amtsgerichte absorbieren. Sie funktionieren als Einzelrichter, ohne sachkundige ehrenamtliche Beisitzer und üben eine beträchtliche Kompetenz aus; denn Mügel denkt ihnen alle bürgerlichen Streitigkeiten bis zu 120 M zuzurechnen und zwar nicht nur zur Verhandlung über einen freiwilligen Vergleich, sondern zur Entscheidung, von der der Weg an das Amtsgericht als letzte Instanz offen steht. Das Verfahren vor dem Friedensgericht ist obligatorische Vorbedingung für die Klage beim Amtsgericht. Aber auch Mügel geht bei seinem Vorschlag, für den er in Anlage 10 (S. 144 der Denkschr.) die einzelnen Grundzüge formuliert, in der Hauptsache von eigenen Erwägungen aus, die ihn zu einem Neubau führen; bezeichnet er diesen als „Abänderung der Schiedsmannsordnung“, so betont er doch, wie natürlich, schon selbst, daß er mit dem bloßen Vergleichsverfahren der rein Laienmäßig und rein kommunal organisierten preussischen Schiedsmänner weniger als nichts zu tun habe.

Es ist sicher, daß die Vorschläge der preussischen Denkschrift in vielem von dem, wozu sie das Fazit der bisherigen Diskussion zu ziehen bemüht sind, einleuchten. Friedrich Steins autoritäre Stimme hat sich in der LeipzZ von 1919 mit gewissen Vorbehalten für sie ausgesprochen. Aber auch die teilweise sehr abweichenden Entwürfe von Deinhardt und Lehmann und den anderen Genannten sind erwägenswert. Und da sucht man doch in der Tat zunächst nach einem festen Standpunkt, von dem aus man sich über das Bielelei, das Allzubielerlei, orientieren kann. Ganz besonders heute, nachdem über die Stimmungen und Anregungen der Kriegszeit die Sturzwooge der vaterländischen Not hinweggespült hat, — heute, da wir uns ernüchtern und resigniert, überschüttet mit unreifen Experimenten auf allen Gebieten, nach dem möglichst erproben, möglichst einfachen Ausweg umsehen. Wir fragen: handelt es sich bei dem neuen Wort des „Güteverfahrens“ wirklich um eine neue Sache?

Ganz zweifellos nicht! Schon in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts tauchte das, was uns jetzt beschäftigt, unter der etwas anderen Stichmarke eines „sozialen Prozeßrechts“ auf, auch damals von dem Streben inspiriert, für

massenhafte, juristisch interesselose, besonders für geringwertige Prozeßsachen eine billige, rasche, friedliche Erledigung zu ermöglichen, auch hier — wie heute wieder — unter tunlichster Ersparnis oder eventuell Fernhaltung des Anwalts aus der Verhandlung. Aber schon damals mußten sich die Apostel des Neuen, vor allem die Österreicher Anton Menger, Franz Klein, Artur Stedl, in Deutschland Joh. Christoph Schwarz, Neufkamp u. a., sagen lassen, daß auch sie im Grunde doch nur etwas verallgemeinerten und unterstrichen, was von uraltersher in der Rechtspflege erstrebt worden war. Denn bei Lichte betrachtet, begegnen sich im Güteverfahren oder in einem Verfahren mit der Tendenz der Rechtsfriedenbewahrung oder mit sozialer Tendenz oder welches Schlagwort man sonst dafür in Umlauf setzen will, zwei Rechtsgedanken, die in der Geschichte der Justiz durchaus typische Geltung haben, die es nur eben bisher noch nicht zu harmonischer Vereinigung gebracht haben. Die eine dieser Rechtsideen ist eine Erscheinung der Gerichtsverfassung, nämlich das Dasein von Rechtspflegeorganen, die zwischen dem juristischen Berufsgericht und dem Schiedsgericht, dem aus dem Privatwillen der Parteien entstehenden Vertragsgericht, in der Mitte stehen. Aus dem Lebenskreis der Parteien heraus, ihren Grundnachbarn, Gemeindemitbürgern, Zunftgenossen oder sonstigen Standesgenossen gebildet, teilen sie mit dem Schiedsgericht den speziellen Vertrauenscharakter, während sie andererseits mit den Berufsgerichten die Stellung des staatlichen Autoritätsträgers gemein haben. Den anderen charakteristischen Beitrag zum Gütegericht aber bietet ein typisches Phänomen des Verfahrensgangs des Prozesses im engeren Sinne. Unentbehrlich war zu allen Zeiten und bei allen Nationen die Einrichtung einer Prozedur, die zwischen dem gerichtlichen Vergleichs- oder Sühneverfahren und dem Urteilsverfahren, dem um einem autoritär-erschöpfenden, rechtstiftenden Ausspruch gruppierten Verfahren, in der Mitte steht. Zwischen beiden wird ein Ausgleich gewonnen, wenn die Behörde ermächtigt wird, ohne eingehende Prüfung zu entscheiden, einen Streitfall auf Grund einer bloß oberflächlichen Prüfung zu erledigen, aber eben deshalb in einem Ausspruch, der seiner schwankenden Basis wegen keine unbedingte und bindende Autorität beanspruchen kann. Das gerichtliche Dekret auf Verurteilung ist also in solchem Falle nur ein Urteilsvorschlag, und wird zu einem endgültigen erst dann, wenn — und hier mündet der Gedanke des Vergleichs ein — die davon betroffene Partei sich ihm ausdrücklich oder (und zwar in der Regel) stillschweigend unterwirft, indem sie keine Schritte tut, die Streitsache nachträglich zu einer erschöpfenden gerichtlichen Erörterung in ein ordentliches Verfahren zu ziehen. Jede summarische Vollstreckbarerklärung mit der Alternative, daß der Schuldner leisten oder widersprechen muß — der Typus der Entscheidung „salvo ordinario“, wie er vor allem in dem seit dem Mittelalter eingebürgerten Mandats- oder Mahnverfahren als einem massenhaft verwendungsfähigen Verfahren sich verkörpert, war im Grunde ein „Güteverfahren“. Es ist dem Vergleichsverfahren mittels Provokation der Unterwerfung unter den gerichtlichen Urteilsvorschlag angenähert, und so ist denn in der Tat in der ganzen Welt so laut als Neuerung verkündeten Prozedur kein Element, das nicht seit langem zum eisernen Bestand der Rechtspflege gehört hätte. Wer die begrifflichen und historischen Einzelelemente nachprüfen möchte, findet den erforderlichen Apparat in meinem „Lehrbuch des Zivilprozeßrechts“ (letzte Ausg. 1910, S. 18. 19).

Nur darin trat eine Unfertigkeit des bisherigen deutschen Prozeßrechts hervor, daß die Gedanken der Gerichtsverfassung und die des Verfahrens, die den sozialen Frieden unter den rechtschulsuchenden Klassen befördern und die ordentlichen Gerichte in ihrem strengen Prüfungsverfahren entlasten sollten, nicht genügend aufeinander abgestimmt waren. Es kam darauf an, die Institution eines sozialpolitisch wirksamen populären Vertrauensgerichts mit einem praktischen Summarverfahren zu vereinigen, und dies ist die bisherige Prozeßgesetzgebung mindestens in größerem Maßstab schuldig geblieben. Vor allem die preussische Schiedsmannsordnung von 1879 und verwandte Einrichtungen anderer Staaten haben es nicht geleistet. Einmal blieben deren Organe, die Friedensgerichte, hilflos und unorganisch außerhalb der ordentlichen Gerichtsordnung stehen, andererseits beschränkte sich ihre Kompetenz auf die einfache Sühne im Sinne des zweiseitigen Vertrags, des echten Vergleichs der Parteien. Schützte der, so verlief sich das Verfahren im Sande. Und doch hatte

sich an einer Stelle aus älterer Zeit die Idee einer Kombination von Vertrauensinstanz und Vergleichszwang in unsere moderne Ziviljustiz herübergerettet und mit ganz unbestrittenem Glück behauptet: im badischen und württembergischen Gemeindegerichtsverfahren.

Als Rest der Gerichtsverfassung des 18. Jahrhunderts, in der die Amtmänner, die lokalen Verwaltungsbeamten unterer Stufe zugleich die erstinstanzlichen Zivilrichter für die große Masse der Untertanen waren, hatte sich der Gebrauch erhalten, daß eine nicht unbeträchtliche Bagatellgerichtsbarkeit auf die kommunalen Untergebenen der Ämter, die Gemeindevorsteher abgehoben worden war. Die beiden süddeutschen Territorien hatten, als seit Anfang des 19. Jahrhunderts die Trennung von Justiz und Verwaltung sich vollzog, jene Mischung der Funktionen in Form einer Sondergerichtsbarkeit der Bürgermeister beibehalten, in Baden in Sachen bis zu 60 *M.*, in Württemberg für 30 bis 50 *M.*, je nach Größe der Gemeinde. Und hier entscheiden die — nunmehr indirekt aus der Wahl der Gemeindeglieder hervorgehenden — Kommunalbehörden in einem formfrei patriarchalischen Verfahren ohne Beeidigung der Zeugen, ohne Parteieid, ohne Schriftlichkeit und Anwälte ganz in dem Sinn, wie es oben gekennzeichnet worden: der auf flüchtiger Prüfung ruhende Bescheid wurde unanfechtbar, wenn die Partei nicht binnen 14 (in Württemberg 10) Tagen den Rechtsweg vor dem Amtsgericht anrief. Große Prozentsätze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, ein Viertel bis ein Drittel (in Baden in dem letzten Jahrzehnt durchschnittlich 16 000 Sachen von 50 000) sind durch diese Prozedur dem Amtsrichter Jahr für Jahr abgenommen worden. In der Tat — in völliger Stille, vom übrigen Deutschland kaum beachtet, ja, nicht einmal gekannt — war das Problem längst gelöst, und zwar — die Hauptsache — zur unbestrittenen Zufriedenheit des Publikums gelöst!

(Eine erschöpfende Übersicht der Statistik für Baden und Württemberg gibt Hegler in der später genannten Abhandlung S. 263 ff. In Württemberg ist der Prozentsatz der Sachen, die durch das Gemeindegericht dem Amtsgericht abgenommen wurden, etwas kleiner als in Baden, weil die Kompetenz des Gemeindegerichts beschränkter ist. Während bei den Amtsgerichten 1900 bis 1906 jährlich zwischen 42 300 und 53 641 Sachen erledigt wurden, erledigten die Gemeindegerichte 7093 bis 9022 Sachen, davon 2531 bis 3481 durch Entscheidung, 4104 bis 4574 auf andere Weise. Am deutlichsten wird der für die Amtsgerichte entlastende Effekt der Gemeindegerichtsbarkeit an dem Geschäftskreis der besonders belasteten Großstadtgerichte anschaulich. Allein vom Bürgermeistengericht Stuttgart wurden 1900 bis 1906 zwischen 1822 und 3242 Sachen erledigt, in denen nur 167 bis 243 Fälle durch Berufung auf den Rechtsweg gezogen wurden; entsprechend vom Bürgermeistengericht Karlsruhe 1906: 2881, 1907: 2775 Fälle, während nur 169 bzw. 188 zur Berufung ans Amtsgericht gelangten.)

Angesichts eines so greifbaren Vorbilds innerhalb der Welt der juristischen Realität verliert die überreiche Literatur des Güteverfahrens mit ihrem Wirrwarr von Meinungen und objektiven Konstruktionen zukünftiger Rechtsinstitute recht erheblich an Interesse. Wieviel einfacher und zielbewußter hätte diese Diskussion sich gestalten können, wenn nicht auch sie wieder in die alte deutsche Ansitte verfallen wäre, sich lieber ein rationalistisches Ideal zurechtzulegen, anstatt zunächst unter den Dingen der Wirklichkeit Umschau zu halten, die lebensfähigen und bewährten Ansätze aufzusuchen und von ihnen zu Weiterbildungen und Verallgemeinerungen fortzuschreiten. Dabei kann nicht einmal zugegeben werden, daß auf jenen triebkräftigen Keim des bisherigen Rechts nicht schon ziemlich nachdrücklich hingewiesen worden sei. In der Festschrift zu Paul Labands fünfzigjährigem Doktorjubiläum hatte ich 1908 aus Anlaß einer nicht unwichtigen gesetzgeberischen Revision des Gemeindegerichts, an der ich in der badischen Ersten Kammer mitgewirkt, für das vergessene Institut eine lange einzulegen („Staatsverfassung und Gerichtsverfassung“ Bd. II, 339). Diese Anregung fand auch in den beteiligten süddeutschen Territorien Widerhall, in Baden bei Mainhard (Gemeindegerichtsbarkeit in Baden seit 1807, in der Festschrift zum Karlsruher Juristentag 1908), in Württemberg in der umfangreichen und erschöpfenden Abhandlung Heglers (Zivil-Arch. 106, 52, 1910). Aber in der norddeutschen Literatur zur Prozeßreform wurden diese Erörterungen mit völligem Schweigen übergangen, und der ausgezeichnete Kenner, dem mein Aufsatz gewidmet gewesen

war, Paul Laband, schrieb mir skeptisch, daß bei dem tiefen Niveau der preussischen Gemeindevorstände an eine Übertragung der Institution auf ostdeutsche Verhältnisse nicht zu denken sei. Es war eben die Zeit, in der man — besonders in Preußen — noch gar nicht daran dachte, daß man aus dem „demokratischen“ Süddeutschland sich etwas für die eigenen Bedürfnisse aneignen könnte.

Nun, heute ist der Gesichtskreis, wenn es gilt, süddeutsche Institutionen im Norden zu bewerten, erheblich klarer und unbefangener geworden, und in der preussischen Denkschrift über die landesrechtliche Justizreform wird das süddeutsche Gemeindegericht bereits als Probefstück für bestimmte Teile des offiziellen Reformprogramms angerufen. Allerdings ist es nicht ohne charakteristisches Interesse, wie der Redaktor der verdienstvollen Denkschrift, Unterstaatssekretär Mügel, die Fühlung mit dem Gemeindegericht gewonnen hat. „Auf dem geraden Weg der Realpolitik, d. h. von der Frage nach der relativ bewährtesten Tradition aus, ist auch er nicht zu seinem — oben (S. 626) geschilderten — Projekt gelangt. Erst nachträglich hat er den Anschluß an die erprobte Praxis gewonnen. „Es war mir,“ bekennt er, „überraschend, als ich nach Ausarbeitung meiner Vorschläge für ein Sühneverfahren das badische Ebit kennen lernte und daraus erlah, daß das badische Gemeindegerichtsverfahren nach seinem Ursprung und nach der Entwicklung, die einer seiner besten Kenner (Mainhard) als eine sachgemäße Fortbildung erachtet, durchaus auf Vorschläge dieser Art hinzielt.“ Aber Mügel entnimmt doch eben aus der Bewährtheit des badisch-württembergischen Gemeindegerichts die Hauptstütze für die Praktikabilität seiner Reformvorschläge, und das ist denn auch der allein richtige Standpunkt. Es gilt nunmehr, sich mit aller Folgerichtigkeit auf ihn zu stellen, sich des ewigen Konstruierens neuer Einrichtungen aus rein rationalen Erwägungen, sozusagen aus der blauen Luft heraus, zu entschlagen und vielmehr das erprobte Sondergebilde als den festen Kern zu verwerten, um den sich eine generelle Reform zwanglos formieren kann. Die Mehrzahl der übrigen früher erwähnten Vorschläge zum Güteverfahren treten jedenfalls nun in ihrer Bedeutung zurück, auch die in Deinhardt's „Beiträgen“. Viele der letzteren, wie der von Nordhausen über das Bedürfnis des Mittelstands nach einem Güteverfahren (S. 186), Mangler über Armenrecht und Güte (S. 193), Zeiler über das wirtschaftliche Gebot von Mäßigung und Kraft bei der Vollstreckung (S. 215), Mainhard über Rechtsfrieden und Gottesfrieden (S. 245) u. a. halten sich überhaupt vorwiegend im Rahmen populär-ethischer oder allgemein wirtschafts- und sozialpolitischer Betrachtungen; sie nehmen zu der Form der Lösung des Problems keine bestimmte Stellung, aber auch abgesehen davon ist ihr Gewicht gemindert, weil sie, wie schon zuvor betont (S. 4), fast durchweg ihr Programm voraussetzungslos konstruieren und den Anschluß an das Überlieferte verabsäumen. Ihn gilt es zuvörderst herzustellen.

II. Die Essentialien des Güteverfahrens.

Stellt man die Frage so, wie sie im vorhergehenden herausgeschält ist, m. a. W. versucht man das Güteverfahren der Zukunft aus den vorhandenen erprobten Maßregeln der gleichen Zweckbestimmung zu entwickeln, so ist selbstverständlich, daß hierbei der Namen der Einrichtung oder irgendwelche bloß äußerliche Signatur ihrer Organisation keine Rolle spielt. Ob man die Träger der Gütefunktion als Gemeindegerichte oder als Schiedsämter, Friedensgerichte, Gütegerichte oder wie sonst tituliert, ob man sie äußerlich mit dem kommunalen Behördensystem in Verbindung setzt oder ausschließlich an die staatliche Behördenordnung eingliedert, ob man sie aus den Notaren, aus jüngeren Amtsrichtern, Rechtsanwälten rekrutiert, — das alles sind vielleicht nicht ganz unwichtige, aber durchaus sekundäre Rücksichten. Die Hauptaufgabe ist, zunächst einmal darüber eine Verständigung herbeizuführen, welchem Element der Institution das Verdienst an ihrem notorischen Erfolg zukommt, welche Grundsätze also auch für die Zukunft als die wesentlichen und unbedingt festgehalten werden müssen. Da dürfte aber schon jetzt zwischen den älteren Kritikern, wie mir selbst, Mainhard, Hegler, und den vom heutigen Standpunkt einer verallgemeinerten Reform aus urteilenden, wie Mügel, Stein, weitgehende Übereinstimmung bestehen.

Der Hauptpunkt ergibt sich schon aus der orientierenden Vorerörterung — er liegt in der Harmonie zwischen der starken amtlichen Kompetenz und der volkstümlichen

Grundlage, die bei dem badisch-württembergischen Gemeindegericht in glücklicher Weise erreicht worden ist.

Wenn die preussischen Schiedsmänner unbestrittenermaßen einen Mißerfolg bedeutet hatten, so lag das, wie auch Mügel (S. 26) mit Recht feststellt, in erster Linie darin, daß sich ihre Funktion auf das Zustandekommen von Vergleich im engeren Sinne, auf das „Sühneverfahren“ beschränkt hatte, und daß ihr Einschreiten deshalb sofort lahmgelegt war, wenn eine der Parteien der Einigung widerstrebte oder ausblieb. Diesem prinzipiellen Mangel war nur mit kleinen Mitteln wie dem früher oft besonders betonten Zwang zum Erscheinen nicht abzuhelfen. Entscheidende Abhilfe bietet hier erst die Erweiterung der Kompetenz, die, wie schon hervorgehoben, den süddeutschen Gemeindegerichten von früh an eigen ist: die Güteinstanz muß berechtigt sein, neben dem Vergleichsversuch und dessen Fehlschlagen auch die selbständige tatsächliche und rechtliche Prüfung der Sache und deren Entscheidung zu betreiben, mit der Wirkung, daß dieser Urteilsvorschlag zur Vollstreckbarkeit und eventuell zur Rechtskraft erwächst, falls der Schuldner sich ihm stillschweigend unterwirft, d. h. nicht auf den ordentlichen Rechtsweg provoziert. Wesentlich ist also zunächst die Entfaltung des Güteverfahrens zum „zwangswesisen Sühneverfahren“, wie es Strudmann-Koch nicht sehr glücklich genannt hat, besser: zum unbestimmt summarischen Erkenntnisverfahren, zu einer Summarität, die unter Verzicht auf alle formalen Rechtsregeln der Gestaltung durch das Ermessen des Güte- oder Friedensrichters überlassen wird. Die dogmatische Stellung dieses Verfahrens innerhalb des Systems der prozessualen Rechtsschweineinrichtungen habe ich in meinem älteren Aufsatz eingehend erörtert, und es würde zu weit führen, in diesem Rahmen auf die konstruktiven Fragen zurückzukommen.

Jedenfalls ist mit der Abgrenzung der Kompetenz auch bereits der Maßstab für einen Teil der Anforderungen geschaffen, die an die Qualifikation des Güterichters zu stellen sind. Eine wahre Erkenntnistätigkeit, wenn auch eine noch so formlose und summarische, kann schlechterdings nur einem solchen Beamten übertragen werden, der berufsmäßig juristisch durchgebildet ist. Die Herrschaft über die Materie des Streitfalls müßte bei richtiger Einsicht schon für den verlangt werden, der in rationaler Weise zum Vergleichsschluß verhandeln soll, und schon aus diesem Grunde war das Schiedsmannsinstitut im bisherigen Sinne ungenügend. Erst recht unbrauchbar aber würde ein ehrenamtlicher Laienrichter oder eine juristisch ungeschulte Magistratsperson sein, wenn die Güte prinzipiell auf Entscheidungsfunktion ausgedehnt wird. Die zweite Hauptforderung muß also sein, daß die leitende Persönlichkeit des Gütegerichts — von eventuell zuzuziehenden Beistandern vorläufig abgesehen — mit den Trägern der ordentlichen Justiz, den Amtsrichtern, im allgemeinen auf gleichem Bildungsniveau, vor allem auf gleicher Stufe der juristischen Bildung, zu stehen hat. Nur unter solcher Voraussetzung wird der Güterichter eine derart autoritäre und überlegene Stellung über den Parteien einnehmen, daß sein Zureden zum Vergleich oder sein Urteilsvorschlag bei diesen sachliches Gewicht hat. Jede volle Sühneverhandlung wird nur aussichtsreich, wenn der Güterichter in der Lage ist, den Parteien eine Darlegung des Streitfalls, der kritischen Beweispunkte oder der rechtlichen Gesichtspunkte oder beider zu geben, und alter Prozedurfahrung nach ist dies der einzige gerade Weg zum Vergleich, wenn er sich über das würdelose, rein äußerliche und routinemäßige Schwingen der Vergleichsspeise erheben soll. Nur unter der gleichen Voraussetzung wird aber auch das Güteverfahren in den Fällen, wo Vergleich oder Urteilsvorschlag scheitert und der Rechtsfall schließlich an das Amtsgericht devolviert, eine fruchtbare Vorbereitung und Überleitung zum ordentlichen Prozeß bilden können. Fehlt dem Güterichter die Fähigkeit der sachlichen Beherrschung, so kann sein Verfahren nicht als eine Vorinstanz wirken, die die Prüfung der ersten Instanz, ihr vorarbeitend, entlastet; es muß wirkungslos in die Luft verpuffen und hinterläßt als einzigen greifbaren Erfolg das ungünstige Ergebnis der Verzögerung und Verunständlichung des Verfahrens. Leicht darf also die Auslese der Güterichter zunächst im Punkte der intellektuellen Anlage und der Lebenserfahrung nicht genommen werden. Gleichviel wie er organisatorisch gestellt wird, innerlich muß er mit dem ordentlichen Richter ein einheitliches Behördensystem bilden, und es kann deshalb die gerade in den Deinhardtischen Gutachten zum Rechtsfrieden häufig hervortretende Grundanschauung, als

könnten die Gütegerichte neben der ordentlichen staatlichen Justiz ohne organischen Zusammenhang nach Belieben herlaufen, nicht energisch genug abgelehnt werden. Dieser Gedanke, der für die Mieteinigungsämter der Kriegszeit maßgebend gewesen ist, würde mindestens in der Verallgemeinerung, schematisiert, die gesamte Einrichtung auf ein totes Gleis führen. Auch an der süddeutschen Gemeindegerichtsbarkeit selbst hat sich das gezeigt. Der schon zuvor (S. 628) betonte, statistisch greifbare Erfolg der Gemeindegerichte, ihre Fähigkeit, mit großen Mengen der kleintwertigen Streitsachen aufzuräumen und die ordentlichen Gerichte namhaft zu entlasten, kommt unzweideutig auf Rechnung der großstädtischen Gemeindegerichte. Er ist m. a. W. das Verdienst solcher Verhältnisse, wo, wie in Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Freiburg, eine Mehrheit von Bürgermeistern vorhanden ist, und wo die Arbeitsteilung unter den mehreren Gemeindevorständen die Spezialisierung des einen von ihnen für die Justizgeschäfte möglich macht. Nur hier kann die Gemeindepflege die Rolle einer adäquaten Vorstufe im Gesamtbau der Rechtspflege spielen. Wo der alleinige Bürgermeister einer Kleinstadt, der wesentlich administrativ tätig ist, nebenbei auch die kommunalen Rechtshändel mit erledigt, wird das ganze Verfahren von vornherein wenig nachhaltige Wirkungen entfalten.

Kompetenz und Qualifikation, starke Aktionsfreiheit und juristisch-technische Leistungsfähigkeit müssen also im Einflang stehen, um eine brauchbare Güteinstanz zu schaffen. Aber das süddeutsche Gemeindegericht lenkt die Aufmerksamkeit darauf, daß, um alleseitig zu befriedigen, das Gütegericht auch noch einem dritten Erfordernis genügen muß. Es muß außer für seine intellektuelle Kapazität auch die weitere Garantie besonderer Vertrauenswürdigkeit bieten, muß nicht nur durch ausreichende juristische Vorbildung sich an die rechtsgelehrte Gerichtshierarchie angliedern, sondern auch über persönlichen und sozialen Kredit bei den Parteien verfügen. Hieraus vor allem erklärt sich der Erfolg der badisch-württembergischen Institution, daß sie zugleich eine demokratische Fundierung besitzt, insofern der Träger des Gemeinderichteramts, der Bürgermeister oder Gemeindevorstand, vermöge der Grundsätze der Selbstverwaltung verfassungsgemäß aus der Wahl der Stadtverordneten, des Bürgerausschusses, und damit indirekt aus der Wahl der Gemeindebürger hervorgeht, also aus dem Kreis derer, die auch die Rechtsuchenden und streitenden Interessenten, die Parteien, stellen. Nun ist wohl klar, daß dieser dritte große organisatorische Gesichtspunkt durch die Ereignisse des letzten halben Jahres in seiner Bedeutung noch erheblich gesteigert worden ist. Wahl der Behörden, Wahl der Gerichte ist durch die Revolution in den siegreichen Parteien der äußersten Linken in verstärktem Maße zum Programm geworden. Freilich kann für die Erfüllung der Aufgabe sachlich juristischer Prüfung, die für die Auslese der eigentlich wichtigen Prozesse in Amts- und Land-, Oberlandes- und Reichsgericht nötig ist, eine Volkswahl endgültig nicht in Frage kommen; man kann schon jetzt ohne weiteres behaupten, daß sich das Wahlprinzip, falls es sich unter dem Druck einer augenblicklichen Konstellation eine Zeitlang durchsetzen sollte, rasch in sich ausleben müßte; es ist mindestens mit den gegenwärtigen Parteiverhältnissen ganz unvereinbar. Um so eher aber wäre daran zu denken, ihm dort einen Raum zur Entfaltung zu gönnen, wo es durch die halb persönliche Eigenart der gerichtlichen Funktion — nämlich eben der Gütefunktion — tatsächlich hingehört, und so zeigt sich hier die Stelle, an der die bisher laut gewordenen Vorschläge für die Gütereform vor allem der Mobilisation bedürftig sind. Die Sache steht nicht so, daß man sich bei Gestaltung des Güteverfahrens zwischen juristischen Prozedurrichtern oder gewählten Geschäftsmännern und anderen Laien zu entscheiden hätte, wie es nach der ursprünglichen Diskussion (o. S. 627) erscheinen könnte. Vielmehr fordern die beiden organisatorischen Gedanken, juristische Bildung und soziale Vertrauensstellung, nebeneinander Berücksichtigung.

Sind die drei organisatorischen Hauptprinzipien herausgestellt, die das Güteinstitut in seiner relativ besten Form des geltenden Landesrechts charakterisieren, so ist damit der Streit um das Güteverfahren noch nicht erledigt. Aber mit ihnen sind diejenigen Streitpunkte bezeichnet, über die zunächst einmal eine Verständigung erzielt werden muß, ehe minder wichtigen Fragen nahegetreten wird, und das dürfte in der Tat das Ziel sein, dem man in erster Linie zustreben sollte. In der verworrenen und zersplitterten Lage, in der sich die Diskussion bisher

befunden hat, ist nicht abzusehen, wie man überhaupt zu einem Ende kommen soll, und in dieser Hinsicht hat doch wohl auch die am meisten autoritäre und überlegene Stellungnahme, die der Mügelschen Denkschrift, nicht erheblich gefördert. Wenn sie auf die Alternative: Gemeindegerecht oder Friedensgericht? abstellt, so wird damit das prinzipiale Streitthema nicht verdunkelt. Denn sowohl ein „Gemeindegerecht“, d. h. eine von der Gemeinde bestellte und in den Rahmen der Kommunalverfassung eingegliederte Güteinstanz wie ein „Friedensgericht“, vom Staat geschaffenes Schiedsmannsamt, ist in verschiedensten Formen denkbar, und es kommt ganz darauf an, wie es im einzelnen organisiert wird. Mügel betont ja selbst, daß sein Friedensgericht eine Reihe der wichtigsten Elemente des süddeutschen Gemeindegerechts — entscheidende Kompetenz und Besetzung mit juristisch-qualifizierten Beamten — in sich aufnimmt. Es steht also dem Gemeindegerecht eigentlich näher als dem bisherigen preußischen Friedensgericht. Wozu dann also die Antithese des Namens? Freilich fehlt ihm nach Mügels Vorschlägen das dritte Essentiale des Gemeindegerechts, die Vertrauensstellung, die auf Wahl gegründet ist. Aber da wird ja nun umgekehrt klar, daß diese Eigenschaft ihrerseits keineswegs an die Stellung eines Güteorgans als Gemeindegerecht gebunden ist. Auch eine staatliche Güteinstanz, wie sie die Denkschrift wünscht, wäre in der Lage, dieses Organisationsprinzip in sich aufzunehmen. Entweder so, daß aus einer Liste juristisch qualifizierter Kandidaten für die staatliche Anstellung als Friedensvermittler eine engere Auswahl seitens eines Wahlkörpers stattzufinden hätte, in diesem Fall allerdings wohl am besten durch ein Wahlmännerkollegium, das fähig wäre, auch die persönliche ethische Geeignetheit der Kandidaten neben und über der politischen Parteistellung zur Geltung zu bringen. Es wäre dabei entweder an die Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeinderäte der Gemeinden oder an einen ad hoc gewählten Wahlmännerkörper zu denken, der wie die Gemeindevertretungen nach Verhältniswahl zusammenzusetzen wäre und der auch die mehreren Friedensrichter derselben Gemeinde nach Verhältniswahl zu bestimmen hätte. Aber auch eine andere Möglichkeit bliebe offen, das Wahlprinzip mit dem Gedanken der juristischen Berufsrichter zu vereinigen. Es ließe sich denken, daß der Leiter des Güteamts als Berufsrichter, eine dem Amtsrichter untergeordnete Stufe, von der staatlichen Justizverwaltung angestellt würde, daß ihm aber gewählte Vertrauensmänner als Beisitzer beigeordnet würden, für alle Streitigkeiten, in denen die Parteien die Zuziehung solcher Laienbeisitzer wünschen. Auch deren Wahl hätte dann in den Gemeindebezirken nach Proportionalwahl zu erfolgen. Es wären das Erwägungen, die auch den Vorschlägen Lehmanns in Deinhardts Beiträgen entsprechen. Natürlich wären hierbei die Erfahrungen zu bewerten, die sich mit dem ähnlichen System im Gewerbegericht und Kaufmannsgericht ergeben haben; und man dürfte es als einen besonders wertvollen Nebengewinn begrüßen, wenn es mit Hilfe der Einführung des Gütegerichts gelingen sollte, bei der gleichen Gelegenheit auch jene beiden Sondergerichte, die heute ihre Existenz außerhalb der staatlichen Rechtspflegeorganisation führen, wieder enger an die letztere anzugliedern.

Die preußische Denkschrift hat gerade diesen Forderungen gar keine Konzession gemacht. Es war der nächste Zweck, auf die Ergänzungsbedürftigkeit des trefflichen Werks in diesem Punkte hinzuweisen. Gelangt man hierüber zur Klarheit, so dürfte über die sekundären Fragen eine Einigung unschwer zu erreichen sein. Vor allem sollte über die Frage, woher die juristischen Kräfte zur Besetzung der Güterichter zu entnehmen sind — den Notaren, Rechtsanwältin, jüngeren Amtsrichtern oder Richteranzwärtin, die durch Einziehung von Amtsgerichten frei werden — vorläufig der Streit ruhen. Ist doch die Hauptsache, daß überhaupt geschulte Fachjuristen für diese sozial so höchst wichtige und zukunftsreiche Funktion gewonnen werden, wenn sie gedeihen soll, und darüber sind heute allmählich wohl alle einig geworden, die aus Erfahrung wissen, worauf es beim Richtergeschäft — auch in der Güte — ankommt.

B.

Von Justizrat Weiskler, Halle. †

Die seit mehreren Jahren stark einsetzende Bewegung zugunsten eines Güteverfahrens hat sich von Anfang an mit der

Rechtsanwaltschaft abzufinden gehabt. Diese Notwendigkeit hat neuerdings zu Vorschlägen so eigentümlicher Art geführt, daß zu ihrer rechten Darstellung etwas ausgeholt werden muß.

Der Grundgedanke der Gütebewegung, daß der Prozeß ein Übel und der Vergleich daher vor Beschreitung des Prozeßweges zu versuchen sei, führt zur Schaffung besonderer, von dem Prozeßgericht verschiedener Vergleichsbehörden. In der Regel hält man Männer aus dem Volke für geeigneter zur Lösung dieser Aufgabe als Juristen. Nun hat man freilich damit die allerschlechtesten Erfahrungen gemacht. Die preußische Schiedsmannsamt, mit allem ausgerüstet, was ihr zur Volkstümmlichkeit verhelfen müßte, mit Rechtsunkunde, Formlosigkeit und Kostenfreiheit des Verfahrens, Befugnis, das persönliche Erscheinen durch kleine Geldstrafen zu erzwingen, Zeugenvernehmungsrecht, hat in diesem Punkte einen unerhörten, geradezu rätselhaften Mißerfolg gehabt. Nicht daß sie von vornherein auf Abneigung gestoßen wäre; viel schlimmer: sie wurde warm aufgenommen und mit der Zeit immer mehr abgelehnt. Die Zahl der vor sie gebrachten bürgerlichen Rechtsstreite, 90 760 im Jahre 1880 betragend, ist von Jahr zu Jahr, in unerbittlicher Folge, in reißendem Abturz, ohne sichtbare Ursache, trotz wesentlicher Vermehrung der Schiedsmännerzahl, gefallen und 1916 auf 2435 angelangt. Noch mehr, auch der Prozentsatz der zustande gekommenen Vergleiche ist ganz wesentlich gefallen: von 65,28 auf 45,6. Auf jeden der 18 463 Schiedsmänner kommt heute etwa alle neun Jahre ein Fall und alle achtzehn Jahre ein Vergleich.

Nun berichtet zwar Lütke mann in der Schrift „Justiznotariat“ 1913 aus anderen Zeiten und Gegenden über günstigere Erfahrungen. 1827, als das Schiedsmannsamt in einer der heutigen ganz ähnlichen Gestalt in der Provinz Preußen eingeführt wurde, soll der Regierungsbezirk Marienwerder in einem Zeitraum von 3 bis 4 Monaten 1072 schiedsmännische Vergleiche gehabt haben, fast ebenso viel als 1916 ganz Preußen. Ein einziger Schiedsmann in Memel wollte in diesem Zeitraum 445 Fälle bearbeitet und darunter 287 verglichen haben; das ergäbe für jeden Tag mehr als 4 Fälle. In den damals 7½ Millionen Einwohner zählenden Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die inzwischen ebenfalls die Einrichtung erhalten hatten, sollen 1836 48 601 Fälle vor die Schiedsmänner gekommen und 42 280 davon verglichen worden sein. Und diese Zahlen sollen sogar noch gesteigert sein, 1838 für die 5000 Schiedsmänner der vier Provinzen und der Provinz Preußen zusammen 62 000 (mit 51 000 Vergleichen), 1839 70 500 (mit 58 000 Vergleichen), 1840 83 500 (mit 70 000 Vergleichen) betragen haben. In diesen Zahlen sind aber offenbar die Beleidigungs- und Ehesachen (auch für diese letzteren waren die Schiedsmänner damals zuständig) enthalten, und wahrscheinlich sind sie überhaupt unrichtig, denn sonst hätten die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1836 anders gelautet, welche die Einrichtung nur sehr bedingt empfehlen oder ganz verwerfen. Jedenfalls sind diese Zahlen für die Gegenwart durchaus nicht zu verwerten. Sonst werden günstige Zahlen nur noch aus Sachsen-Meiningen berichtet, das in den Jahren 1904 bis 1909 durchschnittlich 4306 bürgerliche Rechtsstreite und darunter 2266 Vergleiche im Jahre gehabt haben soll, etwa noch einmal so viel als ganz Preußen im Jahre 1916. Diese ebenfalls schwer begreiflichen Zahlen umfassen ein zu kleines Gebiet und einen zu geringen Zeitraum, um Schlüsse zuzulassen.

Nun wird behauptet, daß der Mißerfolg der Schiedsmannsamt auf den Mangel an Rechtskunde zurückzuführen sei. Man verlangt ein Vergleichsamt mit juristischer Spitze, allenfalls unter Zuziehung von Laienbeisitzern. Sieht man von den letzteren ab, so haben wir auch ein solches Amt bereits heute. Denn nach § 510 ZPO. kann das Amtsgericht auch außerhalb des Prozesses als Sühnebehörde angerufen werden. Aber auch diese Einrichtung ist in abusus gekommen.

Vor die preußischen Amtsgerichte gelangten:

im Jahre	Sühneanträge (ohne Ehesachen)	davon führten zum Vergleich	Prozent- satz
1881	6030	1427	23,6
1882	6117	1557	25,4
1883	5430	1419	26,1
1884	4714	1163	24,7
1888	3768	951	23,3
1892	3154	903	28,6
1896	2965	807	27,2

im Jahre	Sühneanträge (ohne Ehefachen)	davon führten zum Vergleich	Prozent- satz	im Jahre	gewöhnliche Prozesse	davon wurden durch Vergleich erledigt	Prozentsatz der Vergleiche
1900	2545	678	26,6	1912	1 743 815	122 845	7,04
1904	2236	590	26,3	1913	1 811 318	125 826	6,9
1905	2236	639	28,5	1914	1 524 016	118 342	7,7
1906	2304	667	28,9	1915	813 630	90 974	11,1
1907	2230	639	27,7	1916	467 865	75 767	16,2
1908	2245	575	25,6				
1909	2123	569	26,8				
1910	2311	641	27,7				
1911	2450	718	29,3				
1912	2564	773	30,1				
1913	2438	757	31,0				
1914	2494	720	28,8				
1915	2429	684	28,1				

Noch interessanter ist der Vergleich der Zahlen für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke, den Lütke mann S. 103 liefert. Danach sind die gerichtlichen Sühnen im Bezirk Berlin von 785 im Jahre 1880 schon im folgenden Jahre auf 473 und 1882 auf 415 zurückgegangen, betragen 1900 bis 1902 nicht mehr ganz 300 und scheinen darauf stehen geblieben zu sein. Im Bezirk Breslau sank die Anfangszahl von 751 schon im nächsten Jahre auf 485, im Jahre 1882 auf 447 und langte 1900 auf 146 an, hat sich 1912 wieder etwas erholt (310). In den Bezirken Königsberg und Marienwerder sank die Zahl von 555 bez. 283 schon im Jahre 1881 auf 307 bez. 111, erreichte 1900 24 bez. 31 und stieg 1912 wieder auf 55 bez. 53. Verblüffend sind die Zahlen von Celle. Hier hatte durch irgendwelche Umstände, unter welchen die dort besonders große Bodenständigkeit der Richter wohl der wichtigste sein wird, die Einrichtung im Anfang großen Ansehens gefunden; die Zahl der Sühnesachen war 1880 mit 2734 die weitaus größte, übertraf die aller übrigen Bezirke um ein Vielfaches, hielt sich auch in der ersten Zeit ungefähr auf dieser Höhe, muß aber dann stetig gesunken sein, denn sie betrug 1900 nur noch 932, 1901 867, 1902 809 und 1911 und 1912 nicht mehr 600. Ganz ähnliche Erscheinungen weisen Bayern und Sachsen auf.

Hat sonach das freiwillige Güteverfahren versagt, so will man es nun mit dem Zwangsgüteverfahren versuchen. Zwang und Güte bilden zwar einen Widerspruch. Aber ein Zwang, sich einem Güteverfahren zu unterwerfen, ist möglich. Wir haben diesen Zwang bereits im Ehescheidungs- und im Beleidigungsprozeß. Wie er im ersten wirkt, darüber hat uns Bismarck die bekannte köstliche Anekdote hinterlassen. Im zweiten wird von den preussischen Schiedsmännern etwas über ein Viertel sämtlicher Fälle verglichen. Dürfte man daraus Schlüsse für den Zivilprozeß ziehen, so würde die Vergleichsbehörde in fast drei Vierteln aller Fälle zu vergeblicher Arbeit verurteilt sein.

Aber dieser Schluß ist nicht erlaubt. Die verletzte Ehre durch Abbitte und Buße wiederhergestellt zu sehen, kann auch den stärksten Rechtsinn befriedigen, sich dazu zu entschließen, dem Beleidiger nicht allzu schwer fallen; der Tatbestand ist meistens klar, die drohende Strafe ein wirksamer Antrieb. Im Beleidigungsprozeß fehlen die zahlreichen Hemmungen, die im Zivilprozeß dem Vergleich entgegenstehen: das Rechtsgefühl, das sich sträubt, auf sein klares Recht zu verzichten, die Entrüstung über wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzung, vor allem die Zahlungsunfähigkeit und die Böswilligkeit. Die Beleidigungssachen sind fast alle zum Vergleich geeignet, die Zivilprozeße zum großen Teil nicht oder nicht ohne langwierige Ermittlungen.

Welches Ergebnis der Sühnezwang haben würde, kann man ungefähr aus den Riffen der heute vor den Prozeßgerichten zustandekommenden Vergleiche schließen. Denn vor den Prozeßgerichten besteht tatsächlich eine Art von Sühnezwang insofern, als die Parteien einer sehr kräftigen Einwirkung zugunsten des Vergleiches ausgesetzt sind. In der Tat: wer mit Ansicht, wie viel Kraft und Zeit schon jetzt in Prozessen von Richtern und Anwälten auf Vergleichsverhandlungen verwendet wird, der kann die Notwendigkeit weiterer Maßregeln nicht anerkennen. Indessen ist auch formell ein Sühnezwang neuerdings eingeführt worden im § 18 der Gerichtsentlastungsnovelle v. 9. Sept. 1915, nach welchem im amtsgerichtlichen Verfahren vor Eintritt in die mündliche Verhandlung, wenn beide Teile erscheinen, die Sühne versucht werden soll. Sehen wir uns den Erfolg an. Es kamen vor die preussischen Amtsgerichte:

Die Verordnung trat am 1. Okt. 1915 in Kraft, konnte also schon in den Zahlen für 1915 etwas von ihrer Wirkung zeigen.

Es ist denn auch der Prozentsatz der Vergleiche 1915 von 7,7 auf 11,1 und 1916 auf 16,2 gestiegen. Aber es wäre fehlgeschloffen, dies auf den § 18 zurückzuführen. Es hat nämlich im Kriege nicht nur die Zahl der Prozesse, sondern auch der Prozentsatz der nicht kontradiktorischen Entscheidungen ganz auffallend abgenommen. Während deren Zahl sonst immer über die Hälfte der Prozeßzahl ausmachte, sank sie 1915 unter die Hälfte (379 948 bei 813 630 Prozessen) und 1916 auf wenig über ein Drittel (169 530 bei 467 865 Prozessen), sicher infolge der im Laufe des Krieges angenommenen Gewohnheit, nur gegen bar zu verkaufen. Es erhöhte sich sonach der Prozentsatz der kontradiktorischen Sachen, also derjenigen, in welchen wirkliche Streitpunkte, nicht bloß Zahlungsschwierigkeiten, bestehen und daher die Möglichkeit eines Vergleichs gegeben ist, die bei den nicht kontradiktorischen wegfällt. Immerhin mag auch die Vorschrift des § 18 etwas zur Erhöhung des Prozentsatzes der Vergleiche beigetragen haben; viel wird es nicht sein, denn sie ist darin unrichtig, daß der Güteversuch vor Eintritt in die mündliche Verhandlung, also zu einer Zeit gemacht werden soll, wo sich die Sachlage noch nicht übersehen läßt, und darin, daß sie auf die Vergleichswürdigkeit und Vergleichsreife der Sachen keine Rücksicht nimmt; es hat überhaupt sehr den Anschein, daß der § 18 Papier geblieben ist. Jedenfalls wird auch hier in 84 Prozent aller Fälle vergebliche Arbeit geleistet. Außerdem ist der Fall, daß die Parteien an verschiedenen Orten wohnten, in Zivilprozessen so außerordentlich häufig, daß ihn vom Sühnezwang befreien diesen von vornherein abstumphen hieße. Dann aber könnte wieder das persönliche Erscheinen, das doch für den Erfolg ausschlaggebend sein soll, nicht gefordert, es müßten Bevollmächtigte zugelassen werden.

Immerhin ist es ein Fortschritt, daß das Vergleichsverfahren nicht von seiner natürlichen Stelle, dem Prozeßgericht, entfernt wird. Und in diesem Sinne will es der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege ausgestalten, nämlich es auch für das landgerichtliche und sogar schon für das Armenrechtsverfahren einführen. An diesem Punkt setzen nun die anfangs erwähnten Vorschläge ein. Nachdem das Güteverfahren weder vor dem Schiedsmann noch vor dem Richter die erhofften Erfolge zeitigt, muß man einerseits den Richter steigern, andererseits die Rechtsanwaltschaft heranziehen. In B.Npfl.R.G. 1917, 50 begeistert sich Rechtsanwalt Abraham-Berlin für ein obligatorisches Güteverfahren, dessen Erfolg er sichern will durch die Heranziehung hervorragender Richter und die hingebende Mitwirkung einer für diesen Zweck besonders zu schaffenden Gruppe der Rechtsanwaltschaft, der die Vergleichstätigkeit als wesentliche Aufgabe zugewiesen und deren Bedeutung durch den auf das Vergleichsverfahren auszudehnenden Anwaltzwang besonders hervorgehoben wird. Sie soll die Rechtsanwaltschaft des Rechtsfriedens darstellen, der freilich auch die amtsgerichtliche Prozeßtätigkeit zufallen soll, der aber gegenübersteht die Rechtsanwaltschaft des Rechtsstreits, die sich auf die Tätigkeit bei den Kollegialgerichten zu beschränken hätte.

Diese Gedanken berühren sich, was ihrem Urheber auch nicht entgangen, mit solchen, die ich einmal (in der J.W. 1911, 476) geäußert. Ich machte auf die vornehmliche Haltung und führende Stellung der Oberlandesgerichtsrechtsanwaltschaft aufmerksam, die sich darauf gründet, daß sie ihren Ruf nicht dem bloßen Geschrei der Menge, sondern dem sachkundigen Urteil der Kollegenschaft verdankt, daß nur der wirklich Tüchtige es wagen kann, in sie einzutreten, daß sie infolgedessen von der Überfüllung verschont und wirtschaftlich günstig gestellt geblieben ist. Ich fragte, ob es nicht möglich sei, für die Landgerichts-anwaltschaft eine ähnlich günstige Stellung dadurch herbeizuführen, daß sie auf die Landgerichte beschränkt würde. Da doch alsdann auch ihr die Praxis zum großen Teil von der Amtsgerichts-anwaltschaft zugeführt werden würde, der ihrerseits

die Hoffnung, in die angesehenere, bequemere und einträglichere Landgerichtsanzwaltschaft aufzusteigen, ein Ansporn zu tüchtiger und gewissenhafter Geschäftsführung sein würde. Nicht zu gedenken der Nebenvorteile, die sich für das Terminwesen ergäben, das heute vorwiegend unter der Verbindung von Landgerichts- und Amtsgerichtsanzwaltschaft leidet und dem Beruf jene Abgehörtheit gibt, die gründliches Arbeiten so sehr erschwert. Es wäre eine ähnliche Teilung, wie sie in Frankreich zwischen avocat und avoué, in England zwischen barrister und solicitor besteht, und dort in der Tat zu dem größeren Ansehen der ersten Klasse geführt hat.

Der Zusammenhang nun, in welchen dieser Gedankengang mit dem Güteverfahren gebracht wird, wirkt verwirrend. Wenn die Aufgabe der einen Gruppe vorwiegend der Rechtsfrieden sein soll, wie kann ihr dann die Hauptmasse aller Prozektivität, die amtsgerichtliche, übertragen werden? Und wenn sie ihr übertragen wird, warum soll dann die andere Gruppe von der Vergleichstätigkeit ausgeschlossen sein? Sie soll es freilich auch nach jenen Vorschlägen nicht. Aber worin besteht dann der Unterschied zwischen den beiden Gruppen? Überhaupt, wodurch soll der Rechtsanzwaltschaft der neue Geist eingeblasen werden, in dem sie ihre Aufgabe nicht mehr im Durchsetzen des Rechts, sondern des Vergleichs erblickt? Und wie soll Anwaltszwang im Vergleichsverfahren möglich sein? Soll etwa der hervorragende Richter die vergleichsbereiten Parteien deshalb zurückweisen, weil sie ohne Anwalt erscheinen? Vor allem aber: wie groß müßte wohl die Zahl der hervorragenden Richter sein, wenn jedem Prozesse ein Vergleichsversuch vor einem solchen vorausgehen müßte? Da doch auch für den Prozeß einige übrig bleiben müssen.

Die Vorschläge gehen aber weiter. Der obligatorische Vergleichsversuch vor dem hervorragenden Richter wird die Zahl der Prozesse so sehr vermindern, daß der Rechtsanzwaltschaft eine Entschädigung gebührt. Diese soll darin bestehen, daß der Rechtsanzwaltschaft, und zwar der Rechtsfriedensgruppe, das Notariat verliehen wird. Wie aber soll für diese ein Anspruch auf Entschädigung begründet werden? Da ihr doch nichts genommen, sondern etwas gegeben, eine (vermeintlich) ganz neue Aufgabe gestellt werden soll, für die übrigens auch eine erhöhte Vergleichsgebühr verlangt wird. Unter dem Gesichtspunkte der Entschädigung hätte höchstens die andere Gruppe, die des Rechtsstreits, einen Anspruch auf das Notariat. Aber freilich, deren Vorbild ist der Stand der avocats und barristers, und dieser lehnt jede Beschäftigung mit freiwilliger Gerichtsbarkeit und Vermögensverwaltung als „Geschäft“ streng ab, und die Erinnerung an diese Übung ist so stark, daß noch heute die rheinpreussischen Rechtsanwälte es verschmähen, sich um das Notariat zu bewerben oder auch, wie anderwärts geschieht, es durch Aufnahme von Privatkunden mittelbar an sich zu reißen; höchstens daß die Notare in kleinen Orten ihre Zulassung zur Rechtsanzwaltschaft nachsuchen. Aber auch die Geschäftsanzwaltschaft in Frankreich und England ist nicht mit dem Notariat verbunden; der avoué ist niemals Notar, der solicitor zuweilen, doch ist das englische Notariat etwas ganz anderes als das unsrige, wesentlich auf Unterschriftsbeglaubigungen und Proteste beschränkt.

Das Notariat ist als Entschädigung bereits einmal in Preußen gegeben worden, nämlich bei Aufhebung der Advokatur 1781 den abgehenden Advokaten. Man schuf damals aus ihnen den Stand der Justizkommissare, welche dem Publikum in allen Angelegenheiten, die nicht Prozesse sind, zur Hand gehen sollten, also ein Gebilde, das der hier geplanten Rechtsfriedensanzwaltschaft etwas ähnlich sieht und im § 1 III. 7 der Allgemeinen Gerichtsordnung aus Versehen auch noch als solche bezeichnet wurde, obwohl ihr damals die Prozektivität bereits wieder zurückgegeben war. Ein gleiches Versehen würde hier vorliegen, denn die neue Rechtsfriedensanzwaltschaft soll ja ebenfalls mit der Prozektivität bei den Amtsgerichten begabt werden. Wird durch eine Abänderung staatlicher Einrichtungen ein Beruf geschädigt, so kann ein Anspruch auf Entschädigung nur den derzeitigen Berufsgenossen zuerkannt werden, nicht dem künftigen Zugang, der wesentlich den neugestalteten Beruf ergreift. Überhaupt sollte ein Amt nicht als Entschädigung gegeben werden, der Gesichtspunkt der Eignung ausschließlich maßgebend sein.

Der hauptsächlichste Hinderungsgrund aber liegt in der Verfassung der Rechtsanzwaltschaft. Die Verleihung des

Notariats an alle Anwälte, wie sie Mecklenburg allerdings handhabt, würde sachlich nichts anderes bedeuten als die Freigabe des Notariats, zu der für keinen Teil ein Grund vorliegt. Für die Staatsbehörde nicht, die keine Ursache hat, sich das Recht der Auswahl nehmen zu lassen; für die Rechtsanzwaltschaft nicht, denn das so verzeitelte Notariat würde — wie eben das Mecklenburger Beispiel zeigt — für den einzelnen wertlos sein; für die Parteien nicht, denn die vielen wenig mit Notariat, sehr viel mit anderen Dingen beschäftigten Geschäftsanwälte würden die für das Notariat unentbehrliche Erfahrung nicht erwerben können. Aber den vielen, die in der überfüllten Anwaltschaft keine, im Notariat aber heute noch lohnende Arbeit finden, würde diese genommen werden.

Die heute allerdings bestehende Ungerechtigkeit, daß einige Rechtsanwälte das Notariat erhalten, andere nicht, kann nur beseitigt werden entweder durch völlige Trennung der beiden Berufe oder durch Beseitigung der Überfüllung des einen. Einer sparsam besetzten, gut über Land- und Großstädte verteilten Rechtsanzwaltschaft, wie sie Preußen bis 1879 besaß, das Notariat allgemein zu verleihen, würde keinem Bedenken unterliegen. Aber die heute in der Rechtsanzwaltschaft herrschende Überfüllung auf das bisher davon unberührte Notariat auszudehnen, müssen wir dankend ablehnen. Erkennt man überhaupt an, daß der Rechtsanzwaltschaft eine Entschädigung zuteilt, so ist die Verminderung ihrer Kopfszahl die beste, besser als jede Gebührenerhöhung, besser auch als jede Verweisung auf neue Arbeitsgebiete, die im Grunde nichts als den tröstlichen Rat enthält, einen andern Beruf zu ergreifen, weil der eigentliche nicht mehr nährt.

Und so führen alle Erörterungen über die Zukunft der deutschen Rechtsanzwaltschaft immer wieder zurück auf die große Schicksalsfrage des Berufs. Gerade jetzt ist der Augenblick gekommen, sie zu lösen, und zwar in einem weiteren Rahmen. Denn nicht nur die Rechtsanzwaltschaft, der ganze Juristenstand krankt an einer Überfüllung, die durch die Kriegsverluste — das läßt sich schon jetzt übersehen — zwar gemildert, aber keineswegs aufgehoben werden, jedenfalls sehr bald wiederkehren wird. Es muß der Zubrang zur juristischen Laufbahn überhaupt beschränkt werden. Es wird noch erinnerlich sein, daß im Jahre 1914 eine Anzahl halleischer Juristen in einer Eingabe dem Justizminister vorge schlagen hat,

zum praktischen Vorbereitungsdiensie nur eine fest bestimmte Anzahl solcher zugulassen, die sich dazu bei Beginn ihres akademischen Studiums haben vormerken lassen, und zwar in einer nach der Zeitfolge, nötigenfalls durchs Los bestimmten Reihenfolge.

Aber, höre ich entsetzt ausrufen, das ist ja nichts anderes als der numerus clausus. Wohl, wer vor einem Worte erschrickt, mag dieses als Einwand gelten lassen. Es ist ein numerus clausus, aber ein solcher, der die Freiheit der Rechtsanzwaltschaft nicht antastet, jede Härte gegen den Nachwuchs vermeidet, das Uebel der Überfüllung von Grund aus und für den ganzen Juristenstand beseitigt, die organische Verbindung der Rechtsanzwaltschaft mit dem Notariat ermöglicht, dazu den großen Vorzug hat, im Verwaltungswege durchgeführt werden zu können, wie er denn auch in vielen Verwaltungen, ja in der Justizverwaltung selbst für das mittlere Beamtentum bereits durchgeführt ist. Gegen ihn konnte bisher nichts anderes eingewendet werden, als daß er erst nach einer Reihe von Jahren wirken kann. Das ist richtig, aber gegenüber einem für die Dauer berechneten Vorschlag unerheblich. Aber dies wird der fürchterliche Überlaß dieses Krieges die Übergangszeit wesentlich abkürzen. Gerade jetzt ist es Zeit, ans Werk zu gehen.

Mügel: Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform.

Von Geh. Justizrat Dr. Heilberg, Breslau.

Die v. 25. Jan. 1918 datierte Denkschrift ist durch die Staatsumwälzung teilweise überholt, aber eben nur teilweise. Die anderweite Abgrenzung der Zuständigkeiten der Reichs- und der Staatsgesetzgebung läßt manche an diese Zuständigkeiten geknüpfte Erörterung überflüssig erscheinen. Aber die sachlichen Ausführungen haben durch die Umwälzung, welche die für das Gebiet der Justizgesetzgebung schon längst ge-

planten Reformen noch dringlicher gemacht haben, an Bedeutung noch gewonnen.

Was die Denkschrift für das Gebiet der Strafrechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Justizverwaltung sagt, soll nicht Gegenstand der vorliegenden Besprechung sein.

Der Ausgang der Denkschrift ist der Erlaß v. 19. Jan. 1917, der die Prüfung der Frage anordnet, auf welche Weise in der Staatsverwaltung, insbesondere auch in der Rechtspflege, Vereinfachungen und Verbilligungen herbeigeführt werden können; aber der Verf. der Denkschrift hebt alsbald hervor, daß diese Fragen sich nicht trennen lassen von der allgemeinen Frage der Justizreform, d. h. der Verbesserung der Rechtspflege. Hier aber kann man dem Verf. in seinen Schlussfolgerungen nur bedingt zustimmen. Wohl hebt er mit Recht hervor, daß die Güte der Rechtspflege weniger von den Verfahrensvorschriften, als von den Personen, die sie handhaben, abhängt; der alte Satz, daß die Menschen eine größere Bedeutung haben als die Gesetze, gilt auch für die Rechtspflege. Aber Verbesserung und Verbilligung sind nun einmal Dinge, die sich schwer miteinander in Einklang bringen lassen. Der Ruf: Weniger Richter, aber gut besoldete Richter, darf nicht blind machen gegenüber der Gefahr, welche die Sparsamkeitstendenz für die Verschlechterung der Rechtspflege bedeutet. Leider werden wir ja in jedem Falle, infolge des Krieges, zumal seines ungünstigen Ausgangs, sparen müssen.

Dazu kommt aber ein weiteres: Ein Teil der Maßnahmen, welche Mügel anregt — vgl. unten die Erörterungen über Güteverfahren, Gemeindeggerichte, Friedensgerichte — läuft am Ende nur darauf hinaus, die Ausgaben, die bisher der Staat für die Rechtspflege macht, abzuwälzen auf die Gemeinde, ein Rezept, nach dem unsere Gesetzgebung in Reich und Staat seit langer Zeit verfährt. Die Entlastung der Staatsfinanzen ist dabei weniger in den Vordergrund getreten, weil aus anderen Gründen die Staatsausgaben doch weiter stiegen; die Belastung der Gemeinden bleibt aber bestehen. Es sei dahingestellt, ob und in welchem Umfang die Übertragung von Staatsaufgaben auf die Gemeinden oder die Gemeindebehörden sachlich gerechtfertigt ist; aber der Gesamtwirtschaft wird durch diese Abschiebung — wie auch Levin in seiner Besprechung der Mügelschen Denkschrift (Ztschr. f. D. Zivilprozess 1919 S. 257) zutreffend hervorhebt — nichts erspart.

Dieser Gesichtspunkt wird ja auch meines Erachtens bei der Erörterung der Zuziehung der Laien zur Rechtspflege nicht genügend gewürdigt. Ob und in welchem Umfang diese Zuziehung aus rechtspolitischen und allgemeinpolitischen Gründen erwünscht ist, sei hier wieder unerörtert; aber daß, zumal bei der scharfen Anspannung, die unser Wirtschaftsleben in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird erfahren müssen, es einen volkswirtschaftlich einzuschätzenden Verlust bedeutet, wenn erwerbstätige Männer und Frauen in immer wachsendem Maße aus ihrem Berufe heraus zur Beteiligung an der Erfüllung staatlicher Aufgaben, insbesondere der Aufgaben der Rechtsprechung, herangezogen werden, darf nicht übersehen werden.

Eine grundsätzliche Änderung der Gerichtsorganisation will Mügel nicht befürworten. Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und Reichsgericht sollen bestehen bleiben, und es ist erfreulich, daß der Verf. in die in manchen Kreisen so beliebte Klage über die vermeintlich zu große Zahl der Instanzen nicht einstimmt. Solange die Erfahrung zeigt, in wie großem Umfange in Zivilsachen die dritte Instanz zu einer Wänderung der zweitinstanzlichen Entscheidung führt — eine Durchprüfung auch nur der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG. ist in dieser Richtung sehr interessant —, so lange wird man einer Beseitigung der dritten Instanz nicht das Wort reden können; denn das Ziel der Rechtspflege ist und bleibt doch vor allem die Verwirklichung des Rechts und die Erhaltung des Vertrauens des Volkes zu dem Staate als Träger der Gerechtigkeit. Der Gedanke aber, nur eine einzige Tatsacheninstanz bestehen zu lassen, eine Nachprüfung der Tatsachen in zweiter Instanz auszuschließen, muß abgelehnt werden, weil nach dem nun einmal bestehenden Grade der Bildung und der Erfahrung unseres Volkes ein sehr großer Teil der Rechtsuchenden noch nicht die geistige und moralische Fähigkeit besitzt, um „auf Anhieb“ das tatsächliche Material dem Gericht vollständig und gesammelt zu unterbreiten. Selbst in Strafsachen, wo Ehre und Freiheit

auf dem Spiele stehen, werden ja leider vielfach die Angeschuldigten erst durch die verurteilende erstinstanzliche Entscheidung veranlaßt, Tatsachen und Beweismittel zu sammeln und mitzuteilen.

Die Frage der Verbindung der drei Berliner Landgerichte will der Verf. auch offenlassen und die kommunale Entwicklung Berlins abwarten. Man kann zweifeln, ob dieser Standpunkt richtig ist. Daß auf dem Gebiete der kommunalen Entwicklung von Groß-Berlin die Vergangenheit viel versäumt und gesündigt hat, und daß eine Abhilfe, je länger die bisherigen Zustände bestanden haben und bestehen, um so schwerer wird, wird kaum zu bestreiten sein. Es wäre ein trauriger Trost, wenn infolge des ungünstigen Ausgangs des Krieges jetzt ein Stillstand der Entwicklung die Erledigung der Groß-Berliner Frage erleichtern würde. Wie dem aber auch sei, die Regelung der kommunalen Verhältnisse von Groß-Berlin wird mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Ordnung der Verhältnisse der Rechtspflege vertragen sollte. In keinem Falle sollte aber die von den Berliner Anwälten dringend geforderte Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte an allen drei Berliner Landgerichten länger verzögert werden. Das Fehlen dieser Simultanzulassung bedeutet eine Erschwerung der Rechtspflege; es führt aber auch vermöge der dauernden Notwendigkeit der Vertretung des bei dem einen Gericht zugelassenen Anwalts durch einen bei einem anderen Gericht zugelassenen zu einer Unwahrscheinlichkeit, die gerade auf dem Rechtsgebiete am wenigsten ertragen werden kann und die doch aus praktischen Gründen vielfach kaum zu vermeiden ist.

Interessant ist, was Mügel über den Amtsrichter des kleinen AG. sagt; der Richter verwache mit Land und Leuten eines kleinen Bezirks, er werde der Vertrauensmann seiner Gerichtseingesessenen und werde dadurch und durch seine vielseitige Tätigkeit vor der Gefahr der Weltfremdheit bewahrt. Aber dieses Ideal entspreche vielfach nicht der Wirklichkeit; der Richter erstrebe, namentlich im Interesse der Ausbildung heranwachsender Kinder, nach einigen Jahren seine Versetzung; er entbehre der Anregung im Verkehr mit den Kollegen und der Förderung, die die größere Stadt für seine Fortbildung mit sich bringe; die kleinen „einstelligen“ AG. hätten auch den Nachteil, daß sich dort ein Anwalt nicht niederlasse, oder daß das Bestehen des Gerichts einen Anwalt reize, sich an einem Ort niederzulassen, der ihm ein ausreichendes Einkommen nicht gewähren könne.

Das ist alles zutreffend; nur hat die steigende Zahl der Anwälte die Zahl derjenigen einstelligen AG., an denen Rechtsanwälte nicht zu finden sind, mindestens für Preußen immer mehr vermindert.¹⁾ Aber die Nachteile, welche danach dem Amtsrichter des kleinen AG. anhaften, hindern die Denkschrift nicht an der Anregung, dann ein beratig aufzuhebendes AG. zu ersetzen durch einen Notar, dem Funktionen der verschiedensten Art beigelegt werden: er wird Notar, Grundbuchrichter, Nachlaßrichter, Schiedsmann oder Friedensrichter mit außerordentlich erweiterten Aufgaben, unter anderem auch mit der Erledigung der Registerachen, Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen und einem Teil der Rechtshilfesachen betraut (S. 56). Falls er nur mäßig beschäftigt ist, soll er sogar auch noch Bürgermeister oder Gemeindevorsteher werden können. Die Bedenken, welche bei dem „einstelligen“ Amtsrichter in bezug auf seine Person vorgebracht sind, würden doch auch für diesen Allverwalter gelten. Sie müssen hier wie dort ertragen oder überwunden werden.

Sehr summarisch sind die Erörterungen der Denkschrift zur Frage der Einschränkung der Zahl der Gerichtsassessoren. Der Verf. bezeichnet es mit Recht als einen erheblichen Mibstand, daß die Justizverwaltung in die Lage kommt, Assessoren, zumal nach längerer Dienstzeit, die Eröffnung machen zu müssen, daß ihre Aussichten auf Anstellung ungünstige seien, mit anderen Worten, ihnen den blauen Brief zu senden, er meint, die Einschränkung der Zahl der Assessoren könne nur durch Einschränkung der Zahl der Referendarien, Aufnahme einer Zahl, die für den Justizdienst, die Rechtsanwaltschaft und andere Verwaltungszweige ausreicht, oder durch Einschränkung der Zahl der Gerichtsassessoren erreicht werden; die nicht zu „Gerichtsassessoren“ Ernannten würden den Titel

¹⁾ Siehe die Übersicht JW. 1919, 433.

Assessor erhalten und aus dem Staatsdienst ausscheiden. Mügel verkennt nicht, daß der erste Weg dem Grundgedanken der freien Advokatur, der verlangt, daß die Befähigung zur Anwaltschaft ohne staatliche Auswahl der Anwärter erworben werden kann, nicht ausreichend Rechnung trägt und regt deshalb die Möglichkeit an, neben der jetzt üblichen Vorbereitungsart einen zweiten Weg zur großen Staatsprüfung und zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt zu eröffnen, indem der geprüfte Rechtskandidat ohne Ernennung zum Referendar seinen Vorbereitungsdiens in der Hauptsache bei Rechtsanwältin zurückgelegt und daneben nur kürzere Zeit bei Gericht und Staatsanwältin beschäftigt werde. Die Befähigung zum Richteramt könne auch dadurch erlangt werden und ein Teil der Richter regelmäßig aus den Anwälten entnommen werden.

Der Vorschlag, der an die in Österreich übliche Zweiteilung des Vorbereitungsdiens erinnert, scheint mir außerordentlich bedenklich. Man müßte sich darein finden, daß diejenigen, welche diesen neuen Ausbildungsgang durchmachen, von vornherein als die künftigen Rechtsanwältin gelten. Es ist mir auch durchaus zweifelhaft — trotz der abstrakten Bejahung der Frage durch Mügel —, ob ein derart ausgebildeter junger Jurist, der in seinem Vorbereitungsdiens die rein richterliche Tätigkeit in Zivil- und Strafsachen, die entscheidende Tätigkeit, die Arbeit in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen nur „kürzere Zeit“ kennenlernt, tatsächlich nachher zum Richter geeignet sein würde. Sicherlich würde die Justizverwaltung — und zwar mit gutem Recht — derart ausgebildete Juristen erst in letzter Linie zu Richterstellen heranziehen, selbst dann, wenn, wie dies angeregt ist, ein Teil der bisherigen richterlichen Tätigkeit, insbesondere Grundbuch- und Nachlasssachen, mehr oder weniger den Notaren übertragen würde.

Obendrein aber wäre die Gemeinsamkeit der Ausbildung der künftigen Richter und der künftigen Rechtsanwältin beseitigt. Das Vertrauensverhältnis zwischen beiden Ständen, das nicht nur im persönlichen Interesse, sondern im Interesse der Rechtspflege bestehen und, wo es gefährdet ist, gesichert werden soll, die Überzeugung von der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung würde erschüttert werden, und der auch von Mügel vertretene Gedanke, Richter aus der Rechtsanwaltschaft zu nehmen, würde noch mehr auf dem Papier stehen bleiben, als es schon jetzt der Fall ist.

Der andere Weg aber, den Mügel zur Auswahl stellt, ist der Assessorenparagraf unseligen Andenkens. Ob er unter der neuen Staatsreform mehr Anklang findet als unter der alten Herrschaft, ist recht zweifelhaft.

Auf der anderen Seite wird aber vielleicht die vollständige Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, welche jetzt teils eingetreten ist, teils bevorzustehen scheint, eine Verringerung des Zudrangs zum akademischen Studium und damit auch zur Jurisprudenz herbeiführen; das wäre eine erwünschte Folge unerwünschter Ereignisse.

Einen breiten Raum nimmt in der Mügelschen Denkschrift die Erörterung der Pläne ein, die sich mit der Befreiung der AG. von den Prozessen über kleine Werte, mit Einziehungsämtin, Gemeindegerechten, Güteverfahren usw., beschäftigen. Die übliche Klage darüber, daß das Verfahren für kleine Werte in jeder Hinsicht unwirtschaftlich ist, eine Klage, deren Berechtigung nicht bestritten werden kann, leitet über zu den Versuchen, dieses Verfahren durch ein anderes zu ersetzen. Mügel erörtert das schweizerische Betreibungsverfahren und dann die von Handwerkerkammern usw. geschaffenen Einziehungsämtin. Den Ausbau der letzteren zu einer staatlichen Einrichtung will er nicht befürworten; auch den Wünschen bestehender Einziehungsämtin, ihren Vertretern das Recht zum Auftreten vor Gericht zu gewähren und ihre Kosten als unbedingt erstattungsfähig anzuerkennen, hält er mit Recht für bedenklich, den ersteren auch im Interesse der Rechtsanwaltschaft. Interessant ist auch hier, daß er für den Erfolg in erster Reihe die Person des Leiters dieser Ämtin für entscheidend hält.

Einer ausführlichen Erörterung der badischen und württembergischen Gemeindegerechten, der Pläne eines besonderen Bagatellverfahrens vor den AG. und der Bestrebungen zur Förderung des Güteverfahrens folgt dann ein Vorschlag, im Wege der Abänderung der Schiedsmanns-

ordnung Abhilfe zu schaffen, und zwar in Verbindung mit der bereits erörterten Einrichtung von Friedensgerichten.

Mügel schlägt vor, Friedensgerichte zu schaffen, welche Stelle der bisherigen AG. Grundbuch-, Nachlasssachen, Beurkundung von Rechtsgeschäften, Registerfachen, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Rechtshilfsfachen in Zivilsachen erledigen. Soweit solche Gerichte errichtet werden, soll der zum Friedensrichter bestellte Notar gleichzeitig Schiedsmann für den ganzen Bezirk des Friedensgerichts sein; außerdem soll am Sitz eines jeden AG. für dessen Bezirk, soweit er nicht zu Friedensgerichten gehört, ein Schiedsmann bestellt werden. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, deren Wert 120 M nicht übersteigt, soll dann, von besonderen Ausnahmen abgesehen, das amtserichterliche Mahnverfahren nicht stattfinden, sondern auf schriftlichen oder mündlichen Antrag soll der Schiedsmann entweder einen Termin bestimmen oder eine Aufforderung an den Schuldner erlassen, innerhalb einer Woche entweder den Gläubiger zu befriedigen oder zu erklären, ob er die Forderung anerkenne oder welche Einwendungen er erhebe, insbesondere ob er Zahlungsfrist beanspruche. Mündliche oder schriftliche Anerkennnisse, Verzichte, Vergleiche, die im Termin zur Güteverhandlung oder außerhalb dessen erfolgen, soll der Schiedsmann beurkunden, etwaige Einwendungen dem Gläubiger mitteilen und auf dessen Antrag Termin zur Güteverhandlung ansetzen. Wird auf eine Zahlungsaufforderung keine Erklärung abgegeben oder erscheint der Schuldner im Termin zur Güteverhandlung nicht, ohne vorher Einwendungen zu erheben, so gilt der Anspruch als anerkannt und dieses Anerkennnis ist auf Antrag zu beurkunden. Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte, insbesondere Rechtsanwältin, ist zulässig; der Schiedsmann kann aber das persönliche Erscheinen einer Partei, die im Bezirk wohnt, anordnen, und im Falle unentschuldigter Ausbleibens eine Geldstrafe festsetzen. Er kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Bleibt die Sache streitig, so macht der Schiedsmann einen „Schiedsvorschlag“, der auf Anerkennnis, Verzicht oder Vergleich zu gehen hat und als genehmigt gilt, wenn nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung Widerspruch erhoben wird. Anerkennnis, Verzicht oder Vergleich sowie genehmigte Schiedsvorschläge sind vollstreckbar. Wird Widerspruch gegen den Schiedsvorschlag erhoben, so muß der Widerspruch binnen drei Wochen durch Klage bei dem AG. verfolgt werden; sonst gilt er als nicht erhoben. In diesem Falle oder wenn Widerspruch nicht erhoben wird, wird der Schiedsvorschlag für vollstreckbar erklärt. Die Kosten des Verfahrens sollen gering sein und im wesentlichen in geringen Gebühren bestehen, die dem Schiedsmann zustehen.

Man sieht, daß es sich um eine neue Form des Güteverfahrens handelt, dessen verschiedene denkbare Gestalten nach den Vorschlägen seiner Befürworter in der Anl. 9 der Denkschrift übersichtlich zusammengestellt sind. Mügel hebt selbst hervor, daß nach den preussischen Erfahrungen die Einrichtung der Schiedsmänner sich nicht bewährt hat, glaubt aber, daß die ungünstige Entwicklung auf Mängeln beruht, die abgestellt werden können. Er hält auch hier — und darin hat er sicher recht — die Person des Schiedsmanns für entscheidend, meint aber dann, daß das Recht des Schiedsmanns, das persönliche Erscheinen zu erzwingen, den Sachverhalt aufzuklären und eine Entscheidung vorzuschlagen, die als genehmigt gilt, wenn nicht binnen kurzer Frist Klage erhoben wird, günstige Erfahrungen zeitigen würde. Die Gebühren sollen mäßige sein und dem Schiedsmann zustehen; in kleineren Orten würden sie die Auslagen des Schiedsmanns decken, seine Tätigkeit selbst würde alsdann ehrenamtlich sein. In größeren Orten, wo das Amt des Schiedsmanns die Tätigkeit eines Mannes, „vielleicht eines pensionierten Offiziers“, voll ausfülle, würden die Gebühren infolge ihrer großen Anzahl eine ausreichende Entlohnung gewähren. Den Parteien würden Mehrkosten nicht entstehen, denn das Sühneverfahren würde den Ausschluß der Berufung rechtfertigen.

Die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten, welche im Rahmen der Befürworter des Güteverfahrens über dessen Ausgestaltung bestehen, ergeben, welche Bedenken dieses so warm befürwortete Verfahren hat, und diese Bedenken werden auch durch die Mügelschen Vorschläge nicht beseitigt. Was er selbst von den Gemeindegerechten und von den in anderen Ländern bestehenden Einrichtungen berichtet, beweist die Ve-

rechtiung der Zweifel, welche gegen das Verfahren geltend gemacht werden.

Entscheidend scheint mir nach wie vor der Umstand, daß ein derartiges Verfahren, das in kleineren Gemeinden, in engem Kreise, besonders in den behaglicheren Verhältnissen Mittel- und Süddeutschlands, vor besonders geeigneten Personen heilsam wirken kann, in großen Gemeinden, in weiterem Kreise, in dem kühleren und strengeren Norden eine wenig nützliche Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens und vor allem eine, auch abgesehen von den Gebühren, infolge des damit verbundenen Zeitaufwands unwirtschaftliche Belastung der Parteien und außerdem auch der mit dem Verfahren betrauten Personen darstellt. Von der Zuziehung von Beisitzern zu dem Verfahren will Mügel, und zwar sicherlich mit Recht, absehen; dies würde das Gegenteil der erstrebten Vereinfachung bedeuten und zu einer wesentlichen Verteuerung führen. Dabei ist die bereits oben erörterte Tatsache, daß solche Beisitzer ihrer Berufstätigkeit immer wieder auf Zeit entzogen werden, noch nicht erwogen. Dieses letztere Bedenken steht auch der württembergischen Einrichtung entgegen, nach der der kollegiale Gemeindevorstand oder Gemeinderat oder eine aus wenigstens drei Mitgliedern bestehende Abteilung das dortige Gemeindegericht bildet.

Es ist aber interessant, daß auch in Baden und Württemberg die Urteile sehr verschieden lauten. Auf der einen Seite wird die Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, die dem Bürgermeister innewohnt, die Tatsache, daß er „mit Laienunbefangenheit nach der Billigkeit entscheidet“, und das dadurch geschaffene Vertrauen der Bevölkerung als Gewähr für die Güte der Gemeindegerichtsbarkeit bezeichnet und gerade deshalb der in großen Gemeinden sich vollziehende Übergang der Gemeindegerichtsbarkeit in die Hand der „Rechtsräte“ beklagt; auf der anderen Seite wird die Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindegerichte gerade für die Orte, in denen der Leiter nicht Jurist ist, bekämpft, weil „die Verhältnisse zu eng sind, leicht Beziehungen der Gemeinderatsmitglieder zu den Parteien bestehen, die auf die Rechtsprechung einwirken können und Parteilichkeit mindestens vermutet wird“. Wie man sieht, sind die Urteile über den Wert der Einrichtung einander geradezu entgegengesetzt. Mügel hat den Eindruck, allerdings wie mir scheint, nach einer etwas summarisch eingesammelten Erfahrung, daß die Gemeindegerichtsbarkeit sich in der Tat bewährt hat, in größeren wie kleineren Gemeinden, will aber das Schwergewicht nicht auf die rechtsprechende Tätigkeit, sondern auf die gütliche Erledigung der Prozesse legen. Trotzdem will er sie in Preußen nicht einführen; die Verbindung zwischen Gemeindeobrigkeit und Richteramt würde in Preußen, wie er meint, noch mehr Anstoß erregen als in Süddeutschland. Damit vergleiche man die Meinung von *De Liuz*, „zum Rathaus gehe das Publikum lieber, als auf das Gericht“ (S. 139 der Mügelschen Denkschrift zitiert), ein Satz, der, wie ich glaube, selbst für die kleinen Gemeinden nicht mehr als ein Schlagwort ist. Mügel selbst zitiert den Bericht eines Stuttgarter Gemeinderichters, der „Doktor“, also augenscheinlich Jurist ist, und der darauf hinausläuft, daß in kleineren und mittleren Gemeinden, wo Sitzungen „selten und ungerne“ anberaumt werden, im Grunde genommen eine Verjagung der Rechtshilfe vorliegt, daß es sich doch mehr oder minder um ein zwangsweises Sühneverfahren handelt (S. 25), und er selbst führt als Bedenken gegen ein besonderes Bagatelverfahren vor den *AG.* an, daß das Ansehen des Gerichts gefährdet wäre, wenn derselbe Richter heute nach Recht und Gesetz, morgen mehr nach Billigkeit entscheide. Gilt dies nicht in ganz gleichem Maße für den Gemeinderichter oder Güterichter, mag er auch keine bindende Entscheidung fällen, mag es sich auch nur um dasjenige handeln, was Mügel einen Schiedsvorschlag nennt?

Vor allem aber: Nach meiner Auffassung rechnen alle diese Vorschläge nicht mit dem Menschenmaterial, das uns zur Verfügung steht. In den kleineren Gemeinden, besonders in dem immer noch etwas patriarchalischeren Mittel- und Süddeutschland, steht freilich der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher den Personen näher; aber gerade dies führt leicht zu einer geringeren Unparteilichkeit, mindestens aber zu dem Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit. Wie aber stellt es sich in den größeren Gemeinden? *Felsmann*, ein warmer Freund des Güteverfahrens, sagt („Recht u. Wirtschaft“

1916 S. 207): „Der Friedensrichter muß ein Mann in gehobener Lebensstellung, von untadeliger Rechtschaffenheit, vielleicht ein ehemaliger Offizier oder Beamter, ein größerer Gutsbesitzer oder Industrieller sein, der sich des allgemeinen Ansehens erfreut und mit klarem praktischen Blick ein warmes Verständnis für die Anschauungen des Volkes verbindet.“ Solche ideale Menschen wünsche ich mir für alle irgendwie bedeutungsvollen Ämter und Tätigkeiten im deutschen Volke; aber wo und wie sie finden! Menschen dieser Qualitäten gibt es nicht eben viele, und die wenigen, die vorhanden sind, sind der Regel nach durch ihren Beruf oder ihre sonstigen Pflichten, die im ehrenamtlichen Dienst von Reich, Staat, Gemeinde und sonstigen öffentlichen oder halböffentlichen Körperschaften jetzt nicht eben knapp sind, übermäßig in Anspruch genommen, und solche Personen sollen dann entweder ehrenamtlich oder gegen die geringen Gebühren, die in großen Orten infolge der großen Anzahl der Sachen eine ausreichende Entlohnung darstellen sollen, als Güterichter, Schiedsmänner, Friedensrichter oder sonst etwas tätig sein. Sollten nicht solche Personen in ihrem eigentlichen Beruf nicht nur sich, sondern auch unserem Volke, seiner Wirtschaft und seiner Kultur wertvollere Dienste leisten können?

Schließlich aber: Leidet nicht das Vertrauen zu unserer Rechtspflege, zu Recht und Gerechtigkeit durch die mehr oder minder zwangsweise Vergleichserledigung in erheblichem Maße und bedeutet das nicht den größeren Schaden für unseren Staat und unser Volk, als die Belastung der Gerichte mit kleinen Sachen?

Nach meiner Auffassung ist das erträglichste Mittel gegen diese Belastung und die Unwirtschaftlichkeit der Aufwendung größerer Kosten für kleine Objekte immer noch die Einführung eines billigen und kurzen Bagatelverfahrens bei den *AG.* mit einem summarischen, dem früheren preuß. *Rekurs* ähnlichen Rechtsmittel. Die auch von Mügel (S. 80 ff.) erwogene Tatsache, daß die Einführung des Güteverfahrens auch einen Gebührenaussfall für die Rechtsanwaltschaft bedeuten würde, soll dabei unerwogen bleiben; denn auf der einen Seite wäre dies für den Wert der Einrichtung als solche nicht entscheidend, auf der anderen Seite will Mügel diesen Gebührenaussfall anderweit ausgleichen.

Endlich sind für die Anwaltschaft die Erörterungen der Denkschrift über *Rechtsanwaltschaft* und *Notariat* noch besonders von Interesse. Soweit es sich dabei um die freiwillige Gerichtsbarkeit handelt, auf deren Gebiete die Denkschrift die Tätigkeit der Notare ganz außerordentlich erweitern will, soll darauf hier nicht eingegangen werden. Was die Rechtsanwaltschaft angeht, so meint die Denkschrift, daß gegen die Einführung des *numerus clausus* wie gegen die Einführung einer Wartekrist „erhebliche Bedenken“ bestehen. Den Zweifeln der Denkschrift daran, ob die Zahl der Rechtsanwälte das Bedürfnis übersteige, wird man nicht beitreten können. Die Denkschrift meint aber dann, daß die angeregten Maßnahmen mit dem „berechtigten Grundgedanken der Freiheit der Advokatur“ in Widerspruch stehen würden. Sie erkennt an, daß der bestehende Zustand, insbesondere das weitere Bestehen der seit mehr als 30 Jahren unverändert gebliebenen Gebühren, unbefriedigend sei, zumal da die von Mügel befürwortete Einführung eines obligatorischen Sühneverfahrens für kleine Objekte die Tätigkeit der Rechtsanwälte, besonders bei kleinen *AG.*, noch mehr beeinträchtigen würde. Eine erwünschte Nebenwirkung der Aufhebung kleiner *AG.* will die Denkschrift in der Entfernung von Rechtsanwälten von denjenigen kleinen *AG.* sehen, bei denen sie ein ausreichendes Auskommen nicht haben würden. Interessant sind dann die Erörterungen der Denkschrift über die Frage, ob das *Notariat* selbständig sein oder mit der Rechtsanwaltschaft verbunden werden soll, Erörterungen, die mit dem Ergebnissen, das bereits bestehende gemischte System solle beibehalten werden. Nur wenn der Notar Friedensrichter mit diesen vielfach ihm beigelegten Beamtenfunktionen, vollends wenn er auch noch Bürgermeister sei, mit dieser Stellung die gleichzeitige Wahrnehmung von Rechtsanwaltschaften unvereinbar. In jedem Falle soll auch nach der Denkschrift der Notar an dem Erfolg seiner Tätigkeit finanziell interessiert sein.

Abgesehen davon, beschäftigt sich die Denkschrift mit der *Rechtsanwaltschaft* im wesentlichen nur noch bei der Erörterung der *Gebührenfrage*. Mit einer sehr künst-

lichen Berechnung kommt die Denkschrift zu der Meinung, daß die Vorschläge wegen Einführung eines Güteverfahrens für Prozesse unter 120 M und wegen Ausschluß der Berufung in diesen Sachen die Gebühreneinnahmen der Rechtsanwälte schließlich nur um 6 bis 7 Prozent verringern würden. Sie muß aber zugeben, daß bei Berücksichtigung der Amtsgerichtsanwälte allein der Ausfall etwa 22 Prozent betragen würde, und tröstet die Amtsgerichtsanwälte damit, daß ihnen die Einnahmen aus dem Notariat bleiben, daß ein Teil der Bureaukosten wegfallen würde, wenn auch kein großer, daß infolge der Beschränkung der Zahl der AG die Zahl der Amtsgerichtsanwälte sich verringern und die Zuständigkeit der AG erhöht werden würde. Dadurch würde sich der Ausfall vermindern. Der Einnahmeausfall werde vielleicht durch eine Gebührenerhöhung ausgeglichen werden können. Bedeutsam ist, daß die Denkschrift auch für kleine Werte eine beträchtliche Erhöhung der Gebühren empfiehlt; werde das Güteverfahren eingeführt, so empfehle es sich, durch höhere Bemessung der Kosten die Parteien von der Beschreitung des Rechtsweges gegen den Schiedsvorschlag gewissermaßen abzuschrecken.

Auch wird den Rechtsanwälten die Übertragung eines Teils der neu zu besetzenden Friedensrichterstellen in Aussicht gestellt, freilich ein etwas schmaler Trost, gerade angesichts der Vorschläge über die Art und Höhe der diesen Friedensrichtern zu gewährenden Vergütung.

Das reiche Interesse, das die Denkschrift bietet, mag den großen Raum rechtfertigen, den diese nicht einmal auf das gesamte Gebiet der Denkschrift sich erstreckende Besprechung in Anspruch genommen hat. Wirft sich doch unter dem Titel der Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform eine Fülle von Material, das auch für unsere Reichsgesetzgebung, besonders für die Zivilprozessreform und für die Rechtsanwaltschaft von Bedeutung ist, und trotz der Veränderung unserer staatlichen Verhältnisse von Bedeutung bleiben wird. Die Denkschrift ist daher unserer Kollegenchaft zum Studium dringend zu empfehlen und ihre Veröffentlichung mit Dank und Freude zu begrüßen.

Zum Schluß nur noch eine scheinbar nebensächliche Bemerkung: Die Denkschrift meint (S. 69), auch die Kurzschrift werde immer weiteren Eingang finden müssen, zumal wenn die erstrebte Einheitschrift erreicht werde. Ich meine, daß dazu auch schon jetzt Raum geschaffen werden müßte. Es ist für jeden, der Zeit und Arbeitskraft zu schätzen weiß, geradezu beschämend, wenn er bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, besonders vor dem ersuchten und beauftragten Richter, der kurrentschriftlichen Niederschrift der Aussagen beiwohnen und zusehen muß, wie die Zeit aller Beteiligten damit geradezu gemordet wird. Die Reichs- und Staatsregierung sollte die durch den Krieg unterbrochene Erledigung der Frage der Einheitschrift jetzt alsbald durchführen. Auch dies wäre eine recht erhebliche Förderung unserer so sehr hilfsbedürftigen Volkswirtschaft.

Reichsfinanzhof und Anwaltzwang.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Voethle, Berlin.

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs hat in seinem Aufsatz JW. 1919, 268 seine Ansicht, daß Einführung des Anwaltzwangs beim Reichsfinanzhof geboten sei, eingehend begründet. Dabei hat er auch mich als einen Befürworter des Anwaltzwanges genannt. Nicht ganz mit Recht beruft er sich aber auf meine Ausführungen in der JW. 1918 (richtiger 1919) S. 179. Dort hatte ich auf die außerordentlich schwer zu handhabenden Vorschriften über die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde hingewiesen und dargelegt, daß die Befolgung der Vorschriften ohne Mitwirkung eines Rechtskundigen kaum möglich sei. Im Anschluß daran hatte ich mich in dem Sinne ausgesprochen, daß es, wenn die Vorschriften bestehen bleiben sollen, zu empfehlen sei, den Anwaltzwang einzuführen, um die Rechtssuchenden vor Enttäuschungen zu bewahren. In der Hauptsache dachte ich daran, die Beseitigung der wie Fußangeln wirkenden Vorschriften anzuregen. Wichtig hat indessen Fuchs herausgefunden, daß ich kein grundsätzlicher Gegner des Anwaltzwanges beim Reichsfinanzhof bin. Freilich eine bestimmte Ansicht habe ich mir bis heute noch nicht gebildet. Die Sach-

lage ist nicht einfach, und die Gründe für und wider dürften sich so ziemlich die Waage halten. Nachdem sich Fuchs vom Standpunkte der Anwaltschaft geäußert hat, wird es nicht unwillkommen sein, wenn ich als Richter auf Grund meiner Erfahrungen bei den ordentlichen Gerichten und meines nunmehr achtjährigen Wirkens in der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Gegenstand einer Betrachtung unterziehe.

Die Frage, ob der Anwaltzwang beim Reichsfinanzhof einzuführen ist, hängt auf das engste mit der Frage zusammen, ob die Mitwirkung von Rechtsanwälten bei den Verwaltungsgerichten überhaupt nützlich, erwünscht oder notwendig ist. Leider gibt es unter den Verwaltungsbeamten und den Verwaltungsrichtern eine nicht unbedeutende Zahl, die der Mitwirkung von Anwälten ablehnend gegenüberstehen, und die preussische Gesetzgebung und Rechtsanwendung weist eine Reihe von Kundgebungen auf, aus denen diese Gesinnung hervorleuchtet. Namentlich gilt dies für die Regelung des Gebührenwesens. Mit dieser Abneigung muß man rechnen, wiewohl ich zugeben kann, daß in den letzten Jahren sich einiges zugunsten der Rechtsanwälte geändert hat.

Auf die Gesichtspunkte, von denen sich die Gegner leiten lassen, hat Fuchs schon teilweise hingewiesen. Man sieht in den Rechtsanwälten diejenigen, die den Streit schüren, verwickelt gestalten und in die Länge ziehen. Daß hier und da ein Rechtsanwalt seine Pflichten nicht zutreffend auffaßt, wird nicht bestritten werden können; aber es wird auf der anderen Seite häufig übersehen, daß viele Streitsachen ihrem inneren Wesen nach verwickelt sind und daß die Rechtsanwälte nur diejenigen sind, die die Schwierigkeiten der Sachlage erkennen und ans Licht ziehen, während die Partei bei eigener Wahrnehmung ihrer Rechte auf die wesentlichen Punkte überhaupt nicht kommt und deshalb vielleicht Unrecht leidet. Daß unter diesen Umständen ein Rechtsstreit sich notwendigerweise in die Länge zieht und daß die Akten stark anschwellen, liegt also nur daran, daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Sache entsprechend geführt wird. Wie viele Streitsachen gibt es aber auf der anderen Seite, in denen die Partei selbst in vollständiger Verkennung dessen, worauf es ankommt, gewissermaßen ins Blaue hinein Tatsachen behauptet und Ausführungen macht, die den Kern der Sache umgehen und dem Richter die größten Schwierigkeiten bereiten. Dabei kann es dann vorkommen, daß die wenigen wesentlichen Ausführungen im Wüste der gesamten Schriftsätze übersehen werden.

Daß bei Mitwirkung der Rechtsanwälte Streitigkeiten und Rechtsmittel öfter verhindert werden, als gemeinhin bekannt ist, darf ich wohl behaupten. Jedenfalls habe ich die Beobachtung gemacht, daß namentlich in Staatssteuerfällen ohne Mitwirkung von Anwälten unendlich viele Rechtsbeschwerden erhoben werden, die Aussicht auf Erfolg schon deshalb nicht haben können, weil ein zulässiger Beschwerdegrund nicht geltend gemacht wird. Denn trotz allen Rechtsbelehrungen, wie sie in den Entscheidungen der Berufungskommissionen zu stehen pflegen, ist es mir noch kaum begegnet, daß ein nicht Rechtsverständiger auch nur im mindesten begriffen hat, was eine Verletzung bestehenden Rechts und was ein wesentlicher Verfahrensmangel ist. Über solche Begriffe wird man sich mit juristischen Laien niemals verständigen können. Die Mitwirkung von Rechtsanwälten kann hier nur segensreich wirken. Von so mancher Beschwerde wird der Rechtsanwalt abraten, weil er erkennt, daß die Beschwerde unzulässig und deshalb aussichtslos ist. Übrigens möchte ich darauf hinweisen, daß es sich in Steuerfällen keineswegs, wie Fuchs annimmt, meist nur um eine einzige Rechtsfrage handelt, sondern daß oft ein recht verwickelter tatsächlicher Stoff in Verbindung mit zahlreichen rechtlichen Gesichtspunkten zu bewältigen ist.

Mehr Anspruch auf Beachtung hat die von gegnerischer Seite aufgestellte Behauptung, daß die Rechtsanwälte des Steuerrechts nicht hinreichend kundig seien. Das würde sich dann unangenehm bemerkbar machen können, wenn nach Einführung des Anwaltzwangs jeder Rechtsanwalt die Befugnis zur Mitwirkung beim Reichsfinanzhof erhalten würde. Denn auf jeden einzelnen würden zu wenig Streitsachen kommen, als daß er sich aus der Berufstätigkeit allein in das umfangreiche Gebiet des Steuerrechts hineinfinden könnte. Indessen muß ich Fuchs mit seinen Ausführungen, die ich hier nicht wiederholen will, recht geben. Welcher Rechtsanwalt beherrscht denn alle die übrigen Rechtsgebiete, mit denen er kraft des bereits bestehenden Anwalt-

zwangs befaßt wird? Ich habe es oft erlebt, daß sich Rechtsanwältin in Rechtsgebiete, die ihnen völlig fremd waren, aus Anlaß der Bearbeitung eines einzelnen Falles schnell hineinsanden. Auch ausgezeichnet bearbeitete Steuersachen sind mir in die Hände gekommen. Im übrigen ist es nicht so schwer, wie es oft hingestellt wird, gerade in das Steuerrecht einzudringen, wenngleich wie überall die Kenntnis der Feinheiten erst durch längere Schulung erworben wird. Auf diese Kenntnis kommt es aber nicht gerade in erster Linie an. Immerhin aber wäre es wünschenswert, wenn Anwälte, die mit Steuersachen befaßt werden, diese auf Grund eingehender Studien und Erfahrungen bearbeiten könnten. Es sind jedoch hinreichende Ansätze vorhanden für die Bildung eines Stammes von Rechtsanwältin, die zur Bearbeitung von Steuersachen besonders befähigt und geeignet sind.

Wer die Rechtsanwältin deshalb ablehnt, weil Behörden und Gerichte sich selbst der Steuerpflichtigen hinreichend annehmen, ist in der Seelenkunde schlecht bewandert. Die Steuerbehörden sind notwendigerweise fiskalisch beeinflusst. Wenn sie auch die Entlastung des Steuerpflichtigen nicht außer acht sehen, so werden sie doch unbewußt in nicht ganz klar liegenden Fällen stets der Erhöhung der Steuerlast Vorschub leisten. Den Verwaltungsgerichten fehlt zwar diese fiskalische Beeinflussung, aber das Recht wird nur durch Rede, und Gegenrede, durch Schrift und Gegenschrift gesunden, und auch der erfahrenste Richter ist dem Einfluß von einseitigen Parteierklärungen nicht entzogen. Vor allem aber wird es Aufgabe der Rechtsanwältin sein, den wesentlichen Tatsachenstoff geordnet vorzutragen. Das erleichtert nicht nur dem Richter die Arbeit, sondern trägt auch zur Findung des richtigen Rechts bei, ebenso wie eine klare Darstellung der Rechtslage im Rechtsbeschwerdeverfahren zur Entdeckung richtiger rechtlicher Gesichtspunkte führen kann, auf die das Gericht allein vielleicht nicht kommt.

Sind damit die Bedenken beseitigt, die mehr aus der Persönlichkeit der Anwälte hergeleitet werden, so bleiben doch noch genug auf anderen Gebieten liegende Gründe übrig, die gegen die Einführung des Anwaltzwangs beim Reichsfinanzhof sprechen. Von einem Vergleich mit dem Anwaltzwang beim RG. wird man am besten absehen. Für den Anwaltzwang im Zivilprozeß ist einer der stichhaltigsten Gründe der, daß Parteibetrieb besteht und daß die Parteien selbst außerstande sind, vor Kollegialgerichten nach den Vorschriften des Gesetzes mündlich zu verhandeln. Mündliche Verhandlungen werden beim Reichsfinanzhof nur eine ganz geringe Rolle spielen, und sie sind auch nicht vom Parteibetriebe beherrscht. Die ZPO. sieht ferner den Anwaltzwang, von Ausnahmen abgesehen, nur bei Streitwerten von mehr als 600 M. vor. Beim RG. ist die Grenze sogar 4000 M., während der Reichsfinanzhof es auch mit geringsten Steuerbeträgen zu tun hat, ohne das man sagen kann, daß der Regel nach die Streitfachen grundsätzliche Bedeutung haben. Derartige Gegenstände verlohnen aber nicht die Kosten, die notwendigerweise mit dem Anwaltzwang verbunden sind. Man würde dem kleinen Steuerzahler oft die einzige richterliche Stelle, die er erreichen kann, verlieren, wenn man ihn nötigen wollte, die Anwaltskosten auf sich zu nehmen, auf die Gefahr hin, daß er keinen Ersatz erhält. Es könnte in Frage kommen, den Anwaltzwang von dem Vorhandensein eines bestimmten Streitwerts abhängig zu machen. Das ist aber kaum möglich; denn abgesehen davon, daß es oft schwierig ist, den Streitwert im voraus zu ermitteln, würde dann die erhoffte segensreiche Wirkung des Anwaltzwanges zum großen Teil hinfällig werden, weil die kleinen Rechtsbeschwerden einen bedeutenden, wenn nicht überwiegenden Teil der gesamten Rechtsmittel ausmachen. In den großen Sachen wird ohnehin schon meist ein Anwalt zugezogen.

Gerade die Erhöhung der Kosten ist für mich ein weiteres, wenn auch nicht unüberwindliches Bedenken gegen den Anwaltzwang. Wenn die Verwaltungsgerichtsbarkeit im allgemeinen beliebter ist als die der ordentlichen Gerichte, so liegt das nicht daran, daß die Verwaltungsrechtspflege der der ordentlichen Gerichte überlegen ist. Nach meinen Beobachtungen haben aber die hohen Gesamtkosten, die den Unterlegenen im Zivilprozeß treffen und teilweise selbst von dem Obliegenden zu tragen sind, eine äußerst ungünstige Rückwirkung auf die Stimmung der Rechtsuchenden. Die Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren waren bisher gering und wurden durch Anwaltskosten verhältnismäßig selten erhöht. Die Einführung des Anwaltzwanges beim Reichsfinanzhof müßte eine Ermäßigung

der vom Reiche erhobenen Gebühren zur Folge haben, wenn das Ansehen des Reichsfinanzhofs nicht leiden soll. Dazu wird man sich aber zur Zeit kaum verstehen.

Alle Bedenken würden leichter wiegen, wenn in Steuersachen durchweg zwei richterliche Instanzen beständen, so daß die Rechtsuchenden wenigstens bei einer solchen ihr Recht ohne Zuziehung eines Anwalts wahrnehmen könnten. Für zahlreiche Sachen richtet sich aber die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung einer nicht richterlichen Behörde. Die Steuerpflichtigen würden es sicher in vielen Fällen als eine unerträgliche Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit empfinden, wenn sie sich bei der einzigen richterlichen Stelle eines Vermittlers bedienen müßten. Freilich setze ich hierbei voraus, daß die Formvorschriften für die Rechtsbeschwerde nicht beibehalten werden.

Dies bringt mich schließlich auf das letzte Bedenken gegen den Anwaltzwang, das ein allgemeines ist und sich gegen jeden Anwaltzwang überhaupt richtet. Hält man an dem Grundsatz fest, daß jeder auf seine Fassung selig werden soll, so muß man es den Rechtsuchenden überlassen, ob sie sich der Hilfe eines Anwaltes bedienen wollen oder nicht. Jeder Anwaltzwang schließt eine Art Bevormundung in sich, die im Einzelfalle namentlich dann unangenehm empfunden wird, wenn tatsächlich die Mitwirkung eines Anwalts überflüssig war oder wenn der Rechtsanwalt gar versagt hat. Der Vergleich mit dem Schulzwang, Impfszwang und ähnlichem hält nicht stand, weil es sich hier um die Förderung des Allgemeinwohls handelt. In den einzelnen Steuersachen steht aber unmittelbar nur das Wohl der Rechtsuchenden in Frage. Von einer höheren Warte aus gesehen kann allerdings auch hier der Zwang als etwas das Gemeinwohl Förderndes erscheinen. Ob es aber in der heutigen Zeit angebracht ist, diese Art von Zwang erweitern zu wollen, möchte ich nicht erörtern.

Jedenfalls wird es zweckmäßig sein, auch nur den Schein zu erwecken, als würde die Einführung des Anwaltzwangs zum besten des Anwaltsstandes befürwortet. Deshalb muß unter allen Umständen der Hinweis auf die Notlage der Anwaltschaft und auf das dadurch hervorgerufene Bedürfnis nach neuer Betätigung unterbleiben.

Vielleicht ergreift jetzt ein Mitglied des Reichsfinanzhofs das Wort.

* * *

Zu dem Boethieschen Aufsatz seien mir ein paar Bemerkungen gestattet:

Ich stimme mit Boethie darin überein, daß es sich in Steuersachen keineswegs meist nur um eine einzige Rechtsfrage handelt und daß oft ein recht verwickelter tatsächlicher Stoff in Verbindung mit zahlreichen rechtlichen Gesichtspunkten zu bewältigen ist. Ich verkenne nicht, daß auch gegen den Anwaltzwang sich manches geltend machen läßt; nur bin ich nicht der Meinung, daß die Gründe „für und wider sich so ziemlich die Waage halten“, sondern ich bin der Meinung, daß den Gründen für den Anwaltzwang das größere Gewicht innewohnt.

Der Anwaltzwang dient der sachlichen Erledigung des Steuerfalls; er liegt nicht bloß im wohlverstandenen Interesse des Steuerpflichtigen, sondern kommt auch der Rechtsentwicklung zu gute. Demgegenüber muß der Kostengesichtspunkt zurücktreten.

Der Grundsatz, daß jeder auf seine Fassung selig werden soll, hat im öffentlichen Leben seine Bedeutung verloren. Das Manchesterium hat abgewirtschaftet. Mit dem Anwaltzwang steht es nicht anders, wie mit dem Impfszwang, Schulzwang usw. Nicht um der Anwaltschaft wegen ist er gegeben, sondern um der Rechtspflege wegen. Der Notlage der Anwaltschaft messe ich für die Frage des Anwaltzwangs eine entscheidende Bedeutung nicht bei.

Ich kann nur wiederholen, daß, wenn man die Parteien nicht zwingt, sich durch Rechtskundige vertreten zu lassen, gerade der kleine Mann geschädigt wird, weil der erfahrene Kaufmann usw. geschult genug ist, um zu wissen, daß er mit seinem „naiven Empfinden“ und seinem sogenannten „gesunden Menschenverstand“ dem Fiskus gegenüber nicht gewachsen ist und sein Recht nicht in sachgemäßer Weise ohne Hinzuziehung eines Anwalts wahrnehmen kann. Für den wirtschaftlich und geistig Schwachen ist der staatliche Bevormundungszwang das geringere Übel, als die schrankenlose Freiheit.

Dr. Eugen Fuchs.

Zur Haftpflicht der Rechtsanwälte und Notare.

Mitgeteilt vom Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart.

(Fortsetzung zu Seite 417.)*

§ 5.

III. Ursächlicher Zusammenhang.

25 I. In bezug auf die Frage des ursächlichen Zusammenhangs herrscht in der Rechtsprechung nichts weniger denn Klarheit.

Den Entscheidungen RG. 81, 360 (= JW. 1913, 546); JW. 1915, 243 (S. 245) muß man entnehmen, daß — abgesehen von solchen Fällen mittelbarer Verursachung, wo der Zusammenhang ein so loser oder so entfernteter ist, daß er nach der Auffassung des Lebens überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen wird (JW. 1910, 650; 1912, 459) — die Nichtadäquatität den einzigen Ausnahmefall bilden soll, wo Ursächlichkeit im logischen Sinn (= *conditio sine qua non*) nicht auch zugleich eine solche im Rechtssinne ist, sowie ferner, daß der adäquate Zusammenhang nur durch eine derart eigenartige Verkettung mit anderen Umständen ausgeschlossen wird, welche aus jeglicher Lebenserfahrung heraustritt, d. h. von einem alle menschlichen Erfahrungen beherrschenden Beurteiler nicht in Rechnung gestellt zu werden braucht.

26 Die spätere Rechtsprechung weist in beiden Beziehungen Abweichungen auf. Einmal insofern, als die Entscheidung JW. 1917, 850 (Gewehrverkauf an Knaben — Gebrauchsgestaltung durch Eltern) den ursächlichen Zusammenhang trotz des Vorliegens der Adäquatität deshalb verneint, weil durch Eintritt der selbständigen Verantwortlichkeit einer anderen Person eine „neue Kette der Verursachung im rechtlichen Sinn des Wortes eingesetzt habe“, und zum anderen insofern, als die Entscheidung RG. 94, 10 in der Frage des adäquaten Zusammenhangs nur mehr darauf abstellt, ob der schließliche Enderfolg sich als eine „natürliche und regelmäßige Fortentwicklung“ der fraglichen Bedingung darstellt und ob mit ihm „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens“ zu rechnen ist. Die letztere Entscheidung betrifft den Fall, daß ein Grundbuchrichter — unter Verletzung einer bloßen Sollvorschrift — eine dingliche Last, die sich materiell als Hypothek darstellte, in die zweite Abteilung eingetragen hatte, und der spätere Grundbuchrichter entgegen der herrschenden Meinung eine Mußvorschrift angenommen und die Eintragung als schlechthin nichtig behandelt hatte. Auch die Entscheidung Leipzig 3. 1919, 207 stellt nur noch darauf ab, ob das betreffende Ereignis (plötzlicher Rücktritt von einem Gebot) „nach Voraussicht und Erfahrung zu erwarten war.“

27 Ob die Grundsätze dieser Entscheidungen einen Einfluß insbesondere auf solche Fälle zeitigen werden, wo sich an die Tätigkeit eines Rechtspflegeorgans (Anwalt, Notar, Gerichtsvollzieher, Gericht) diejenige eines anderen, mit neuer selbständiger Verantwortlichkeit anschließt (z. B. ein Anwalt stellt fehlerhaft ein; der andere legt ohne Prüfung der Zustimmung Berufung ein; ein Anwalt fertigt unwirksamen Vertrag an, ein anderer erhebt daraus kosten-

*) Berichtigung: Der Seite 414—417 abgedruckte Anfang des Aufsatzes konnte nicht die Verfasserkorrektur durchlaufen. Daburch ist es gekommen, daß die Randzahlen (1, 2 zu § 1; 3—8 zu § 2; 9—17 zu § 3; 18—24 zu § 4) keine Aufnahme gefunden haben und einige Textunstimmigkeiten sowie Druckfehler stehen geblieben sind.

§ 414, 415 haben die in bezug genommenen Randzahlen wie folgt zu lauten: bei Punkt 7: 141; 8: 144; 13: 196; 15: 194, 178; 21: 177; 28: 244; 29: 186, 243, während S. 417 erste Spalte Zeile 10 von unten die Zahl 164 durch 188 zu ersetzen ist.

§ 414 ist im ersten Absatz siebente Zeile „Schadenverhütung“ statt „Schadenvergütung“, § 416 zweite Spalte unter IV 1 siebente Zeile „Treuhandvertrag“ statt „Treuhand“, § 417 erste Spalte dritte Zeile von unten „JW. 1916“ statt „JW. 1914“, § 417 zweite Spalte dritte Zeile von unten „als“ statt „wo“ zu lesen. § 416 zweite Spalte siebente Zeile von unten ist das Zitat: „Recht 1914 Nr. 1987“ zu streichen.

verursachende Klage; Anwalt unterläßt Unterschrift des Beglaubigungsvermerks, Gerichtsvollzieher unterläßt auch seinerseits Beglaubigung), bleibt abzuwarten. Die bisherige Rechtsprechung war nicht einheitlich. Zum Teil nahm sie Unterbrechung an (so SeuffArch. 65 Nr. 195, zum Teil verneinte sie sie unter Annahme mitwirkender Ursächlichkeit aller Verstöße (so: RGBl. 1917, 69 = JW. 1917 S. 89; vgl. Warn. 1915 Nr. 139). S. a. bei Zahl 118 ff.

II. Im übrigen vergleiche

1. wegen der Frage, ob der Anwalt wegen einer unrichtigen Auskunft, die er dem Klienten in einem bestimmten Fall gegeben hat, haftbar gemacht werden kann, wenn der Klient diese Auskunft in einem anderen rechtlich genau so liegenden Falle anwendet: Korn, JW. 1911, 208;
2. wegen der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich die Kosten erfolgloser Vorprozesse als adäquater Schaden darstellen: bei Zahl 42;
3. wegen der Frage, ob ein adäquater Zusammenhang zwischen einer wahrheitswidrigen Prozeßbehauptung und der Erkrankung eines Angehörigen der Gegenseite angenommen werden kann: Recht 1918 Nr. 485 (516).

IV. Schäden.

Einteilung:

1. Im allgemeinen (§ 6).
2. Die wirkliche Lage (§ 7).
3. Die Eventuallage (§ 8).

§ 6.

1. Im allgemeinen.

I. Der Schaden ist wesentliches Begriffsmerkmal des Haftpflichtanspruchs.

1. Deshalb liegt kein Haftpflichtanspruch vor, wenn Anwalt, der abstrakte Geldschuld (z. B. aus einem depositum irregulare) an Nichtberechtigten zahlt, nummehr von dem Berechtigten auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Der Anspruch ist vielmehr ein reiner Erlösanspruch, der in seinem Bestande von der Zahlung an den Nichtberechtigten gar nicht berührt wird. Kein Schaden auf Seiten des Berechtigten, sondern lediglich eigener Schaden des Anwalts (Hamburg, 14. 6. 13, Bf. III 161, 13, VereinsU. Nr. 13 508).

Entsprechendes gilt für den Fall, daß dem Anwalt Gelder, die nicht als Eigentum des Berechtigten gesondert verwahrt werden, verwendet werden.

2. Welchen Rechtscharakter hat die Verweigerung der Kostenzahlung wegen fehlerhafter Sachbearbeitung? Wenn die Abstellung des Mangels noch in Frage kommt und begehrt wird, hat sie den Charakter der Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages nach § 320 BGB. (JW. 1914, 643). Sonst fragt es sich, ob der Mangel derart eingreifend wirkt, daß die mangelhafte Leistung der Nichtleistung gleich zu achten ist (was z. B. zu bejahen wäre bei einem schlechthin unzulässigen Pfändungsantrage, bei einem formungültigen Vertrage), oder ob das nicht der Fall ist. Ersterenfalls werden die Kosten als überhaupt nicht verdient anzusehen sein, während letzterenfalls — sofern nicht Werkvertrag vorliegt, der eine Wandlung ermöglicht (vgl. JW. 1914, 643) — für eine Verweigerung lediglich der Gesichtspunkt des Haftpflichtanspruchs übrigbleibt (vgl. OBG. 17, 398). Letzterer setzt voraus, daß der Klient bei richtiger Sachbearbeitung die Kosten nicht gehabt hätte und geht darauf, daß der Anwalt den Kostenanspruch nicht geltend macht, also den Klienten davon befreit (vgl. RG. 58, 356; Recht 1910 Nr. 692). Eine besondere Möglichkeit ist, daß der Klient bei richtigem Verfahren zwar dieselben Kosten gehabt, aber sich in der Hauptsache besser gestanden hätte (z. B. Anwalt versäumt Vergleichsangebotsfrist und muß daraufhin in der Hauptsache Zugeständnisse machen) und nummehr mit seinem Schaden gegen den Kostenanspruch aufrechnet. Vgl. zu der ganzen Frage Friedländer, Erläuterung vor § 30 Anm. 54 f. Wegen der Frage des Gebührenverlustes bei einer Mandatskündigung j. JW. 1919, 256.

3. Vgl. auch bei Zahl 5.

31 II. Der Schaden ergibt sich aus der — vornehmlich nach wirtschaftlich-praktischen Gesichtspunkten (vgl. Recht 1919 Nr. 896; JW. 1914, 140; DZ. 34, 37; Warn. 1917 Nr. 9) vorzunehmenden — Vergleichung der Lage, wie sie sich infolge des in Frage kommenden Verstoßes gestaltet hat, also der wirklichen Lage, mit derjenigen Lage, die gewesen und geworden wäre, wenn der Anwalt so verfahren wäre, wie er hätte verfahren sollen, also der Eventuallage.

§ 7.

2. Die wirkliche Lage.

32 I. Schwebende Beeinträchtigung. Eine praktisch bedeutsame Frage ist, wie es mit der Schadenserfüllungsverpflichtung zu halten ist, wenn die Entwicklung der wirklichen Lage noch nicht abgeschlossen, sondern noch in der Schwebelage ist. Hier spielen folgende Fälle eine Rolle:

1. Der Fall, daß der Anwalt den Verlust eines Anspruchs zu vertreten hat und der Schuldner des Anspruchs vermögenslos ist. Solange letzteres der Fall ist, hat der Verletzte — es sei denn, daß er sonst die Forderung als unsichere hätte verkaufen können und verkauft hätte — keinen Leistungs-, sondern lediglich einen Feststellungsanspruch (vgl. RG. 24. 11. 1904 i. S. IV 233/04, RMK. Ann. 1 zu § 1833).

33 2. Der Fall, daß der Anwalt die Belastung seines Klienten mit einer Verbindlichkeit zu vertreten hat und der Klient nicht vermögenslos, die Verbindlichkeit zu decken. Soweit das Unvermögen reicht, besteht kein Leistungsanspruch, Leipzig. 1915, 998 (vgl. Mangold, Leipzig. 1915, 1366; Schloemer Leipzig. 1916, 659).

34 3. Der Fall, daß für den Verletzten, der eines Rechts oder eines Ranges oder einer Befriedigungsmöglichkeit verlustig gegangen ist, die Möglichkeit besteht, sich durch anderweitige Rechtsverfolgung, sei es gegen den Schuldner, sei es gegen einen Dritten, schadlos zu halten. Ist es hier Sache des Verletzten, sich zunächst dieser anderweitigen Rechtsverfolgung zu unterziehen oder kann er dies — unter Abtretung nach § 255 BGB. — dem Anwalt überlassen und von diesem ohne weiteres Leistung von Schadenserfüllungsansprüchen? Ein rein formalistischer Standpunkt, der lediglich darauf abstellt, ob bereits ein Schaden im juristischen Sinne eingetreten ist, müßte schlechthin zur Verneinung der ersteren und zur Bejahung der letzteren Alternative führen. Es dürfte aber im Hinblick auf § 242 und § 254 Abs. 2 BGB. — unbeschadet der RG. 90, 83 entwickelten Grundsätze bezüglich des Verjährungsbeginns, für den ja die Möglichkeit einer Feststellungsklage genügt (RG. 83, 358) — darauf abzustellen sein, was unter den Umständen des Einzelfalles dem Verletzten vom Standpunkt des verständigsten und ordentlichen Menschen aus (vgl. bei Zahl 92) zuzumuten ist. Dafür findet sich auch eine gewisse Stütze in der Warn. 1909 Nr. 482 angeführten Stelle der Motive zu § 223 Entw. I, wo es heißt, daß von dem Verletzten „keineswegs immer“ verlangt werden kann, daß er zunächst die vielleicht „unsicheren und weitaussehenden“ Ansprüche gegen Dritte verfolgt. Als Umstand, der die Schadenabwendung dem Geschädigten zur Pflicht macht, dürfte es insbesondere anzusehen sein, wenn Gefahr im Verzuge ist und der Geschädigte erkennt, daß der Haftpflichtige, weil er sich nicht für haftpflichtig hält, seinerseits nichts unternimmt (vgl. Recht 1907 Nr. 3455). Aus der Spruchpraxis vergleiche einerseits: RG. 75, 113 (Solange noch Rechtsbehelfe da sind, kein Schaden); Recht 1906 Nr. 911 (Verletzte wird seiner Verpflichtung zur Abwendung des Schadens nicht dadurch enthoben, daß er dem Ersatzpflichtigen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung des Betrages anbietet); Recht 1914 Nr. 1543 (Möglichkeit der Wiedererlangung eines Grundstücks im Rechtswege); andererseits: JW. 1906, 109 (Verlust von Wechselurkunden — Aufgebot); RG. 62, 331; Recht 1913 Nr. 314; 1914 Nr. 2391; 1910 Nr. 4054 (anderweitige Rechtsverfolgung). Für den Fall der Verursachung einer Rangverschlechterung s. Recht 1915 Nr. 1037, 1038.

35 4. Der Fall, daß der Anwalt das Ergehen eines vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteils gegen seinen Klienten verschuldet hat, dessen Vollstreckung nur durch Sicherheitsleistung verhindert werden kann. Kann hier der

Klient verlangen, daß der Anwalt nun statt seiner die Sicherheit hinterlegt? Das dürfte nicht ohne weiteres zu bejahen sein. Denn der Anwalt wäre damit der Gefahr ausgesetzt, sich für seinen Klienten für den Fall opfern zu müssen, daß das Versäumnisurteil bestätigt wird, also gerade für den Fall des Nichtbestehens eines Schadens. Das dürfte aber — zumal angeht des § 717 Abs. 2 ZPO. — weit über das hinausgehen, was dem Anwalt billigerweise zugemutet werden kann.

5. Wenn der Anwalt es zu vertreten hat, daß eine Klage 36 nur angebracht werden abgewiesen wird (so daß die Möglichkeit einer neuen Klage offen bleibt), besteht der Schaden darin, daß der Klient statt eines Prozesses zwei Prozesse führen muß. Sein Ersatzanspruch ist dann also — es sei denn, daß sich der Prozeßanspruch inzwischen erledigt hätte — dadurch bedingt, daß er den zweiten Prozeß tatsächlich führt. Wollte der Anwalt ohne diese Bedingung Ersatz leisten, so würde er den Geschädigten, insofern dieser dann von jeglichem Prozeßrisiko befreit wäre, besser stellen, als er sich ohne den Verstoß gestanden hätte.

II. Vorteilsausgleichung. Spielt für die 37 Anwaltschaftspflicht besonders eine Rolle in der Frage der Unrechenbarkeit der durch Erstehung in der Zwangsversteigerung erlangten Vorteile, z. B. wenn es sich darum handelt, daß der Hypothekengläubiger durch Verschulden des Anwalts nicht den richtigen Rang erlangt hat oder daß er in jenem Hypothekenrechte dadurch beeinträchtigt worden ist, daß Konkursverwalter Grundstück, insbesondere durch Veräußerung von Zubehörstücken, verschlechtert hat. Die Zulässigkeit der Ausgleichung wird jetzt von der Rechtsprechung grundsätzlich bejaht. Vgl. RG. 73, 340; JW. 1912, 791; RG. 80, 155 = JW. 1913, 25; RG. 84, 386 = JW. 1914, 756; JW. 1916, 1016. Der Vorteil ist aber nicht schlechthin nach dem Schätzwert des Grundstücks, sondern nach den Verhältnissen des Geschädigten zu berechnen (RG. 80, 155; DZ. 32, 389; 34, 77; vgl. Recht 1917 Nr. 1578). Daß für die Vorteilsausgleichung nur gegenüber Schadenserfüllungsansprüchen, nicht aber gegenüber vertragmäßigen Ausfallsforderungen Raum gegeben ist, sei nebenbei erwähnt (vgl. RG. 80, 153; Recht 1913 Nr. 2241; 1915 Nr. 294; Leipzig. 1919, 435; auch bei Zahl 23).

III. Einfluß präjudizieller Vorprozesse. 38 Solche Prozesse können eine unmittelbare Vorfrage des Haftpflichtanspruchs zum Gegenstande haben (z. B. Wichtigkeit einer Urkunde; Haftung des eventuell rückgriffsberechtigten Klienten), sie können aber auch nur mittelbar zu dem Verstoß des Anwalts in Beziehung stehen (z. B. Klient, der durch Verschulden des Anwalts Pfandrecht verloren hat, klagt, um seinem Schaden beizukommen, gegen einen Dritten).

1. Bindung des Vorprozessurteils.

- a) In § 74 i. B. mit § 68 ZPO. wird die Frage der Bindung des Vorurteils für den Fall einer Streitverkündung geregelt. Aus der Rechtsprechung, die sich aus dieser Regelung entwickelt hat, ist einmal von Wichtigkeit, daß die Feststellungen des Vorprozesses nur insoweit bindend sind, als sie zur Begründung notwendig waren. Es ist also z. B. bedeutungslos die Feststellung des Verschuldens in einem Prozesse, bei dem es lediglich auf die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit ankommt (JW. 1918, 142; JDR. 1917 S. 710 = HansGZ. 1917 Bbl. 53; Warn. 1908 Nr. 664; vgl. JW. 1906, 53). Auch schließt die Verurteilung aus einem bestimmten Rechtsgrunde (z. B. aus dem vom Anwalt übersehenen § 25 BGB.) nicht aus, daß der Anwalt geltend macht, daß die Zahlungspflicht auch sonst bestanden hätte (JW. 1915, 509). Zum anderen ist von Interesse, daß der Streitverkündende, der sich auf das Urteil beruft, dieses auch in Ansehung der ihm ungünstigen Feststellungen gegen sich gelten lassen muß (Leipzig. 1915, 1465; vgl. Vereins-N. Nr. 20103).
- b) Wie es sich mit der Bindung eines Vorprozessurteils 39 außerhalb des Falles der Streitverkündung verhält, richtet sich nach allgemeinen Haftpflichtgrundsätzen. Stellt sich der Vorprozeß als

adäquates Glied der durch den Verstoß in Lauf gesetzten Ursachenkette dar, dann ist dasselbe im Zweifel auch von dem Ergebnisse des Prozesses zu sagen. Aber der in Anspruch Genommene hat dann das unbeschränkte Recht der Geltendmachung des Einwandes des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB.), das unter Umständen gerade auch darin gefunden werden könnte, daß der Ansprucherhebende ihm nicht durch Streitverkündung Gelegenheit gegeben hat, an der Abwendung des ungünstigen Ergebnisses mitzuwirken. Ebenso dürfte es nach allgemeinen Haftpflichtgrundsätzen zu beurteilen sein, wenn der Ansprucherhebende nach vorgenommener Streitverkündung gar kein kontrastisches Urteil herbeiführt, sondern Versäumnisurteil gegen sich ergehen und dieses rechtskräftig werden läßt. Für die Annahme, daß der Streitverkündende schlechthin dem Streitverkündeten die Führung des Prozesses überlassen dürfe — wie das unter den besonderen Voraussetzungen des Falles der Entscheidung DZ. 1913, 983 bejaht worden ist —, bietet das Gesetz keinen Anhalt.

40 2. Einfluß eines Vergleichs. Wenn der Ansprucherhebende im Vorprozesse einen Vergleich ohne Zustimmung des Haftpflichtigen schließt, so kommt in Frage, ob der Haftpflichtanspruch schon dann schlechthin zu verneinen ist, wenn festgestellt wird, daß der Ansprucherhebende ohne den Vergleich den Prozeß gewonnen und dadurch schadlos gestellt worden wäre, oder ob der Ansprucherhebende die subjektive Zweifelslage, in der er sich — ohne Verschulden — befand, mit in die Kaufkette einschließen und geltend machen kann, daß der Verstoß des Anwalts (z. B. undeutliche Fassung einer Urkunde) die Zweifelslage und in deren adäquaten Auswirkung das Zugeständnis im Vergleichswege verursacht habe. Es dürfte zu sagen sein, daß der Ansprucherhebende, wenn er die eventuelle Haftpflicht des Anwalts zur Zeit der sich bietenden Vergleichsmöglichkeit bereits kennt, verpflichtet ist, den Anwalt um seine Zustimmung anzugehen, daß er aber bei Verweigerung der Zustimmung nicht eigenmächtig auf Kosten des Anwalts Zugeständnisse machen darf (vgl. § 677 BGB.).

41 Die Rechtsfrage ist, ob der Ansprucherhebende, wenn der Haftpflichtige unter Offenlassen der Haftpflichtfrage seinerseits verlangt, daß der Ansprucherhebende von einer sich bietenden Vergleichsmöglichkeit Gebrauch macht, zur Vermeidung des Einwandes aus § 254 Abs. 2 BGB. verpflichtet ist, dem zu entsprechen. Es dürfte darauf ankommen, ob die Prozeßlage derart war, daß die Zurückweisung der Vergleichsmöglichkeit vom Standpunkt eines verständigen Menschen aus zu verantworten war oder nicht. Erklärt sich der Haftpflichtige bereit, den bei dem Vergleichsabschluß dem Ansprucherhebenden noch verbleibenden Nachteil zu ersetzen, so darf der Vergleich natürlich keinesfalls abgelehnt werden.

In jedem Falle ist es Pflicht des Ansprucherhebenden, den Haftpflichtigen von der sich bietenden Vergleichsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen (vgl. Recht 1911 Nr. 3158).

42 3. Kosten des Vorprozesses. Ob der Haftpflichtige mit für die Kosten des Vorprozesses einzustehen hat, hängt regelmäßig davon ab, ob der Ansprucherhebende nach verständigem Ermessen den Prozeß bzw. die Einlassung auf den Prozeß für aussichtsvoll halten durfte (RG. 87, 419; Recht 1914 Nr. 1987; 1918 Nr. 486; OLG. 36, 1; vgl. OLG. 28, 224; Recht 1914 Nr. 1659; RG. 77, 29). Ist dies nicht der Fall, so folgt die Verneinung der Ersatzpflicht sowohl aus dem Gesichtspunkt mangelnder Abäquität des urfächlichen Zusammenhangs (vgl. bei Zahl 25 f.) als auch aus demjenigen des mitwirkenden Verschuldens. Die Ersatzpflicht ist jedoch unterschiedlos zu bejahen, wenn der Haftpflichtige sich ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen im Sinne der Durchführung des Prozesses geäußert hatte (OLG. 22, 230; 33, 282; vgl. jedoch auch RG. 52, 348), während sie für den Fall einer Äußerung im gegenteiligen Sinne schlechthin zu verneinen sein dürfte (DZ. 1913, 983); vgl. für beide Fälle auch die schon angezogene Entscheidung RG. 87, 419.

Für den Fall, daß der Verletzte zuerst den Falschen verklagt, vgl. Bodenfeien, JW. 1916, 1180; Becker, JW.

1916, 1468; JDR. 1917 S. 94, 95 und für den Sonderfall, daß es sich hierbei um die Verfolgung eines Anspruchs nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. handelt, RG. 91, 234.

§ 8.

3. Die Eventuallage.

Die Feststellung, wie sich die Eventuallage im einzelnen 43 Falle gestaltet hätte, ist vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft.

1. Besondere Schwierigkeiten erwachsen in dem Falle, daß dem Ansprucherhebenden durch den Verstoß des Anwalts (z. B. Veräumung von Fristen) eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung abgehandelt worden ist. In diesem Falle kommt es für die Feststellung der Eventuallage darauf an, wie ohne den Verstoß entschieden worden wäre. Das RG. hat nun in dieser Beziehung den Grundsatz aufgestellt, daß das zur Entscheidung über den Haftpflichtanspruch berufene Gericht davon auszugehen hat, daß die Behörde, die zu entscheiden gehabt hätte, die richtige Entscheidung getroffen hätte und daß als richtige Entscheidung diejenige zu unterstellen ist, die das erkennende Gericht selber für die richtige hält (JW. 1912, 51; 1917, 102; 1918, 131; Recht 1910 Nr. 2347; 1913 Nr. 2715; Scuffl. 69 S. 78). Vgl. auch Rissen, JW. 1912, 109.

1. Es fragt sich, ob der angegebene Grundsatz unter allen 44 Umständen gilt, oder ob er nicht wenigstens für den Fall auszuheben hat, wo es — wie z. B. im Fall inzwischen eingetretener Wechsels der herrschenden Meinung — offenbar zutage liegt, daß das Gericht des Eventualprozesses anders als der Regreßrichter geurteilt haben würde. Die Recht 1910 Nr. 2347 ersichtliche Erwägung, daß, „wenn die Kläger den Betrag tatsächlich schulden, sie durch die Verurteilung keinen Schaden erlitten hätten und durch ein zu ihren Gunsten lautendes Urteil im Vorprozeß einen objektiv rechtswidrigen und daher rechtlich unbeachtlichen Gewinn erlangt haben würden“, läßt darauf schließen, daß der Grundsatz schlechthin durchgreifen soll.

2. Nicht ausdrücklich berührt wird in den angezogenen 45 Entscheidungen die Frage, ob das erkennende Gericht bei der Findung des Urteils lediglich auf demjenigen Prozeßstoff und demjenigen Beweismiteln fußen darf, die auch für den Eventualprozeß vorgelegen hätten, oder ob es einer solchen Beschränkung nicht unterworfen ist. Für die Annahme völliger Urteilsfreiheit spricht auch hier die Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten, die einer Prozeßerledigung auf hypothetischer Grundlage entgegenstehen, sowie die erwähnte Erwägung der Entscheidung Recht 1910 Nr. 2347. U. M.: OLG. Hamburg v. 4. 12. 1917 i. S. Bf. II 295/15, Vereins-Nr. 19545 (Ablehnung eines im Eventualprozesse nicht möglich gewesenenen Zeugenbeweises); Recht 1911 Nr. 1171 („Hiernach hat der Kläger weiter darzutun, daß die jetzt erwiesene Patentverletzung auch in dem unterlassenen Prozesse erwiesen worden wäre“).

3. Die Beweislast bezüglich des Ergebnisses des 46 Eventualprozesses hat, wie insbesondere aus der vorerwähnten Entscheidung Recht 1911 Nr. 1171 hervorgeht, der Ansprucherhebende. Vgl. jedoch Hopmann, JW. 1913, 70, der aus dem Restitutionsgesichtspunkt folgert, daß im Regreßprozesse der Ansprucherhebende auch in bezug auf die Beweislast nicht besser und nicht schlechter gestellt werden dürfe, wie er sich bei Führung des Eventualprozesses gestanden hätte, so daß also dasjenige, was in dem Eventualprozesse von dem Ansprucherhebenden zu beweisen gewesen wäre, auch jetzt von diesem, dagegen dasjenige, was in dem Eventualprozesse vom Gegner zu beweisen gewesen wäre — z. B. bei unterlassener Pfändung die eventuelle Unsechtheit derselben (vgl. Recht 1911 Nr. 1510); bei Formungültigkeit einer letztwilligen Verfügung die Geschäftsunfähigkeit des Erblassers — nunmehr von dem in Anspruch genommenen Anwalt (bzw. Notar) zu beweisen sei.

4. In Fällen, in denen der Anwalt unter Übersehen des 47 Fristablaufs noch Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt hat, wird hier und da geltend gemacht, daß für die dadurch entstandenen Kosten als für einen selbständigen Schaden der Anwalt unter allen Umständen (also ohne Rücksicht darauf, ob bei Einhaltung der Frist ein Erfolg erzielt worden wäre) hafte, da er nach Ablauf der Frist die fragliche Maßnahme

keinesfalls mehr habe vornehmen dürfen. Ein solcher Standpunkt ist nicht gerechtfertigt, da es nicht angeht, das einheitliche Versehen des Anwalts (Frrtum über den Fristablauf) künstlich in zwei Versehen, nämlich ein solches vor und ein solches nach Fristablauf zu zerlegen.

- 48 II. Die Eventualfrage ist nicht schlechthin diejenige, die sich aus dem bloßen Wegdenken des Verstoßes ergibt (Recht 1915 Nr. 1036). Sondern die Sache liegt vielfach so, daß ohne den Verstoß eine anderweitige Ursachenreihe in Lauf gesetzt worden wäre. Ist anzunehmen, daß diese anderweitige Ursachenreihe zu dem gleichen Ergebnis geführt hätte, so ist natürlich ein Schaden nicht vorhanden. Es fragt sich, wer in Ansehung einer dahingehenden Behauptung beweispflichtig ist. Das RG. läßt hier den Gesichtspunkt des Positiven und Negativen ausschlaggebend sein und bürdet die Beweislast schlechthin dem in Anspruch Genommenen auf (Recht 1913 Nr. 2704, vgl. Recht 1912 Nr. 2920; 1914 Nr. 1248; 1916 Nr. 902). Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht richtigerweise darauf abgestellt werden sollte, ob sich für die in Frage kommende anderweitige Entwicklungsreihe aus der allgemeinen Erfahrung eine nahe liegende oder eine fern liegende Möglichkeit ergibt. In dem Falle der Entscheidung Recht 1913 Nr. 2704 lag eigentlich die von dem Anwalt behauptete Möglichkeit recht nahe, so daß die Belastung des Anwalts mit der Beweispflicht etwas hart anmutet.

- 49 III. Bei unwirksamen Rechtsgeschäften besteht der Schaden unter Umständen lediglich in dem sogenannten Vertrauensinteresse. Dann nämlich, wenn sich das angekrebtete Rechtsgeschäft gar nicht wirksam errichten ließ und dem Rechtsanwalt (bzw. dem Notar) zur Last fällt, daß er das nicht erkannt hat (z. B. Abtretung der Gehaltsforderung eines preußischen Beamten, Beurkundung der Bürgschaftserklärung eines Minderjährigen). In solchen Fällen kann der Anspruchserhebende natürlich nicht verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn das Geschäft wirksam zustande gekommen wäre. Sondern er kann nur den Schaden verlangen, den er dadurch erlitten hat, daß er auf die Wirksamkeit der Urkunde vertraut hat. Bei Sicherungsgeschäften ist es also von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Kredit bei Errichtung des Geschäfts schon gewährt war oder erst gewährt wurde. Treu und Glauben dürften übrigens für den letzteren Fall wohl erfordern, daß der Anspruch auf das Vertrauensinteresse nicht den Betrag übersteigt, den der Anspruchserhebende erlangt hätte, wenn das erstrebte Sicherungsgeschäft seinem Willen gemäß wirksam zustande gekommen wäre.

- 50 IV. Kann eine juristische Person Schadenersatz fordern, die ohne den Verstoß gar nicht begründet worden wäre? Vgl. den Fall *Seuffl.* 68 Nr. 80, 214.

(Fortsetzung folgt)

Die Gebührenerhöhungsbeschlüsse der örtlichen Anwaltvereine.

Von Rechtsanwalt Ernst Ludwig Wolff, Berlin.

Auf der Tagesordnung des auf den 13. und 14. September nach Leipzig einberufenen außerordentlichen Anwaltstages steht als Punkt 5: Änderungen im Gebührenwesen. An dieser Stelle ist es überflüssig, irgendwelche Gründe für die Notwendigkeit einer Reform unseres Gebührenwesens anzuführen. Waren schon lange Zeit vor dem Kriege Bestrebungen nach einer grundsätzlichen Reform unserer Gebührenordnung im Gange, so sind diese Bestrebungen durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen insbes. das starke Sinken des Geldwertes vollends berechtigt, ja zur zwingenden Notwendigkeit geworden. Schleunige summarische Erhöhung ist vonnöten; die organische Reform, die einer gründlichen Vorbereitung auch bei den gesetzgebenden Instanzen bedürfen würde, mag später folgen. Den ersten praktischen Erfolg bedeutete wohl der Beschluß des Berliner Anwaltvereins vom 18. Januar 1917:¹⁾

Den Anwälten wird empfohlen, im Wege der Vereinbarung in der Regel einen Zuschlag von 25 % zu den gesetzlichen Gebühren zu erheben, soweit nicht Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers entgegensteht.

¹⁾ Vgl. *JW.* 1917 S. 33, 148.

Schon der Wortlaut dieses Beschlusses zeigt, daß die Anwälte damals selbst schwankten, und nicht recht den Mut eines energischen entschlossenen Vorgehens, wie es allein Hilfe gebracht hätte, aufbringen konnten. Der Wortlaut weist mehrfach Wendungen auf, die gleichsam zeigen, als ob sich die Anwälte dauernd entschuldigen wollten, daß sie einen Zuschlag von 25 % zu den gesetzlichen Gebühren zu erheben beabsichtigen. Die Folge hat dann auch ergeben, daß der Beschluß keine große praktische Bedeutung erlangt hat. Die Schuld daran tragen allerdings in erster Linie wir Anwälte und unsere Organe selbst. Bald nach dem Berliner Beschluß, dem einige andere Anwaltvereine gefolgt waren, tagten in Berlin am 13. Mai 1917 die Vereinigung der Deutschen Anwaltskammervorstände und am 20. Mai 1917 in Eisenach die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins. Beide Vereinigungen sprachen sich grundsätzlich gegen den Berliner Beschluß aus. Die Vereinigung der Kammervorstände dahin:

Die regelmäßige Vereinbarung einer Erhöhung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wie sie in Beschlüssen einzelner Anwaltvereine empfohlen worden ist, wird für unzulässig und undurchführbar erachtet. Sie schädigt überdies nach der Überzeugung der Versammlung die Interessen des Standes.²⁾

Und die Vertreterversammlung dahin:

Die Vertreterversammlung kann einen im Berliner Anwaltverein und in anderen örtlichen Anwaltvereinen gefaßten Beschluß auf generelle Erhöhung aller Sätze der Gebührenordnung um 25 % im Wege der privaten Vereinbarung schon wegen der innerhalb der Anwaltschaft bestehenden weitgehenden Meinungsverschiedenheiten nicht befürworten; sie erachtet es indes für zulässig und angezeigt, daß die deutschen Rechtsanwälte nicht nur, wie bisher, in Ausnahmefällen, sondern darüber hinaus in weit größerem Maße in allen irgend hierzu geeigneten Fällen von dem Rechte aus § 93 *GebD.* Gebrauch machen, eine angemessene Sondervergütung unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbaren.³⁾

Dieser Umstand sowohl, wie die durch Gesetz v. 1. April 1918 eingetretene gesetzliche Erhöhung der Anwaltsgebühren hat dann dazu geführt, daß die Beschlüsse in der Regel von den Anwälten nicht beachtet worden sind. Die Ereignisse der darauffolgenden Monate, das weitere starke Sinken des Geldwertes, das sich praktisch in einem sprunghaften Steigen aller Preise zeigte, zwang dazu, die im Jahre 1917 begonnene Bewegung neu zu beleben. Die Revolution und ihre Folgeerscheinungen, insbesondere das starke Anwachsen der Bureaukosten, vor allem die Abschlüsse der Tarifverträge mit den Angestellten, hat dann die Bewegung nur noch beschleunigen können. Eine große Zahl örtlicher Anwaltvereinigungen hat im Laufe des Jahres 1919 Beschlüsse gefaßt, durch welche die Anwaltsgebühren erhöht werden sollten. Eine wesentliche Verstärkung bekam diese neue Bewegung dadurch, daß als erste die Badische Anwaltskammer — also das öffentlich-rechtliche Anwaltsorgan, nicht eine private Vereinigung — bereits am 27. April 1919 den örtlichen Anwaltvereinen die Erhebung eines Zuschlages von mindestens 50% empfohlen hat.⁴⁾

Die früher gegen die Zulässigkeit derartiger Beschlüsse verschiedentlich geltend gemachten Bedenken sind unter dem Zwange der Zeitverhältnisse allmählich verstummt, und nachdem eine große Zahl örtlicher Anwaltvereinigungen, vor allen Dingen die Anwaltvereinigungen der meisten Großstädte, Gebührenerhöhungsbeschlüsse gefaßt haben, wird wohl ernstlich an der Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen nicht mehr gezweifelt, zumal auch die Vereinigung der Anwaltskammervorstände in einer Sitzung Ende Juni 1919 ihren früheren ablehnenden Standpunkt aufgegeben hat⁵⁾, und auch der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins sich kürzlich dahin ausgesprochen hat,⁶⁾

daß angesichts der bestehenden außerordentlichen Teuerungsverhältnisse nichts anderes übrig bleibe, als daß die Rechtsanwälte bis zu der vorgesehenen gesetzlichen

(Fortsetzung des Textes Seite 650.)

²⁾ *JW.* 1917 S. 569, 583.

³⁾ *JW.* 1917 S. 571, 752.

⁴⁾ Vgl. auch den Beschluß der niederösterreichischen Anwaltskammer, der den Anwälten einen Zuschlag von 100% empfiehlt.

⁵⁾ *J. u.* S. 654.

⁶⁾ *J.* S. 562.

Lfd. Nr.	1 Vereine und Datum	2 Höhe des Zuschlags, berechnet auf die durch Gesetz vom 1. 4. 1918 erhöhten Gebühren	3 Wozu?
1	Augsburger Anwaltverein 1. August 1919	50 %	1. Oberlandesgerichtsbezirk Zu den Gebühren
2	Freie Vereinigung der beim Landgericht Kempten zugelassenen Rechtsanwälte 15. Juni 1919	50 %	—
3	Würzburger Anwaltsverein. 12. Juli 1919	50 %	2. Oberlandesgerichtsbezirk Zu den Gebühren und Pauschätzen
4	Berliner Anwaltverein 12. Juni 1919	50 %	3. Kammergerichtsbezirk Zu den Gebühren und Pauschätzen einschließlich der Höchstpauschätze.
5	Potsdamer Anwaltsverein 1. Juli 1919	bis 200 M —, von 200—600 M = 25 % vgl. Sp. 6 b über 600 M = 50 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
6	Anwaltverein der Stadt Braunschweig 18. Juli 1919	bis 650 M — von 650—1000 M = 33 $\frac{1}{3}$ % über 1000 M = 50 %	4. Oberlandesgerichtsbezirk Zu den Sätzen der Gebührenordnung
7	Verein der Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Breslau 15. Juli 1919	50 %	5. Oberlandesgerichtsbezirk —
8	Verein der Breslauer Landgerichtsanwälte	50 %	—
9	Marburger Anwaltsverein	50 %	6. Oberlandesgerichtsbezirk Zu den Gebühren und Pauschätzen
10	Abogadosverein Celle	Amtsgerichtliche Sachen bis 600 M —, in allen anderen Sachen 50 %	7. Oberlandesgerichtsbezirk Zu den Gebühren und Pauschätzen
11	Rechtsanwaltverein zu Hannover	} bis 120 M — über 120 M = 50 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
12	Hilbesheimer Anwaltverein 22. Juli 1919		
13	Osnabrücker Anwaltsverein	Honorarzuschläge sind vereinbart, näheres unbekannt	—
14	Nachener Anwaltsverein	bis 300 M — von 300—1000 " = 30 % über 1000 " = 50 %	8. Oberlandesgerichtsbezirk Zu den Gebühren und Pauschätzen

4	5	6
In welchen Sachen?	Form der Bindung	Bemerkungen
Hugsburg. — —	Den Mitgliedern wird empfohlen, den Zuschlag vorzuschlagen und die Tätigkeit von der Bewilligung des Zuschlags abhängig zu machen Der Verein macht es seinen Mitgliedern zur Pflicht, Mandate nur gegen Zuschlag zu übernehmen	Vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von Fall zu Fall. Das formularmäßige Schreiben an die Mandanten enthält den Vermerk, daß der Anwalt das Mandat nur übernehmen darf, wenn der Zuschlag bewilligt wird.
Bamberg. —	—	—
Berlin. In Zivilprozesssachen und im Gebiet der Preussischen Gebührenordnung a) In Sachen der RG. ohne Strafsachen b) In Strafsachen und Sachen der PrGD. Vereinbarungen von Fall zu Fall.	Die Berliner Anwälte haben grundsätzlich den Zuschlag zu erheben	1. Bei Übernahme der Sachen sind grundsätzlich Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen zu fordern. 2. Von einem auswärtigen Auftraggeber, in dessen Wohnsitz höhere Zuschläge erhoben werden, sind diese höheren Zuschläge zu erheben. 3. Die Zuschläge sind auch grundsätzlich in anhängigen Sachen zu erheben. 4. Im Bereich der LG. Mindestsatz einer Gebühr 3 M. 5. Das Wort „grundsätzlich“ soll, wie aus der Debatte zu entnehmen ist, bedeuten: ausgeschlossen bleibt der Zuschlag: a) bei mangelnden Mitteln des Mandanten, b) bei Sachen des Fiskus, c) in Sachen, in denen der Anwalt gleichzeitig als Vormund, Testamentvollstrecker, Pfleger, Konkursverwalter u. dgl. tätig ist, d) in Sachen der Landesgebührenordnung, soweit nach Artikel 15 die Gebührenordnung für Notare Anwendung findet und nach § 26 dieser GD. die Notare nach Gesetz an die Sätze der GD. gebunden sind. a) Vgl. Sp. 4 b. b) Vor dem Landgericht auch bei Objekten unter 600 M. 50 %.
Braunschweig. In allen Zivilprozesssachen	Der Verein macht die Ausbedingung eines angemessenen Honorars zur Pflicht	a) als angemessen gelten die Zuschläge der Spalte 2. b) Ausnahmen 1. bei Versäumnis-, Anerkenntnisurteilen und Klagerücknahmen, wenn sie sich ohne Schriftwechsel erledigen, 2. in sonstigen geeigneten Fällen.
Breslau. — —	Der Zuschlag ist grundsätzlich zu erheben	— —
Cassel. a) In allen Zivilprozesssachen b) In Strafsachen vgl. Sp. 6	—	Besondere Vereinbarungen in Strafsachen: a) Vertretung vor dem Schöffengericht: Gebühr und Pauschsalz mindestens 40 M., b) Vertretung vor der Strafkammer einschl. Berufungen: Gebühr und Pauschsalz mindestens 60 M., c) In Privatklagesachen in 1. Instanz Zuschlag von mindestens 20 M., " " " 2. " " " " 30 "
Celle. Vgl. Sp. 2 In Zivilprozesssachen	Gegenseitige zivilrechtliche Verpflichtung	— Vorbehaltlich der Zustimmung aller Rechtsanwälte.
Cöln. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	Die Erhebung der Zuschläge wird den Vereinsmitgliedern zur Pflicht gemacht.	Ausnahmen: Sachen, die im Mahnverfahren oder sofort durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil oder Klagerücknahme erledigt werden.

Sfde Nr.	1	2	3
	Bereine und Datum	Höhe des Zuschlags, berechnet auf die durch Gesetz vom 1. 4. 1918 erhöhten Gebühren	Wozu?
15	Berein der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Cöln	50 %	—
16	Berein der Rechtsanwälte des Landgerichtsbezirks Bonn 2. Juni 1919	50 %	—
17	Cölnner Anwaltsverein 27. Mai 1919	bis 300 M — von 300—1000 M = 33 1/3 % über 1000 M = 50 %	—
			9. Oberlandesgerichtsbezirk
18	Berein der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Dresden 15. Juni 1919	50 %	Zu den reinen Gebühren
19	Chemnitzer Anwaltverein	50 %	Zu den Gebühren und Pauschsätzen
20	Dresdener Anwaltverein 20. Mai 1919	bis 300 M — über 300 M = 30 %	—
21	Rechtsanwälte beim LG. Freiberg	bis 300 M — über 300 M = 30 %	Zu den Gebühren und Pauschsätzen
22	Leipziger Anwaltverein	50 %	—
23	Mittelsächsischer Anwaltverein	50 %	Zu den Gebühren und Auslagen
24	Boigtländischer Anwaltverein Mitte Juli 1919	bis 300 M — über 300 „ = 50 %	Zu den Gebühren und Pauschsätzen
25	Anwaltverein des Landgerichtsbezirks Zwickau 7. Juni 1919	50 % (vgl. Spalte 4)	Zu den Gebühren und Auslagen
			10. Oberlandesgerichtsbezirk
26	Berein der Rechtsanwälte beim OLG. Düsseldorf	50 % (vgl. Spalten 5 u. 6)	Zu dem Gesamtbetrage der Kostenrechnung
27	Anwaltverein Duisburg 6. Mai 1919	50 %	Zu den gesetzlichen Gebühren
28	Anwaltverein Düsseldorf 17. April 1919	50 %	—
29	Berein der Rechtsanwälte des Landgerichts Elberfeld	50 %	—
30	Anwaltverein München-Gladbach und Rheidt 17. Juli 1919	bis 600 M — über 600 M 50 %	Zu den Gebühren und Pauschsätzen
31	Oberhäusener Anwaltverein	50 %	—
			11. Oberlandesgerichtsbezirk
32	Frankfurter Anwaltverein 24. Juli 1919	50 %	—
33	Wiesbadener Anwaltverein	bis 120 M — von 120—600 M = 50 % über 600 M = 100 %	Zu den Gebühren ausschließlich Pauschsätzen
			12. Oberlandesgerichtsbezirk
34	Bremischer Anwaltverein 17. Juni 1919	bis 500 M nicht über 30 % bis 2000 M nicht unter 30 % bis 5000 M nicht unter 40 % bis 10 000 M nicht unter 50 % über 10 000 M = 100 % und mehr	—
35	Hamburgischer Anwaltverein 24. Juni 1919		—

4	5	6
In welchen Sachen?	Form der Bindung	Bemerkungen
In Zivilsachen	Der Zuschlag ist zu erheben	—
In sämtlichen Rechtsstreitigkeiten	Der Verein macht es seinen Mitgliedern zur Pflicht, in allen Rechtsangelegenheiten ein angemessenes Honorar zu vereinbaren. Als angemessenes Honorar gelten die Sätze der Spalte 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgenommen von den Zuschlägen sind solche Sachen, die sich durch Anerkenntnis-, Versäumnisurteil oder Klagerücknahme erledigen, ohne daß Schriftsätze gewechselt sind. 2. Richtlinien. a) Erfolgshonorar grundsätzlich nicht unzulässig, b) Zuschlag auch bei Vollstreckung von Versäumnisurteilen, c) bei Geltendmachung der Unzuständigkeit, auf die ohne Beweisaufnahme Verweisung erfolgt, sowie bei Informationen von auswärtigen Anwälten, kann nach Lage der Sache von Zuschlägen abgesehen werden, d) bei Informierung eines auswärtigen Prozeßbevollmächtigten Zuschlag nicht höher und nicht niedriger als bei Eölnner. 3. Bei Einklagung eines Teils sollen die Gebühren nach vollem Objekt berechnet werden.
Dresden.		
In allen Fällen	Der Verein hat beschlossen, daß grundsätzlich Zuschläge vereinbart werden	Ausnahmen nach pflichtmäßigem Ermessen des einzelnen.
In allen Sachen der AGO.	Der Zuschlag soll vereinbart werden	—
In allen Zivilprozeßsachen	Die unterzeichneten Rechtsanwälte verpflichten sich zur Erhebung der Zuschläge, sobald sich etwa 200 verpflichtet haben	—
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	Gegenseitige Verpflichtung der Rechtsanwälte	—
In allen gebührenpflichtigen Rechtsangelegenheiten	Mitglieder haben einen Zuschlag zu vereinbaren	Zuschlag auch in anhängigen Sachen.
—	Zivilrechtliche Verpflichtung aller Mitglieder mit Vereinbarung von Vertragsstrafen	—
In allen landgerichtlichen Zivilsachen	Der Zuschlag soll erhoben werden	—
Düsseldorf.		
In allen Fällen	Der Verein hält die Vereinbarung eines angemessenen Sonderhonorars für erforderlich	Als angemessen gilt ein Zuschlag von 50 %.
—	Es werden Zuschläge erhoben	—
In Zivilsachen	Zuschlag soll erhoben werden	—
In geeigneten Sachen	Der Zuschlag wird empfohlen	—
In Zivilsachen	Der Zuschlag muß erhoben werden	—
—	Die Vereinsmitglieder sind zur Erhebung des Zuschlages verpflichtet	—
Frankfurt a. M.		
—	Der Zuschlag wird empfohlen	—
In Zivilprozeßsachen	Sämtliche Anwälte haben sich untereinander verpflichtet	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgenommen von diesen Zuschlägen sind solche Sachen, die sich im Anerkenntnis- oder Versäumnisverfahren ohne streitige gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlung, sowie Wechselverfahren, die sich ohne nachfolgendes ordentliches Verfahren erledigen. 2. Das formularmäßige Schreiben an die Mandanten enthält den Vermerk, daß der Anwalt das Mandat nur übernehmen darf, wenn der Zuschlag bewilligt wird.
Hamburg.		
—	Zuschlag ist zu empfehlen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausnahmen: a) bei mangelnden Mitteln des Mandanten; b) im Mahnverfahren; c) bei sofortiger Erledigung durch Versäumnis oder Anerkenntnisurteil. 2. Hamburg hat keine Landesgebührenordnung!
—	—	—

Zfde Nr.	1 Vereine und Datum	2 Höhe des Zuschlages, berechnet auf die durch Gesetz vom 1. 4. 1918 erhöhten Gebühren	3 Wozu?
			13. Oberlandesgerichtsbezirk
36	Anwaltsverein Bielefeld	bis 300 <i>M</i> — über 300 <i>M</i> = 50 %	—
37	Anwaltsverein Bochum 23. Juni 1919	bis 300 <i>M</i> — von 300—1200 <i>M</i> = 30 % von 1200—10 000 <i>M</i> = 40 % über 10 000 <i>M</i> = 50 %	—
38	Sagener Anwaltverein 27. Mai 1919	bis 300 <i>M</i> — von 300—1200 <i>M</i> = 30 % von 1200—10 000 <i>M</i> = 40 % über 10 000 <i>M</i> = 50 %	Zu den Sätzen der Gebührenordnung
39	Anwaltsverein Hörbe	bis 600 <i>M</i> = 30 % über 600 <i>M</i> = 50 %	Zu der gesetzlichen Vergütung
40	Essener Anwaltverein 5. Juni 1919	50 %	Zu den Gebühren und Pauschsätzen
41	Anwaltsverein Münster 27. Mai 1919	50 %	Zu den Sätzen der Reichs- gebührenordnung
			14. Oberlandesgerichtsbezirk
42	Eisenacher Anwaltverein	40 %	Zu Gebühren und Auslagen
43	Anwaltsverein Jena	bis 300 <i>M</i> — über 300 <i>M</i> = 50 % (vgl. Sp. 4)	Zu den Gebühren
44	Verein der Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Rudolstadt	bis 300 <i>M</i> (vgl. Sp. 6) 300—600 <i>M</i> = 30 % über 600 <i>M</i> = 50 %	—
45	Ortsverein der Weimariſchen Anwälte 17. Juni 1919	bis 300 <i>M</i> = 25 % über 300 <i>M</i> = 50 %	Zu jeder Gebühr
			15. Oberlandesgerichtsbezirk
46	Verein der Rechtsanwälte am Oberlandesgericht Karlsruhe 3. Mai 1919	50 %	—
47	Anwaltsverein Freiburg i. Br.	50 %	—
48	Karlsruher Anwaltverein 31. Mai und 10. Juli 1919	50 %	Zu den Gebühren und Auslagen
49	Anwaltsverein Mannheim	50 %	—
50	Anwaltsverein Mosbach	50 %	Zu den Gebühren
			16. Oberlandesgerichtsbezirk
51	Jenaburger Anwaltverein 24. Juni 1919.	bis 600 <i>M</i> — von 600—1 600 " = 30 % " 1 600—5 400 " = 40 % " 5 400—10 000 " = 50 % " 10 000—50 000 " = 70 % " über 50 000 " = 100 %	—
			17. Oberlandesgerichtsbezirk
52	Danziger Anwaltsverein	50 %	Zu den Gebühren und Pauschsätzen

4	5	6
In welchen Sachen?	Form der Bindung	Bemerkungen
Hamm.		
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	Der Verein macht es sämtlichen Mitgliedern zur Pflicht, Zuschläge zu erheben	1. Dem Verein gehören sämtliche Hochrufer Anwälte an. 2. Von den Zuschlägen kann nach Lage der Sache abgesehen werden, wenn die Sache nicht streitig wird.
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	Die restlose Durchführung des Beschlusses ist zur Pflicht gemacht	—
In Sachen der Reichs- und der Pr. Landes-Geb.-Ordnung	—	—
—	Der Zuschlag wird regelmäßig erhoben	—
—	Die Mitglieder sind verpflichtet	—
Jena.		
In allen Zivilprozessen, in denen Einwendungen erhoben sind oder werden, aber ohne Zwangsvollstreckungssachen	Sämtliche Anwälte haben vereinbart, die Zuschläge zu erheben	—
a) In allen erstinstanzlichen Zivilprozessen und Berufungen vor dem Landgericht nur bei streitiger Verhandlung	—	—
b) In allen Zivilprozessen vor dem Oberlandesgericht, auch bei Streitwerten unter 300 M und in allen Oberverwaltungsgerichtssachen	—	—
In Zivilsachen	Der Zuschlag wird den Mitgliedern zur Pflicht gemacht	Bei Streitgegenständen bis zu 300 M wird die Vereinbarung eines Zuschlages anheimgestellt.
—	Die Mitglieder verpflichten sich	Ausnahmen bei nicht streitigen Verhandlungen.
Karlsruhe.		
In allen Sachen	Verpflichtung der Mitglieder vgl. Spalte 6	Ausnahmen nach pflichtmäßigem Ermessen des einzelnen. Wird dem Ersuchen der Partei nicht stattgegeben, dürfen andere Anwälte nur nach Entscheidung eines besonderen Kollegiums das Mandat übernehmen.
In allen gebührenpflichtigen Sachen	—	—
—	Die Mitglieder sind zur Vereinbarung und Erhebung des Zuschlags verpflichtet. Demgemäß darf kein Anwalt zu anderen Bedingungen ein Mandat übernehmen	a) Ausnahmen nur mit Rücksicht auf die besondere wirtschaftliche Lage des Auftraggebers. b) Die badischen Ministerien haben die Zuschläge in fiskalischen Prozessen grundsätzlich bewilligt.
In allen Sachen, mit Ausnahme von Beitreibungen	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zuschläge zu erheben. Nichtbeachtung des Beschlusses wird als Verstoß kollegialer Pflichten betrachtet	Ausnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers, oder mit Zustimmung des Vereinsvorstandes.
Kiel.		
Keinen Zuschlag im Mahnverfahren, sowie bei sofortiger Erledigung durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil	—	—
Marientwerder.		
In allen Sachen	—	Erhöhung auch in den anhängigen Sachen.

Zfde. Nr.	1 Vereine und Datum	2 Höhe des Zuschlags, berechnet auf die durch Gesetz vom 1. 4. 1918 erhöhten Gebühren	3 Wozu?
18. Oberlandesgerichtsbezirk			
53	Anwaltsverein München 8. Juli 1919	50 % zu den Gebühren 100 % zu den Pauschätzen	
54	Traunsteiner Anwaltsverein 1. August 1917	50 %	Zu den Gebühren und Auslagen
19. Oberlandesgerichtsbezirk			
55	Halberstädter Anwaltverein	bis 300 M — über 300 M = 50 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
56	Vereinigung Hallischer Rechtsanwälte	bis 300 M vgl. Sp. 6 300—1000 M = 33 $\frac{1}{3}$ % über 1000 " = 50 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
57	Verein der Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Nordhausen 15. Juli 1919	50 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
20. Oberlandesgerichtsbezirk			
58	Anwaltverein Fürth	} 50 %	Zu den gesetzlichen Gebühren
59	Anwaltverein Nürnberg März 1919		
60	Anwaltverein des Landgerichtsbezirks Regensburg		
21. Oberlandesgerichtsbezirk			
61	Anwaltsverein Stargard 15. August 1919	50 % zu den Gebühren 45 % zu den Pauschätzen (vgl. Sp. 6) (soll das nicht heißen: Pauschätze = 45 % der Gebühren?)	
22. Oberlandesgerichtsbezirk			
62	Hellbronner Anwaltverein 6. Juni 1919	100 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
	4. Juli 1919	50 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
63	Verein der Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Rottweil 17. Juli 1919	50 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen
64	Stuttgarter Anwaltverein 31. Mai 1919	50 %	Zu Gebühren und Auslagen
65	Anwaltsverein Tübingen 14. Juli 1919	a) 50 % } vgl. Sp. 4 b) 100 % }	Zu den Gebühren und Pauschätzen
66	Anwaltverein Ulm	50 % } vgl. Sp. 4 100 % }	Zu den Gebühren und Pauschätzen
23. Oberlandesgerichtsbezirk			
67	Anwaltverein Landau 12. Juni 1919.	30 %	Zu den Gebühren
68	Anwaltverein Ludwigshafen a. Rhein	30 %	Zu den Gebühren und Pauschätzen

Anmerkungen. Die meisten Vereine betonen, daß die Zuschläge als Mindestsätze gelten. In vorstehender Übersicht ist das Siehe Nachtrag zu den Honorarzuschlägen Seite 700.

4	5	6
In welchen Sachen?	Form der Bindung	Bemerkungen
München.		
In allen Rechtsangelegenheiten	Die Mitglieder sind anzuhalten, die Zuschläge grundsätzlich zu erheben Die Mitglieder haben die Zuschläge zu erheben und die Übernahme neuer Sachen von der Bewilligung des Zuschlags abhängig zu machen	— a) Die Zuschläge sind auch in den am 15. 8. 1919 anhängigen Sachen zu erheben. b) Bei Übernahme der Sachen sind grundsätzlich Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen zu erheben
Naumburg.		
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	Der Verein macht seinen Mitgliedern die Erhebung der Zuschläge zur Pflicht Der Verein macht den Mitgliedern zur Pflicht, ein angemessenes Honorar auszubedingen Der Verein macht es den Mitgliedern zur Pflicht, den Zuschlag zu erheben	Der Zuschlag wird für anhängige Sachen empfohlen. Als angemessenes Honorar (vgl. 5) gelten die Sätze der Spalte 2. Auch bei Sachen unter 100 M soll ein Zuschlag erhoben werden, doch kann nach Lage der Sache in dieser Wertstufe von Erhebung eines Zuschlags abgesehen werden. a) Der Zuschlag soll auch in anhängigen Sachen erfordert werden. b) Ausgenommen Notariatsgeschäfte.
Nürnberg.		
In allen Rechtsachen	Der Zuschlag ist zu erheben	Der Anwaltverein Fürth hat für den Fall der Bestellung eines Anwalts gemäß § 33 RVO. besondere Beschlüsse gefaßt, nach denen der bestellte Anwalt an den ersten Anwalt einen Teil der Gebühren abzuführen hat.
Stettin.		
—	Die Übernahme von Aufträgen wird grundsätzlich von Bewilligung der Zuschläge abhängig gemacht	a) Höchstpauschsätze werden um 50% erhöht. b) Als volle Gebühr nach der PrGD. werden die Sätze des § 9 der RGD. berechnet. c) Mindestgebühr nach der PrGD. $\frac{2}{10}$.
Stuttgart.		
In Straf- und Privatklagesachen	—	—
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	Die Rechtsanwälte erheben den Zuschlag Schreiben an die Mandanten lautet: Wir beanspruchen die Zuschläge	Ausnahmen für einzelne besondere Fälle. Der Zuschlag wird nicht erhoben bei Vorliegen triftiger Gründe nach besonderem Ermessen von Fall zu Fall. Das Rundschreiben (vgl. Sp. 5) enthält den Hinweis, daß alle Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Stuttgart Vereinsmitglieder sind.
a) In Zivilsachen b) In Strafsachen	Erhebung des Zuschlags ist den Vereinsmitgliedern zur Pflicht gemacht	a) Ausnahmen bei Vorliegen triftiger Gründe im Einzelfall. b) In Strafsachen vor der Strafkammer kein Unterschied zwischen erst- und zweitinstanzlichen Sachen.
In Zivilprozesssachen In Strafsachen	Gegenseitige zivilrechtliche Verpflichtung	—
Zweibrücken.		
—	—	—

a) selbstverständlich nicht im einzelnen vermerkt.

Erhöhung der Gebühren grundsätzlich die Übernahme von Aufträgen davon abhängig machen, daß die Partei sich zur Zahlung der 50%igen Zuschläge verpflichtet. Vorstehend ist eine Zusammenstellung derartiger Beschlüsse gegeben worden.

Leider sind sie mir nicht vollständig zugegangen. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß zahlreiche weitere Vereinigungen ähnliche Beschlüsse gefaßt haben, ohne daß ich davon Mitteilung erhalten habe, und auch insoweit, als ich Kenntnis erhalten habe, besitze ich nur gelegentlich den genauen Wortlaut der Beschlüsse. In anderen Fällen mußte ich mich mit dem Wortlaut des für die Mandantenschaft bestimmten Rundschreibens, in weiteren Fällen endlich mit der abgekürzten Wiedergabe der gefaßten Beschlüsse durch ein einzelnes Vereinsmitglied behelfen. Manche Vereine wollen auch einen entsprechenden Beschluß erst nach Ablauf der Gerichtsferien fassen. Die nachfolgende Zusammenstellung, die daher leider nur unvollständig und vielleicht auch nicht in allen Punkten zuberlässig ist — vor allen Dingen nicht insoweit, als ich versucht habe, zusammenzustellen, in welchem Grade die einzelnen Vereinigungen eine Bindung ihrer Mitglieder herbeizuführen versucht haben — ergibt immerhin, daß die Beschlüsse äußerst mannigfaltig sind; nur in der Höhe des Zuschlages ist der Satz von 50% zu den gesetzlichen Gebühren durchaus überwiegend. Eine größere Einheitlichkeit und größere Klarheit in vielen Punkten wäre sicherlich sowohl für die Anwälte, wie für das Publikum erwünscht. Vielleicht regen diese Übersicht und etwaige Beschlüsse des Anwaltstages dazu an, auf eine größere Einheitlichkeit und Klarheit hinzuwirken. Interessant ist jedenfalls die Beobachtung, daß sich der auf die Mitglieder der Vereinigung geübte Zwang, sei es auch nur durch eine schärfere Betonung einer Verpflichtung zur Erhöhung der Gebühren, bei den später gefaßten Beschlüssen häufiger zeigt als bei den vorhergehenden. Interessant und nachahmenswert sind ferner die Beschlüsse einzelner Vereinigungen, wonach grundsätzlich, also insbesondere auch bei wohlhabenden Auftraggebern, deren Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit über jeden Zweifel erhaben ist, bei Übernahme des Mandats Vorschlässe in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen gefordert werden müssen — dadurch wird der Umstellung der bisherigen Kreditwirtschaft in die Barwirtschaft Rechnung getragen und gleichzeitig wirksam Hilfe zugunsten der kriegsgeschädigten Rechtsanwälte geleistet — und ferner Beschlüsse, wonach bei Teilklagen die Gebühren nach dem vollen Streitwert zu berechnen sind.

Solange aber die Gebühren nicht gesetzlich erhöht sind, — was nach wie vor in erster Linie zu erstreben ist — und solange sich nicht die einzelnen Anwälte untereinander zivilrechtlich verpflichten, die Zuschläge zu erheben, wie es an einigen Orten geschehen ist, so lange werden Beschlüsse der Anwaltsvereinigungen bei dem bedauerlichen Mangel an Solidaritätsgesühl unter den Anwälten vielfach nicht beachtet werden. Auch das zwingt dazu, im Sinne der an vielen Orten angestrebten Bestrebungen die einzelnen Vereinigungen fester zu organisieren, damit sich möglichst alle Anwälte den Vereinigungen anschließen und durch ihre Beschlüsse gebunden sind. Das wäre eine sehr erfreuliche Nebenwirkung der Beschlüsse auf Gebührenerhöhung im Interesse des Standes.

Schrifttum.

Mügel: Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform. Berlin 1918. Carl Heymanns Verlag. Preis 3 M.

(Vgl. den Aufsatz Heilberg S. 632.)

Deinhardt: Deutscher Rechtsfriede.

(Vgl. den Aufsatz Schmidt S. 626.)

Schrifttum zum Güteverfahren.

[Fortsetzung und Schluß aus Nr. 14, 1918.]

Lent: Das Güteverfahren. Leipziger Zeitschrift vom 15. September 1918 S. 973 ff.

Levin: Die rechtliche Natur und zweckmäßige Gestaltung des Güteverfahrens. Rheinische Zeitschrift 1916 S. 207 ff.

F. J. Klein: In verschiedenen Aufsätzen über das Güteverfahren.

Mit Bovenstiepen ist Lent der gleichen Ansicht, daß das Güteverfahren nicht in der Hand von Laien, sondern von Juristen liegen soll. Die Einigung müsse der Rechtslage Rechnung tragen, soweit diese

ohne Prozeß erkennbar sei; nur besondere, den Parteien offen mitzuteilende Gründe könnten eine Abweichung von der Rechtslage rechtfertigen, sonst werde das Güteverfahren bald an Ansehen verlieren. Anlangend die Frage, ob Richter, Anwälte oder Verwaltungsbeamte zu Leitern des Verfahrens zu berufen seien, scheint ihm eine Anlehnung an die Gerichte der einfachste Weg; es bedürfe dann nicht einer neuen Organisation und man könne sehr viel Geld sparen. Unter diesem Gesichtspunkt sei nichts damit gewonnen, daß die Anwälte zur Leitung des Güteverfahrens an sich ebenso geeignet seien als die Richter. Wesentlich aber unterscheidet sich Lent's Vorschlag von demjenigen von Bovenstiepen darin, daß bei Scheitern des Sühneversuchs ein anderer, bisher mit der Sache nicht befaßter Richter den Prozeß entscheiden soll. Damit wird allerdings das wesentlichste Bedenken, das gegen ein gerichtliches Güteverfahren spricht, beseitigt: die gar nicht zu vermeidende Voreingenommenheit des Richters, der sich mit der Sache schon erfolglos im Güteverfahren befaßt hat. Gleichzeitig aber entfällt damit der einzige Vorzug, den ein gerichtliches Güteverfahren vor einem anwaltlichen voraus haben würde; es trifft dann nicht mehr zu, daß die Anlehnung an die Gerichte der „einfachste Weg“ wäre. Eine vorherige Aussprache der durch ihre Anwälte vertretenen Parteien ist ebenso einfach und hat zwei beträchtliche Vorteile: die Parteien sprechen sich freier und vertrauensvoller ihren Anwälten gegenüber aus; und wenn eine Verständigung nicht glückt, so ist der streitigen Verhandlung der Sache schon wesentlich vorgebaut.

Levin hält es vor allem für notwendig, „die rechtliche Natur des Güteverfahrens festzustellen und eine Prüfung vorzunehmen, worin denn eigentlich das Wesentliche dieses Verfahrens zu erblicken ist“. Von der zutreffenden Begriffsbestimmung ausgehend, daß gültige Beilegung eines Rechtsstreits eine jede ist, die auf dem Willen der streitenden Teile beruht, nicht auf dem im Urteilspruch sich verkörpernden Staatswillen, macht er darauf aufmerksam, daß gültige Beilegung in zahllosen Fällen auch im Prozeßverfahren erfolgt, nicht nur durch förmlichen Vergleich, sondern auch durch Klagenrücknahme, Verzicht oder Anerkenntnis, denen nicht selten mühselige und zeitraubende Verhandlungen vorhergegangen sind. Wer aber ein besonderes Güteverfahren aufrichten wolle, finde seinen Unterschied von einem Prozeßverfahren darin, daß es a) allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorausgehen müsse, b) das Walten des Friedensamts nahezu kostenlos, und daß c) das Verfahren formlos sein soll. In allen drei Punkten aber spricht Levin der Forderung eines besonderen Güteverfahrens die Berechtigung ab. Er gelangt im Endergebnis zu der Ansicht Bovenstiepen's, daß die beste Gütestelle das Prozeßgericht sei; er will aber, abweichend von Bovenstiepen, dem Gericht nicht ein besonderes, dem Prozeß vorgelagertes Verfahren zuweisen, sondern in jedem Stadium der Verhandlung den Richter gleichzeitig zum Träger der Willigkeitspflege machen. Seine Gründe sind so beherzigenswert, daß sie eine ausführlichere Darlegung verdienen. Zu b) führt er aus, daß es eine fromme Täuschung ist, als ob das Güteverfahren durch Errichtung besonderer Gütestellen nahezu kostenlos verwaltet werden könne. Die Kosten würden unter allen Umständen sehr erheblich sein, und was man an Kosten den Parteien erlasse, müsse man der Allgemeinheit aufbürden; die Kosten würden sehr viel erheblicher sein als die Kosten der Richtervermehrung, die durch stärkere Hervorkehrung des gerichtlichen Güteverfahrens erfordert werde. Zu c) weist er darauf hin, daß auch im Prozeßverfahren die Formen doch nur Mittel zum Zweck sind, aber notwendige Mittel, deren Auserkämpfung eine schwere Beeinträchtigung des Rechts bald der einen, bald der anderen Partei bedeuten könne. Sogar die preussische Schiedsmannsordnung gebe Verfahrensvorschriften in 20 Paragraphen, und das Reichsversicherungsamt, dessen Verfahren nur durch wenige Normativbestimmungen geregelt sei, habe im Laufe der Zeit eine große Anzahl von Verfahrensvorschriften der RPD. entlehnen müssen. Grundsätzlich aber dürfe an keiner Stelle, die kraft staatlichen Zwangs zur Befestigung entstandener Rechtsstreitigkeiten angegangen werden muß, die Teilbestandsfeststellung völlig in das freie Ermessen der beauftragten Persönlichkeit gestellt werden; völlige Freiheit des Verfahrens könne immer nur Sache eines freiwillig von beiden Teilen dem Vermittler entgegengebrachten Vertrauens sein.

Entscheidend für die Frage sind aber seine Ausführungen zu a). Soll das Güteverfahren dem Rechtsstreit vorangehen? Nein, antwortet Levin; denn „erste und unerlässliche Voraussetzung für die Bornahme des Sühneversuchs ist die erschöpfende Erörterung des Sach- und Streitstandes in der mündlichen Verhandlung“. Auch die „Friedensfreunde“ verkennen die Notwendigkeit einer solchen Feststellung für das Güteverfahren nicht und fordern — beileibe keine Beweisaufnahme, sondern: Feststellung der für die Schlichtung erheblichen Tatsachen. Nimmt man diese Unterscheidung ernst, dann bildet sie die gefährlichste Klippe des ehrlichen Rechtsschutzes. Schon gegenüber Bovenstiepen habe ich darauf hingewiesen, daß der Richter, der auf Grund eines oberflächlich geklärten Sachverhalts die eine oder die andere Partei zu einem Einlenken zu bestimmen sucht, in großer Gefahr steht, sich in das voreilig entworfene Bild der Sachlage und das danach gefaßte Wohl- oder Ubelwollen für die Stellung der einen oder der anderen Partei zu verrennen und daran hängen zu bleiben. Wird aber statt einer solchen oberflächlichen, unter dem Leitmotiv des gültigen Ausgleichs vorgenommenen und durch diesen Zweck beeinflussten vorläufigen Feststellung eine wirkliche ernst zu nehmende Aufklärung des Sachverhalts verstanden, die selbstredend nicht erfolgen kann, ohne daß die Parteien die Sachlage genügend dargelegt

1) Vgl. die Aufsätze v. S. 626 und 630.

haben, — dann stehen wir mitten im Prozeßverfahren. Ich wüßte nicht, was man dieser, die ganze Frage wie mit einem Blicklicht erleuchtenden Darlegung es entgegenhalten könnte. „Wenn es, ohne der Wahrheit zu schaden, möglich ist, das summarium des ordentlichen Prozesses durch ein summarium zu ersetzen oder zu einem solchen umzugestalten, dann möge man doch in erster Linie die ordentlichen Gerichte an dieser Wohltat teilnehmen lassen!“ Allerdings: ohne der Wahrheit zu schaden! Und eine Schädigung der Wahrheit und des Rechts wollen die „Friedensfreunde“ geru und bereitwillig in den Kauf nehmen, indem sie ein leichtfertiges Verfahren dem Prozeß vorlagern, das unter dem sanften Druck des Richters, namentlich unter der Drohung mit fürchterlichen Prozeßkosten, der Partei zum Siege verhilft, die „das dickste Fell“ hat, und die anständige und gutmütige Partei zu Schaden werden läßt.

Nichts anderes kann das Ergebnis sein, wenn — wie es in einem Oberlandesgerichtsbezirk geschehen — den Amtsrichtern ausdrücklich eingeschärft ist, vor Beginn der mündlichen Verhandlung unter Anordnung des persönlichen Erscheinens regelmäßig Vergleichsversuche veranstaltet werden. Die Richter suchen sich mit dieser Anordnung nach Möglichkeit dadurch abzufinden, daß sie die Parteien trotzdem verhandeln lassen, — nur wird es sorgfältig vermieden, die Anträge stellen zu lassen. Infolgedessen, folgert man, ist nicht verhandelt worden und keine Verhandlungsgebühr entstanden. Auch wohlwollende und anwaltsfreundliche Richter lehnen es achselzuckend ab, Anträge stellen zu lassen, und bringen dadurch den Anwalt, der im Termin erschienen ist und in Wahrheit mit der Gegenpartei verhandelt, um seine wohlverdiente Verhandlungsgebühr.

Statt solcher Kunststücke will L. der Billigkeit, die unser ganzes Rechtssystem durchzieht, materiell und prozessual zu ihrem Recht verhelfen sehen. Materiell kennen wir, führt er aus, keinen Unterschied einer Rechtsprechung nach Billigkeit und von Rechts wegen. „Für uns ist auch die ordentliche Rechtsprechung nach dem Vorbilde der Römer *ars aequi et boni* geworden. Wenn wir Juristen bekennen müßten, nicht geeignete Träger der Billigkeitspflege zu sein, so wäre das eine Vätererklärung der ganzen ordentlichen Rechtspflege.“ Prozeßual aber soll im Prozeßverfahren selbst der Rechtsfrieden nach Möglichkeit gefördert werden, dessen Förderung eine Aufgabe von höchster staatlicher Bedeutung ist. Die Vorschrift des § 296 ZPO, wonach das Gericht die gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte in jeder Lage des Rechtsstreits versuchen kann, soll durchgreifende Beachtung finden. Dagegen ist sicher nicht das mindeste einzuwenden. Es ist eine wesentlich andere Sache, ob eine Beweishebung von vornherein nur auf einen gütlichen Ausgleich abzielen soll und deshalb flüchtig vorgenommen und voreilig beurteilt den Richter zu einem Vorurteil geradezu hindrängt, oder ob im Laufe eines ordentlichen Verfahrens an geeigneter Stelle stillgehalten und gefragt wird, ob man auf Grund des bisher erreichten Ergebnisses nicht eine Verständigung anbahnen kann. Mit Recht betont Levin aber, daß auch ein solches Verfahren Parteien voraussetzt, die in Güte voneinander scheiden wollen. „Es ist eine Frage der Weltanschauung, ob man glaubt, daß dieser Wille bei der großen Masse der streitenden Leute niemals in dem eifrigsten wünschenswerten und zu erstrebenden Umfange vorhanden sein kann. Wer in den Schwächen des Menschen bewandert ist, wird geneigt sein, anzunehmen, daß hier ein Ideal aufgestellt wird, von dem die Wirklichkeit niemals mehr als einen schwachen Abglanz bieten kann.“

Welche Stellung nehmen nun wir Rechtsanwälte dem Güteverfahren gegenüber ein? Wir wollen diese Frage selbstredend nicht mit einer *peroratio pro domo* beantworten. Wir brauchen das auch nicht, denn eine rein sachliche Stellungnahme deckt sich hier offensichtlich mit dem eigenen Interesse unseres Standes. Unserem persönlichen Interesse wird durch eine Verständigung, die die Rechte unserer Partei im wesentlichen wahrt und unsere Partei befriedigt, in bester Weise entsprochen, in den meisten Fällen sogar weit besser, als wenn wir darauf angewiesen sind, in einem Kampf, dessen Ausgang bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen immer zweifelhaft ist, das Recht unserer Partei zu streiten und vielleicht bei unglücklichem Ausgang unseres Kampfes Andank von ihr zu ernten. Unser Interesse deckt sich vollkommen mit dem dringenden Interesse des Publikums, nicht in Verkennung der Rechtslage oder Überschätzung seiner Aussichten einem verständigen Vergleichsversuch zu widerstreben, oder umgekehrt sich durch Anwendungen von Schwäche voreilig zu einem Einlenken bewegen zu lassen, dem alsbald bei ruhiger Überlegung die Reue nachfolgt. Unter dem einen wie dem anderen Gesichtspunkt ist zu fordern, daß der Rechtsanwalt bei einem Güteverfahren, auch wenn man es, entgegen den überzeugenden Ausführungen von Levin, dem Prozeß „vorlagern“ will, nicht ausgeschaltet werde; er muß im Gegenteil an einem solchen Güteverfahren im gleichen Umfange beteiligt werden wie an dem Prozeßverfahren selbst, bei Fragen von irgend welcher größeren Bedeutung also unter Anwaltszwang.

Da mir nicht die Aufgabe gestellt ist, die Sache *ex professo* zu behandeln, sondern nur, fremde Meinungen wiederzugeben und zu beurteilen, so behalte ich mir die Begründung dieser These für ein anderes Mal vor und berichte hier zunächst, mit welchen schönen und treffenden Worten Levin in seinem bereits erwähnten Aufsatz die Stellung der Anwälte zum und im Güteverfahren kennzeichnet. Um die prozeßvorbeugende Tätigkeit der Anwälte würdigen zu können, schreibt Levin, müßte man sie in ihren Sprechstunden aufsuchen und

würde bestätigt finden, was Wach gesagt hat, daß die deutsche Anwaltschaft auch ohne statistischen Nachweis sich rühmen kann, die vorbeugende Arbeit der Rechtsberatung mit Ernst und Erfolg geübt zu haben. Zu den Umständen rechnet er die Neigung mancher Anwälte, sich in Vergleichsfragen passiv zu verhalten, um nicht nachträglichen Vorwürfen der Partei ausgesetzt zu sein. „Die Schuld hieran trägt jene Verkennung der Anwaltspflicht, die die Aufgabe der Rechtsverteidigung in einer Übertreibung ihrer unvermeidlichen Einseitigkeit, in der rücksichtslosen „Identifizierung“ mit der eigenen Partei erblickt. Das sind Folgeerscheinungen des künstlich geschaffenen, dem Wesen der Rechtsordnung und der deutschen Gerichtsverfassung fremden und schädlichen Gegensatzes zwischen Richter und Anwalt.“ „Es wäre“, fährt Levin fort, „der ungeeignetste Weg, die Anwälte solchen Aufgaben als Vertreter des Rechtspruches und Rechtsfriedens näherzuführen, wenn man sie vom Sühneversuch ausschließen und künstlich in die Stellung von Streitanwälten zurückdrängen wollte, aus der sie sich schon längst befreit haben.“

Unter unseren Kollegen ist vor allem F. J. Klein in Bonn mit unermüdlicher Emsigkeit bestrebt, im Güteverfahren uns Anwälte die richtige Mitwirkung zu sichern. In zahlreichen Aufsätzen¹⁾ hat er in der Presse die Meinung verfochten, und sie auch in einer besonderen Schrift: „Friedensjustiz und Presse“ niedergelegt, daß das Güteverfahren, das er sich allerdings im Unterschied von Levin als ein besonderes Verfahren denkt, „eine friedliche Mitarbeit von Richtern und Anwalt“ bilden muß, „gegründet auf gegenseitige Hochachtung und beiderseitiges Vertrauen“. Sei der Richter dem behandelnden, dann sei der Anwalt dem beratenden Arzte zu vergleichen, dessen Mitwirkung zum Gelingen der Operation unentbehrlich sei. Wenn irgend die Höhe des Streitwerts die dadurch verursachten Kosten erträglich mache, sei zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden Ausgleichs der Anwaltszwang anzustreben. Im wirtschaftlichen Interesse der Anwälte aber sei es erwünscht, da das Güteverfahren die Zahl der Prozesse einschränkt und dadurch die ohnehin schon bestehende Notlage der Anwälte ganz erheblich vermehren werde, gerade auf dem Gebiet des Güteverfahrens ihnen neue Einnahmequellen zu eröffnen.

So sympathisch uns die Äußerungen von Levin und Klein berühren, und so richtig ihre Bemerkungen im einzelnen sind, so wenig halte ich sie praktisch für ausreichend, uns Anwälte im Güteverfahren die Stellung zu sichern, die uns gebührt und deren Ausfüllung geboten ist, damit das Publikum nicht durch das Güteverfahren schwere Einbuße an seinem Recht erleide.

Daß wir Anwälte bei gerichtlichen Vergleichsverhandlungen uns vielfach passiv verhalten, hat seinen guten Grund. Hält der Anwalt einen Vergleich, also ein teilweises Zurückweichen seiner Partei für angezeigt, so kann und wird er ihr das in Beratungszimmer sagen und die Gründe mit ihr erörtern; nach reiflicher Überlegung mag dann seine Partei sich entschließen. Im Gerichtssaal aber und bevor diese Entschließung gefaßt ist, würde er in manchen Fällen seiner Partei unabwehrbringlichen Schaden zufügen, wenn er zugeben wollte, daß ihr Vorbringen zweifelhaft oder ihr Verlangen unzulänglich begründet sei. Besonders ist das der Fall, wenn der Gegner nicht durch einen Anwalt vertreten ist und seine eigenen Aussichten infolgedessen überschätzt. Auch die eigene Störrigkeit seiner Partei darf der Anwalt, der doch schließlich ihr Vertreter und an ihre Willensentschließung gebunden ist, nicht außer acht lassen. Im Termin aber ist er hierzu meistens gar nicht in der Lage. In allen solchen Fällen wird daher der Anwalt zu einer Verständigung nur in der Weise mitwirken können, daß er eine Vertagung oder mindestens eine Aussetzung der Verhandlung verlangt, um die Sache mit seiner Partei durchzusprechen. Schon das wird ihm von manchem Richter verargt werden; und ist das Ergebnis der Beratung, daß die Partei auf den vom Richter vorgeschlagenen Vergleich nicht eingehen will, so ist in allen Fällen der Anwalt das „schwarze Schaf“; auch wenn er den Vorschlag seiner Partei gegenüber befürwortet hat, muß er ja dem Richter und dem Gegner gegenüber die Ablehnung begründen und das Odium der Ablehnung auf sich nehmen.

Die Stellung des Anwalts im gerichtlichen Güteverfahren ist die denkbar unerquicklichste. Seine Aufgabe ist es, die oft widerstrebende Partei zum Abschluß des Vergleichs zu bewegen, wenn es zweckdienlicher erscheint, durch teilweisen Verzicht sich den Rest des Anspruchs zu sichern, als das Ganze dem ungewissen Ausfall des Urteils zu überlassen; nicht weniger aber ist es seine Pflicht, die Partei von einem unvoreilhaftem und übereiltem Abkommen zurückzuhalten. In letzterer Hinsicht ist es auch praktisch nicht unbedenklich, der Partei die Entschließung zu überlassen. Die „Friedensfreunde“ machen sich keine Vorstellung davon, wie oft die Partei, die einen Vergleich in Gegenwart ihres Anwalts geschlossen hat, hinterdrein den Vorwurf erhebt: „Sie hätten mich auf dieses oder jenes aufmerksam machen müssen, dann hätte ich den dummen Vergleich nicht geschlossen!“ Nicht selten wird schon jetzt dieser Vorwurf mit Recht erhoben. Welch ein Sturm der Entrüstung aber wird sich selbst bei wohlmeinenden Richtern erheben, wenn in einem besonderen Güteverfahren der Richter oder sonstige Vermittler seine wie er glaubt beiden Parteien durchaus wohlthätigen Vergleichsbemühungen durchkreuzt findet,

¹⁾ Ich nenne nur: *Künstliche Zeitung* 6. 7. 16, *Deutsche Tageszeitung* 20. 12. 16, *Weserzeitung* 18. 3. 16, *Kölnner Tageblatt* 29. 7. 16, *Leipziger Zeitung* 2. 5. 16, *Abelnischer Merkur* 4. 12. 15.

weil der Anwalt seine Pflicht tut, — weil er seine Partei „auf dieses oder jenes aufmerksam macht“ und sie dadurch von einem übereilten Vergleichsbeschluß zurückhält! Ich glaube schon die Berichte zu sehen, die übereinstimmend dahin lauten: „die Zulassung von Anwälten im Güterverfahren habe sich nicht bewährt!“

Und doch ist der Partei ein Berater und Schützer im Güterverfahren noch weitaus notwendiger als im Prozeß! Auch daran denken unsere „Friedensfreunde“ nicht, daß die Partei nicht in ruhiger Seelenstimmung vor ihrem Richter steht und daß — mit aller Rücksicht, aber auch mit aller Offenheit sei es gesagt — auch der Richter nur ein Mensch ist, und daß wir Menschen alle den Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel“ oft in bester Absicht befolgen. Man braucht nur an die vielen Vergleichsverhandlungen zu denken, bei denen durch Aufbausung der Kostenfrage unsere Rechtspflege verleumdet und die Partei verängstigt wird! Gerade weil im Gerichtssaal die Partei nur selten soviel Überlegung und Umsicht aufbringen kann, um einen reiflich erwogenen Entschluß zu fassen, wäre es geboten, ihr gegenüber allen Bemühungen, sie müde zu machen, ein Gegengewicht zu geben; und sie kann kein besseres finden, als den Beistand eines pflichtgetreuen Anwalts, der das Obium nicht scheut, sie gegenüber allen Einschüchterungen in Schutz zu nehmen. Die Folge davon wird aber sicherlich sein, daß das gerichtliche Güterverfahren seine schweren Mängel und Bedenken beibehält, ungemindert dann, wenn die Parteien sich selbst überlassen bleiben, nur unzureichend behoben, wenn sie mit ihrem Anwalt im Gerichtssaal erscheinen.

Der beste Weg zum gütlichen Austrage scheint mir nach wie vor derjenige, den ich am 15. Aug. und 1. Nov. 1916 in der ZW. vorschlug: ein dem Prozeß vorausgehendes Güterverfahren unter den durch ihre Anwälte beratenen Parteien selbst. Wir Anwälte wollen uns gern in den Dienst der humanen Bestrebungen stellen, Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit in Güte beizulegen. Es soll daher nach meinem Vorschlage der Anwalt, bevor er zur Klage schreitet, an die Gegenpartei herantreten mit der Aufforderung, ihm ihre Einwendungen mitzuteilen; und wenn die Sache irgend danach angeht, soll er versuchen, auf dieser Grundlage zwischen seiner Partei und der Gegenpartei eine Verständigung herbeizuführen. Daß es im eigenen Interesse der Gegenpartei liegt, zu diesem Zweck auch ihrerseits einen Anwalt zu bestellen, liegt auf der Hand; sie selbst kann ja die Zulänglichkeit ihrer Verteidigungsmittel in rechtlicher Hinsicht nicht genügend beurteilen, um die Aussichten für ein Obliegen abzuwägen, und in tatsächlicher Hinsicht wird sie nur allzu leicht geneigt sein, namentlich in bezug auf die Beweisfrage, ihre Aussichten zu hoch einzuschätzen. Es wäre daher eine Wohltat für die Partei, wenn schon für dieses Güterverfahren Anwaltszwang eingeführt würde. Gegenüber der planmäßigen Hege aber, mit der gewisse Juristen den Anwaltszwang befehlen, und dem Wiederhall, den diese Hege in der in dieser Hinsicht nicht urteilsfähigen Bevölkerung gefunden hat, sind wir leider nicht in der Lage, eine solche Forderung aufzustellen. Mag denn der Anwalt des Kl. der Gegenpartei nahelegen, mit Hilfe eines Anwalts eine Verständigung in der Sache zu suchen, sich aber in jedem Falle bereit erklären, auch mit ihr persönlich wegen einer anzunehmenden Verständigung in Bereshr zu treten. Will die Gegenpartei auf dieses Anerbieten nicht eingehen, so kann füglichweise von einem Zwange keine Rede sein; für jede verständige Partei liegt aber in der ihr in Aussicht gestellten Klage Beweggrund genug, zunächst den ihr nahegelegten Weg der Güte zu beschreiten. Läßt sich die Gegenpartei, sei es persönlich, sei es durch ihren Anwalt, auf ein Güterverfahren ein, so wird naturgemäß der Kl. seine Ansprüche ermahnen, soweit er berechtigten Einwendungen begegnet, und in Zweifelsfällen sich lieber verständigen als den immer ungewissen Weg der Klage beschreiten. Daß ihm sein Anwalt hierbei treulich zur Seite stehen wird, dafür bürgt nicht nur das Pflichtgefühl des Anwalts, sondern auch sein eigener Vorteil. Auch wir Anwälte finden persönlich besser unsere Rechnung dabei, wenn wir ohne Prozeß das Erreichbare für unseren Mandanten erreichen, als wenn wir einen Prozeß durchführen, bei dem unser Mandant ganz oder teilweise unterliegt. Nur darf selbstredend nicht eine ungewöhnliche Gebührenregelung Anfraut unter den Weizen säen. Man darf uns Anwälten nicht zumuten, was man keinem anderen Stand zu bieten wagt; man darf uns nicht durch sogenannte Anrechnung von Gebühren unseren wohlverdienten Lohn einfach rauben.

Ich verjage es mir ungen, an dieser Stelle darzulegen, daß in allen Punkten ein solches unter den Parteien selbst durch Vermittlung ihrer Anwälte angebahntes Güterverfahren die Mängel vermeidet, die einem Güterverfahren sowohl vor eigenen Friedensämtern als vor dem Prozeßgericht anhaften, und den besten Weg bildet, Sachen, die einer Schlichtung zugänglich sind, auch wirklich verständig und in der Art zu schlichten, daß die Parteien nicht schon morgen bereuen was sie heute getan haben. Ich hoffe, daß mir über kurz oder lang Gelegenheit zu einer solchen Darlegung gegeben wird; für heute bescheide ich mich damit, anderer Meinungen zu kritisieren.

R. Dr. Roest, Solingen.

R. Braune: Die neuen Gebühren der Rechtsanwälte.
Otto Hillmann, Leipzig. 1 M.

Ein minderwertiges kleines Schriftchen mit dem Abdruck einiger gesetzlicher Bestimmungen und einer Kostentabelle, die nur bis zur Wertstufe von 24 000 M geht.

Das Buch würde der Erwähnung nicht verlohnen, wenn es nicht in großen Mengen zahlreichen Anwälten unaufgefordert in das Haus geschickt würde mit einem empfehlenden Anschreiben, das die Schrift als „kaum entbehrlich“ bezeichnet und den Preis von 1 M dem Postcheckkonto der Verlagsanstalt zu überweisen anheimstellt. Das Anschreiben schließt mit den Worten: „Hätten Sie wider Erwarten keine Verwendung, so darf ich wohl bitten, die Annahme der Sendung zu verweigern und sie dem Postboten zurückzugeben, anderenfalls mir aber erlauben, den Betrag durch Postannahme zu erheben, falls dieser innerhalb der nächsten 14 Tage noch nicht überwiesen sein sollte, und wozu ich mir Ihr Einverständnis erbitte.“

Bemerkenswert ist, daß der Verlag diesem an die Anwälte gerichteten Schreiben einen weiteren Prospekt beifügt, in dem als erstes Buch die Gemeingefährlichkeit des Vertuschungssystems und des Anwaltszwanges für jeden Staatsbürger angekündigt ist.
Magnus.

Leo Kullmann, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe: Das Sonderzivilrecht der Kriegs- und Übergangszeit in systematischer Übersicht. Im Auftrage des Anwaltsvereins Karlsruhe dargestellt und herausgegeben. Karlsruhe 1919 (Volksfreund).

Das Büchlein von 80 Seiten mit alphabetischem Register gibt in gebrängter Zusammenstellung die wichtigsten Vorschriften des Kriegszivilrechts und Übergangsrechts. Der Verfasser will nichts Erschöpfendes liefern, nicht „die Zahl der vorhandenen Kommentare über kriegsrechtliche Vorschriften vermehren“, sondern nur einen praktischen Wegweiser besonders für die aus dem Kriege zurückkehrenden Kollegen schaffen. Das ist ihm gelungen. Zur ersten Orientierung ist die Schrift ganz brauchbar. Aber sie kann nur dann mit gutem Erfolge verwendet werden, wenn der Gebraucher sie wirklich nur zur ersten Orientierung benutzt, die einzelnen Verordnungen sorgfältig nachprüft und die fehlenden, etwa unter Verwendung von Güte-Schlegelbergers Kriegsbuch und der Register der Reichsgerichtsentscheidungen usw. sorgsam ergänzt. Die Fragen des Prozeßrechts sind auf S. 1 bis 44 besonders eingehend behandelt, dagegen ist das dann folgende „materielle Zivilrecht“ etwas aphoristisch dargestellt. So sind die Vorschriften über den Dienstvertrag (S. 64) zu düstlich wiedergegeben, da nur die Bestimmungen über die Angestellten während der Demobilisierung erwähnt sind, dagegen alle die vielen Vorschriften über den gewerblichen Dienstvertrag, vom Hilfsdienstgesetz und der Mobilisation der Gewerbeordnung angefangen, fehlen. Die Verordnung über die Beschaffung landwirtschaftlichen Siedlungslandes vom 29. Jan. 1919 ist unvollständig ausgezogen; wenn einmal die Vorkaufsrechte erwähnt werden, welche diese Verordnung bringt, so hätte auch das Vorkaufsrecht der Landlieferungsverbände nicht fehlen dürfen, ebenso wären die verschiedenen Enteignungsrechte zu erwähnen gewesen, welche den Siedlungsunternehmungen, den Landlieferungsverbänden und den Gemeinden gegeben sind. Die Erörterung von Enteignungsfragen vermißt man auch nach einer anderen Richtung: die Vorschriften der Nahrungsmittelwirtschaft und der militärischen Kriegswirtschaft werden nur ganz gelegentlich gestreift; die starken Eingriffe in das Privatrecht durch diese Bestimmungen über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung hätten etwas nähere Erwähnung verdient. Genug. Man wird noch mancherlei bemängeln und manche Lücke feststellen können. Verdienstlich bleibt die Schrift — gerade die kurze übersichtliche, wenn auch manchmal unvollkommene Form wird den zurückkehrenden Kriegsteilnehmern und auch den in Verordnungsmaßen ersickten juristischen Heimkehrern willkommen sein, zumal der Stoff so anspruchlos und voll praktischen Verständnisses vorgetragen wird.

Geh. RA. Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Die Revolution des Erbrechts. Eine Laienstudie von ***.
Mit einem Vorwort von Prof. v. Blume-Tübingen. 1919,
J. C. B. Mohr.

Der sonderbaren Schrift gibt Wilhelm v. Blume ein empfehlendes Geleitwort auf den Weg. Sonst hätte sie kaum Beachtung verdient und gefunden. Sie bringt nach Blumes Versicherung in die Erörterung über die Reform des Erbrechts einen ganz neuen Gedanken. Der Verfasser will nämlich das Vermögen von Ehegatten einschließlich des kapitalisierten Einkommens einer Abgabe dahin unterwerfen, daß es durch die Zahl der ehelichen, unehelichen und adoptierten Kinder geteilt und daß von dem für jedes Kind ermittelten Betrag ein hoher Prozentsatz an den Staat abgeführt wird. Die Leistung in Geld oder Natur soll, wenn die Gatten tot sind, bei Vollendung des 20. Lebensjahres des Kindes, sonst zur Hälfte in Kapital oder Amortisationsrente in demselben Zeitpunkt, zum Reste bei Tod des lebenden Gatten erfolgen. Bei unehelichen Kindern ist die Abgabe wegen der Möglichkeit des Kinderzuwachses alljährlich festzustellen, der Zinsbetrag dem Kinde bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu widmen und das Kapital zu 1/2 alsdann, im übrigen bei Tod des Vaters bzw. der Mutter an den Staat abzuführen. Der Verfasser will damit erreichen, daß das 20 Jahre alt gewordene Kind selbst für sich sorgt; deshalb läßt er auch eine theoretische Vorbildung über

dieses Alter nicht zu. — Was hierbei neu sein soll, ist nicht klar. In Wahrheit läuft der Vorschlag auf die uns vertraute Verbindung von Vermögensabgabe und Erbschaftsteuer hinaus. Die Wirkung, daß Eltern die Kinder frühzeitig auf eigene Füße stellen müssen, hat natürlich jede fühlbare Vermögensentziehung.

Schwierigkeiten bestehen für den Verfasser nicht. Mit einem Federstrich beschränkt er das Erbrecht auf Gatten und Kinder, jede andere Erbschaft verfällt dem Staate. Die Unechtheit wird abgeschafft, das uneheliche Kind trägt den Namen des Vaters und steht wirtschaftlich dem ehelichen gleich. Männer wie Frauen, verheiratete und ledige, büßen vom 30. Lebensjahre an die Kinderlosigkeit mit herber Abgabe.

Diese Andeutungen — auf die Einzelheiten kann nicht eingegangen werden — zeigen zur Genüge, wie leichtfertig hier mit überaus verwickelten Erscheinungen umgespielt wird. Daß Abgaben an den Staat dessen Finanzen verbessern, ist nicht unbekannt. Es fragt sich nur, ob dieser Vorteil nicht durch Preisgabe der Familie, auf die sich heute noch jedes Staatswesen aufbaut, und durch Abschneiden gründlicher Bildung zu teuer erkauft ist. Die Revolution des Erbrechts, von der dieser Idealist träumt, ist sicherlich nicht auszuhalten. Ich darf mich hier auf frühere Ausführungen (Recht und Wirtschaft 1915, 96; 1917, 58) zum Beweise dessen berufen, daß ich mein soziales Herz nicht erst am 9. November 1918 entdeckt habe. Sicherlich kann auch die Entwicklung des Erbschaftsproblems unter den neuen Herren wenig befriedigen. Die jüngste Erbschaftsteuervorlage enthält mehr kalkulatorische als staatsmännliche Weisheit. Gegenwärtig kommt es bei derlei Gesetzen ebenföhr auf die moralische wie auf die finanzielle Wirkung an. Das Reich als Erbe ist für das allgemeine Empfinden ein ganz anders einprägsamer Begriff wie das Reich als Steuernehmer. Weßhalb immer weiter gezögert wird, das gesetzliche Erbrecht zu beschränken, ist schwer einzusehen. Auch wer mit Hegel das Erbrecht auf die sittliche Personeneinheit der Familie, auf das Familieneigentum gründet, muß sich mit der Tatsache der immer weiter greifenden Lockerung des Familienverbandes abfinden. Unter diesem Gesichtspunkte wird sich eine Erstreckung des gesetzlichen Erbrechts über den Kreis der Pflichtteilsberechtigten, der Gatten, Abkömmlinge und Eltern hinaus kaum begründen lassen. Die Rechtfertigung der freien Testirbefugnis hat von jeher den philosophischen Köpfen Schmerz bereitet. Die Hegelsche Lehre von der Nachbildung der Familie ist ebenso ansehbar wie die Verallgemeinerung des historisch zu begreifenden großen Gedankens von dem im Erben fortwirkenden Willensenergie des Erblassers, eine Vorstellung, mit der sich das Lebendige „testamenta vero mero jure nullius essent momenti, nisi anima esset immortalis“ berührt. Auch insoweit stehen gebantliche Hindernisse einem strengen Eingriffe nicht entgegen. Als der richtigste Zeitpunkt einer Vermögensentziehung wird immer der Tod bleiben, der für die überwiegende Mehrzahl der Fälle überhaupt einen wirtschaftlichen Umbau bedeutet. Zur Erhaltung des Spartriebs mag an dem Kindeserbe nur mit Vorsicht zu rühren sein. Im übrigen scheint unter den heutigen Verhältnissen der Vorschlag F. Leonhards (Recht und Wirtschaft 1919, 51) bedeutungsvoll, der bei voller Aufrechterhaltung des Kindererbrechts den berechtigten Ansprüchen von Ehegatten, Eltern und selbst Geschwistern durch Zubilligung lebenslänglicher Versorgung aus der Verlassenschaft entgegenkommen und auch die testamentarische Zuwendung an andere als Abkömmlinge in der Beschränkung auf ein Nuzungsrecht für Lebenszeit zulassen will. Damit wird zugleich ein verständiger Druck zur Begründung einer Familie geübt. — Das Volkserbrecht wird sich, allen kapitalistischen Anfeindungen zum Troste, durchsetzen. Schriften wie die hier angezeigte aber können einer vernunftgemäßen Revolution des Erbrechts nur schaden.

SenPräf. Geh. ObZM. Ring, Berlin.

Heinsheimer, Prof. in Heidelberg: Typische Prozesse — ein Zivilprozesspraktikum. 4. Aufl. (Verlag Otto Liebmann, Berlin.)

Wohl auf keinem andern juristischen Gebiet bedarf der Lehrstoff, wenn er nicht durch schemenhafte Abstraktion von vornherein abstoßen soll, so dringend der Fühlung mit Praxis und Wirklichkeit, wie auf dem Gebiet des Zivilprozesses. In dem vorliegenden als Zivilprozesspraktikum bezweckten Werke des Heidelberger Rechtslehrers ist dieser Zusammenhang in ausgezeichneter Weise hergestellt. In 100 lebenswahren und lebenswarmen Fällen sind dem Leser des Buches die Probleme des Prozessrechts nahe gebracht. Den ersten 41 Fällen sind die sich in großer Zahl auftrollenden Fragen anhangsweise beigelegt, bei den späteren Fällen sind sie in die Falldarstellung selbst aufgenommen. Der Hauptvorzug des Buches liegt in der glänzenden Auswahl der Beispiele, die reiche Anregung bieten und nirgend nach der Lampe der Studierstube riechen. Wertvoll wird das Buch als Unterrichtsmittel auch durch die mit Sorgfalt beobachtete Vielseitigkeit der materiellen Ansprüche, die eine Gewähr dafür bietet, daß jedes Rechtsgebiet von Bedeutung auch seine Behandlung nach der prozessrechtlichen Seite hin findet. Es wäre zu wünschen, daß unser akademischer Unterricht über viele solche Werke verfügte; dann würde der Anschluß an das wirkliche Rechtsleben ein engerer sein, als er es oft ist.

JR. Dr. Lemberg, Breslau.

Die Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen. 90. Band der amtlichen Sammlung nach dem Zusammenhang mit der übrigen Rechtsprechung und in gekürzter Fassung bearbeitet von Dr. B. Noest, Justizrat, Rechtsanwalt beim Amtsgericht in Solingen, und E. Plum, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Köln. Berlin, Carl Heymann 1918. VIII und 171 Seiten. Preis geb. 3 M.

Von der in der Praxis viel gebrauchten Noest-Plumschen Bearbeitung der Reichsgerichtsentscheidungen liegt die den 90. Band der amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidung betreffende Bearbeitung vor. Bekanntlich schicken Noest-Plum einer jeden Entscheidung den in ihr enthaltenen Leitsatz voraus. Daran schließt sich, falls dies angemessen ist, der Abdruck der maßgebenden Gesetzesstelle an. Es folgt dann eine gebräugte Sachdarstellung mit den vom Reichsgericht seiner Entscheidung beigelegten Gründen, auch diese in gekürzter Form wiedergegeben. Schließlich wird die einschlägige Literatur und Jurisprudenz gebracht. Diese Art der Bearbeitung setzt den Leser in den Stand, alsbald die Tragweite jeder einzelnen Entscheidung zu überblicken. Er wird des zeitraubenden Nachschlagens des Gesetzeswortlauts eventuell überhoben. Die Sachdarstellung schützt ihn davor, in unangemessener Verallgemeinerung des in dem Urteil enthaltenen Rechtsfalls diesen auf ungeeignete Fälle auszubehnen. Es wird dem Leser auch ermöglicht, mühelos zu erfahren, wie sich das Schrifttum zu der betreffenden Streitfrage stellt, und in welchem Zusammenhange das Urteil mit der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung steht. Bei jeder Entscheidung ist die Seite angegeben, unter welcher sie sich in der amtlichen Sammlung findet. Auch ist die Seite angeführt, auf welcher sie in der JW. abgedruckt ist. In dankenswerter Weise zeigt eine vergleichende Zusammenstellung die Seiten, welche die Erkenntnisse in der amtlichen Sammlung, in der JW. und in der vorliegenden Sammlung tragen. Ein systematisches Inhaltsverzeichnis erleichtert den Überblick über das vorliegende Material.

Um zu zeigen, wie trefflich die Noest-Plumsche Bearbeitung der Reichsgerichtsentscheidungen ist, sei auf die beiden, sich besonders mit den Rechtsverhältnissen der Rechtsanwälte beschäftigenden Erkenntnisse näher eingegangen:

Ein Gerichtsvollzieher war von jemandem mit dem Fahrrad überfahren worden und hatte derartige Verletzungen erlitten, daß er aus seinem Amte ausscheiden und in den Ruhestand treten mußte. Er hatte zunächst seine Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger nur insoweit erhoben, als sie seine Auslagen und seinen Gewerbsverlust bis zum Ausscheiden aus dem Amte betrafen. Erst als dieser Anspruch dem Grunde nach rechtskräftig für gerechtfertigt erklärt worden war, hatte er am 30. Nov. 1910 seine Klage auf den Einkommensausfall seit seinem Eintritt in den Ruhestand erweitert. Mit diesem erweiterten Anspruch war er abgewiesen worden, weil Verjährung seit Ende August 1910 eingetreten war. Der Geschädigte verlangte nunmehr durch eine im November 1915 angestellte Klage von dem Anwalt, der ihn vertreten hatte, Schadensersatz wegen verspäteter Einlage des abgewiesenen Anspruchs. Der Rechtsanwalt wendete ein, der Rückgriffsanspruch sei verjährt. Das Oberlandesgericht verwarf diesen Einwand. Es war der Ansicht, daß die fünfjährige Verjährung des Rückgriffsanspruchs erst begonnen habe; als der Schädiger dem erweiterten Unfallanspruch die Einrede der Verjährung entgegengesetzt habe; die Verjährungsklausel müsse vom Schuldner einredeweise geltend gemacht werden; der Geschädigte habe daher, erst als der Schädiger diese Einrede erhob, durch die Verjährung Schaden erlitten. Das Reichsgericht ist in dem Urteil vom 23. März 1917 anderer Meinung. Es geht davon aus, daß die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs beginnt. Entstanden sei der Rückgriffsanspruch in dem Augenblick als der Anspruch gegen den Schädiger der Verjährung anheimfalle. Dies sei im August 1910 geschehen; die fünfjährige Verjährung des Rückgriffsanspruchs sei also im November 1915 schon vollendet gewesen. Das Reichsgericht wendet sich gegen die Auffassung, daß die Verjährung des Rückgriffsanspruchs erst mit Erhebung der Verjährungseinrede durch den Schädiger begonnen habe. — Noest-Plum machen nun darauf aufmerksam, daß durch das Reichsgerichtsurteil § 32a R.D. in einer besonders für die Anwaltschaft beachtenswerten Weise ins Licht gestellt werde. Sie weisen darauf hin, wie das Schrifttum sich zu dieser Streitfrage stellt und welche Auslegung der § 32a R.D. in der Rechtsprechung anderweitig gefunden hat.

Das zweite Urteil, welches vom 4. Mai 1917 datiert, behandelt die Frage der Stellvertretung des Anwalts. Nach ihm überträgt ein behinderter Rechtsanwalt seine Stellvertretung wie jeder andere Vollmachtgeber dem zu bevollmächtigten Kollegen durch seine Erklärung. Ein zum Heeresdienst eingezogener Rechtsanwalt hatte einem anderen Rechtsanwalt erklärt, er übertrage ihm für die Dauer seiner Behinderung seine Stellvertretung. Dieser übernahm den Auftrag und trat in einer Prozesssache für die von seinem Vollmachtgeber vertretene Partei auf. Das Urteil wurde ihm zugestellt. Die Partei legte Berufung ein. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig, weil der Vollmachtgeber nicht dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen war, sowie dem Amtsgericht seines Wohnortes gemäß § 29 R.D. Anzeige gemacht und den Stellvertreter benannt hatte. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkte, daß

§ 29 A.D. lediglich eine Ordnungsvorschrift enthält, deren Verletzung nur disziplinare Bedeutung hat. Es verlangt zur Vollmacht nur die Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden. — Roest-Plum verweist hier auf die Ausführungen von Feiländer in der Z.W. über die Frage, wann die Bestellung eines Generalsubstituten wirksam wird.

Die sorgfältige Art und Weise, welche auch die Bearbeitung des vorliegenden Bandes verrät, wird dem Werke neue Freunde werben.

Landgerichtsrat Alfons Hackenberger, Schweidnitz.

Professor Dr. Riedler: **Verufsschutz und „Freie Bahn den Tüchtigen“**. Verlag von M. Krahn, Berlin W. 1918. Preis 1,50 M.

Der Titel sagt nicht entfernt das, was das Buch enthält. Auf Grund eines arbeitsreichen Lebens beschäftigt sich der erfahrene Fachmann mit der Zukunft der wissenschaftlichen Technik im Deutschen Reich. Es ist nicht erfreulich, was der Verf. hierüber zu sagen weiß, und doch ist alles richtig, was Riedler schreibt. Der höhere technische Beruf ist mit Mißständen behaftet, die andre große akademische Berufe nicht kennen. Bleiben diese Mißstände bestehen, so werden gerade die tüchtigsten Köpfe sich in Zukunft von der wissenschaftlichen Laufbahn in der Technik fernhalten; sie werden sich anderen akademischen Berufen zuwenden, oder wenn sie zur Technik gehen, die mittleren und unteren Bildungsanstalten aufsuchen.

N. stellt an Hand der Rechtsordnung fest, daß man den höheren Technikern alles vorenthält, was man den anderen maßgebenden höher entwickelten Berufsarten als Selbstverständlichkeit gewährt hat. Die studierten Heilkundigen erfreuen sich der Berufsbezeichnung „Arzt“, die studierten Vertreter der freien Rechtspflege der Bezeichnung „Anwalt“. Entgegen der Rechtslage in anderen Ländern ist bei uns die Berufsausübung als solche durchaus frei. Das folgt aus dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, auf dem unsere Rechtsordnung beruht. Der Staat beschränkt sich darauf, den studierten Berufstreibenden lediglich einen geschützten Berufsamen zu geben als Ausdruck einer bestimmten beruflichen Vorbildung. Dem Publikum bleibt es überlassen, sich an solche oder andere Personen bei der beruflichen Inanspruchnahme zu wenden.

Es ist nun richtig, daß man auch dem studierten Techniker einen geschlechtlich geschützten Berufsamen zuerkannt hat. Man hat dabei aber nicht die Bezeichnung „Ingenieur“ gewählt, die dem Sprachgebrauch entspricht, sondern hat zu der gekünstelten Bezeichnung „Diplomingenieur“ gegriffen. Darin liegt die Wurzel alles Übels. Durch diesen Mißgriff in der Wahl des Berufsnamens ist weder ein Schutz des Publikums noch ein Schutz der Berufstreibenden erreicht worden. Diese Bezeichnung hat sich als Berufsname nicht eingeführt und kann sich ihrer ganzen Art nach auch nicht einführen.

Die Rechtslage in der Technik auf die Heilkunde übertragen würde bedeuten, die Bezeichnung „Arzt“ wird freigegeben, so daß sie auch von Kurpfuschern geführt werden darf, und die studierten Heilkundigen werden alsdann mit der Bezeichnung „Diplomarzt“ abgefunden. Daß eine solche Regelung unserem Rechtsempfinden nicht entsprechen würde, bedarf keiner weiteren Ausführung.

N. verlangt deshalb mit Recht, daß an Stelle der Bezeichnung „Diplomingenieur“ die Bezeichnung „Ingenieur“ kurzweg für die Vertreter der wissenschaftlichen Technik geschützt werde, wie dies auch in Österreich der Fall ist, damit die Berwuchlungsgefahr ausgeschaltet und unlaute Nachenschaften besser als bisher begegnet werden kann.

Selbstverständlich ist N., ganz in Übereinstimmung mit den Berufsvereinen der akademisch gebildeten Techniker, für entsprechende Übergangs- und Ausnahmebestimmungen, damit unerwünschte Härten vermieden werden.

Eine klare eindeutig festgelegte Berufsbezeichnung bildet aber nicht nur die Grundlage von Treu und Glauben im Berufsleben, sondern sie ist auch von weittragender sozialer Bedeutung: sie bildet die Basis für die Herausbildung des selbständigen Elements. Bisher erschöpfte sich der höhere technische Beruf fast ausschließlich im Beamten- und Angestelltenverhältnis. Die Folge dieses Zustandes war, daß die immer und immer wieder auftretenden neuen technischen Aufgaben stets den Beamten des Staats oder halböffentlichen Körperschaften übertragen werden mußten. Da es sich um neue Aufgaben handelte, so waren die betreffenden Dienststellen genötigt, hierfür außerhalb des Rahmens der Dienststelle besondere Beamte und Angestellte meist nur vorübergehend zu beschäftigen. Abgesehen davon, daß es nicht die tüchtigsten Kräfte sind, die sich für solche Dienstleistungen zur Verfügung stellen, wurde durch diese Praxis das Heer der Beamten und Angestellten immer größer.

N. verlangt deshalb, daß auf der Basis der eindeutig festgelegten Berufsbezeichnung „Ingenieur“ öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen, Ingenieurkammern, geschaffen werden. Die Unterstellung der akademisch gebildeten Techniker in dieser Form unter behördliche Führung und unter Ehrengerichte ermöglicht die behördliche Autorisierung der Privattechniker und führt so zur Stärkung des selbständigen Berufs und zum Abbau des nachgerade beängstigend großen Heeres der Beamten und Angestellten.

Das sind in großen Zügen die Gedankengänge N.s. Es sind keine grundstürzenden Forderungen, die er stellt. Nicht um die Schaffung des technischen Berufsrechts handelt es sich, sondern um

die Verbesserung des bereits bestehenden. Denn der Berufsname der akademisch gebildeten Techniker gehört der geltenden Rechtsordnung längst an. Es handelt sich nur darum, das grundsätzlich Geschaffene auch zur Wirkung zu bringen. Öffentlich-rechtliche Vertretungen bestehen für das Handwerk, für die Heilkunde, für die Rechtspflege und andere Gruppen, es bedarf also auch hier lediglich der zweckentsprechenden Übertragung dieser Einrichtungen auf die Technik.

Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß sich die Anschauungen N.s in vollem Umfange mit den Bestrebungen der Berufsvereine der akademisch gebildeten Techniker decken.

Schon seit langem haben diese Vereine der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die trostlosen Verhältnisse, unter denen die akademisch gebildeten Techniker ihren Beruf zu betreiben haben, notwendig dazu führen müssen, daß der erforderliche wissenschaftliche Nachwuchs für die Technischen Hochschulen ausbleibe. Ungeachtet der Wertschätzung aller Gruppen des technischen Berufs ist aber doch zu betonen, daß die Wissenschaft die Quelle des Fortschritts ist und daß ohne die Wissenschaft im Laufe der Zeit auch alles praktische Handeln aufhört. Soll aber die Wissenschaft in der Technik sichergestellt werden, so darf die Rechtsordnung ihre Träger nicht schlechter stellen als die Angehörigen anderer wissenschaftlicher Berufsgruppen.

Pat. und Dipl.-Ing. Dr. Alexander Lang, Berlin.

Vereine.

Die Vereinigung der Vorkände deutscher Anwaltskammern

hielt am 22. Juni d. J. unter dem Vorsitz des Geh. J.R. Dr. Ernst Heinich (Berlin) eine Sitzung ab, die unter dem Zeichen zweier für die Rechtspflege und die Anwaltschaft überaus bedeutsamer Fragen stand.

Die Mitwirkung der Frauen in der Rechtspflege und ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und zum Notariat ist durch den politischen Umschwung zu einer aktuellen Frage geworden. Den unmittelbaren Anlaß zu ihrer Erörterung bildete eine Umfrage der Justizverwaltung. Der Berichterstatter, Geh. J.R. Dr. Heilberg (Breslau), dessen Ausführungen hier nur im Umriss angedeutet werden können, trat für weitgehende Zulassung der Frauen zum Juristenberuf ein. Zwar sei nicht zu verkennen, daß manche Eigenschaften der weiblichen Natur, vor allem das Überwiegen des Gefühllebens, die Frau im allgemeinen für den Juristenberuf minder geeignet erscheinen lasse als den Mann; es komme der Einfluß der Schwangerschaft und Mutterschaft dazu und bei der verheirateten Frau auch die Gefahr einer gewissen Abhängigkeit von der Geistesrichtung des Mannes. Aber trotz dieser Bedenken habe der Staat kein Recht, die auf vielen anderen Gebieten erfolgreich tätige und jetzt auch politisch gleichberechtigte Hälfte des Volkes von der aktiven Teilnahme an der Rechtspflege auszuschließen. Das könne insbesondere in denjenigen Zweigen juristischer Tätigkeit nicht geschehen, in denen sich — wie in der Anwaltschaft und im Notariat — die in der Naturanlage der Frau begründeten Eigenheiten weniger nachteilig fühlbar machen würden. Daß von der Zulassung der Frauen eine gewisse Benachteiligung der gegenwärtig vorhandenen Juristen und männlichen Anwärter des Juristenberufs zu erwarten sei, könne trotz der schweren Lage, in der sich namentlich die Anwaltschaft zur Zeit befinde, gegenüber dem berechtigten Anspruch der Frauen nicht entscheidend sein; der Wettbewerb der Frauen müsse von den Männern auf diesem Gebiet wie auf manchen anderen hingenommen werden. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aber sei nur denkbar, wenn die Frauen gleichzeitig zu den Ämtern der Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltung und innerhalb der Justiz auch zum Richteramt zugelassen würden; denn es würde zu einem unhaltbaren Zustande führen und eine unerträgliche Verschlimmerung der Lage der Anwaltschaft bedeuten, wenn etwa alle Frauen, die den Beruf und die Neigung zur Betätigung in amtlichen Stellen in sich fühlten, sich nur der Rechtsanwaltschaft zuwenden könnten.

In der Erörterung kamen neben den von dem Berichterstatter vertretenen Anschauungen die Bedenken gegen die Zulassung der Frauen zur Teilnahme an der Rechtspflege zu lebhaftem Ausdruck. Dabet wurde namentlich darauf hingewiesen, daß bei der großen Mehrzahl der Frauen die Fähigkeit zu gleichmäßiger und objektiver Ausübung richterlicher Tätigkeit durch ihre natürliche Veranlagung beeinträchtigt werde und daß dieser Mangel, eben weil er in der weiblichen Natur begründet sei, auch nicht durch Studium und Vorbereitungsdiens behoben werden könne. Wenn auch manche Frauen alle für den Richterberuf erforderlichen Eigenschaften besitzen mögen, so würde es doch der Justizverwaltung an jedem sicheren Mittel für ihre Auswahl fehlen; die Ablegung staatlicher Prüfungen und eines Vorbereitungsdiens seien hierfür völlig ungeeignet. Aber auch die Vertreter dieses Standpunkts erkannten an, daß auf gewissen Gebieten der Rechtspflege die besondere Sachkenntnis und Erfahrung der Frauen sowie ein stärkerer Einfluß gefühlsmäßiger Beurteilung von Vorteil sein können; deshalb sei ihre Heranziehung zur Mitwirkung in den Jugendgerichten, in Vormundschaftsachen, in Ehevertritten und in gewissen Grenzen auch zu den Schöffens- und Schwurgerichten zu empfehlen.

Den zweiten wichtigen Gegenstand der Tagesordnung bildete die Frage einer Änderung der anwaltlichen Gebührenordnung. Geh. RA. Ziemler (Berlin) legte als Berichterstatter dar, daß die bisherigen Gebührensätze auch nach der durch das Gesetz vom 1. April 1918 eingeführten Erhöhung angesichts der fortgesetzten gesteigerten Teuerung nicht entfernt als eine ausreichende Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit gelten können. Eine nachhaltige gesetzliche Änderung sei deshalb nicht länger zu vertagen. Die von anderer Seite empfohlene völlige Beseitigung der Gebührenordnung sei im Standesinteresse nicht zu wünschen; die Abhilfe könne also nur in einer neuen Erhöhung der Gebührensätze bestehen. Weil aber diese Erhöhung keinen Aufschub dulde, müsse man zur Zeit auf eine organische Reform des Gebührenwesens verzichten und einen allgemeinen Zuschlag, und zwar mindestens in Höhe von fünfzig vom Hundert der gegenwärtig geltenden Sätze, verlangen. Bis diese Erhöhung Gesetz werde, müsse sich die Anwaltschaft, so wenig wünschenswert ein solcher Ausweg sei, durch Vereinbarung von Zuschlägen zu helfen suchen. Die Erwägungen, auf Grund deren die Vereinigung der Kammervorstände im Jahre 1917¹⁾ die regelmäßige Vereinbarung solcher Zuschläge für unstatthaft erachtet habe, müßten unter den jetzigen Verhältnissen und gegenüber der gesteigerten Notlage des Standes zurücktreten. — Nicht minder dringlich als die Gebührenerhöhung sei die Entlohnung der Armensachen aus öffentlichen Mitteln. Habe die Anwaltschaft schon früher unter der Pflicht zur unentgeltlichen Wahrnehmung von Armensachen schwer gelitten, so sei sie unter den jetzigen Verhältnissen außerstande, diese Last fernerhin zu tragen.

Die Versammlung trat nach eingehender Debatte den Vorschlägen des Berichterstatters bei und beschloß — unter Berücksichtigung einzelner weiterer, im Laufe der Erörterung gestellter Anträge —, bei der Justizverwaltung dahin vorstellig zu werden:

1. daß die gegenwärtig auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. April 1918 und entsprechender Landesgesetze geltenden Sätze der Anwaltsgebühren in Zivilsachen um fünfzig vom Hundert und die Pauschsätze auf fünfundsiebzig vom Hundert einer jeden Gebühr erhöht werden,
daß auch der Höchstbetrag der Pauschsätze einer Instanz um fünfzig vom Hundert erhöht wird,
daß ferner die Gebühr des § 44 RAGebO. regelmäßig erstattungsfähig sein soll,
daß die Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen wesentlich erhöht werden,
daß endlich als volle Gebühr im Sinne der Landesgebührenordnungen die (dem vorstehenden Antrage gemäß erhöhten) Sätze des § 9 RAGebO. zu gelten haben und daß die einzelne Gebühr in jedem Falle mindestens zwei Beihel dieser Sätze betragen soll;
2. daß die Gebühren und Auslagen der einer armen Partei beigeordneten Rechtsanwälte, soweit sie nicht von dem in die Projektkosten verurteilten Gegner beigetrieben oder von der zum Armenrecht zugelassenen Partei nachgezahlt werden, auf öffentliche Mittel zu übernehmen sind.

Die Versammlung erklärte endlich, es könne angesichts der bestehenden außerordentlichen Teuerungsverhältnisse nicht mehr für unzulässig erachtet werden, daß die Rechtsanwälte bis zu der verlangten gesetzlichen Regelung die Übernahme von Aufträgen grundsätzlich von der Bewilligung entsprechender Zuschläge zu den geltenden Gebührensätzen abhängig machen.

Bayerischer Anwaltsverband.

Am 13. und 14. Juli fand in München der erste Verbandstag des bayerischen Anwaltsverbandes statt. Nach der Tagesordnung des Verbandes handelt es sich im wesentlichen um einen Delegiertentag, zu dem die einzelnen lokalen Anwaltsvereine ihre Vertreter entsenden. Für die Staatsregierung waren mehrere Herren erschienen, der Justizminister selbst wohnte der Eröffnungsfeier bei.

Der Verbandsvorsitzende, RA. Dr. Friedlaender, München, eröffnete die Verhandlungen mit einer längeren Ansprache: Er hob die erfreuliche Tatsache hervor, daß seit der Umgestaltung unseres Staatswesens ein wirkliches Zusammenarbeiten zwischen Justizministerium und den Vertretern der Anwaltschaft sich bemerkbar mache. Die alte Gewohnheit, den Anwälten auch die wichtigsten Gesehertwürfe gar nicht oder höchstens nach ihrer Fertigstellung in Erfüllung einer Höflichkeitsform und ohne Gestattung einer sachlichen Einflußnahme vorzulegen, habe in Bayern glücklicherweise aufgehört.

Nach einem Bericht über die bisherige Tätigkeit des Verbandes und über die erzielten Erfolge, wobei auch die gegen den Angriff genommenen Bestrebungen auf Vereinigung von Notariat und Anwaltschaft in Bayern erwähnt wurden, führte der Vorsitzende folgendes aus:

„Wir haben uns mit dringenden Eingaben an die Staatsregierung gewandt in zwei Fragen, die zur Zeit mit Recht die deutsche Anwaltschaft ganz besonders bewegen: in den Fragen der Gebührenerhöhung und der Honorierung der Armensachen. Vor einigen Tagen erhielten wir vom Ministerium die Antwort, daß die bayerische Regierung unsere Eingaben an die Reichsregierung weitergeleitet und nachdrücklich befürwortet habe. Wir danken dem Justizministerium für diesen Schritt. Aber gleichzeitig darf ich die Erwartung ausdrücken, daß die bayerische Regierung es bei dieser kurzen schriftlichen Befürwortung nicht bewenden lassen wird. Der Herr Minister hat vor kurzem in seinem vortrefflichen Erlaß, den er anlässlich der Übernahme der Regierungsgeschäfte herausgab, betont, daß er es für eine seiner Aufgaben erachte, für die baldige Umgestaltung der veralteten, seit 1879 kaum geänderten Gebührenordnung Sorge zu tragen. Ich bitte ihn, hierzu bei der Reichsregierung mit allen Mitteln, mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit, die Initiative zu ergreifen. Es handelt sich im Augenblick nicht um ein großes Reformwerk, sondern um eine Sache, die mit ein paar Strichen gemacht werden kann. Wir haben das in unserer Eingabe im einzelnen gezeigt; ich brauche es hier nicht zu wiederholen. Wenn der Wille bei der Reichsregierung vorhanden ist, so wird auch der Weg nicht schwer zu finden sein. Größte Eile ist geboten, soll nicht unermeßlicher Schaden entstehen. Man greife also hier, wo wirklich Not herrscht und Gefahr im Verzuge ist, zu dem Mittel der Notverordnung, das man so oft in wenigen dringenden Fällen angewandt hat.

Nach noch wichtiger als die Gebührenerhöhung ist die Armenrechtsfrage. Schon unter dem alten Reime war vom Regierungssicht aus der bestehende Zustand als die unerträglichste Enteignung der Arbeitskraft bezeichnet worden, die man sich denken kann. Man sollte es kaum für möglich halten, daß dieser Zustand in einem sozialen Staat weiter besteht, in dem als oberster Grundsatz die Wahrheit anerkannt ist, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert sei. In München ist es so weit gekommen, daß im ersten Halbjahr 1919 rund die Hälfte aller landgerichtlichen Prozesse Armensachen sind, die also von der Anwaltschaft umsonst erledigt werden müssen; und das zu einer Zeit, in der das Durchschnittseinkommen gerade in der Arbeiterbevölkerung enorm gestiegen ist.

Dieser für die Anwaltschaft unerträgliche Rechtszustand muß nun endlich aufhören; aber er muß aufhören nicht in ungewisser Zukunft, nicht in einem halben Jahr, sondern sofort, in wenigen Wochen; denn allzu lange haben wir schon auf eine Änderung gewartet.

Meine Herren, ich darf an dieser Stelle auch ein paar Worte über die Stimmung sagen, die gerade wegen dieser zwei Fragen, die ich erwähnte, in der deutschen und speziell in der bayerischen Anwaltschaft herrscht. Die bayerischen Anwälte sind besonders dazu legitimiert, ihre Stimme zu erheben, denn ihre Not ist anerkanntermaßen die größte. Und ich, meine Herren, darf mich selbst als einen beweiskräftigen Zeugen für die tatsächlich vorhandene Stimmung bezeichnen, denn bei mir strömen naturgemäß die Klagen, der Ausdruck der Empfindungen und Schmerzen der Kollegen, wie in einem großen Sammelbecken zusammen. Und ich kann Ihnen sagen: Es ist ein erschütternder Notschrei, den ich von allen Seiten vernehme. Der Gedanke der Selbsthilfe tritt immer mehr in den Vordergrund und, was ich besonders zu beachten bitte, nicht nur in der Frage der Gebührenerhöhung, sondern auch in der Armenrechtsfrage!

Man mag zu diesen Gedanken stehen wie man will, übersehen darf man sie nicht. Sie sind Symptome schwerster Bedrängnis und Symptome einer Konfliktstimmung, deren Vorhandensein eine ungeheure Gefahr für die Gesamtheit bedeutet. Die Reichsregierung läßt eine gewaltige Verantwortung auf sich, wenn sie den Dingen weiter ihren Lauf läßt und die notwendigen Reformen nicht schleunigst vornimmt.

Sollte man aber wider Erwarten auch jetzt noch im Reich den Ernst der Lage verkennen, und mit der Armenrechtstörung zögern, so bleibt schließlich nichts anderes übrig, als daß Bayern selbst einstweilen die Bezahlung der Armensachen in die Hand nehme. Bekanntlich besteht in Sachen bereits für Eheprozesse eine allerdings völlig unzureichende Regelung der Honorierung von Armensachen. Die Geldfrage kann und darf keine Rolle spielen. Es handelt sich für Bayern höchstens um ein paar Millionen Mark, eine Summe, die in unsern Hundertmillionen- und Milliardenretats und den hohen, aber durchaus berechtigten Aufbesserungen der Beamtengehälter gar nicht ins Gewicht fällt.

Soweit unsere Sorgen landesrechtlicher Natur sind, also auf dem Gebiet der Landesgebührenordnungen, erwarten wir von unserer Regierung, daß sie ihre Machtvollkommenheit auf diesem Gebiet benütze und eine zettgemäße Reform schnell in die Wege leiten wird. Die Verhandlungen des heutigen Tages sollen die Grundlage hierfür schaffen. Die Beratungen des zweiten Tages betreffen eine Frage, die alle Juristen angeht und die von größter Wichtigkeit für die Entwicklung und die

1) JAB. 1917 S. 569, 583.

Erkennung unseres Standes ist. Ich hoffe und wünsche, daß unsere Beratungen zu sachlich befriedigenden Ergebnissen führen und daß die Beschlüsse, die wir zu fassen haben, von Erfolg gekrönt sein mögen zum Heil der Rechtspflege und unseres Standes."

Justizminister Dr. Ernst Müller nahm hierauf das Wort zu einer längeren Rede, die in mehrfacher Hinsicht als programmatisch bezeichnet werden darf. Ausgehend von seinen persönlichen Beziehungen zur Anwaltschaft aus früheren Jahren, die es ihm ermöglichten, aus eigener Erfahrung die Leistungen dieses Standes zu beurteilen und seine Not zu ermessen, bekannte er sich zu der Überzeugung, daß die Anwaltschaft ein unentbehrliches Organ der Rechtspflege sei. Deshalb müßten die Gefahren, die den Anwaltstand bedrohten, und die er schon lange erkannt habe, das Richteramt in gleichem Maß in Mitleidenschaft ziehen. Um so ernster sei die Pflicht des Staats, helfend einzugreifen. „Ich bin mir bewußt, daß all das, was die Anwaltschaft bedroht, zugleich auch den Richterstand bedroht!“ Den Gedanken der gemeinsamen Interessen beider Stände weiterverfolgend, betonte der Minister die Notwendigkeit einer engen Arbeitsgemeinschaft derselben. „Es wäre ein nationales Unglück, wenn in Zukunft ein Gegensatz zwischen Richter und Anwalt bestünde. Für die Entwicklung unserer Rechtspflege ist die Hebung und Förderung des Vertrauens von allergrößter Bedeutung. Ich gehe so weit, zu sagen, daß die Rechtspflege geradezu Inseln der Vernunft bilden muß, an denen die Leidenschaften sich zerfchlagen und von denen sie antreiben müssen. Deswegen plädiere ich vor Ihnen für die Arbeitsgemeinschaft zwischen Richter- und Anwaltstand.“

Der Minister besprach den bei seinem Amtseintritt erschienenen Erlaß, erörterte die bereits durchgeführten Reformen auf dem Gebiete der Volksgerichte und der bedingten Begnadigung und erklärte auf allen Gebieten der Justizverwaltung den Fortschritt unterstützen zu wollen, wo er nur immer könne.

Er versprach, und zwar womöglich im Einvernehmen mit den Ministerien der Bundesstaaten, sofort die Initiative zu ergreifen, um eine zeitgemäße Reform der RA GebD. und die Honorierung der Armensachen bei den zuständigen Reichsstellen durchzusetzen. Eventuell werde er ein Vorgehen der Landesgesetzgebung in Erwägung ziehen.

Endlich hob der Minister die Bedeutung einer strengen Auslese, event. Kontingentierung des juristischen Nachwuchses hervor, — des Problems, das an zweiten Verhandlungstag zur Beratung stand. Die bedeutsamen Ausführungen des Ministers wurden von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Nach dem Kassenbericht des Koll. Dr. Deutner folgte die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung und hierauf die Wiederwahl des bisherigen Ausschusses. Als weitere Ausschusmitglieder*) wurden die Kollegen Dr. Strauß I, München, und Dr. Friedrich Goldschmit II, München, hinzugewählt.

Sodann erstattete RA Dr. Streich, München, ein inhaltlich wie rhetorisch gleich vorzügliches Referat über „die Reform der bayer. Landesgebührenordnung“ (Rechtspflegeverordnung).

Als zweiter Berichterstatter behandelte RA Dr. Lang, Nürnberg, die Reform der bayerischen Verordnung betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Nach einer historischen Einleitung, in der er den engherzigen, feindlichen und anwaltsfeindlichen Geist der bisherigen VO. geißelt und dessen Kritik er durch die eigenen Erklärungen der früheren Staatsregierung belegte, begründet der Referent zunächst die Ansicht, daß — trotz der unverkennbaren Vorteile der freien Honorarvereinbarung für den einzelnen Anwalt — gerade heutzutage, da mehr denn je der Anschein der Überforderung wie die Möglichkeit der Unterbietung vermieden werden müsse, die feste Taxe beizubehalten sei. Nötig sei die Taxordnung für alle Fälle, in denen ein unterliegender Gegner kostenpflichtig ist.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen in der VO., die über ihren Taxcharakter hinausgingen, beständen erhebliche Bedenken; Referent schließt sich der Ansicht von Joachim und Friedländer an, daß die Schriftform (§ 93 RA GebD.) landesrechtlich nicht statuiert werden könne. Art. 19, der das zivilrechtliche Plagerecht aus dem Anwaltsvertrag von der vorherigen Festsetzung des Betrags der Kosten und Auslagen durch die Verwaltungsbehörde abhängig macht und ohne diese Festsetzung ausschließt, entziehe in gewissem Sinn die Entscheidung über die Pflicht zur Zahlung der Kosten den Gerichten und könne nicht für gültig erachtet werden. Das System der Fixgebühren mit weitem Spielraum für die Information (s. A. 2—40 A.) hält Referent für ungeeignet.

„Große Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, insbesondere das in neuerer Zeit für die Anwaltschaft immer wichtiger werdende Gebiet der Reichs- und Landessteuern, das Gebühren- und Stempelwesen, sind vermögensrechtlicher Natur und es bildet die Bemessung der Gebühren nach dem Gegenstandswert des vertretenen Interesses hier die einzige richtige und der Tätigkeit des Anwalts entsprechende Vergütung.“ Dazu kommt, daß die Reichs- und Landesbehörde ihre staatlichen Gebühren und Kosten in steigendem Umfang nach dem Wert des Gegenstands und des in Frage kommenden Interesses bemessen.

Was dem Staat recht ist, muß auch dem Anwalt billig sein. Die geringen Wertklassen sollen aus sozialen Gesichtspunkten entsprechend weniger belastet werden. Der notwendige Ausgleich kann geschaffen werden durch Bemessung der Vergütung nach dem Wert des Gegenstandes unter progressiver Belastung der höheren Wertklassen. Weiter aber muß die bei den höheren Wertklassen auch absolut höhere Verantwortlichkeit des Anwalts und gesteigerte Haftung und sein absolut höheres Risiko ihren finanziellen Ausgleich finden in einer diesem Risiko und dieser Verantwortung gleichlaufenden und gleichgesteigerten Vergütung.

In den Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, in denen der Gegenstand nicht vermögensrechtlicher Natur ist aber so gut wie in den gleichgearteten Gegenständen der Zivilrechtspflege eine Schätzung in Geld möglich.

Die Frage, ob das Einzelgebührensystem oder das Prinzip der Pauschgebühren den Vorzug verdienen, wird zugunsten des letzteren entschieden. Zweckmäßigkeitsgründe und Geschäftsvereinfachung sprächen gegen die Einzelgebühr. Zudem komme in Betracht, daß die Anwaltschaft auch den Schein vermeiden müsse, als nähme sie mehr gebührenpflichtige Akte vor, als nötig wäre. Aus der Natur der Verwaltungsangelegenheiten ergäbe sich kein Hindernis für eine Pauschgebührenordnung.

Nachdem der Redner noch die Grundlosigkeit des Konjunktionsprinzips darzulegen, die Unzulänglichkeit der Reifeentscheidungen erwähnt, die Meinungen über die Zweckmäßigkeit der Bestimmung der schriftlichen Honorarvereinbarung erörtert und den Mangel einer Gebühr im Festsetzungsverfahren gerügt hat, formulierte er eine Reihe von Richtlinien für eine neue Verwaltungsgebührenordnung. Ein ausführlicher Bericht über das Referat des RA Dr. Lang, welcher besonders für die bayerischen Kollegen von großem Interesse sein wird, erfolgt in den Mitteilungen des bayerischen Anwaltsverbandes.

An die Referate der Kollegen Dr. Streich und Dr. Lang schloß sich eine lebhafteste etwa dreistündige Diskussion, in der nochmals die grundsätzlichen Fragen wie auch Einzelheiten aus dem großen Gebiet des Gebührenrechts eingehende Erörterung fanden. An der Aussprache nahmen teil RA Dr. Buhmann, München, RA Sand, Augsburg, RA Dr. Dispecker, München, RA Deiler, Augsburg, RA Dr. Mayer II, München, RA Dr. Friedländer, München, RA Dr. Herzfelder, München, RA Dr. Eßlinger II, München, RA Dr. Krauß II, München, RA Dr. Strauß I, München und RA Hader, Neumarkt.

Mehrere Redner — so besonders RA Deiler, Augsburg — traten für eine stärkere Heranziehung des Pauschgebührensystems (mit weiten Spielräumen innerhalb der einzelnen Gebührenklassen) ein, wobei namentlich die von dem Referenten Dr. Streich vorgeschlagene Besprechungsgebühr (als Einzelgebühr) der Kritik unterzogen wurde. Von anderer Seite wurde betont, daß der praktische Unterschied zwischen Einzelgebühren und Pauschgebühren mit weiten Spielräumen nur ein begrenzt sei, da man ja, um innerhalb des Spielraums den richtigen Maßstab zu finden, doch meistens auf die einzelne Tätigkeit zurückgehen müsse. Andererseits wurde aber auf die praktische Notwendigkeit einer ergänzenden Gebühr für Konferenzen hingewiesen, deren Einführung auch keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Von den erörterten Einzelfragen sei noch die Honorierung des Vergleichs in Privatklagesachen erwähnt, bez. deren vor allem RA Sand, Augsburg ausführte, daß sie nicht nach Reichsrecht, sondern nach Landesrecht zu erfolgen habe, da die Strafprozessordnung den Begriff des Vergleichs gar nicht kenne. Die Versammlung nahm schließlich einstimmig folgende Resolution an:

Der Verbandstag des bayerischen Anwaltsverbandes richtet an die Regierung des Freistaates Bayern die dringende Bitte, es möge sofort — insbesondere ohne weiteres Zuwarten auf eine allensfallige Änderung der RA GebD. — die umfassende zeitgemäße Umgestaltung der beiden bayerischen VO. v. 26. März 1902 über die Gebühren der RA. in engerer Fühlungnahme mit den Vertretern der bayerischen Anwaltschaft in Angriff genommen und in tunlichster Eile beschleunigt durchgeführt werden.

Der Verbandstag ist der Anschauung, daß bei dieser Erneuerung vor allem folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

*) J. W. 1918 S. 808; vgl. auch J. W. 1919 S. 228, 370.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit des RA. auf dem Gebiet der nicht streitigen Rechtspflege darf keine geringere sein als in streitigen Rechtsfachen.

Es muß vermieden werden, daß der Anwalt irgendeine wesentliche Tätigkeit ohne entsprechende Vergütung leistet; dies wird erreicht durch weitere Ausgestaltung des jetzigen Einzelgebührensystems unter Vermeidung jeglicher Gebührenabsorption und durch Einführung einer ergänzenden Besprechungsg Gebühr. Sollte die Regierung das Pauschalgebührensystem vorziehen, so sind sehr große Spielräume, etwa nach den Vorschlägen des RA. Deiler in N. 2 der „Mitteilungen des bayer. Anwaltsverbandes“ einzuführen.

Die gebührenordnungsmäßige Vergütung des Anwalts muß beruhen auf, daß dadurch sowohl der aufgewendeten geistigen und körperlichen Arbeit, wie auch der in außergerichtlichen Sachen besonders großen Verantwortung Rechnung getragen wird. Auf die fortwährend erhebliche Steigerung der mit der Ausübung des Anwaltsberufs verbundenen allgemeinen Unkosten ist ebenso Bedacht zu nehmen wie darauf, daß auch unter Berücksichtigung der ständig sich mehrenden öffentlichen Lasten einem durchschnittlich beschäftigten RA. noch ein standesgemäßes Einkommen und die Möglichkeit für Altersrücklagen und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet wird. Zur Erreichung dieser Ziele wird durch Beseitigung der starren Gebührenquoten, durch Schaffung weiter Spielräume bei den einzelnen Gebührenbestimmungen, insbesondere aber durch eine zeitgemäße Erhöhung der Gebührenleiter und durch Wegfall der für die Vereinbarung von Sonderhonoraren heute bestehenden ungesetlichen und ungerechtfertigten Erschwerung beigetragen.

Außerdem beschloß die Versammlung einstimmig, daß die Entwürfe bzw. Leitsätze der beiden Referenten der Regierung als Grundlage zur Bearbeitung neuer GebD. alsbald vorgelegt werden sollen. Zuvor sollen sie durch den Ausschuß des Anwaltsverbandes unter Berücksichtigung der in der Diskussion zutage getretenen Gesichtspunkte durchgeprüft und entsprechend ergänzt oder geändert werden.¹⁾

¹⁾ Diese Nachprüfung ist sofort nach dem Verbandstag erfolgt. Der Entwurf des Kollegen Dr. Streich lautet mit den Änderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat (die Änderungen sind durch Sperreindruck kenntlich gemacht) folgendermaßen:

Art. 1. Die RGebD. für RA. findet entsprechende Anwendung auf die Berufstätigkeit des RA.

1. in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der in den Art. 17 bis 23 aufgeführten Angelegenheiten, auch soweit das Verfahren den Vorschriften der ZPO. oder der Konkursordnung nicht unterliegt,

2. in den vor besondere Gerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf welche die ZPO. Anwendung findet,

3. in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Strafsachen, auch soweit das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist,

4. in den vor besondere Gerichte gehörenden Rechtsfachen, auf welche die StPO. Anwendung findet.

Das Verfahren in Forstrügsachen vor dem AG. steht dem Verfahren vor dem Schöffengericht gleich.

Art. 2. Im Dienstverfahren vor Justizbehörden erhält der RA. in jeder Instanz:

1. für den Geschäftsbetrieb einschl. Information und Ratserteilung eine Gebühr von 50—150 M.

2. Für die Tätigkeit in der Hauptverhandlung eine Gebühr von 80—200 M.

Art. 3. Der Gebührensatz beträgt für die Fälle der Art. 1, 4, 6—21 dieser VO. bei Gegenständen im Werte

1. bis einschließl.	20 M.	4 M.	} Verdoppelte Sätze des § 9 RGebD.
2 von mehr als	60 M.	6 M.	
3. von mehr als	60 bis 120 M.	8 M.	
18. von mehr als 8100 bis 10 000 M.	128 M.		

die ferneren Wertklassen steigen um je 2000 M. und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 M. um je 8 M., bis 100 000 M. einschl. um je 6 M. und darüber hinaus um je 4 M.

Art. 4. In dem Verfahren vor dem Gerichtshof für Kompetenzkonflikte erhält der RA. je eine volle Gebühr:

a) für den Geschäftsbetrieb einschl. der Information,

b) für die Erörterung der Sache in der öffentlichen Sitzung.

Die Gebühr für Erörterung der Sache in der öffentlichen Sitzung beträgt mindestens 20 M.

Ist der Auftrag zur Vertretung erledigt, bevor der RA. eine Denkschrift abgefaßt hat, so erhält er nur die Hälfte der im Abs. 1 lit. a bestimmten Gebühr.

Art. 5. In allen Angelegenheiten, für welche hinsichtlich der Vergütung der Berufstätigkeit des RA. reichsrechtliche Bestimmungen nicht bestehen oder nicht in den Art. 1, 2 und 4 der

Vor Beendigung der Beratungen des ersten Tages und auf Antrag zahlreicher Kollegen nach beschlußmäßiger Ergänzung der Tagesordnung wurde nach eingehender Begründung seitens des RA. Dr. Strauß I, München, noch folgende Resolution einstimmig gefaßt:

Der Verbandstag des bayerischen Anwaltsverbandes er sucht die bayerische Regierung, unverzüglich bei der Reichs-

gegenwärtigen VO. andere Vorschriften getroffen sind, gelten ausschließlich folgende Vorschriften.

Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf die Berufstätigkeit des RA. in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege, ferner auf die Berufstätigkeit, die ein Rechtsanwalt als Mitglied eines Gläubigerausschusses, als Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Nachlaßverwalter, als vertraglich bestellter Vermögensverwalter, Treuhänder, Zustellungsvertreter oder Vertreter eines im Verteilungsverfahren nicht ermittelten Berechtigten, als Vormund, Pfleger, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Stellung, ferner als Vertreter des Schuldners behufs Herbeiführung eines außergerichtlichen Ausgleichs zur Abwendung des Konkurses, endlich „bei außergerichtlichen Vermögensauseinandersetzungen jeder Art, insbesondere bei Auseinandersetzungen von Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnissen ausübt“.

Art. 6. Der RA. erhält für die Tätigkeit, die er zu seiner Information entwickelt, zwei bis fünf Zehntelle der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 M.

Die Gebühr fällt mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung oder dem Beginn einer neuen Instanz an und kann in jeder Instanz nur einmal beansprucht werden.

Die Gebühr beträgt nur ein Zehntel der vollen Gebühr, wenn die Tätigkeit des RA. ausschließlich die Zwangsvollstreckung betrifft.

Art. 7. Der RA. erhält für die Erteilung eines Rats ein bis drei Zehntelle der vollen Gebühr (Ratsgebühr).

Art. 8. Der RA. erhält zwei bis fünf Zehntelle der vollen Gebühr, jedoch mindestens 6 M. für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden, sofern es sich hierbei nicht um bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen, Gesuche um Abschriften oder Ausfertigungen und ähnliche Schreiben handelt.

Hat der RA. die einem Antrag oder einer Erklärung zugrunde liegende Urkunde entworfen und erhält er hierfür eine Gebühr nach Art. 12, so steht ihm für die Erklärung die Gebühr aus Abs. 1 nur dann zu, wenn der Antrag oder die Erklärung eine das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnde Darstellung enthält und deren Einreichung vom Auftraggeber verlangt wird.

Art. 9. Der RA. erhält 1 bis 3 Zehntelle der vollen Gebühr für Abfassung eines Schreibens an eine andere Privatperson als den Auftraggeber, wenn es rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthält.

Auf ein Schreiben an den Auftraggeber, das einen von diesem erbetenen Rat enthält, findet die Bestimmung des Art. 7, auf ein Gutachten mit juristischer Begründung die Bestimmung des § 88 der RGebD. für RA. Anwendung.

Art. 10. Für die Wahrnehmung eines Termins vor einer Behörde erhält der Rechtsanwalt 3 bis 5 Zehntelle der vollen Gebühr, jedoch mindestens 12 M. (Terminsg Gebühr).

Art. 11. Für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs erhält der RA. die volle Gebühr.

Art. 12. Für das Entwerfen oder die Durchsicht der Urkunde über ein Rechtsgeschäft erhält der RA., sofern ihm nicht die Gebühr nach Art. 11 zusteht, fünf bis zehn Zehntel der Sätze des Art. 3.

Art. 13. Der RA. erhält für jede Besprechung, die er nach dem Anfall der Informationsgebühr mit dem Auftraggeber oder mit einem Dritten pflegt, ein bis drei Zehntelle der vollen Gebühr, sofern die Besprechung sachliche oder rechtliche Erörterungen zum Gegenstand hat und nicht nach Art. 7 zu bewerten ist.

Die Gebühr entfällt, wenn die Besprechung lediglich kurze Anfragen über die Anberaumung eines Termins, das Ergebnis eines solchen oder ähnliches zum Gegenstand hat oder mit der Wahrnehmung eines Termins verbunden ist, oder wenn bei der Besprechung ein nach Art. 11 gebührenpflichtiger Vergleich zustande kommt.

Art. 14. Die Gebühren werden nach dem Wert des Gegenstandes erhoben. Die §§ 9, 9a, 11 bis 13 RGeb. finden Anwendung ist der Gegenstand einer Schätzung nach Geld nicht fähig, so ist ein Wert von 500—500 000 (200 000) M. anzunehmen.

Art. 14a. Die Art. 9 mit 14 finden Anwendung auf das Vergleichsverfahren in Privatklagesachen.

Art. 15. Eine Gebühr kann nicht beansprucht werden für die mit der Erledigung eines Geschäfts verbundenen Nebengeschäfte und für die zur Vorbereitung eines Geschäfts erforder-

regierung eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht durch Notverordnung dahingehend zu beantragen, daß den im Armenrecht beigegebenen Anwälten Anspruch auf die gesetzlichen Anwaltsgebühren zusteht, und daß diese Gebühren aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Bis zur reichsrechtlichen Regelung erwartet der Verbandstag im Hinblick auf die in Bayern besonders ungünstig ge-

liche Tätigkeit, soweit nicht eine Gebühr hierfür besonders bestimmt ist. Insbesondere kann hiernach eine Gebühr nicht beansprucht werden für das Entwerfen einer dem RM. oder von dem RM. zu erteilenden Vollmacht, für das Entgegennehmen von Zustellungen, sowie für Vermerke zu den Handakten des RM., wenn sie nur den Zweck haben, Aufschluß über seine Tätigkeit und über den Stand der Sache zu geben.

Art. 16. Für die Vertretung eines Beteiligten im Zwangsversteigerungsverfahren erhält der RM. an Stelle der in Art. 6 bis 10, 13 vorgesehenen Gebühren; je eine volle Gebühr:

1. für das Verfahren bis zum Zwangsversteigerungstermin: Betriebsgebühr,

2. für die Vertretung im Versteigerungstermin: Terminsgebühr,

3. für die Vertretung im gerichtlichen und außergerichtlichen Verteilungsverfahren: Vollzugsgebühr.

Bertritt der RM. den Gläubiger oder einen anderen Berechtigten, so ist Wertgegenstand im Sinne des Art. 14:

1. für die Betriebsgebühr: der Wert des Anspruchs,

2. für die Terminsgebühr: der Wert des Rechts ohne Kosten und Nebenleistungen, sofern er den Wert des Anspruchs übersteigt, sonst der letztere,

3. die Vollzugsgebühr: der Wert des Rechts, jedoch, falls der Vertreter das Grundstück erstanden hat, der Betrag des Meistgebots, sofern es den Wert des Rechts übersteigt.

Bertritt der RM. einen anderen Beteiligten, so ist für die Berechnung der Betriebs- und Terminsgebühr der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung bzw. der Wert des Anteils des Vertretenen an diesem Wert, für die Vollzugsgebühr: das Meistgebot bzw. der Anteil der Partei an dem Meistgebot maßgebend. Bei der Berechnung des Wertes findet ein Abzug der Schulden und Lasten nicht statt.

Art. 17. Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Kontosverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung einschl. des gerichtlichen oder außergerichtlichen Verteilungsverfahrens erhält der RM. jährlich 3 Zehntel bis 10 Zehntel der Gebührensätze des § 9 RMGebO. aus dem Betrag, der in dem Verwaltungsjahr zur Verteilung an die Gläubiger gelangt (Wert der Einkünfte des Jahres), jedoch mindestens jährlich 20 M.

Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem 3 Zehntel bis 6 Zehntel der Sätze des Art. 3 aus dem Wert der Einkünfte des Antragsjahres, jedoch mindestens 20 M. und, wenn der Antragsteller ein Gläubiger ist, mindestens 3 Zehntel bis 6 Zehntel aus dem nach § 13 SAG. zu berechnenden Wert des Anspruchs, wegen dessen er die Zwangsverwaltung beantragt.

Beschränkt sich die Tätigkeit des RM. auf die Vertretung des Antragstellers in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung oder Zulassung des Beitritts, so erhält er nur die Gebühr des Abs. 2.

Bertritt der RM. einen anderen Berechtigten, so erhält er für jedes Verwaltungsjahr, in welchem er tätig wurde, eine Gebühr von 3 Zehntel bis 10 Zehntel der Sätze des Art. 3 aus dem Wert der wiederkehrenden Leistungen eines Jahres, jedoch mindestens jährlich 20 M.

Neben den in Abs. 1—4 bezeichneten Gebühren kommen die Gebühren nach Art. 6—10, 13 nicht zur Erhebung.

§ 25 RMGebO. findet entsprechende Anwendung.

Art. 18. Die für das Verfahren der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften sind auch bei der gerichtlichen Versteigerung eines Vergwerbs oder einer Anlage, auf welche die Vorschrift des Art. 258 des Verggesetzes Anwendung findet, und bei der im Art. 267 Abs. 2 des Verggesetzes vorgeschriebenen Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Auzes anzuwenden.

Art. 19. Auf die Berufstätigkeit des RM. in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung, das nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erledigen ist, finden die Vorschriften des Art. 17, 18 entsprechende Anwendung.

Art. 20. Im Verfahren zur Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft erhält der RM. je die volle Gebühr

1. für den Geschäftsbetrieb einschl. der Information,

2. für die Wahrnehmung der Termine vor dem AG. oder dem Notar einschl. der Mitwirkung bei einer Vereinbarung

lagerten Verhältnisse den sofortigen Erlaß einer VO. seitens der bayerischen Regierung, welche diese Existenzforderung des bayerischen Anwaltsstandes in vorstehendem Sinne einstellen regelt.

Der zweite Verhandlungstag brachte die Referate der RM. Dr. Girschberg, München und R. Packer, Neumarkt, über die Frage der Kontingentierung des juristischen Nachwuchses in Bayern.

Beide Redner vertraten die Ansicht, eine Überfüllung des Juristenstandes in Bayern liege vor und verursache nicht nur große Schäden materieller und moralischer Natur, sondern drohe geradezu eine Katastrophe für den Juristenstand heraufzubeschwören.

Ebenso stimmen die beiden Referate in der Ansicht überein, dieser Überfüllung könne nur durch eine Kontingentierung gesteuert werden; jedoch sei der numerus clausus der Rechtsanwälte wegen seiner vielerörterten Mängel außer Betracht zu lassen.

RM. Dr. Girschberg befürwortete die Kontingentierung im Anschluß an die Universitätsprüfung:

„Es gibt nur eine wirkliche Abhilfe: Die Höchstziffer. Aber dieser Damm ist so früh als möglich aufzurichten; nicht unmittelbar am Tor zur Anwaltschaft oder zum Staatsdienst. Dann fällt die unerträgliche Härte besonders für die Kriegsteilnehmer weg. Und vor allem: Die Auslese muß trotz der Höchstziffer qualitativ sein. Nicht der Wohlhabende muß die Schranke passieren, sondern der Tüchtige.“

Die Lösung denke ich mir so: Am Schluß des Universitätsstudiums findet ein Examen statt, das eine wirkliche Auslese, soweit dies ein Examen kann, garantiert. Das heißt: Das Examen ist an allen 3 Universitäten gleich schwer; es wird nicht von den Dozenten oder doch nicht allein von diesen, sondern ganz oder größtenteils von Richtern und anderen Praktikern abgehalten. Es besteht aus einer umfangreichen mündlichen und schriftlichen Prüfung, aus einer Prüfung der praktischen Begabung, der oratorischen Fähigkeit und der Auffassungsgabe. Wie im einzelnen die Auslese vorzunehmen ist, ist hier nicht zu erörtern.

Das Justizministerium stellt nun durch Anfrage bei den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Anwaltskammern den notwendigen Höchstbedarf an Anwärtern für die folgenden 3 oder 5 Jahre fest. Danach wird für 3 oder 5 Jahre angeordnet: Die Höchstzahl der Kandidaten, die bestehen können, ist so und so viel. Bei Notensumme oder Platz so und so viel ist dann das Examen nicht bestanden. Damit ist garantiert, daß nicht mehr Kandidaten in die Rechtspraktikantenschaft einrücken, als nach 3 oder 5 Jahren im Staatsdienst und der Anwaltschaft zusammen Auf-

über vorbereitende Maßregeln und über den Auseinandersetzungsgang.

Hat der RM. den Antrag auf Vermittlung der Auseinandersetzung gestellt, so stehen ihm weitere 5 Zehntel der vollen Gebühr zu.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus dem Wert des Anteils des Auftraggebers an dem Nachlaß oder dem Gesamtgut; ein Abzug der Schulden findet nicht statt.

Art. 21. Die Gebühren nach Art. 8, 10 und 11 dieser VO. erhöhen sich in der Beschwerdeinstanz um die Hälfte ihres Betrags.

Art. 22. Soweit diese VO. für den Anfaß der Gebühren einen Spielraum gewährt, sind bei der Bemessung der Gebühren die besondern Umstände des Falles, vor allem das Maß der zu leistenden Tätigkeit, die Schwierigkeit der Sache, die Größe der Verantwortung, ihre Bedeutung für den Auftraggeber und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu berücksichtigen.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit kann eine die vorgesehene Höchstgrenze überschreitende Gebühr verlangt werden.

Art. 23. Ist für das dem RM. übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so hat der RM. eine angemessene Vergütung zu beanspruchen.

Art. 24. Zu jeder nach den vorstehenden Bestimmungen erwachsenen Gebühr wird ein Auslagenpauschsatz erhoben.

Der Pauschsatz beträgt 40 v. H. der zum Anfaß gebrachten Gebühr, jedoch mindestens 80 M.

Für Handlungen, welche gebührenfrei sind (Art. 15) werden Schreibgebühren zum Satz von 40 M. für die den Vorschriften des § 80-SAG. in der Fassung des Reichsgesetzes v. 1. April 1918 entsprechende Seite erhoben. Die bei diesen Handlungen vorausgelagten Postgebühren sind dem RM. zu ersetzen.

Art. 24. Die Vorschriften der §§ 2—8, 11, 12, 27 Abs. 1, 29 Abs. 2, 30, 31 Abs. 1, 32—36, 51, 77—90 RMGebO. finden unter Verdopplung der im § 78 enthaltenen Ansätze in den Fällen der Art. 5—22 entsprechende Anwendung.

Art. 26. Übergangsbestimmungen.

nahme finden können. Die Chancen im Staatsdienst und der Anwaltschaft werden in absehbarer Zeit ziemlich gleich, nämlich gleich schlecht sein.

Wenn nur eine Höchstzahl von Bewerbern vor den beiden Toren anlangt, kann man der von selbst eintretenden Verteilung das weitere überlassen.

Diese Anordnung wäre sofort in Kraft zu setzen. Das bedeutet auch eine Härte für die schon Studierenden, aber bei weitem keine so unbillige, wie der numerus clausus und die Wartezeit nach 7-jähriger Vorbereitung.

Was hier gefordert wird, ist ja schließlich auch ein numerus clausus. Aber in einem viel früheren Zeitpunkt und ohne die Nachteile einer plumpen, rein mechanischen Absperrung. Die Auslese geschieht qualitativ, nicht nach der finanziellen Ausdauer. Die Zurückgewiesenen können leichter umfattern als nach 7 Jahren Vorbereitungszeit. Es geschieht eigentlich nichts, als daß das Examen so erschwert wird, daß nur noch die Tüchtigsten in die Rechtspraktikantenschaft gelangen können. Die Anwaltschaft bleibt frei und wahrt ihre Würde als freier und freizügiger Beruf. Es wird verhütet, daß die Jungen jahrelang warten müssen, bis ihnen ein Alter endlich Platz macht. Es wird vor allem verhütet, daß gänzlich unbegabte Kollegen das Examen bestehen, bloß weil in Erlangen oder Würzburg weniger verlangt wird als in München. Vor allem aber wird verhindert, daß irgendwelche persönliche Beziehungen das Durchschreiten der Sperre erleichtern, was beim numerus clausus nur schwer ganz ausgeschaltet werden könnte.

Die Einwände, die man gegen diesen Vorschlag erheben wird, sind unschwer vorzusehen. Daß die Nachteile — und welche einschränkende Anordnung hätte nicht enorme Nachteile? — viel geringer sind als beim numerus clausus, kann man wohl ernstlich nicht bestreiten. Man wird nur sagen, die Maßregel wirke nicht rasch genug und nicht gründlich genug. Dem ist zu entgegen: eine sofortige Beseitigung der jetzigen trostlosen Lage ist auf dem Wege der Zulassungsbeschränkungen nicht möglich. Es wäre unverantwortlich, Kollegen, die 7 Jahre bis an die Grenze ihrer Mittel sich vorbereitet haben, jetzt auszuschließen ohne jede vorherige Ankündigung; und uns wäre damit, daß die Überfüllung schon besteht, doch nicht geholfen. In 3 Jahren wird sich dann der Zustrom außerordentlich verringern und dann steht es ja bei der Anwaltschaft selbst, die Zahl der neuen Bewerber zu regulieren.

Der gewichtigste Einwand dagegen ist der, daß der Bedarf von den Anwaltskammern in absehbarer Zeit = 0 angegeben werden müßte. Das geht natürlich nicht an, aber es ließe sich wohl eine Einigung über das Minimum erzielen, das Zulassung zu finden hätte. Und es soll ja der Zugang eben eingeschränkt, nicht abgeperrt werden. Gegenüber der bloßen Verschärfung der Examina hat dagegen dieser Vorschlag den Vorzug, daß er die Garantie bietet, daß nicht mehr Kandidaten zugelassen werden, als eben aufgenommen werden können.

M. Hacker wandte sich gegen den Vorschlag der Kontingentierung beim Universitätsabschlussexamen und empfahl die Eindämmung des Zustroms auf einer früheren Stufe.

Er führte aus:

„Soll die Kontingentierung vor Beginn der Praktikantenzeit erfolgen?“

Das ist der Vorschlag des 1. Berichterstatters, ferner des RM. Dr. Beutner in Nr. 2 der Mitteilungen des bayerischen Anwaltsverbandes.

Der Gedanke hat viel für sich. Es wäre auch für uns Anwälte grundsätzlich annehmbar, weil er durch die Art der Auslese jede behördliche Bevormundung ausschaltet, und hauptsächlich, weil er die jungen Leute, ehe sie die Möglichkeit oder die Notwendigkeit haben, Anwälte zu werden, auf einen anderen Berufsweg weist, ihnen also das Betreten der letzten Stufe überhaupt verwehrt. Alle Nachteile, die, wie gezeigt, mit der erst auf der letzten Stufe einsetzenden Kontingentierung verbunden sind, bleiben hier ausgeschaltet: Es gibt keinen überfülligen Zustrom von Anwaltsanwärtern. Niemand wartet vor dem Tor der Anwaltschaft auf Zulassung. Wer eingelassen wird, bietet Gewähr für entsprechende Tüchtigkeit, die der der Richteranwälter nichts nachgibt. Die Vergreifung des Standes wird vermieden. Der numerus clausus der Anwälte erübrigt sich.

Und doch kann ich dem Vorschlag nicht das Wort reden. Nicht weil ich die Schwierigkeit der Bedarfsfeststellung fürchte; denn die ist bei jeder Art der Kontingentierung gegeben und scheint auch mir aus den dargelegten Gründen als überwindbar. Auch nicht etwa, weil Form und Inhalt eines Examens, auf Grund dessen schon beim Abgang von der Universität die juristische Befähigung der Kandidaten genügend festgestellt werden könnte, nicht zu finden wäre. Vielmehr erscheinen mir die gemachten Vorschläge hier durchaus brauchbar. Zudem könnte schon die Art der juristischen Hochschulausbildung, die ich, um Ihre Aufmerksamkeit nicht mit all zu vielen Einzelheiten zu belasten, nicht weiter erörtern will, über die aber eine inhaltlich ergiebige

Literatur vorhanden ist, dazu verhelfen, daß die Grundlagen für ein dem gewollten Zweck entsprechendes Examen möglichst zweckentsprechend geschaffen werden.

Wenn ich mich nach eingehender Überlegung gegen die Kontingentierung am Ende der Universitätszeit wende, so leitet mich dabei der Gedanke, daß es als eine unbillige und damit unberechtigte Härte erscheint, Leuten, die von ihrem 18. bis 20. Lebensjahr an 4 Jahre auf einen bestimmten Beruf sich vorbereitet haben, den Eintritt in ihn zu verwehren — und dies um so mehr, als bei der großen Schar von Bewerbern und dem andererseits geringen Bedarf nicht bloß die Dummen und Faulen, sondern gewiß auch viele Tüchtige und Fleißige zurückgewiesen werden müßten. Der Einwand, die Leute hätten in dem Alter, in dem sie sich am Schluß der Universitätszeit befinden, noch Elastizität genug, um sich in andere Verhältnisse zu fügen und einen anderen Beruf zu ergreifen, schafft diese Unbilligkeit nicht aus der Welt. Er scheint mir aber auch sachlich verfehlt; denn zum Umfattern und zum Neubeginn einer wiederum jahrelangen Vorbereitung für eine andere Laufbahn braucht man nicht nur Elastizität, sondern auch Geld. Man braucht weiterhin auch die Gelegenheit, anderwärts unterzukommen, die nach einem Zeitverlust von 4 Jahren infolge der Überfüllung auch anderer höherer Berufe sich gewiß bedeutend vermindert haben wird.

Diese Bedenken scheinen mir nun aber zu verschwinden, wenn der Zustrom des juristischen Nachwuchses schon unmittelbar nach dem Gymnasium von der Jurisprudenz weggeleitet wird.

Dadurch wird vor allem niemand getroffen, der Zeit, Arbeit und Geld seit Jahren für die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf aufgewendet hat; denn das Gymnasialabsolutorium ist die allgemeine Vorbedingung für jedes höhere Studium.

Es unterbleibt ferner jeder Eingriff in die Bewegungsfreiheit der jungen Leute; denn den Zurückgewiesenen stehen in dem Augenblick, in dem sie über ihre Zukunft bestimmen sollen, noch alle anderen in diesem Zeitpunkt überhaupt vorhandenen Möglichkeiten vollkommen offen.

Ein weiterer Vorteil ist der, daß die Kontingentierung aus eben diesen Gründen sofort in Wirksamkeit treten könnte.

Man wird einwenden — und das ist auch der ausschlaggebende Grund Beutners gegen diese Lösung des Problems —, daß bei Gymnasialabiturienten sich noch kein greifbares Merkmal zur Beurteilung ihrer juristischen Fähigkeiten biete. Aber mit scheint bei näherer Betrachtung gerade dieses Bedenken in sein Gegenteil sich zu wandeln. Freilich fehlt die Handhabe einer Staatsprüfung aus der Rechtswissenschaft. An seine Stelle aber tritt die Notwendigkeit strengster Selbstprüfung. Das ist, denke ich, kein schlechter Ersatz. Die Gewißheit, daß nur die für das staatliche Leben künftig unbedingt notwendige und damit stark beschränkte Zahl zum juristischen Studium zugelassen werde, führt jeden zu der Frage: Hat es einen Zweck, mich zu melden? Und ich glaube: Wen nicht besondere Neigung in die Arme der Rechtswissenschaft treibt, der wird, vor die sofortige und endgültige Entscheidung gestellt, die Frage verneinen. Wer sie dennoch bejaht, wer in diesem sein ganzes Leben gestaltenden Moment der Rechtswissenschaft, wie weiland Jakob dem Engel, zuruft: „ich lasse dich nicht, du segnest mich denn“, der tut es, weil ihm keine Wahl Herzenssache ist, weil er das Zeug zum Juristen in sich fühlt! Solche Leute aber dürfen wir willkommen heißen, auch ohne daß wir sie vorher durchs Examen haben Spießruten laufen lassen.

Überschreitet die Zahl der sich Meldenden den Bedarf, dann möge die Gesamtabgangsnote den Ausschlag geben. Sie bildet immerhin ein sicheres Kriterium nicht bloß für Fleiß, sondern auch für Begabung; und wenn wir unter denen, die aus innerem Drang sich der Jurisprudenz zuwenden, nun auch noch die Fleißigsten und Talentiertesten bekommen, so können wir desto mehr zufrieden sein.

Dieses Ergebnis schließt auch gründlich gegen den von Mart in der RM. 1913 erhobenen Vorwurf, eine Beschränkung der Zahl der Studierenden widerspreche so vollkommen dem modernen Empfinden, daß ein dahingehender Vorschlag ohne weiteres als indiskutabel erscheine. Nein — im Gegenteil! Gerade das modernste Axiom, daß freie Bahn zu schaffen sei dem Tüchtigen, wird hier aus einer Phrase ein wirklicher Zeitsatz.

Einen Haken scheint allerdings mein Vorschlag zu haben: den der technischen Schwierigkeit, die Bedarfszahl vorzubestimmen. Die Gymnasialabiturienten gelangen normalerweise erst nach 7 Jahren (4 auf der Hochschule und 3 in der Vorbereitungspraxis) zum Staatsstudium.

Das würde, wenn der Bedarf an fertigen Juristen jeweils auf mehrere, etwa auf 5 Jahre voraus bestimmt würde, das Erfordernis einer Bedarfschätzung bis nach Ablauf von 12 Jahren zur Folge haben. Dazu wird wohl die Möglichkeit fehlen. Das Bedenken schwindet aber und verringert sich jedenfalls erheblich, wenn der Bedarf alljährlich festgestellt wird, also jeweils

nur auf 8 Jahre voraus zu schätzen ist. Die Ministerien werden an der Hand ihrer bisher schon geführten Statistik die Feststellung auf einen solchen Zeitraum unsicher treffen können und auch unsere Anwaltskammervorstände sind dazu meines Erachtens imstande, um so mehr, als sie bestehender Gepflogenheit gemäß aus Mitgliedern aller Landgerichtsbezirke und aus Vertretern der Amtsgerichtsanzwaltschaft zusammengesetzt sind, von denen jeder die persönlichen Verhältnisse der Kollegen seines Bezirks genau genug kennt.

Auf eine aufs Haar stimmende Vorausberechnung müßte natürlich verzichtet werden. Eine solche ist aber auch für kurze Zeiträume nicht möglich; und wollte man an diesem Mangel meinen Vorschlag scheitern lassen, dann müßte man jede Kontingentierung überhaupt aus dem gleichen Grund ablehnen."

An den sehr angeregten Debatten beteiligten sich **H. Dr. Mayer II**, München, **H. Dr. Sand**, Augsburg, Hochschuldozent **H. Dr. Frankenburger**, München, **Dr. Strauß I**, München, **H. Dr. Lang**, Nürnberg, **H. Dr. Friedländer**, München, Oberstlandesgerichtsrat von der **Pforten**, **H. Dr. Drumm**, München, **H. Dr. Stauber**, Nürnberg, **H. Dr. Sinn**, München, sowie als Vertreter des Staatsministeriums der Justiz **Ministerialrat Dr. Müller**.

Man betonte allerseits die Notwendigkeit, den ungeheuren Zustrom zum Juristenstand einzudämmen. Allgemein gab man jedoch der Anschauung Ausdruck, die Kriegsteilnehmer dürften von verschärften Maßregeln nicht betroffen werden. Die meisten Redner glaubten, im Zusammenhang mit der Kontingentierung solle eine Neuorientierung des Bildungsganges nach der praktischen Seite erfolgen. Man befürwortete teils die Einführung eines praktischen Jahres nach den Gymnasialjahren, teils praktische Betätigung bei der Erziehung auf den Mittelschulen. **Justizrat Dr. Frankenburger** berichtete aus seinen Erfahrungen als Hochschullehrer und wünschte, man solle bei den Universtitätsprüfungen auf praktische Kenntnisse und praktische Gewandtheit in der jur. Bearbeitung lebenswichtiger Fälle weit mehr Gewicht legen als bisher. Daß diese Prüfung viel strenger werden müsse, als sie jetzt zu sein pflegt, und daß Praktiker daran teilnehmen müssen, wurde mehrfach hervorgehoben. Oberstlandesgerichtsrat von der **Pforten** begrüßte lebhaft die Bestrebungen der Kontingentierung und eine Verschärfung der Prüfungen.

Der Vertreter des Justizministeriums **Ministerialrat Dr. Gustav Müller** führte u. a. aus:

Er könne hier nur seine persönliche Meinung vortragen, die aber auf eingehender Beschäftigung mit der Materie beruhe. Die Kontingentierung sei in drei Abstufungen vorgeschlagen worden: Die erste Stufe sei die der Mittelschule. Hier fehle es an jedem Maßstab für die Ausübung. Wie unzuverlässig die Mittelschullehrer in der Beurteilung der Schule seien, hätten viele in ihrem eigenen Leben erfahren müssen.

Die zweite Stufe bilde die Kontingentierung des Zugangs zur Universtität, wie sie **Justizrat Hacker** vorgeschlagen habe. Auch hier fehle es an jedem zuverlässigen Maßstab. Weder die wissenschaftliche Begabung überhaupt, noch die juristische Befähigung sei in diesem Stadium mit einiger Sicherheit festzustellen; auch Lust und Liebe zum Beruf ließen sich bei den angehenden Studenten meist noch nicht messen. Bei der dritten Stufe handle es sich um die Kontingentierung des Vorbereitungsdesinfizes. Redner erachtet hier die Feststellung des Maßstabs für die Höchstzahl als außerordentlich schwierig und fürchtet eine Zurücksetzung der Kriegsteilnehmer, die stärkere Erbitterung hervorrufen könnte.

Es müsse doch ein Mittel gefunden werden, um der drohenden Gefahr zu begegnen. Die Ursache des bedauerlichen Umstandes, daß so viele mittelmäßige und untüchtige Elemente in den Staatsdienst und in die Rechtsanzwaltschaft hineinkommen, liege darin, daß die Universtitätsprüfung überhaupt keine Auslese schaffe. Wenn ein junger Mann die nötige Ausdauer habe und die Prüfung entsprechend oft wiederhole, so komme er schließlich in Bayern immer durch. Das komme hauptsächlich daher, daß nicht richtig geprüft werde.

Sein Lieblingsgedanke sei daher eine gründliche Umgestaltung des Universtitätschlußexamens, und zwar so, daß eine wirkliche Siebung — eine feine qualitative Auslese erfolge. Es handle sich nicht darum, festzustellen, was der junge Mann auf der Universtität gelernt habe, sondern darum, zu prüfen, ob er reif für die Praxis sei. Daher solle die Schlußprüfung soviel wie möglich zentralisiert und eine stärkere Heranziehung von Praktikern zu dem Prüfungsgeschäft eingeführt werden.

Dementsprechend müsse auch während der Universtitätszeit eine größere Betonung der Praxis erfolgen; die „praktische Theorie“ müsse endlich einmal zur Durchführung gelangen. Wie das im einzelnen zu erreichen sei, ob durch Einführung eines praktischen Jahres vor Beginn des Universtitätsstudiums oder Einschaltung einer Praxis zwischen den Studienjahren oder endlich durch stärkere Einstellung des Unterrichts selbst auf die Bedürfnisse der Praxis, das wolle er hier nicht erörtern.

Der Redner führte dann weiter aus, von bloßen Warnungen verpöche er sich nichts, wohl aber von Bedarfsfeststellungen, die bereits den Schülern beim Abgang von Mittelschulen bekanntgegeben werden sollen. Damit werde den angehenden Studenten zugleich eine gewisse Verantwortung auferlegt, und es werde die Rechtfertigung für die strenge Prüfungsordnung im Schlußexamen geschaffen. Er wäre dankbar, wenn er besonders der Zustimmung des Anwaltsstandes zu einer gründlichen Umgestaltung dieser Prüfung im Sinne einer strengen Ausübung aller ungeeigneten Elemente sicher wäre.

Die Ausführungen des Redners wurden mit großem Beifall aufgenommen.

Nach Schluß der Diskussion wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„I. Die Überfüllung des Anwaltsstandes in Bayern ist angesichts des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der sinkenden Verdienstmöglichkeit, der enorm gestiegenen Unkosten bedrohlich und erfordert sofortige Maßregeln.

Die selbstverständliche Erhöhung der Anwaltsgebühren allein genügt nicht.

II. Die Überfüllung kann nur durch rücksichtslose Einschränkung des Zugangs von Staats wegen bekämpft werden.

III. Der Anwaltsverband spricht sich für eine alsbald durchgeführte Kontingentierung aus, indem er die Auswahl des Zeitpunktes anheimstellt, jedenfalls aber die Ausscheidung vor dem Beginn des Vorbereitungsdesinfizes vorgenommen haben will.“

Ferner beschloß man, der Regierung zu empfehlen, mit der Frage der Kontingentierung zugleich auch die Einschlebung einer praktischen Arbeitszeit zwischen Gymnasial- und Universtitätsstudium in Erwägung zu ziehen.

Mit dem Schlußwort des Vorsitzenden wurde hierauf der außerordentlich harmonisch und angeregt verlaufene Verbandstag für beendet erklärt.

Örtliche Anwaltvereine.

a) Berliner Anwaltverein.

Der Berliner Anwaltverein wird unmittelbar nach den Ferien Kurie im Notariatsrecht von wissenschaftlich hervorragenden, im Notariatsrecht praktisch erfahrenen Kollegen einrichten, welche die einzelnen Zweige des Notariatsrechts und die für den Notar insbesondere interessierenden Rechtsmaterien erörtern sollen, vornehmlich zu dem Zweck, die zahlreichen neu ernannten Notare über ihr neues Tätigkeitsgebiet zu informieren.

Gleichzeitig werden Kurse für Bureaubeamte eingerichtet, um diese in den Bureaubetrieb des Notariats einzuführen.

Endlich sollen für den Bedarfsfall Kurse für Angehörige der Mitglieder des Anwaltvereins eingerichtet werden, insbesondere in der Stenographie und im Schreiben auf der Schreibmaschine. Alle diese Kurse sollen unmittelbar nach den Ferien beginnen.

Gleichzeitig werden umfangreiche Ausbildungskurse im Steuerrecht und den anderen Materien des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, zum Zwecke der Einführung der Anwaltschaft in die Steuergesetzgebung, insbesondere die neu erlassenen Steuergesetze.

b) Eine „Vereinigung der Rechtsanwälte im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“

mit dem Sitz in Dortmund ist am 26. Juli 1919 nach einem Referat des Kollegen **Dr. Eick** (Hamm) gegründet worden. Eine große Zahl von Anwälten beim OLG., sämtlichen LG. und vielen AG. ist der neuen Vereinigung beigetreten; es steht zu erwarten, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl in Kürze sich anschließen wird.

Die Notwendigkeit der Neugründung ergab sich aus dem Fehlen einer Instanz zwischen den örtlichen Anwaltvereinen und dem Deutschen Anwaltverein. Erstere waren für sich allein nicht mächtig genug, letzterem fehlt naturgemäß die Möglichkeit, die zahlreichen örtlichen Vereine, vor allem aber auch die nicht organisierten Kollegen an den AG. zu unterstützen und zu beraten. So bildete sich dann der — auch nach außen hin — äußerst unerfreuliche Zustand heraus, daß ein einheitliches Vorgehen in sämtlichen wichtigen Fragen unterließ. Der eine örtliche Verein schloß einen Tarifvertrag mit der Angestelltenorganisation ab, der andere behalt sich mit „Richtlinien“, auch sonst waren die Verträge mit den Angestellten ganz ungleichmäßig, soweit nicht deren umfassendere Organisation eine gewisse Einheitlichkeit mit sich brachte. Auch über die Gebührenvereinbarungen faßten die örtlichen Vereine die verschiedensten Beschlüsse: die einen solche mit zwingender Kraft, die anderen nicht, die einen mit 30, die anderen mit 50 Prozent Aufschlag, die einen ließen Objekte über 600 M. frei, die anderen nur solche über 300 M., die dritten gar keine. Vor allem fehlte es aber an den kleinen AG. vollständig an einem geschlossenen Vorgehen. In der Frage der Kriegsbeschäftigtenfürsorge zeigte es sich, daß selbst die größten örtlichen Vereine nichts Wesentliches leisten konnten.

Für die Fortbildung der Kriegsteilnehmer durch Vorträge erschien die Basis eines örtlichen Vereins meist zu klein. Eingehend begründete Anträge bei den Behörden, ihre Klageaufträge vor allem den Kriegsbeschädigten zuzuwenden, blieben fast überall gänzlich erfolglos. Eine weitere Arbeitsbeschaffung war den örtlichen Vereinen unmöglich, auch sonst hatten sie nicht das nötige Gewicht, um gegenüber Behörden, Presse und Publikum erfolgreich auftreten zu können.

Alles dies, was den örtlichen Vereinigungen und den unorganisierten Anwälten bei den UG. bisher fehlte, soll die neue Vereinigung in weitestgehendem Maße ersetzen. Den Bezirksvereinigungen der Angestellten steht jetzt die neue Vereinigung der Anwälte gegenüber, welcher es natürlich völlig fern liegt, irgendwelche schematisieren zu wollen, die aber doch bei aller Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein einheitliches Vorgehen der Anwaltschaft des Bezirks verbürgt. Für die Gebühreneinbarungen wird sich eine einheitliche Fassung durchsetzen, und zwar auch gegenüber den Behörden, den großen Werken und anderen „schwierigen“ Auftraggebern. Möglich ist dies nur unter dem Druck der zwingenden Beschlüsse einer Bezirksorganisation. Diese wird vielleicht auch erreichen, daß die Erstattungsfähigkeit der Gebührenaufschläge, die Festsetzung der Objekte und andere Gebührenfragen prinzipiell durchgefochten, in einem den Anwälten günstigen Sinne entschieden und den Kollegen des Bezirks zur weiteren Verwertung bekanntgegeben werden. Fortbildungskurse für die Kriegsteilnehmer an einem günstig gelegenen Ort des Bezirks sind für die Zeit nach den Ferien in Aussicht genommen. Über fernere Maßnahmen wird eine neue, auf den 6. September einberufende Versammlung entscheiden. Weitere Arbeitsgebiete harren noch in großer Zahl einer intensiven Bearbeitung. Eine ständige Fühlungnahme mit dem deutschen Anwaltverein ist geplant und durchaus notwendig. Diesem wird, wenn auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken die Erkenntnis der Notwendigkeit von Bezirksorganisationen zur Tat greift, ein nicht gering zu schätzender Vorteil daraus erwachsen, daß er nicht mehr mit einer übergroßen Anzahl unorganischer Vereine, sondern nur noch mit großen, einheitlichen Vereinigungen zu arbeiten braucht.

Die vorläufigen Sitzungen sehen vor, daß die laufenden Geschäfte durch einen künftigen engeren Vorstand geführt werden, dem mindestens ein Oberlandesgerichtsanwalt und mindestens ein nur bei einem UG. zugelassener Rechtsanwalt angehören. Zur Vorbereitung und Bearbeitung wichtiger Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der außer dem engeren Vorstand 24 Mitglieder umfaßt. Dabei sollen das OLG. und jeder Landesgerichtsbezirk mindestens 2 Vertreter erhalten; aus jedem Landgerichtsbezirk muß mindestens ein Vertreter aus dem Kreise der Amtsgerichtsanwälte gewählt werden. Dadurch ist den Amtsgerichtsanwälten endlich die Möglichkeit gegeben, auch ihre Sonderinteressen zu vertreten, während andererseits die stete Fühlungnahme mit den örtlichen Anwaltsvereinen, besonders an den UG., selbstverständlich ist. Der erweiterte Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Unterausschüsse bilden, die ihren Vorstehenden selbst wählen und andere Vereinsmitglieder hinzuziehen können. Von dieser Möglichkeit, die Sonderkenntnisse vieler Kollegen zu verwerten, wird voraussichtlich ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht werden. Der Mitgliedsbeitrag ist auf 5 M. angesetzt. Beitrittsverklärungen sind an den vorläufigen 1. Vorsitzenden, M. Stempel, Dortmund, oder an den Unterzeichneten als vorläufigen Schriftführer zu richten.

M. Dr. Bartmann, Dortmund.

Anwaltskammern.

a) Hamburg.

Beschluß vom 14. Juni 1919.

Ziff. 1. Der Vorstand wird beauftragt, darauf hinzuweisen, a) daß die Richter und Staatsanwälte bei der jetzigen Belastung die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nicht innerhalb einer achtstündigen Arbeitszeit bewältigen können, daß sie vielmehr vielfach genötigt sind, bis in die Nacht hinein und an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;

b) daß die Besoldung der Richter erfolgt trotz der Beseitigung der Geldwährung in der um $\frac{2}{3}$ minderwertigen Papierwährung, und zwar in Höhe eines gleichen Nennbetrages wie bisher, und daß der Feuerungszuschlag ungenügend ist. Die Richter sind nicht in der Lage, mit ihrem jetzigen Einkommen für sich und ihre Familie die berechtigten Lebensansprüche in einer den hohen Kosten der Ausbildung entsprechenden Weise zu befriedigen. Auf die Dauer müssen die jetzigen Gehälter zu einer starken Verschuldung der Richter und Staatsanwälte führen und die Charakterfestigkeit auf das ernstlichste gefährden.

c) Noch ungünstiger ist die völlig unzureichende Vergütung an die Assessoren, und es ist ein Mißstand, daß die vielfach im hohen Maße verantwortliche Tätigkeit einer Reihe von Assessoren ohne jede Vergütung bleibt.

d) Es sei notwendig, daß die Arbeitslast der Richter und Staatsanwälte in der Weise herabgemindert wird, daß jeder Richter in etwa achtsündiger Arbeitszeit die ihm obliegenden Berufsgeschäfte erledigen kann.

e) Zu beseitigen sei jede richterliche Tätigkeit von nicht angestellten Richtern.

f) Das Gehalt der Richter und Staatsanwälte ist neu zu regeln unter Berücksichtigung der veränderten Währung und des dadurch veranlaßten, dem Nennwerte nach veränderten Preises aller Lebensbedürfnisse.

Ziff. 2. Daß eine Neuordnung des Armenrechts geboten ist. a) Erforderlich ist es, daß die Frage der Bewilligung des Armenrechts für die Gerichtskosten und für die Anwaltskosten in jedem Falle gesondert geprüft wird und daß die Partei zur Zahlung der Gerichtskosten nur herangezogen wird, wenn sie zur Deckung der Anwaltskosten in voller Höhe in der Lage ist.

b) Der Anwalt muß, soweit das Armenrecht sich auf die Anwaltskosten erstreckt, ein Beschwerdebüchlein haben dahin, daß die Partei zur Zahlung der Kosten instande sei.

c) Das Armenrecht hinsichtlich der Anwaltskosten kann in der Weise bewilligt werden, daß die Partei diese Kosten in Raten oder aber teilweise zahlt.

d) Mindestens alle drei Jahre ist von den Gerichten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Armenrecht vorliegen oder ob dieses nachträglich zu entziehen ist.

e) Den Anwälten sind die ausfallenden Gebühren in Armensachen zu erstatten.

Ziff. 3. Die Schaffung einer Reichs-Rechtsanwaltskammer mit einem weitgehenden Besteuerungsrecht nach Maßgabe der Höhe des Einkommens, insbesondere zugunsten der Wohlfahrts-Einrichtungen der Anwälte und ihrer Angestellten ist geboten.

Ziff. 4. Einzuführen ist die Zwangs-Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung unter Benutzung der bestehenden Kassen.

Ziff. 5. Die Zahl der Rechtsanwälte am Reichsgericht ist wesentlich zu erhöhen.

Ziff. 6. Eine Änderung der Gebührenordnung ist erforderlich dahin: a) daß die Verkehrsgebühr regelmäßig erstattungspflichtig ist.

b) Die Gebühren sind wesentlich zu erhöhen.

c) Eine Änderung der Strafprozeßordnung ist dahin geboten, daß als Verteidiger andere Personen als Anwälte nur bestellt werden, soweit letztere nicht zur Verfügung stehen, oder aber im einzelnen Falle besonders wichtige Gründe für die Bestellung eines Nichtanwalts vorhanden sind.

7. Im Interesse der Verminderung des Schreibwerts ist es erforderlich:

a) daß von allen Protokollen und Urteilen, soweit sie in Maschinenschrift hergestellt werden, den Anwälten je zwei Abschriften, die eine für die Akten, die zweite für die Partei, erteilt werden. Eine Neuordnung der Schreibgebühren mag in der Weise erfolgen, daß diese Abschriften durch einen etwas erhöhten Gerichtspauschalbetrag gedeckt werden, oder aber daß die Schreibgebühren für die erste Seite auf 50 M., für den zweiten Durchschlag auf 10 M. und für jeden ferneren Durchschlag auf 5 M. bemessen werden,

b) daß die Untervollmachten von Anwalt zu Anwalt besetzt werden,

c) daß die Anwälte wechselseitig nicht bloß von den Schriftsätzen, sondern auch von allen Briefen sich eine Abschrift für die Gegenpartei zufertigen.

b) Celle.

Das Bestreben, im Wege der Selbsthilfe eine Erhöhung der Gebühren herbeizuführen, hatte bereits am 7. Mai d. J. in Hannover Kommissionen der örtlichen Anwaltsvereinigungen des Oberlandesgerichtsbezirk Celle zu einer Beratung zusammengeführt. Es wurde beschlossen:

1. Den Deutschen Anwaltverein zu eruchen, an die Reichsregierung die Forderung zu stellen, daß die Gebührensätze der Rechtsanwälte sofort im Wege der Notverordnung in einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden.

2. Im Wege der Selbsthilfe die Erhöhung sämtlicher Gebühren um angemessene Sätze gegenüber dem Publikum durchzusetzen, wenn wirksame Abhilfe seitens der Reichsregierung nicht bis zum 1. Juli 1919 geschaffen würde.)

Diese Beschlüsse sind sowohl dem Deutschen Anwaltverein, wie auch sämtlichen örtlichen Anwaltvereinigungen des Reichs mitgeteilt worden; auch wurde an die Reichsregierung ein Telegramm abgesandt, das den Forderungen der Anwaltschaft unter Hinweis auf die den Stand bedrückende Rollage Ausdruck verlieh.

Da die Notverordnung ausblieb, sah sich die Anwaltschaft des Oberlandesgerichts Celle ebenso wie die anderer Bezirke veranlaßt, zur Selbsthilfe zu greifen. Noch unmittelbar vor Beginn der Gerichtsferien, am 14. Juli 1919, fand in Hannover eine stark besuchte außerordentliche Versammlung der Mitglieder der Anwaltskammer statt, in der mit überwältigender Stimmenmehrheit folgendes beschlossen wurde:

1. Die im Jahre 1879 eingeführten, schon im Frieden als unzulänglich empfundenen und im Kriege nur unwesentlich erhöhten Anwaltsgebühren entsprechen in keiner Weise den heutigen außerordentlichen Feuerungsverhältnissen. Bei diesen Gebühren kann die durch das Anwachsen aller Bureaukosten, neuerdings noch durch bedeutende Gehaltserhöhungen ihrer Angestellten schwer belastete Anwaltschaft

nicht bestehen. Die sofortige Erhöhung aller Gebühren ist ein Gebot der Billigkeit und dringenden Notwendigkeit.

Die Anwaltskammer empfiehlt mit Rücksicht hierauf, unter Hinweis auf die von der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern Deutschlands am 22. Juni d. J. in Berlin gefasste Entschliebung, den örtlichen Anwaltvereinen, Beschlüsse dahin herbeizuführen, daß die Kollegen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung gemäß § 93 der Reichsgebührenordnung bzw. Art. 15 der Landesgebührenordnung mit den Auftraggebern die Zahlung angemessener Zuschläge zu den gesetzlichen Gebühren vereinbaren, empfiehlt auch den nicht zu Vereinigungen verbundenen Kammermitgliedern die gleiche Handhabung.

2. Dieser Beschluß ist unverzüglich den geeigneten Zeitungen der Provinz mit der Bitte mitzuteilen, ihn in dem redaktionellen Teil zu veröffentlichen.

Diese Beschlüsse entsprechen den von dem Rechtsanwaltsverein in Hannover eingebrachten Anträgen. Die Frage, ob die Anwaltskammer oder gar die örtliche Anwaltvereinigung durch entsprechenden Beschluß ihre Mitglieder verpflichten könne, die Zuschläge zu erheben, wurde verneint.

Schon vor dieser Versammlung der Anwaltskammer hatte der Rechtsanwaltsverein in Hannover am 10. Juli folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Gemäß § 93 Reichsgebührenordnung und Art. 15 Landesgebührenordnung sind bei allen Rechtsangelegenheiten im Werte von über 120 \mathcal{M} grundsätzlich Mindestzuschläge von 50 Prozent zu den gesetzlichen Gebühren und Pauschätzen zu erheben.

2. Es soll versucht werden, die Verpflichtung der Kollegen zu den Beschlüssen zu 1 durch Namensunterschrift zu erzielen, mit der Maßgabe, daß diese Verpflichtung nur gültig sein soll, wenn mindestens 100 Kollegen sich durch ihre Unterschrift verpflichten.

Dieser Versuch hat das erfreuliche Ergebnis gehabt, daß sich von 117 Anwälten 110 durch Unterschrift verpflichtet haben. 5 Kollegen waren nicht zu erreichen, die einen, weil sie noch nicht aus dem Heeresdienst zurückgekehrt sind, andere, weil sie verreist waren. Lediglich 2 Kollegen haben die Unterschrift grundsätzlich verweigert, und zwar, wie bemerkt sein mag, aus Gründen, die als sachliche nicht anerkannt werden können. Gegen die Vereinbarung der Gebührenzuschläge haben aber auch diese beiden Kollegen grundsätzlich nichts einzuwenden.

Bemerk sei schließlich noch, daß auch von der Versammlung der Anwaltskammer am 14. Juli ein Telegramm an die Reichsregierung abgefaßt ist, in dem die Erhöhung der Gebührensätze im Wege der Notverordnung dringend verlangt wird.

Mitgeteilt von *Al. Dr. Siegel*, Hannover.

Preussischer Richterverein.

Der Preussische Richterverein hat an seine Mitglieder nachstehenden Aufruf erlassen:

„Eine Anzahl richterlicher und gerichtlicher Beamter der abzutretenden Gebietsteile wird in nächster Zeit diese verlassen müssen. Wenn schon die Regelung der Beamten- und Dienstverhältnisse in diesen Gebietsteilen erst allmählich erfolgen soll, so können doch Umstände eintreten, welche eine plötzliche Entfernung einer größeren Anzahl von Beamten dieser Gebietsteile aus ihren bisherigen Verhältnissen notwendig machen wird. Unter diesen Umständen erscheint es im Hinblick auf die herrschende große Wohnungsnot notwendig, daß die Kollegenschaft wenigstens vorübergehend zur Unterbringung solcher Beamten mithilft, soweit sie dazu in der Lage ist. Der Preussische Richterverein richtet deshalb an seine Mitglieder die Bitte, soweit sie in der Lage und willens sind, Teile ihrer Wohnung vorübergehend zu dem bezeichneten Zwecke zur Verfügung zu stellen, dieses an die Geschäftsstelle des *R. R. B. Berlin SW. 11, Kleiberenstraße 16/19 Zimmer 20*, unter Angabe der Zimmer und ihrer ungefähren Größe mitteilen zu wollen. Die Geschäftsstelle wird davon dem Justizministerium oder an sonstige geeigneten Stellen Mitteilung machen, damit von dort aus die zu überweisenden Beamten unterrichtet werden können.

Landgerichtsdirektor *Geh. J. Dr. Neuenfeldt*, Vorsitzender.“

Freie Vereinigung für Recht und Sozialismus.

(Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Juristen.)

Zu der Sitzung am 18. Juli 1919 fand eine Besprechung der Grundgedanken der Entwürfe zum Betriebsrätegesetz statt, die *Affessor Dr. Flaton* mit einem Vortrage einleitete. Er führte folgendes aus:

Die Entstehung der Gesetzentwürfe geht, äußerlich betrachtet, auf die programmatische Erklärung der Regierung bei den Verhandlungen im Berliner Generalrat vom 5. März 1919 zurück; die Erklärung wurde praktisch in der „vorläufigen Dienstankündigung für den Betriebsrat“, die das Ergebnis der Verhandlungen des damaligen Reichsarbeitsministers *Bauer* mit den Vertretern aus dem mitteldeutschen Streitgebiet am 12. März 1919 waren, und erhielt weitere wertvolle Unterlagen durch die Schiedsprüche des Schlichtungsausschusses im Metallangestelltenstreik am 19. April 1919.

An der Verfassung wurde sie durch die Mänderungsvorschläge zu Art. 34 vom 5. April 1919 festgelegt.

Der Betriebsrätegesetzentwurf ist von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in zwei Lesungen sorgfältig durchberaten worden; ein dritter Entwurf wird der Nationalversammlung in der allernächsten Zeit zugehen. Der zweite und dritte Entwurf sind bisher nicht veröffentlicht worden, ihre Einzelheiten können daher noch nicht besprochen werden.

Der den gesetzgeberischen Vorarbeiten des Reichsarbeitsministeriums zugrunde liegende Gedanke kann am besten dahin ausgedrückt werden, daß der Arbeitnehmer nicht nur Arbeitnehmerinteressen hat, sondern darüber hinaus nach Mitwirkung in dem bisher vom Arbeitgeber einseitig geleiteten Produktionsprozeß strebt; der Ausführung dieses doppelten Grundgedankens sollen die Betriebsräte dienen.

Durch Betriebsräte sollen Arbeiter und Angestellte vertreten werden, nicht dagegen Beamte. Die Schwierigkeiten der Einführung von Beamtenträten mit den Funktionen der übrigen Betriebsräte liegen auf dem Gebiete des Stabs, der bisher das Gehalt der Beamten festsetzte. — Arbeiter und Angestellte sollen einen gemeinsamen Betriebsrat haben, in den sie Vertreter proportional ihrer Zahl im Betriebe entsenden; die nicht den freien Gewerkschaften angehörigen Angestellten verlangen dagegen gefonderte Vertretungen von Arbeitern und Angestellten und einen paritätisch zusammengesetzten Gesamtausschuß. Von den sogenannten leitenden Angestellten wird zudem noch eine gefonderte, nicht von ihrer Zahl abhängige Vertretung ihrer Arbeitnehmerklasse verlangt, eine Differenzierung, die die Regierung praktisch nicht für durchführbar hält. Den Sonderinteressen der Angestellten trägt der Entwurf durch Minoritätschutz Rechnung. — Das aktive Wahlrecht setzt nur Alter über 18 Jahre voraus, das passive dagegen Alter über 20 Jahre und längere Betriebs- und Berufszugehörigkeit, Forderungen, die von einem Teil der Arbeitgeber stark bekämpft werden. Hier wie auch in anderen Beziehungen kommt auch die Staatsangehörigkeit in Betracht.

Betriebsräte haben nur die Betriebe von über 20 Arbeitnehmern; aus ihnen wird ein engerer Betriebsausschuß von 3 Mitgliedern gebildet. Betriebe mit 5–20 Arbeitnehmern wählen nur einen Obmann, dessen Befugnisse erheblich geringer sind als die des Betriebsrats (z. B. kein Einspruch bei Einstellungen und Entlassungen), in noch kleineren Betrieben ist eine Vertretung der Arbeitnehmer nicht vorgesehen. Die Mitglieder des Betriebsrats werden auf 1 Jahr gewählt, sind aber — eine Grundforderung des Räte-systems — jederzeit abberufbar.

Die Aufgaben des Betriebsrats lassen sich in zwei Klassen teilen: soziale Aufgaben und Mitwirkung bei der Produktion. Die letztere ist bekanntlich am stärksten umstritten. Die Entwürfe legen diese Mitwirkung dahin fest, daß die Arbeitnehmervertretung den Leiter des Betriebes mit Rat und Tat zu unterstützen hat und zu diesem Zwecke Aufschluß über die das Arbeitnehmerverhältnis berührenden Betriebsvorgänge verlangen kann, eine Formulierung, die die meisten Kreise der Arbeitnehmer als zu unbestimmt und zu wenig weitgehend erscheint, weil sie in der paritätischen Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Betriebsleitung einen Grundpfeiler der Sozialisierung erblicken, während die Regierung die Sozialisierung nicht aus den einzelnen Betrieben wachsen lassen, sondern von oben her, unter Mitwirkung eines zentralen Wirtschaftsrats, vornehmen will. Ein Mangel der Bestimmung liegt jedenfalls darin, daß ein Zwang gegen den Unternehmer zur Durchsetzung der Anordnungen der Entwürfe über die Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Produktion nicht vorgesehen ist. — Die sozialen Aufgaben des Betriebsrats bestehen vor allem in seiner Anteilnahme an der Feststellung der Arbeitsordnung und in dem sogenannten Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen. Auch in diesen Beziehungen ist der Streit zwischen den widerstrebenden Interessen noch nicht geschlichtet. Die Arbeitgeber haben sich besonders gegen eine Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und, wie schon berührt, gegen das weitgehende Mitbestimmungsrecht, besonders bei Einstellungen, gewendet. Die Einführung des Mitbestimmungsrechts wird jedenfalls eine völlige Neuregelung allen mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Rechts, auch des bürgerlichen und des Prozeßrechts, notwendig machen, da sonst ein Neben- und Gegeneinander des Schlichtungsausschusses und des ordentlichen Gerichts bestehen würde, das bereits in der jetzigen Übergangszeit zu Schwierigkeiten geführt hat.

Zum Schluß erwähnte der Vortragende, daß in Deutsch-Osterreich vor kurzem ein Betriebsrätegesetz zustande gekommen sei, das aber eine Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Produktion nur insoweit statuierte, als der Betriebsrat Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaften entsende, eine Einrichtung, die man auch bei uns einzuführen gedenke. Während aber das österreichische Gesetz für die Landwirtschaft nicht gelte, sei bei uns nur die Seeschifffahrt aus den Entwürfen ausgenommen.

Die dem Vortrage folgende Aussprache behandelte insbesondere die prinzipielle Frage, ob das kommende Gesetz mehr dem Wiederaufbau der Produktion oder der Gewährung größerer Rechte an die Arbeitnehmer dienen solle, bzw. inwiefern diese beiden Gesichtspunkte vereinigt werden könnten, und hieron ausgehend die Fragen der Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Produktionsleitung und die Vertretung der Arbeitnehmer auch in kleineren Betrieben. Der Vortragende faßte die aus der Diskussion hervorgegangenen Problemstellungen in einem Schlußwort zusammen und regte die Bildung

einer Abteilung der Vereinigung für das Studium dieser Fragen zum Zwecke der Verwertung der Ergebnisse in dem künftigen Gesetz an, deren Begründung sofort nach der Veröffentlichung des für die Nationalversammlung bestimmten Entwurfs erfolgen wird.

Berichtet von Gerichtsreferendar Richard Joachim.

Verufsamt für Akademiker.

Auf Einladung des Bürgerausschusses in Frankfurt a. M. hatten sich am 27. Juni d. J. Vertreter der Frankfurter Behörden und Organisationen der akademischen Berufsstände zur Gründung einer Vereinigung zusammengeschlossen, deren Ziel Verbesserung der Fürsorge für unfreiwillig Feiernde aller akademischen Berufe ist. Die von Prof. Ruppel geleiteten umfangreichen Vorarbeiten hatten die Notwendigkeit einer derartigen Gründung ergeben. Die neue Vereinigung, die unter dem Namen „Verufsamt für Akademiker“ in das Vereinsregister eingetragen werden soll, hat sich neben Berufsberatung, Auskunftsverteilung und Wirtschaftsfürsorge, insbesondere eine umfassende zentralisierte Stellenvermittlung für die Angehörigen sämtlicher akademischen Berufsgruppen zur Aufgabe gesetzt. In dem neuen Verufsamt werden nunmehr alle sich anschließenden einschlägigen Organisationen zusammengefaßt, wodurch eine erhebliche Besserung für die Angehörigen der akademischen Berufe zu erhoffen steht. Es sind bereits zur Organisierung der neuen Vereinigung einige Mittel zur Verfügung gestellt, unter anderem hat sich auch die Stadt zu einem finanziellen Zuschuß bereit erklärt. Inmerhin werden noch erhebliche finanzielle Beihilfen erforderlich sein, um eine ersprießliche Tätigkeit der neuen Vereinigung zu sichern. Das Interesse, das die akademischen Berufsorganisationen Frankfurts an diesem Verufsamt haben, wird ihm seine Zukunft sichern.

In der Versammlung erklärten bereits 18 Organisationen ihren Beitritt. Zum Vorstande wurden aus der Versammlung gewählt: Geh. Reg.Rat Prof. Dr. Wachsmuth als Delegierter der Frankfurter Universität (I. Vorsitzender), Stadtrat Dr. Koesler als Delegierter der Stadt (stellv. Vorsitzender), Direktor Euler (Kassenwart), Hf. Dr. Eisner (Schriftführer).

Zuschriften sind zu richten an das Verufsamt für Akademiker, Frankfurt (Main), Robert Meyerstr. 2.

Juristen in der Nationalversammlung.

Nachtrag.

Beckerle, Konrad Anton, Dr. jur.; ord. Professor für bürgerliches Recht, deutsches Recht und Handelsrecht an der Universität München, Geh. Hofrat. Wahlkreis 26 (Reg.-Bez. Ober-, Mittel- und Unterfranken.)

Geb. 14. Sept. 1872 in Waldshut (Baden). Besuchte von 1882 bis 1891 das Gymnasium Konstanz, 1891–1895 die Universitäten München und Heidelberg. Erste juristische Prüfung 1895. Promotion zum Dr. jur. Heidelberg 1895. Zweite juristische Staatsprüfung 1898. 1899 Privatdozent in Freiburg, 1902 außerordentlicher Professor ebenda. Seit 1. Okt. 1902 außerordentlicher Professor, seit 8. April 1903 ordentlicher Professor in Breslau, seit April 1906 in Göttingen. Während des Krieges Mitglied der politischen Abteilung beim Generalgouverneur in Belgien und Referent beim Verwaltungschef für Flandern. Nov. 1917 in Bonn, seit Februar 1918 in München berufen, Geh. Hofrat.

Schriften: „Die Konstanzer Katalisten des Mittelalters“, 1898; — „Konstanz im 30jährigen Krieg“, 1900; — „Grundverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz“, Bd. 1: Das Salmannrecht, 1900, Bd. 2: Die Grundverhältnisse und Bürgerrecht bis 1371, 1902; — „Die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell und ihre neuentdeckten Wandgemälde“ (mit Prof. Künzle), 1901; — „Ergebnisse einer alemannischen Urbarforschung“, 1905; — „Konstanzer Häuserbuch (Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden)“, 1908; — „Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg“, 1913; — „Die Pfleghäfen“, 1914; — Herausgeber der Deutschrechtlichen Beiträge (Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung) seit 1908.

Kleinere Aufsätze.

Die Haftung des Rechtsanwalts für Vertreter und Gehilfen.

Haftet der Rechtsanwalt nach § 278 BGB. für das Verschulden von

1. Generalsubstituten (§ 25 R.W.),
2. Terminsvertretern (Substitutionsbevollmächtigten, § 81 Z.W.),
3. juristisch geschulten Hilfsarbeitern (Assessoren oder Rechtsanwältinnen),
4. zur juristischen Ausbildung überwiesenen, im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtskundigen (Referendaren, Rechtspraktikanten, § 40 R.W.),
5. Schreibern und Gehilfen, insbesondere von Kanzleivorstehern?

Trotz der erheblichen praktischen Bedeutung der Frage fehlt es bisher an einer gründlichen systematischen Erörterung. Die folgenden Zeilen sollen einen Beitrag zur Klärung der Frage bringen. In rechtlicher Beziehung ist zunächst auf RG. 78, 310 hinzuweisen, wonach §§ 664 I 2 BGB. auch auf den Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstand hat, also auch den Anwaltsvertrag, Anwendung findet.¹⁾ Das angezogene reichsgerichtliche Urteil ist für unsere Frage ferner insofern von grundlegenden Bedeutung, als es klarstellt, daß die Substitution nicht einen Unterfall der Zuziehung von Erfüllungsgehilfen, sondern einen begrifflichen Gegensatz zur Gehilfenschaft des § 278 bildet. Die Substitution wird durch die Pflichten der §§ 666, 667 und etwaiger Überwachungspflichten nicht ausgeschlossen, erforderlich ist nur, daß der Beauftragte (erlaubterweise) die eigentliche Geschäftsführungspflicht vollständig einem anderen übertragen hat. Hiernach leuchtet ein, daß der Generalsubstitut, sei er Rechtsanwalt, sei er Assessor oder ein Rechtskundiger, der mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden ist, kein Gehilfe im Sinne des § 278, auch kein gesetzlicher Vertreter im Sinne dieses Paragraphen, sondern ein Substitut im Sinne des § 664 I S. 2 ist.²⁾ Es liegt ein typischer Anwendungsfall des § 664 I S. 2 vor. Dies müßte eigentlich gerade Friedländer zugeben, der S. 69/70 des Anm. 2 genannten Kommentars die Stellung des Generalsubstituten dahin umschreibt, daß er alle Berufsgeschäfte für den RA. vorzunehmen befugt sei, die dieser an sich vornehmen könne. Der Generalsubstitut nimmt also eine durchaus selbständige Stellung ein, wie sie dem Wesen der Substitutionsstellung entspricht. Der RA. haftet mithin für ihn nur soweit, als ihn ein Verschulden bei der Auswahl des Generalsubstituten trifft. Dies gilt auch dann, wenn der Generalsubstitut durch die Landesjustizverwaltung bestellt wird.³⁾ Abgesehen von der Spezialnorm des Art. 101 Pr. Z. G. hat die Partei keinen vertraglichen Anspruch gegen den Generalsubstituten selbst, da es an einem Vertragsverhältnis zwischen beiden fehlt, vorbehaltlich der Verpflichtung des RA., den gegen den Generalsubstituten aus der Vertragsverletzung etwa erworbenen Schadensersatzanspruch nach den §§ 675, 611, 667 der geschädigten Partei abzutreten.

Schwieriger liegt die Frage der Haftung des RA. für die sogenannten Terminsvertreter. Sachlich macht hier Friedländer (S. 112) die richtige Unterscheidung, wenn auch seine Terminologie höchst unglücklich gewählt ist.⁴⁾

Friedländer unterscheidet zwei Fälle von Substituten, einen, bei dem regelmäßig der Anwaltsvertrag zwischen der Partei und dem Substituten unmittelbar geschlossen wird,⁵⁾ und einen, bei dem dies ausgeschlossen ist. Der erste Fall, den sie als uneigentliche Substitution bezeichnen, ist gegeben, wenn nach der mutmaßlichen Parteiabsticht der RA. nicht selbst tätig werden soll, ja in der Regel nicht einmal persönlich tätig werden darf, mithin in der Regel bei allen Terminen, die in großer Entfernung vom Wohnsitz des RA. stattfinden; der zweite Fall, den sie als eigentliche Substitution bezeichnen, liegt vor, wenn der RA. in der Regel die ihm von der Partei übertragenen Sachen persönlich erledigen kann und soll, was regelmäßig bei allen am Gerichtssitz und benachbarten Amtsgerichten stattfindenden Terminen zutrifft. Der RA. beauftragt nun im ersten Falle einen anderen RA. oder im zweiten Falle auch einen Rechtskundigen mit der Terminswahrnehmung wegen tatsächlicher Verhinderung; im ersten Falle liegt nun gerade ein eigentlicher Substitutionsfall vor, wie beim Fall des Generalsubstituten. Für die Terminsvertreter haftet denn auch der RA. in diesen Fällen nach § 664 I 2, womit auch Friedländer 113 A. 50 trotz seiner abweichenden Terminologie übereinstimmt,⁶⁾ weil die Terminsvertreter

¹⁾ Unrichtig daher z. B. Goldmann-Kienthal, Lehrbuch des BGB., 2. Aufl. I S. 703 Riff. 3. Wegen des A. 8 ebenda unrichtig entschiedenen Falles vgl. unsere weiteren Ausführungen oben im Text. Vor RG. 78, 310 war die Rechtslehre überwiegend entgegengelegter Auffassung.

²⁾ A. M. die herrschende Ansicht, insbesondere Friedländer, Komm. zur R.W. S. 113 A. 48, Josef, Gruchots Beitr. 44, 558 A. 22 und D. G. Hamm in D. G. 20, 197. Gl. A. dagegen für preussisches Recht RG. in Z. W. 96, 744 (a. M. indes RG. Z. W. 94, 534).

³⁾ Wenn jedoch die Anordnung der Landesjustizverwaltung ohne oder gegen den Willen des RA. getroffen wird, was allerdings regelmäßig nicht zutrifft, entfällt naturgemäß die Haftung des RA. (Gl. A. Friedländer a. a. O. 113 A. 49 für den Fall, daß den Generalsubstituten kein Verschulden trifft, § 278 also nicht anwendbar ist.)

⁴⁾ Es erschiene richtiger und der materiellrechtlichen Folge der Haftung nach § 664 I 2 sowie der prozessualen Stellung der Substitutionsbevollmächtigten entsprechender, die Bezeichnungen zu vertauschen. (Gl. A. auch Riese, Z. W. 1912, 1097, der die von Friedländer uneigentliche Substitution genannten Fälle gerade umgekehrt eigentliche Substitutionsfälle nennt.) Die Friedländersche Bezeichnung kann nur nach beiden Richtungen verwirrend wirken.

⁵⁾ Als Folgerung hieraus ergibt sich der Gebührenanspruch des Substituten, nicht dem Substituenten, sondern nur der Partei gegenüber (vgl. Z. W. 1912 S. 728 ff. und 1094 ff.)

⁶⁾ Allerdings ohne anzugeben, auf welche gesetzliche Bestimmung diese Haftung gestützt wird.

die ihnen zugewiesene, wenn auch begrenzte Aufgabe selbständig ausführen.) Befreit sich der M. durch den Nachweis, daß ihn bei der Auswahl des Spezialvertreters kein Verschulden treffe, von der Haftung, so kann die Partei den Ersatz des ihr durch das Verschulden des Substituten entstandenen Schadens aus dem Verträge unmittelbar von dem Substitutionsbevollmächtigten verlangen. Im zweiten Falle — der uneigentlichen Substitution — haftet der M. für die Terminsvertreter nach der strengeren Norm des § 278, gleichgültig, ob der Gehilfe in diesem Falle ein M., ein Assessor, ein anderer Rechtskundiger oder in Notfällen der Kanzleivorsteher ist. (Gl. A. Friedländer 113 A. 48; unrichtig z. B. Roest-Blum, NZS. 78, 42 A. 2, insofern sie in beiden Fällen § 664 I 2 anwenden.) Gehilfen im Sinne des § 278 sind auch alle zu Ziff. 3 bis 5 genannten Kategorien,⁷⁾ soweit sie als uneigentliche Substituten in dem gekennzeichneten Sinne tätig sind.

Privatversicherungsrechtlich ist von Bedeutung, daß nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der meisten Versicherungsgesellschaften die Haftpflichtversicherung auf die Bureauangestellten nur auf besonderen Antrag sich erstreckt, als Versicherung für fremde Rechnung (§ 74 ff. VVG.), und daß auch dann in die Versicherung Ansprüche wegen Schäden, die durch Fehltritte bei der Kassenerfüllung, durch Veruntreuung des Personals und deren Folgen, durch Abhandlung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen, durch Verstöße beim Zahlungssatz nur dann eingezogen werden, wenn auch hierauf, neben der allgemeinen Versicherung für die Angestellten, der Versicherungschein ausdrücklich ausgedehnt wird. Die Anstellung eines Mitarbeiters (juristischen Hilfsarbeiters) durch Dienstvertrag gilt als gefahrerhöhender Umstand nach § 23 VVG. und ist daher angezeigepflichtig. Durch Bezahlung der Mehrprämie erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die persönliche Haftpflicht des Mitarbeiters aus seiner beruflichen Tätigkeit in dieser Eigenschaft. Das gleiche wird auch für allgemeine Stellvertreter und die Rechtskundigen des § 40 AVO. angenommen werden müssen, gleichgültig, ob die Letzten gegen Bezahlung verwendet werden oder nicht.

RM. Dr. Edgar Rombach, Offenburg.

Zur Praxis des § 42 AVO.

Es kommt bei amtsgerichtlichen Prozessen sehr häufig vor, daß die nicht am Gerichtssitz wohnhafte Partei einem Anwalt an ihrem Wohnsitz Prozeßvollmacht erteilt, während dieser dann einen Anwalt am Gerichtssitz zur Terminswahrnehmung unterbevollmächtigt. Eine bekannte und wegen der Häufigkeit des Falls nicht unwichtige Streitfrage ist es nun, ob neben den Gebühren des Substituten nur eine halbe Prozeßgebühr, oder die ganze Prozeß- und die halbe Verhandlungsgebühr des § 42 AVO. für den Prozeßbevollmächtigten der obliegenden auswärtigen Partei zu erstatten sind.

Der bekannte Beschluß des O. G. München I v. 1. 8. 1912 (ZM. 1913, 230) billigt mit Recht die ganzen Gebühren des § 42 a. a. D. als erstattungsfähig zu, und zwar offensichtlich ohne bezüglich einfachen und schwierigen Sachen oder gebildeten und ungebildeten Parteien einen Unterschied zu machen.

Daß zunächst § 42 a. a. D. überhaupt zur Anwendung kommt, trotzdem meist ein ausdrückliches „Verlangen der Partei“ auf Unterbevollmächtigung eines am Prozeßgerichtssitz befindlichen Anwalts nicht vorliegen wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn durch Erteilung der Prozeßvollmacht ist der Anwalt ja doch zur bestmöglichen Interessenwahrung und Vertretung der Partei beauftragt und verpflichtet; und da die Unterbevollmächtigung gegenüber den Reisekosten usw. wesentlich billiger kommt, so wird sie natürlich von dem Pauschalauftrag der Prozeßvollmachtserteilung mit umfaßt. Die Unterbevollmächtigung eines am Gerichtssitz befindlichen Anwalts durch den auswärtigen Prozeßbevollmächtigten liegt nun wegen der erheblich geringeren Kosten im Interesse aller Beteiligten, wie das O. G. München I in dem zitternden Beschluß sehr richtig sagt. Was aber

im Interesse der beiden Prozeßparteien liegt, muß auch im Sinne des § 91 ZPO. für zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig erachtet werden.

Welche von den verschiedenen Eventualitäten des § 91 ZPO. man hier für gegeben erachten will, ist im Ergebnis gleichgültig. Denn einerseits ist die „Zuziehung des auswärtigen Anwalts“ dann, wenn der „auswärtige Anwalt“ der (am Wohnsitz der auswärtigen Partei befindliche) Prozeßbevollmächtigte ist, immer notwendig, damit gegen seine Partei kein Verjähurteil ergeht. Allerdings wird in der Regel nicht die persönliche Zuziehung, die erhebliche Reisekosten verursacht, sondern nur die vertretungsweise im Sinne des § 42 AVO. nötig sein. Andererseits ist, wenn man auch bei der Unterbevollmächtigung die „mehreren Rechtsanwälte“ des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPO. für gegeben halten will, der Wechsel in der Person des Rechtsanwalts notwendig geworden, weil eben auch der Wohnsitz des Anwalts eine persönliche Eigenschaft und bei der absoluten Notwendigkeit der Terminswahrnehmung doch zum mindesten die Funktionsübertragung auf den Substituten für die Termine notwendig ist. Und auch über § 91 Abs. 1 ZPO. kommt man zu keinem anderen Ergebnis, weil die mindestens vertretungsweise Terminswahrnehmung durch den Prozeßbevollmächtigten stets zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig ist. Sonach sind in solchen Fällen die Gebühren des § 42 AVO. stets als erstattungsfähig zu erachten.

Aber die Gegner dieser Ansicht — und trotzdem die Ansicht des oben zitierten Beschlusses des O. G. München I neuerdings von einer ganzen Reihe von Gerichten gebilligt wird, ist die Zahl der Gegner leider noch groß — glauben den Hebel bei dieser Streitfrage an einem anderen Punkt einleiten zu müssen, nämlich bei dem Punkt der Erteilung der Prozeßvollmacht. Sie sagen, obwohl das nirgends im Gesetz steht, beim Vorliegen einer einfachen Sache und einer zur schriftlichen Information eines Anwalts befähigten Partei dürfe eben — vom Standpunkt der Erstattungsfähigkeit aus — nicht einem auswärtigen, d. h. nicht am Gerichtssitz befindlichen Anwalt Prozeßvollmacht erteilt werden. Diese Ansicht läuft mit ihrem finanziellen Druck geradezu auf einen amtsgerichtlichen Zulassungszwang hinaus, den unsere Gesetzgebung nicht kennt und nicht will; sie ist schon deshalb unhaltbar. Sie behandelt aber auch die auswärtige Partei ungleich schlechter als die am Gerichtssitz wohnhafte: denn die bessere Information ist eben doch unter allen Umständen die mündliche (auch die jetzt so häufige telefonische), und das Gewinnen eines Prozesses wird oft nicht zuletzt durch die Art der Information bedingt. Weiter begehen die Gegner des hier vertretenen Standpunkts den grundlegenden Fehler, dem Laien zuzumuten, daß er die Frage der Einfachheit eines Rechtsstreits, die das juristisch gebildete Gericht nach Erledigung der Sache natürlich leicht beantworten kann, schon vor Anhängigmachung richtig beurteile! Das ist ein Noniens, der bei juristischen Praktikern geradezu verwunderlich ist! Wie alltäglich ist der Fall, daß eine Sache dem Laien mit seinem „gefunden Menschenverstand“ absolut glatt erscheint, daß sie aber gelegentlich einer genauen Besprechung mit dem Anwalt oder mangels einer solchen später bei der Verhandlung sich als rechtlich oder tatsächlich oder in beiden Beziehungen äußerst verwickelt darstellt, nur weil eben der Laie scheinbare Kleinlichkeiten oder Nebenächlichkeiten nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat, obwohl es sich dabei tatsächlich um wichtige Dinge gehandelt hat, oder weil diese Momente erst durch Einwände des Gegners zur Erörterung kamen. Es ist heute bei unserm mit Tausenden von Gesetzen, Verordnungen, Novellen, Ausführungsanordnungen, Ausführungsanordnungen usw. gespickten und durch eine oft ganz unsicheren und her pendelnde Rechtsprechung noch weiter komplizierten Rechtsleben ein Unding, von einem nicht juristisch gebildeten Menschen zu verlangen, daß er vor der Durchführung eines Rechtsstreits dessen einfache oder schwierige Lagerung (auch in rein tatsächlicher Hinsicht!) richtig beurteile. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob dieser Laie nun ein gewandter Kaufmann, ein tüchtiger Arzt, eine höhere Tochter oder eine Köchin ist. Denn das juristische Halbwissen, wie man es gerade bei Kaufleuten oft findet, ist für die richtige Beurteilung und Darstellung einer Sache noch viel gefährlicher als das vollkommene Unberührtsein von juristischen Kenntnissen.

Verlangt die Gegenansicht also praktisch ganz Unmögliches von der auswärtigen Partei, so verlangt sie mit der schriftlichen Information auch Unbilliges von ihr. Während die am Gerichtssitz wohnhafte Partei sich dort einen ihr meist bekannten oder von Bekannten empfohlenen Anwalt wählen und mündlich oder telefonisch mit ihm alles genau besprechen, speziell sich auch über die bei den sogenannten „einfachen“ Sachen oft gleichfalls sehr wichtige Frage, ob man überhaupt klagen soll, unterhalten kann, müdet man der zufällig auswärtig wohnenden

⁷⁾ Gl. A. (wenn auch mit anderer Begründung) Kiese, ZM. 1912, 1097. Nicht entscheidend für die Anwendung des § 664 I 2 und seine Abgrenzung von Satz 3 ebenda ist der Umstand, ob ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen der Partei und dem Substituten vorliegt oder nicht (unrichtig daher z. B. Goldmann-Rienthal a. a. D. I, 226 A. 40). Im praktischen Ergebnis läuft unsere Auffassung bezüglich der genannten Substitutionsbevollmächtigten und der Generalsubstituten auf die Haftfreiheit des M. hinsichtlich dieser Vertreter hinaus, da der M. den Beweis des Nichtverschuldens bei der Auswahl dieser Vertreter wohl in der Regel zu führen in der Lage sein wird.

⁸⁾ Ungenau hiernach Hirsch, Zur Haftpflicht des Rechtsanwalts in der Festschrift für Georg Cohn, auch als Sonderdruck erschienen, Zürich, Dreß Zühlke, 1915), S. 9, der mit der z. Zt. herrschenden unrichtigen Ansicht sämtliche besprochenen Fälle dem § 278 unterstellt. Die Prozeßvollmacht ermächtigt nach § 81 ZPO. u. a. zur Bestellung eines „Vertreters“. Hierunter fallen nur die von uns als eigentliche Substituten bezeichneten Terminsvertreter, nicht dagegen die uneigentlichen Substitutionsfälle.

Partei ganz anderes zu. Sie soll sich brieflich an einen ihr völlig fremden Anwalt wenden, von dem sie zunächst schon gar nicht weiß, ob er nicht der Anwalt der Gegenpartei ist, soll mit dem Hin- und Herkorrespondieren im Vergleich zur viel schnelleren mündlichen Information ein Vielfaches an Zeit sparen usw., und alles das nur, um der Gegenpartei ein wenig Kosten zu ersparen. Sie soll im Interesse ihrer Gegenpartei auf all die Vorteile verzichten, die die Gegenpartei ungehört genießt, also ihre eigenen Interessen für den Prozeßgegner opfern!

Mit Recht verlangt Quednau kategorisch, daß die Korrespondenzgebühr (§ 44 RGO.) stets, also ohne Rücksicht auf die Sache oder Person, als erstattungsfähig zu erklären sei (§. 346; Bem. 11 auf §. 481). Seine Begründung paßt aber genau auch für die Erstattungsfähigkeit der (übrigens ja ganz gleich großen) Gebühr des § 42 RGO. Und es ist nicht abzusehen, warum die auswärtige Partei ihren Vertrauensanwalt an ihrem Wohnsitz nur zum Korrespondenzmandatar, nicht aber zum Prozeßbevollmächtigten machen dürfte, nachdem beides völlig gleich viel kostet und dieser Anwalt gesetzlich auch das Recht hat, an dem auswärtigen Gericht als Anwalt zu wirken.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die bisherigen Gegner der hier vertretenen Ansicht endlich einsehen möchten, wie faden-scheinig die für ihre Ansicht ins Feld geführten und in Hunderten von Entscheidungen immer wieder ungeprüft nachgebeteten Gründe sind; selbst auf die Gefahr hin, daß die vielen Erinnerungen und sofortigen Beschwerden im Kostenfestsetzungsverfahren sich beträchtlich verminderten! Wie lange mußte gekämpft werden, bis endlich die allgemeine Erstattungsfähigkeit der Kosten der Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins durch einen Nachspruch des RG. anerkannt wurde! Soll sich die Vernunft, nachdem heute in diesen Fragen die reichsgerichtliche Zuständigkeit ausgeschaltet ist, nicht auch ohne RG. Bahn brechen können?

M. Dr. Fürurohr, München.

Anwaltskosten für die Streitverkündung durch den Prozeßbevollmächtigten.

Den Ausführungen von Markiewitz S. 433 kann nicht durchweg beigepflichtet werden. Eine ausdrückliche Vorschrift über die Kosten der Streitverkündung enthält allerdings weder die ZPO. noch die RGO. Wenn aber die durch die Prozeßgebühr abgeholte Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten — die Instanz in diesem Sinne — einen Zwischenstreit mit dem Nebenintervenienten umfaßt, der möglicherweise ganz außerhalb des Rahmens des Rechtsstreits liegt — man denke an den möglichen Fall einer von beiden Hauptparteien bekämpften Nebenintervention —, so ist a maiore ad minus zu folgern, daß die Streitverkündung eben auch dazu gehört. Die Streitverkündung kann insofern nicht anders beurteilt werden, wie jeder andere prozessuale Schritt oder Befehl. Es kann auch nicht durchweg anerkannt werden, daß die Streitverkündung unbedingt außerhalb des Prozesses liege; in vielen Fällen wird sie eine Nebenintervention herbeiführen: soll denn die diese, von der Instanz umfaßte, Prozeßhandlung bezweckende und sie auch tatsächlich veranlassende Erklärung selbst außerhalb dieses Rahmens liegen? Sofern aber, und das wird sehr häufig der Fall sein — vgl. § 74 Abs. 3 ZPO. —, die Streitverkündung den Zweck hat, den Streitverkündeten zum Beitritt zummindesten zugleich im schwebenden Rechtsstreit, indem sie den Streitverkündeten zur Mitwirkung im Prozesse, zur Unterstützung des eigenen und Bekämpfung des gegnerischen Standpunktes, z. B. etwa durch Beibringung tatsächlichen Materials, heranziehen will, und damit dient sie auch darin selbst zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Rechtsverteidigung). Ob dies der Fall ist, ist g. F. nach §§ 91 ff. ZPO. zu entscheiden. Es bezieht sich dies auf die Kosten der Streitverkündung durch den Prozeßbevollmächtigten, die also, da die Gebühr (und damit auch der Pauschsatz) durch die Prozeßgebühr abgegolten ist, nur die Auslagen für die Zustellung umfaßt, und zwar durch den Prozeßbevollmächtigten der beiden Hauptparteien sowohl wie eines Nebenintervenienten, sei es, daß dieser ohne) Streitverkündung einer Hauptpartei, oder auf deren Streitverkündung hin, bereits früher beigetreten ist, oder daß ein Streitverkündeter auf die Verkündung hin beiträgt und zugleich eine weitere Streitverkündung erläßt. In all diesen Fällen gehören die Kosten der Streitverkündung zu den Prozeßkosten überhaupt, und es wird darüber in der Entscheidung über die Kosten, g. F. in der besonderen Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention in einem Zwischenstreit darüber, entschieden. Ebenso läge es in dem wohl seltenen Fall, daß im Amtsgerichtsprozeß eine im Prozeß auftretende und sich selbst vertretende Partei (auch ein Nebenintervenient) einen Anwalt nur mit einer Streitverkündung betraut hätte. Anders liegt die Sache nur, wenn im Land- oder Amtsgerichtsprozeß ein Streitverkündeter, ohne selbst in den Prozeß einzutreten, nach § 72 Abs. 2 ZPO. nur eine weitere Streitverkündung vornimmt: in diesem Falle, für den im Land-

gerichtsprozeß von der herrschenden Meinung mit Recht Anwaltszwang angenommen wird, liegt die Maßnahme allerdings nicht unmittelbar im Rahmen des Prozesses, die Prozeßgebühr ist nicht fällig und der Anwalt erhält nach §§ 46, 89 GebD. eine besondere Gebühr von $\frac{5}{10}$. Die Anwendung der PrGebD. ist vollends abwegig: es handelt sich um eine anwaltliche Berufstätigkeit in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf das die ZPO. Anwendung findet, und die Vergütung dafür bestimmt die RGO. (§ 1 a. a. O.). Diese Kosten können möglicherweise zu den Kosten eines späteren Prozesses zwischen den beiden Streitverkündeten gehören.

M. Dr. Hugo Kaufmann, Breslau.

Muß die Berufungsschrift vom Anwalt unterzeichnet sein?

Das Gesetz stellt als unbedingt notwendige Erfordernisse des Berufungsschriftsatzes scharf umschrieben folgende auf:

1. Bezeichnung des Urteils,
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde,
3. die Ladung des Berufungsbeklagten.

In § 519 ZPO. sagt das Gesetz weiter, daß für die Berufungsschrift die allgemeinen Vorschriften über vorbereitende Schriftsätze Anwendung finden, und in dem 2. Abs. des § 519, die Berufungsschrift solle als vorbereitender Schriftsatz insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten werde, welche Abänderungen desselben beantragt werden, sowie die Angabe der neuen Tatsachen und Beweismittel.

Über die vorbereitenden Schriftsätze bestehen nur Sollvorschriften (§ 130) und als letzte dieser Sollvorschriften die Bestimmung, daß der vorbereitende Schriftsatz enthalten soll: in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

Die Unterschrift ist also als Mußvorschrift nirgends vorgeschrieben. Sehr nahe liegt die Erwägung, daß das Gesetz nicht mehr und nicht weniger erfordert, als was es vorschreibt. Und zumal wird es das nicht als Mußvorschrift fordern, was es neben seinen Mußvorschriften als Sollvorschrift ansieht.

Trotzdem besteht in Literatur sowohl wie in der Judikatur hierüber Streit.

Das RG. sagt im Bd. 27 S. 407: Es kommt darauf an, ob der Wille der erklärenden Partei, das Rechtsmittel einzulegen, in erkennbarer Form Ausdruck gefunden habe. Für den dort gegebenen Fall hat es insbesondere, man erkenne die Herkunft auch aus dem anwaltlichen Beglaubigungsvermerk, insofern genüge die Unterschrift bei dem Beglaubigungsvermerk.

Diese Stellungnahme des RG. ändert sich im 31. Band S. 375 dahin: Es bestehe eine Kontroverse, ob die Unterschrift des Anwalts für die Rechtswirksamkeit notwendiger Prozeßhandlungen unentbehrlich sei, oder ob es genüge, wenn andere Umstände ergeben, daß diese Schriften von einem Prozeßvertreter herühren und namens der Partei eingereicht sind. Für die letztere Alternative sprächen sich aus: Petersen, § 230 Ann. 3; Hellmann, Komm. Bd. 2 S. 10; ders., Festschr. S. 394; Fitting, 7. Aufl., § 53 Ann. 11; Schwalbach, Zivilrecht Bd. 63 S. 425. Das RG. sei jedoch der Meinung derjenigen Rechtslehren beigetreten, die sich für die Notwendigkeit der Unterschrift des Anwalts bei den gedachten Schriftsätzen aussprechen. Das RG. fährt fort: „Der Grund für die Notwendigkeit der Unterschrift von Klagen und Rechtsmittelschriften liegt vielmehr darin, daß für die Partei, welcher diese Prozeßschriften zugefleht werden, deutlich zum Ausdruck gebracht werden muß, daß sie darin enthaltenen Erklärungen dem Willen des Zustellenden entsprechen. Die Unterschrift aber konstatiert im Sinne des Gesetzes die Perfektion des Willens.“

Der selbe Gedankengang wiederholt sich im Bd. 46 S. 377. Dort heißt es: „Es ist anzunehmen, daß das Erfordernis der Unterschrift bei allen Personen in demselben Sinne zu verstehen ist, da weder eine ausdrückliche Anordnung noch ein innerer Grund bezüglich des Gegenteils vorhanden ist. Der Grund, der im Gesetz angeordneten Unterschrift, ist überall derselbe, nämlich die Perfektion des Willens des Unterscheidenden zu konstatieren.“ Nur aus einer handschriftlichen Unterschrift lasse sich mit Sicherheit jener Wille erkennen und beurteilen.

Man sieht, das RG. hat das Nächstliegende, die klaren Vorschriften des Gesetzes, wenig und mehr Opportunitätsgründe sich zu eigen gemacht. Und bedenklich ist es, aus dem Fehlen der ausdrücklichen Anordnung: „daß die eigenhändige Unterschrift nicht vorhanden sein brauche“, den Schluß zu ziehen, daß sie gerade deswegen vorhanden sein müsse. Ich möchte weiter sagen, das RG. verkenne in den obigen Entscheidungen überhaupt den Charakter der Schriftsätze. Mögen sie bestimmend sein oder nicht, als Prozeßschriften, haben sie nur den Wert von Parteierklärungen prima facie: Die wahre Perfektion des Willens zu beweisen, sind sie nicht da; sie werden nur so

1) In diesem Falle ist die Zulässigkeit im Schrifttum nicht durchweg anerkannt, vgl. Caupp-Stein bei R. 14 zu § 72 ZPO.

beyandelt, als ob sie den wahren Willen enthielten. So unterscheiden sich Prozeßrecht und materielles Recht. Man stelle sich vor, es werde im Prozeß behauptet, der formgemäßen Berufungsschrift habe weder ein Auftrag noch auftragslose Geschäftsführung zugrunde gelegen. Muß dann nicht der Richter prüfen, ob diese materiellrechtlichen Voraussetzungen vorlagen? Und wenn sie nicht vorlagen, dann wird aus materiellen Gründen die wegen der Anwaltsunterschrift prozeßwirksame Berufung verworfen.

Die Willensperfektion ist gewiß nötig. Aber ihre Prüfung gehört dem materiellen Recht an. Das Prozeßgesetz will dem materiellen Recht nicht vorgreifen und beschränkt sich eben deshalb darauf, gerade für diese prima-facie-Prüfung das Erfordernis aufzustellen, was es zur Erleichterung des Verkehrs in dieser Hinsicht für nötig hält: eine Sollvorschrift für die Unterzeichnung. Die Prüfung der Willensperfektion hat nach derselben Richtung zu erfolgen wie im bürgerlichen Recht; also: ob die Erklärung von dem Erklärenden ausgegangen ist. Die Entscheidungen im 31. und 46. Band lassen sich auch mit der im 27. Band absolut nicht vereinigen. Wenn einmal erst die Unterschrift die Perfektion des Willens bedeuten soll, dann muß die Unterschrift unter der Erklärung selbst stehen. Die Beglaubigungsunterschrift bedeutet etwas ganz anderes: sie garantiert nur die wörtliche Übereinstimmung zweier Schriften. Aber eine die Unterschrift der Urkunde selbst ersetzende Unterschrift ist sie keinesfalls. Sie kann nur verwertet werden als Indiz für die Herkunft der Urkunde.

Unrichtig ist auch die Meinung des RG., die Gegenpartei müsse aus der Unterschrift erkennen können, ob die Berufungserklärung von der anderen Partei ausgehe. Für diese Prüfung gibt es ja noch die materiellrechtliche Prüfung des Auftragsverhältnisses, und zu einem Endergebnis führt solch eine summarische Prüfung der Unterzeichnung durchaus nicht immer. Die Literatur sieht nicht allenthalben auf dem Standpunkt des RG.

Der Kommentar von Sconiecki, der selbst auf dem Standpunkt des RG. steht, vermeidet es, nähere Gründe dafür anzuführen und gewährt der Gegenüberstellung beider Meinungen einen ziemlich weiten Raum.

Gaupp-Stein stellt wie Sconiecki dieselbe These auf. Er sagt in der 10. Auflage, daß bestimmende Schriftsätze unterschrieben sein müssen, „weil ihre Einreichung oder Zustellung die Vornahme eines Prozeßrechtsgeſchäfts sei“. Dem ist entgegenzuhalten, daß durchaus nicht jedes Prozeßrechtsgeſchäft einer Unterschrift oder auch nur der Schriftlichkeit bedarf. Nur bei denjenigen Prozeßrechtsgeſchäften sind sie nötig, für die sie vom Geſetz angeordnet sind gerade so wie im bürgerlichen Recht. Die Begründung Gaupp-Steins kann also nicht überzeugen.

Der Kommentar von Seiffert sagt dagegen: „Aus der Nichtunterschrift des Anwalts ergeben sich keine weiteren Folgen als aus der Nichtbeachtung der sonstigen Vorschriften des § 130. Eigenhändige Unterschrift ist nicht vorgeschrieben. Es genügt daher eine durch Stempeldruck (Faksimile) hergestellte Unterschrift.“

Während also das RG. und mit ihm ein Teil der Kommentatoren und Schriftsteller in unserem Falle über das Geſetz hinaus gegangen sind, und zwar aus Opportunitätsgründen, ist es interessant, zu vergleichen, wie es sich in der Auslegung des § 126 BGB. verhalten hat.

Dieser Paragraph lautet in seinem ersten Absatz: „St durch das Geſetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“ Das Geſetz ordnet hier also eigenhändige Unterzeichnung an, und zwar mit nicht mißzuverstehenden Worten.

Der Kommentar von Staudinger bemerkt dazu: „Man sollte meinen, durch das Erfordernis der Eigenhändigkeit, welches zugleich der Vereinfachung der Anerkennung der Echtheit dient, werde ausgeschlossen, daß ein beauftragter Dritter unterzeichnet, um so mehr, als zweifellos unter dem Aussteller der Urkunde im Sinne des § 126 nur derjenige zu verstehen ist, welcher die in der Urkunde enthaltene Erklärung selbst abgegeben hat. Für die Praxis aber dürfte die Frage jetzt durch die in ihrer Begründung allerdings bedenkliche Stellungnahme des RG. in entgegengeſetztem Sinne entschieden sein. Das RG. (Wd. 50, 51) nimmt nicht nur für das Wechselrecht, sondern allgemein an, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Namen des Vollmachtgebers abgegebene Willenserklärung rechtswirksam unterzeichnet, wenn er lediglich mit dem Namen bzw. der Firma des Vollmachtgebers unterzeichnet.“ Das RG. interpretiert hier also so, als ob das Wort „eigenhändig“ gar nicht im Geſetz stünde. Auch hier sind es Opportunitätsgründe, die dazu geführt haben, die Vollmachtprüfung noch offenzulassen. Hier erweitert das RG. das Geſetz auf materiellrechtlichem Gebiet, während es in derselben Frage auf prozeßualem Gebiet es verengert. Auf materiellem Gebiet haben wir also eine Entscheidung, die die Prüfung der Perfektion des Willens in die Prüfung des aus der Urkunde nicht erkennbaren Auftragsverhältnisses verlegt, und auf

prozeßualem das Gegenteil. Auf materiellrechtlichem Gebiet aber hat das RG. im Sinne der Formfreiheit das Recht weiter entwickelt. Es ist wohl anzunehmen, daß es sich künftig auch für das prozeßuale Recht in demselben Sinne aussprechen wird. Die letzte Entscheidung, die im 46. Band, fällt ja in die Zeit, in der das RG. weder die Fragen des neuen bürgerlichen Rechts noch die der neuen ZPO. zu prüfen hatte.

Diese materiellrechtliche Frage ist noch nach einer anderen Seite hin interessant. Das Geſetz verlangt hier eigenhändige Unterschrift. Es gibt also eine ausdrückliche geſetzliche Bestimmung, die die Eigenhändigkeit der Unterschrift vorschreibt. Wenn der Geſetzgeber, der ja in beiden Fällen derselbe war, in dem einen der beiden Geſetze das Erfordernis der Eigenhändigkeit aufgestellt hat, in dem anderen aber nicht, so muß er seinen Grund gehabt haben. Und dieser Grund liegt darin, daß er die Eigenhändigkeit nur da erforderte, wo er sie vorgeschrieben hat. Wo er also nicht vorgeschrieben hat, soll er das Erfordernis nicht geben.

Weiter müssen, wenn man überhaupt von einer nichteigenhändigen Unterschrift sprechen kann — und das tut ja der Geſetzgeber — Unterschriften von anderen Personen immer noch als Unterschriften gelten. Dann müssen auch diejenigen, die die Sollvorschrift des § 130 Abs. 6 zu einer Maßvorschrift erheben, immer noch die nichteigenhändige Unterschrift des Anwalts als eine Unterschrift ansehen. Und ob nun die Unterschrift von dem Beauftragten mit der Hand durch Vermittlung der Schreibfeder geschrieben worden ist oder mit der Hand durch Vermittlung der Schreibmaschine, muß gleichgültig sein. Die an den Schriftzügen erkennbare Eigenart der Unterschrift darf unbedingt nicht da wesentlich sein, wo die Eigenart nur eine entlehnte ist. Gaupp-Stein sagt in der 10. Auflage, der Namensstempel genüge nicht, weil dieser Ersatz der Unterschrift der Verkehrssitte mindestens im Prozeß nicht entspreche. Dem ist entgegenzuhalten, daß mit neuen technischen Hilfsmitteln auch die Verkehrssitten andere werden und geworden sind. Im geschäftlichen Verkehr ist es durchaus üblich, daß die Unterschrift mechanisch hergestellt wird, zumal bei Firmen mit langem Titel. Und wenn nur das Argument der Gewöhnung — etwas anderes soll ja hier Sitte nicht heißen — den Widerstand begründet, so würde zu bedenken sein, daß sie gegenüber dem Geſetz und den Geſetzesanalogien nur *consuetudo contra legem* bedeutet.

Auch für das Strafrecht besteht das Erfordernis der Schriftlichkeit für die Einlegung der Rechtsmittel, soweit sie nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Die Frage der Erkennbarkeit der Perfektion des Willens ist dort ebenso krennend wie in Zivilsachen. In OLG. III 301/11 sagt das OLG. Dresden in einem Revisionsurteil v. 29. Nov. 1911 folgendes:

„Bedenken gegen die formelle Zulässigkeit der Revision hat das Revisionsgericht trotz des Fehlens der Unterschrift unter der Eingabe des Rechtsanwalts H. nicht gehabt, weil diese Eingabe hinreichend deutlich erkennen läßt, daß Rechtsanwalt H. als hierzu bevollmächtigter Vertreter des Angekl. mit der Eingabe Revision einlegen wollte.“

Es ist ein triftiger Grund nicht einzusehen, warum diese Auffassung nicht auch in das Zivilrecht solle Eingang finden können.

RM. Georg Grohmann, Dresden.

Bur Frage der Vollmacht des Armenanwalts.

Den Ausführungen in JW. 1919, 375 lag die bisherige Rechtspraxis zugrunde, wonach der Armenanwalt zivilrechtlich verpflichtet war, schon mit Zustellung der die Beordnung enthaltenden Verfügung für die Partei zu handeln. Nachdem die Arbeit bereits dem Druck übergeben war, ist die von Friedländer besprochene Entscheidung des RG. v. 18. Febr. 1919 in JW. 1919, 318 veröffentlicht worden, welche allerdings für die vorliegende Frage von erheblicher Bedeutung ist. Inmitten ist darin mit Bestimmtheit nur ausgesprochen, daß der Armenanwalt erst mit Erstellung der Vollmacht Vertreter der Partei wird. Diesen Standpunkt hatte das RG. auch bisher vertreten, und trotzdem wurde der Armenanwalt für verpflichtet erklärt, auch schon vor der Vollmachtserteilung unter Umständen für die Partei tätig zu werden (vgl. RGZ. 41, 368; JW. 1904, 386). Nur beiläufig ist am Schlusse der neuen Entscheidung nunmehr erwähnt, daß lediglich ein *nobile officium*, keine Rechtspflicht für den Anwalt bestehe, einstweilen die Rechte der armen Partei wahrzunehmen. Sicher wird daher der Armenanwalt auch nach Veröffentlichung dieser Entscheidung noch nicht gehen können; denn es ist nicht mit Bestimmtheit vor auszusehen, ob in Zukunft das RG. die Rechtspflicht des Anwalts verneinen würde, wenn er etwa infolge Wartens auf die Vollmachtserteilung eine Notfrist versäumen würde. Ferner wird der Anwalt auch ein *nobile officium* nicht gern verlegen wollen, zumal unter Umständen für die Partei insofern viel auf dem Spiel stehen kann, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in solchen Fällen nicht immer gewährleistet ist. Jedenfalls verlangt es daher das Interesse des Anwalts

trotz der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung immer noch, daß er schon im Augenblick der Beordnung genau weiß, wie er sich zu verhalten hat; dies ist aber nur dann der Fall, wenn er sich schon zu dieser Zeit als Vertreter der Partei betrachten kann. Das Interesse der armen Partei ist nicht so groß, um damit eine für den Anwalt entstehende Pflichtenkonflikte zu rechtfertigen; sie hat lebhaft Anspruch darauf, daß ihr irgendein Anwalt beigeordnet wird. Persönliche Wünsche kann sie ja schon im Armenrechtsgesuch anbringen. Wenn sie nachträglich den Prozeß nicht einleiten oder fortführen will, so kann sie dies durch eine rechtzeitige Mitteilung an den Anwalt leicht verhindern. Auf alle Fälle müßte ein Weg gefunden werden, daß der Anwalt nicht vor die Frage gestellt wird, ob er die Rechte der Partei gefährden, oder das Risiko übernehmen soll, gem. § 89 ZPO. in die Kosten verurteilt zu werden. *RA. Dr. W. Weisbecker, Cassel.*

Rechtsanwaltsgebühren für Erwirkung des Versäumnisurteils in der Berufungsinstanz.

Der Beschluß des OLG. Köln vom 12. August 1918 (ZB. 1918, 571⁶) behandelt die Frage, ob die RA-Gebühr für nichtstreitige Verhandlung in der Berufungsinstanz, die seit dem Gesetz vom 22. Mai 1910^{13/20} der Sätze des § 9 betragen hatte, durch § 1 Abs. 2 der Novelle v. 1. April 1918 auf $\frac{5}{10}$ herabgesetzt worden ist, und vereint diese Frage. Die Begründung ist überzeugend. Die Novelle bezweckte die Einführung von Kriegszuschlägen zu den RA-Gebühren; eine Herabsetzung der bis dahin geltenden Gebührensätze lag ganz außerhalb ihrer Absicht. Dies hat sowohl in der Begründung des Gesetzentwurfs als auch in dem mündlichen Kommissionsbericht deutlichen Ausdruck gefunden, und da der Reichstag debattelos den Entwurf in der Kommissionsfassung angenommen hat, unterliegt sein Einverständnis keinem Zweifel. Der Beschluß verhilft daher der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers zum Siege über den Wortlaut des Gesetzes. Denn daß dieser, wie der Beschluß bemerkt, mit jener Absicht in Einklang stehe, wird kaum aufrechterhalten werden können. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Novelle setzt den § 52 GebD. in der Fassung des Gesetzes v. 22. Mai 1910 „für die Geltungsdauer dieses Gesetzes“ (der Novelle) außer Kraft und nicht etwa nur insoweit, als nach dem vorübergehenden Satz eine Erhöhung der Gebührensätze eintritt. Folglich wäre, wenn man dem Wortlaut der Novelle folgen will, während ihrer Geltungsdauer § 52 GebD. in der Fassung maßgebend, in der er bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 galt. Danach erhielt aber der RA. der Berufungsinstanz Gebühren nur nach Maßgabe der Sätze des § 9, und wenn § 1 Abs. 2 der Novelle für die Fälle der nichtstreitigen Verhandlung und des Mahnverfahrens eine Erhöhung dieser Sätze ausschließt, so hätte es eben insoweit bei jenen Sätzen zu verbleiben. Es muß aber mit Freude begrüßt werden, daß das OLG. diesen, auf einem offenbaren Redaktionsversehen beruhenden Wortlaut des Gesetzes nicht für ausschlaggebend erachtet hat.

Geb. R. Irmler, Berlin.

Die Kosten des Mahnbriefs durch den Rechtsanwalt vor der Klage.

I. Wenn der Klient zum Anwalt kommt, um eine zivilrechtliche Klage zu erheben, so ist er meist fest entschlossen, sofort die erforderlichen gerichtlichen Maßnahmen ergreifen zu lassen. Der erfahrene Anwalt weiß aber, daß viele derartige Sachen sich ohne weiteres erledigen, wenn die Sach- und Rechtslage durch einen nochmaligen Brief an den Gegner von ihm klargestellt wird. Er stellt seinem Klienten das vor, weist ihn darauf hin, daß sich die Sache vielleicht durch den nochmaligen Brief schnell erledigen lasse und daß auch in diesem Fall bedeutend geringere Kosten entstehen würden, als wenn sofort die Klage erhoben würde. Der Auftraggeber sieht das ein, er ist auch aus dem Grunde meist ohne weiteres geneigt, auf den Vorschlag des Anwalts einzugehen, weil ein derartiger bloßer Brief natürlich längst nicht so in die bisher bestehenden Beziehungen zu seinem Gegner eingreift, als wenn sofort das Gericht angerufen würde.

Selbstverständlich gibt es Fälle, in denen ein solcher Mahnbrief vollständig unangebracht erscheint. So ist er bei Wechselfachen niemals üblich gewesen. In einem großen Prozentsatz aller Fälle erscheint dagegen dieser Brief wirtschaftlich das einzig Richtige für beide Parteien. Das Pflichtgefühl des Anwalts wird ihm deshalb stets vorschreiben, zunächst zu einem nochmaligen Mahnbrief zu raten.

Das trifft aber nur dann zu, wenn die durch diesen Mahnbrief entstehenden Kosten von der Rechtsprechung allgemein dem Schuldner auferlegt werden, wenn er nämlich auf diesen Brief hin den Anspruch sofort anerkennt und befriedigt. Es ist dem Gläubiger nicht zugumuten, daß er für seinen hauptsächlich auch im Interesse des Schuldners liegenden Versuch, die Sache nochmals in Güte zu erledigen, Nachteile haben soll.

II. Die Kostenerstattungspflicht kann nach der allgemeinen Ansicht sowohl aus materiellen Grundätzen als aus prozeduralen hergeleitet werden. In letzterer Beziehung ist insbesondere

§ 91 ZPO. maßgebend. Seine Anwendung wird allerdings nach der herrschenden Meinung dadurch bedingt, daß ein Prozeß durch Erhebung der Klage bereits zur Entstehung gekommen ist. Im anderen Falle sollen nur die privatrechtlichen Vorschriften über den Verzug u. dgl. zugrunde gelegt werden.

Hatte sich der Schuldner im Verzuge befunden, als der nochmalige Mahnbrief des Anwalts ihn erreichte, und hatte er daraufhin bezahlt, so hatte wohl schon bisher die Mehrzahl der Gerichte dahin entschieden, daß in diesem Falle der Schuldner auch die Kosten des Mahnbriefes zu tragen habe, soweit man nach Lage der Sache diesen Brief als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angebracht ansehen konnte. Es genügt also nicht schon, daß der Schuldner sich im Verzuge befand. Das Mahnschreiben mußte vielmehr auch als zweckentsprechend erscheinen. Man erkennt hierin sofort den allgemeinen Grundsatz des § 91 ZPO.

Eine ganze Anzahl deutscher Gerichte aber hat auch im entgegengekehrten Sinne entschieden, daß die Kosten des Mahnbriefes unter keinen Umständen erstattet werden könnten. Der Schuldner befände sich entweder noch gar nicht im Verzuge, dann fehle es an jeder Grundlage für den Erstattungsanspruch, oder er befände sich bereits im Verzuge, dann sei der nochmalige Mahnbrief überflüssig. Diese Entscheidungen sind im höchsten Grade unwirtschaftlich. Es ist zu hoffen, daß auch die Gerichte, die bisher in diesem Sinne entschieden haben, sich allmählich der anderen zweckmäßigen Ansicht anschließen werden.

III. Es gibt jedoch Fälle, in denen die gewöhnlichen bisherigen Grundsätze versagen. Man denke z. B. an folgende Sache, die vom LG. Leipzig in zweiter Instanz zugunsten des Klägers entschieden worden ist (6 Dg. 187/14):

Eine Bank hatte ein Akzept eines gewissen K. im Besitz. Letzterer begab sich zur Bank und erklärte ihr, daß seine Unterschrift gefälscht sei. Die Bank schrieb ihm trotzdem einige Tage darauf einen Brief, daß sie Zahlung von ihm verlangen müsse. Hierauf beauftragte K. seinen Anwalt mit Erhebung einer negativen Feststellungs-Klage dahin, daß er der Bank aus dem Wechsel nichts schulde. Der Anwalt riet K., zunächst nochmals einen Brief an die Bank durch ihn schreiben zu lassen. Das geschah, worauf die Bank erklärte, daß sie die Fälschung anerkenne und keine Zahlung mehr von K. verlange. Die Bezahlung der durch den Brief entstandenen Kosten ($\frac{1}{2}$ Prozeßgebühr nebst Postgebühren) wurde abgelehnt. Das Amtsgericht wies die Klage auf Erstattung dieser Kosten mit der Begründung ab, daß kein Grund zu finden sei, aus dem eine Ersatzpflicht der Bank hergeleitet werden könne. Das Berufungsgericht dagegen hat, wie erwähnt, der Klage stattgegeben und zur Begründung etwa folgendes angeführt. Die nochmalige Zahlungsaufforderung der Bank habe K. das Recht zur Erhebung der negativen Feststellungsklage gegen die Bank gegeben. Letztere hätte deren Kosten auch dann zu tragen gehabt, wenn sie etwa den Anspruch sofort anerkannt hätte. Das Ergebnis könne kein anderes sein, wenn der Kläger statt der Klage zunächst den billigeren Weg einer Aufforderung seines Anwalts an die Beklagte zur Abgabe einer Erklärung dahin gewählt habe, daß sie Ansprüche aus dem Wechsel an den Kläger nicht habe. Die Beklagte habe sich damit, daß sie trotz der Mitteilung des Klägers von der Fälschung ihre Zahlungsaufforderung erließ, gegenüber seinem Anspruch auf Anerkennung des Nichtbestehens der Wechselforderung selbst in Verzug gesetzt und müsse daher dem Kläger den ihm durch diesen Verzug entstandenen, in den Kosten des Anwalts bestehenden Schaden nach § 286 BGB. ersetzen.

Dieses Urteil nimmt also an, daß ein Anspruch des K. gegen die Bank auf Abgabe einer Erklärung bestanden habe, daß der behauptete Zahlungsanspruch gegen K. nicht bestehe. Es ist dabei nicht gesagt, ob dieser Anspruch ein materieller oder ein etwa aus § 256 ZPO. hergeleiteter sein soll.

Hätte der Fall nun aber so gelegen, daß K. nicht schon vor der Aufforderung der Bank bei ihr gewesen wäre und von der Fälschung Mitteilung gemacht hätte, so wäre meines Erachtens die negative Feststellungs-Klage ebenso berechtigt gewesen. Von einem Verzuge könnte man in diesem Falle aber wohl nicht sprechen.

Deshalb scheint mir die bisherige Konstruktion nicht alle Fälle zu decken. Es ist deshalb nach einer anderen zu suchen, die auch diese Fälle umfaßt.

Meines Erachtens ließen sich alle Schwierigkeiten beseitigen, wenn § 91 ZPO. analog auch auf die Fälle angewendet werden könnte, daß die Klage noch nicht rechtswirksam erhoben war, wenn also entweder die Klage schon eingereicht, aber noch nicht zugestellt oder wenn sie überhaupt noch nicht eingereicht, sondern nur Klagauftrag erteilt war. Im letzteren Falle handelt es sich allerdings überhaupt noch nicht um Prozeß im eigentlichen Sinne, während im Falle der bereits erfolgten Klageeinreichung doch immerhin schon eine wirkliche Prozeßhandlung vorliegt. Der im Zivilrecht allgemein anerkannte Grundsatz der Analogie gestattet es aber meines Erachtens in beiden Fällen, den § 91 ZPO. sinngemäß anzuwenden. Es handelt sich ja um einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen

Prozess. Wenn demnach eine auf § 91 ZPO. beruhende Kosten-erstattungspflicht auch für solche Rechtsakte konstruiert würde, die noch nicht zum eigentlichen Prozess gehören, so stände dem eigentlich kein wirkliches Hindernis im Wege. Die Auffassung würde durch § 14 Abs. 1 RA-GebO. noch wesentlich unterstützt werden. Dort heißt es ja, wie folgt:

Soweit sich der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu 5 Zehnteilen zu.

Auch hier wird also alles das, was den eigentlichen Prozess vorbereitet, gewissermaßen schon mit zu diesem gerechnet.

In der gegenwärtigen Zeit wird ja den wirtschaftlichen Bedürfnissen ganz besondere Beachtung geschenkt. Es wäre sehr erfreulich, wenn unter ihrem Einfluß der Mahndrief des Anwalts in seiner wirtschaftlichen Bedeutung allgemeine Anerkennung fände.

M. Dr. Noeger, Leipzig.

Zwei Novellen zum deutsch-österreichischen Anwaltsrecht.

Am 6. Febr. 1919 hat die provisorische Nationalversammlung Deutsch-Österreichs zwei Gesetze beschlossen, die das Anwaltsrecht betreffen. Das eine, StGW. Nr. 95, enthält Änderungen der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, das andere, StGW. Nr. 93, ändert und ergänzt das Disziplinargesetz.

Der Zusammenbruch des alten Reiches und die Bildung des neuen Staates Deutsch-Österreich hatte einzelne Bestimmungen zur notwendigen Folge. Der Treueid, der bisher dem Kaiser und Reich geleistet wurde, konnte nicht mehr bleiben; an seine Stelle tritt ein Gelöbniß der Treue für den neuen Staat. (§ 5.) Die Autonomie des Anwaltsstandes ist hierbei mehr als bisher gewahrt worden. Das Gelöbniß wird nicht mehr in die Hand des Präsidenten des Ober-Landesgerichts, sondern des Kammerpräsidenten abgelegt. Den bereits eingetragenen Anwälten ist ein neues Gelöbniß erlassen.

Ferner war das Staatsbürgerrecht bisher mit der Zuständigkeit zur Gemeinde streng verbunden, derart, daß es im allgemeinen nur durch die Heimatsberechtigung zu einer Gemeinde erworben werden konnte. Die Advokatenordnung verlangte daher als Erfordernis zur Eintragung in die Liste der Advokaten das Heimatrecht in einer Gemeinde in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Das Gesetz v. 5. Dez. 1918 hat aber unter den dort angeführten Bedingungen eine Option für den deutsch-österreichischen Staat zugelassen, und es sind Staatsbürger entstanden, die keiner Gemeinde angehören. Dementsprechend mußte auch die Verfügung der Advokatenordnung geändert werden, die also das deutsch-österreichische Staatsbürgerrecht verlangt. (§ 2.)

Bei dieser Gelegenheit wurde der Ausdruck: „Advokat“ an sich sowie in seinen Ableitungen und Zusammensetzungen: (Advokatur, Advokaturkandidat, Advokatenkammer) durch den Ausdruck: „Rechtsanwalt“ ersetzt. (§ 1.)

Außerdem aber mußte Vorsorge gegen die Überfüllung des Standes getroffen werden. Sie ist geradezu eine Gefahr, insbesondere für Wien. Bis jetzt war Wien die Hauptstadt eines großen Reiches, der Mittelpunkt seiner Wirtschaft, Verwaltung und Justiz. In Wien waren die Zentralbehörden, in Wien waren auch die Zentralen der Banken, der Industrie- und Handelskammer, des ganzen innerösterreichischen und internationalen Verkehrs. Das ist nunmehr verloren, ist schon zum Teil weggefallen und bröckelt noch weiter ab. Wenn man bedenkt, daß Deutsch-Böhmen, auch wenn es bei Deutsch-Österreich bleibt, doch von Wien durch den tschecho-slowakischen Staat abgeschieden und daher gehindert sein wird, mit seiner Wirtschaft weiterhin so wie bis jetzt nach Wien zu gravitieren, so haben wir für Wien als Mittelpunkt nur mehr mit einem Gebiet von ungefähr 6 Millionen Einwohnern zu rechnen, das außerdem mit Industrie nicht allzusehr gesegnet ist. Während in solcher Art das Arbeitsgebiet sich verkleinert, vergrößert sich die Zahl der Anwälte. Die Eingrückten kehren heim und die Anwaltsanwärter unter ihnen haben für ihre Prüfungen und Praxis so viele Erleichterungen erhalten, daß mehrere Jahrgänge sofort in die Anwaltschaft eintreten. Zu ihnen kommen aus den anderen Nationalstaaten Österreichs die Anwälte, die Deutsche sind oder ihre Praxis nur in deutscher Sprache ausüben, so daß sie einer anderen nicht genügend mächtig sind, oder sich aus anderen Gründen dort nicht wohl fühlen. Es müssen also gewisse Abwehrmaßregeln getroffen werden, wenn wir nicht eine Reaktion von Regierung wegen besorgen wollen, ein Ernennungs-system, wie es den Allen unter uns durch seine Polizei- und Protektionswirtschaft noch in schrecklicher Erinnerung ist. Diesem Zwecke dienen nun in der Novelle mehrere Verfügungen:

1. Während die Staatsbürgerschaft bisher nur vom Rechtsanwalt, nicht auch vom Anwaltsanwärter verlangt wurde, muß nunmehr schon der Anwärter deutsch-österreichischer Staatsbürger sein.

2. Die Anwaltskammer hat endlich das seit langem verlangte Recht erhalten, die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers zu prü-

fen. Das bisherige Gesetz enthielt die Bestimmung nicht und der oberste Gerichtshof schwankte in seiner Rechtsprechung. Der Anwaltsstand wurde durch dieses privilegium odiosum gegenüber anderen juristischen Berufen der Abteiler für Juristen, die in dem von ihnen ursprünglich gewählten Beruf nicht bleiben konnten. Namentlich konnte nach § 6 der Advokatenordnung ein Richter, der 5 Jahre stimmungsfähiger Rat bei einem Gerichtshof war, ohne weiteres Anwalt werden, ohne Doktorat, Anwaltspraxis und Anwaltsprüfung. Und nun kamen zu uns Richter, die strafweise versetzt, suspendiert, auch solche, die wegen Alterschwäche oder geistiger Bedenken als nicht mehr zum Richter tauglich pensioniert waren, und es half der Kammer nicht, wenn sie erklärte, daß wer nicht Richter sein könne, auch nicht die Fähigkeit habe, Anwalt zu sein. So wie schon der Schwabenspiegel gesagt hatte (Weißler S. 29): „Swaz wir von rihtern haben gesprochen, weiche rihter mügen gesin oder nicht, allez daz an den rihtern sol sin daz selbe sol allensamt auch an den fürsprechen sin.“ Nunmehr kann die Aufnahme verweigert werden, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Zur Vermeidung einer Unbill ist vorgeschrieben, daß der Ausschluß, wenn er die Eintragung verweigern will, abgesehen von anderen Erhebungen, jedenfalls den Bewerber vorher einvernehmen muß. Überdies hat der Bewerber wie bisher das Recht der Berufung an die Rechtsanwaltskammer und von dieser an den obersten Gerichtshof.

3. Endlich ist das Verhältnis zu den Anwälten der Nationalstaaten des alten Österreich, die deutsch-österreichische Anwälte werde wollen, geregelt. Als Stichtag ist der 30. Oktober 1918 genommen, an welchem Tag die deutsch-österreichische Republik konstituiert wurde. Die an einer nicht österreichisch-deutschen Universität vor dem 30. Oktober 1918 erworbene Doktorwürde wird als vollwertig anerkannt, ebenso die Praxis bei Anwälten und Gerichten gleicher Art. Doch wird verlangt, daß mindestens zwei Jahre der Praxis bei einem deutsch-österreichischen Rechtsanwalt oder einer deutsch-österreichischen Finanzprokuratur vollstreckt sind.

Hat ein Bewerber am 30. Oktober 1918 außerhalb Deutsch-Österreichs gewohnt, und die Rechtsanwaltsprüfung außerhalb Deutsch-Österreichs abgelegt, so gilt sie nur, wenn er innerhalb vier Jahren nach abgelegter Prüfung die Eintragung begehrt. Vier Jahre sind gewählt, weil die Rechtsanwaltsprüfung nach vier Jahren abgelegt, die Eintragung aber erst nach sieben Jahren begehrt werden kann. Dem Bewerber sind also diese drei Jahre und ein weiteres Jahr Frist gegeben. Der stimmungsfähige Rat in einem nicht deutsch-österreichischen Gebiet kann bei gleichen Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit des Gesetzes die Eintragung begehren.

Die Bestimmungen gelten vom 1. März 1919 an, so daß eine größere Zahl von Anwälten noch vorher ihre Eintragung bewirken konnte, ohne durch die Erschwerungen behindert zu sein. Sie sind, wie man sieht, sehr weich, und nur ein Schutz für spätere Zeit. Sie wollen das Band zwischen den Staaten des alten Österreich, das so plötzlich zerschnitten wurde, nach Möglichkeit achten. Dem entspricht auch die Bestimmung des § 8 der Novelle, die den Rechtsanwälten dieser Staaten das volle Vertretungsrecht in Deutsch-Österreich beläßt, wenn und insoweit Gegenseitigkeit besteht.

Die zweite Novelle, die zur Disziplinarordnung ergangen ist, erfüllt einen lange gehegten Wunsch der Anwaltschaft und enthält zugleich eine Rechtsanmäherung zum Reich. Sie begründet nämlich den Disziplinararat beim obersten Gerichtshof. Bisher war die Autonomie des Standes im Disziplinarverfahren nur in erster Instanz gewahrt; in zweiter und letzter Instanz entschieden Richter allein. Wir waren seit langem vergeblich bemüht, wenigstens gemischte Senate zu erlangen. Justizminister Hohenburger hatte den Disziplinarsenat in den Entwurf einer neuen Advokatenordnung aufgenommen, aber diese kam nicht zustande, sie wurde von den tschechischen Anwälten obstruiert. Die Novelle v. 6. Febr. erfüllt endlich das Verlangen. Sie folgt ungefähr dem Beispiel des Deutschen Reiches. Die Entscheidung in letzter Instanz erfolgt durch Disziplinarräte, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen, welche zur Hälfte aus Räten des obersten Gerichtshofes, zur Hälfte aus Anwaltsrichtern bestehen. Die Räte des Gerichtshofes, aus denen die Beisitzer entnommen werden, sind jährlich im Vorhinein bestimmt. Die Anwaltsrichter werden von den Rechtsanwaltskammern aus den Anwälten, die wenigstens zehn Jahre als solche tätig sind, für drei Jahre gewählt. Jede Anwaltskammer wählt einen Anwaltsrichter. Kammern mit mehr als 200 Mitgliedern wählen für jede angefangenen weiteren 200 einen Anwaltsrichter mehr. Zur Entscheidung sind, so weit als möglich, die Anwaltsrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt sind, der der Beschuldigte angehört. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Ersatzmann aus den in Wien wohnhaften Anwaltsrichtern heranzuziehen. Das Amt ist ein Ehrenamt, doch erhalten die außerhalb Wiens wohnenden Anwälte Reise- und Aufenthaltskosten vergütet.

Außer dieser Einrichtung, die den Kern der Novelle bildet, enthält sie in Artikel 5 eine Amnestierung für eingerückte Anwälte und Anwaltsanwärter, wegen Disziplinarvergehen, die sie vor

ihrer Einrichtung begangen haben. Kommt der Disziplinartrat aus den Erhebungen zur Überzeugung, daß gegen den Beschuldigten im Fall seiner Verurteilung keine schwerere Strafe zu verhängen wäre, als die eines schriftlichen Verweises oder einer Geldbuße bis 500 Kr., so kann er auf Antrag des Kammeranwaltes bis zur Schöpfung des Urteils das Verfahren einstellen, wogegen kein Rechtszug statthaft ist. Die Bestimmung hatte im Ausschluß eine Debatte ausgeschlossen, weil der Disziplinartrat vor völlig geendigtem Verfahren kaum wissen könne, welche Strafe er auszusprechen werde. Doch einigte man sich zuletzt dahin, dies der Einsicht des Disziplinartrats zu überlassen.

Die Novellen enthalten in manchen Teilen einen erfreulichen Fortschritt, namentlich durch die Einrichtung des Disziplinarssenates und durch die ermöglichte Prüfung der Vertrauenswürdigkeit. Sie enthalten zugleich Akte der Rechtsannäherung. Hoffentlich kommt diese durch die veränderten politischen Zustände in schnellere Bewegung.

M. Dr. O f n e r, Wien.

Kann das Gericht die Frist eines im Vollstreckungsbefehl dem Schuldner gewährten Ausstandes nach Maßgabe der Verordnungsfrist bei Hypotheken- und Grundschulden aus Willigkeitsgründen zugunsten einzelner Vollstreckungshandlungen des betreibenden Gläubigers wieder aufheben?

In der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen findet sich keine Bestimmung über die Befugnis des Gerichts, eine derartig bewilligte Zahlungsfrist in beschränkter oder unbefränkter Weise wieder aufzuheben. Unter keinen Umständen findet sich ein diesbezügliches Verbot in der Verordnung. Die Verordnung hat rein wirtschaftlichen Charakter. Daraus folgt die Auslegung, daß dem Gericht, welches die Zahlungsfrist bewilligt hat, nicht verboten ist, aus wirtschaftlichen und Willigkeitsgründen nachträglich die Zahlungsfristbewilligung zu beschränken oder wieder aufzuheben.

Diese Rechtsbegründung wurde vom O. G. Schwyzingen mit Forderungspfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 16. Mai 1916 (53/16) als berechtigt anerkannt. Es war wegen einer fälligen Hypothekrente gegen den Liegenschaftschuldner Vollstreckungsbefehl ergangen. Dem Schuldner war eine Frist zur Zahlung bis 6. Juni 1916 bewilligt, indem dem Vollstreckungsbefehl der Berner beigelegt war, daß Vollstreckung erst am 6. Juni 1916 zulässig sei. Die betreibende Gläubigerin erfuhr nun, daß dem Schuldner an einer ihrer Hypothek im Range vorgehenden Hypothek eine Eigentümergrundschuld erwachsen sei. Es bestand Gefahr, daß der Schuldner über diese Eigentümergrundschuld anderweit verfügt oder daß andere Gläubiger in der Pfändung dieser Eigentümergrundschuld zuvorkämen. Die Kl. beantragte deshalb trotz der in dem Vollstreckungsbefehl gegebenen Befristung bis 6. Juni 1916 die Pfändung und Überweisung dieser Eigentümergrundschuld und zunächst zur Ermöglichung dieser Pfändung gegenüber dieser einen Vollstreckungshandlung die Aufhebung der dem Vollstreckungsschuldner gewährten Zahlungsfrist.

Die Begründung des Antrags wurde in rechtlicher Hinsicht auf die obigen Ausführungen gestützt. In tatsächlicher Hinsicht wurde noch dargelegt, daß es die größte Unbilligkeit wäre, der Kl. die Sicherung ihres Anspruchs durch Pfändung der Eigentümergrundschuld, wodurch dem Vollstreckungsschuldner absolut kein Schaden zugefügt wird, unmöglich zu machen und sie der Gefahr auszusetzen, daß der Vollstreckungsschuldner anderweit über die Eigentümergrundschuld verfügt oder andere Gläubiger auf dieselbe greifen.

Das Gericht hat dem gestellten Antrag entsprochen.

M. Dr. Cantor, Karlsruhe.

Verbindung mehrerer Berufungen.

Wird gegen dasselbe Urteil, das der Klage teils stattgibt, teils sie abweist, von beiden Parteien Berufung eingelegt, so liegt, wie mit RG. 29, 348 allgemein angenommen wird, von vornherein nur eine Streitsache vor; einer Verbindung beider Berufungen bedarf es nicht. Dagegen entstehen selbständige Prozesse, wenn gegen mehrere in derselben Sache ergangene Urteile, ein Teil- und ein Schlussurteil, von derselben Partei oder von beiden Parteien selbständige Berufungen eingelegt werden. Dies ist ohne weiteres klar für den Fall, daß die Berufung gegen das Teilurteil zunächst durchgeführt wird, und erst nach deren Erledigung der Prozeß in erster Instanz fortgesetzt und gegen das alsdann ergehende Schlussurteil Berufung eingelegt wird. Das gleiche muß aber auch gelten, wenn nach Einlegung der Berufung gegen das Teilurteil die Sache in der Berufungsinstanz beruhen bleibt und zunächst der Prozeß in erster Instanz fortgesetzt wird, in dieser Schlussurteil ergeht und sodann auch gegen dieses Berufung eingelegt wird, so daß nunmehr beide Berufungen gleichzeitig in der Berufungsinstanz anhängig sind und verhandelt werden können. In diesem Fall bedarf es, damit die beiden Berufungen zusammen verhandelt werden können, eines besonderen Verbindungsbeschlusses nach § 147. Dieser Beschluss kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen werden (RG. 24, 367); denn

nur auf Grund einer solchen kann das Gericht sich darüber schlüssig machen, ob die Verbindung zweier Prozesse angezeigt erscheint. Dies ist selbstverständlich bezüglich zweier in erster Instanz getrennt anhängig gewordener Prozesse, muß aber auch für die Berufungen gegen zwei verschiedene in derselben Sache ergangene Urteile gelten. Nicht nur, weil auch hier der § 147 ZPO. anzuwenden ist, sondern auch weil hier geprüft werden muß, ob die Gründe nicht auch für gesonderte Verhandlung in zweiter Instanz fortbestehen, die in erster Instanz für eine Trennung der Verhandlung und Erlassung besonderer Urteile maßgebend waren. Diesem prinzipiellen Erfordernis kann es daher keinen Abbruch tun, wenn, wie dies sehr häufig zutrifft, nachdem einmal die sämtlichen Streitpunkte in der Berufungsinstanz anhängig sind, der Verbindung keine Bedenken entgegenstehen und daher über diese Frage eine besondere Verhandlung nicht erforderlich ist, sondern der Beschluss ohne weiteres erlassen werden kann. Trotzdem ist nach dem Vorhergesagten vorgängige mündliche Verhandlung erforderlich, d. h. es müssen in den mehreren Sachen mindestens die beiderseitigen Anträge gestellt sein (§ 137 Abs. 1), ehe über die Verbindung beschlossen werden kann, ein Erfordernis, das in der Praxis, wenigstens beim O. G. Karlsruhe, vielfach nicht beachtet wird.

Die Beobachtung des dem Gesetz entsprechenden Verfahrens ist von Wichtigkeit, einmal, damit durch Verletzung der Anträge die prozessualen Folgen eintreten, die das Gesetz im allgemeinen an diese Prozeßhandlung knüpft; also z. B., daß die eine oder andere Berufung nicht mehr ohne Einwilligung des Gegners zurückgenommen werden kann, was trotz des Verbindungsbeschlusses immer noch geschehen könnte, wenn vor dessen Erlassung nicht mündlich verhandelt worden ist. Insbesondere ist aber auch dies Verfahren für Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren von Bedeutung; denn für die mehreren getrennten Berufungen gegen verschiedene Urteile hat der Rechtsanwalt zunächst jeweils eine besondere Prozeßgebühr zu beanspruchen. § 11 O. G. vgl. mit § 10 RA-GebD. findet hier keine Anwendung; denn § 11 Abs. 2 O. G. hat wechselseitig eingelegte Rechtsmittel gegen dasselbe Urteil im Auge, nicht Rechtsmittel gegen verschiedene Urteile. Hat aber vor der Verbindung der Prozesse auch mündliche Verhandlung stattgefunden, so sind auch für diese die Verhandlungsgebühren getrennt erwachsen, und die nachträgliche Verbindung kann hieran nichts mehr ändern, sie hat nur Wirkung für die weiterhin etwa noch entstehenden Gebühren.

Im letzteren Sinne sprechen sich auch Fürst-Roth, Ann. 4 g Abs. 2 zu § 10 O. G.; Willenbücher, 7. Aufl., Ann. 11^o zu § 13; Pfafferoth, Ann. 12 zu § 10 Nr. 3 (2. Aufl. S. 64 ff.) aus, allerdings ohne die Frage der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung vor der Verbindung einer Prüfung zu unterziehen.

Bezieht sich, nachdem Teilurteil zur Hauptsache ergangen war, die Berufung gegen das Schlussurteil nur auf die entsprechende Entscheidung hinsichtlich der Kosten, so bilden allerdings die beiden Berufungen nach RG. JW. 1888 S. 11¹⁴ u. 383² ein einheitliches Ganze; das Rechtsmittel gegen das Teilurteil ergrift ohne weiteres auch die Entscheidung im Kostenpunkt, und deshalb werden in solchem Falle allerdings für die sich lediglich auf die Kosten erstreckende Berufung gegen das Schlussurteil besondere Gebühren überhaupt nicht erwachsen. (So O. G. Karlsruhe v. 7. Nov. 1914 Z. II B. R. 50/14.)

M. Dr. Friedrich Fürst, Karlsruhe.

Verpflichtungsschein und Beginn der Soldateneigenschaft der Reichswehrfreiwilligen.

Durch § 1 ReichswehrG. v. 6. März 1919 (RGBl. S. 295) wird der Reichspräsident ermächtigt, das bestehende Heer auszulösen und eine vorläufige Reichswehr zu bilden, die bis zur Schaffung der neuen reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht die Reichsgrenzen schützt, den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschafft und die Ruhe und Ordnung im Innern aufrechterhält. Die Reichswehr soll nach § 2 desselben Gesetzes auf demokratischer Grundlage unter Zusammenfassung bereits bestehender Freiwilligenverbände und durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet werden. Ergänzend bestimmt der Erlass des Reichswehrministers v. 31. März 1919 (Ausführungsbestimmungen für die Bildung einer vorläufigen Reichswehr) RWBl. 1919, S. 264 zu 1: „Die Reichswehr wird aufgestellt: a) durch schon bestehende geeignete Freiwilligenverbände, b) durch Freiwillige der alten Armee, c) durch sonstige Freiwillige.“ Grundlage der Zugehörigkeit zur Reichswehr ist also der Abschluß eines Dienstvertrags zwischen dem sich zur Einstellung meldenden Freiwilligen und dem annehmenden Truppenteil, durch den ersterer zur Leistung der versprochenen und üblichen militärischen Dienste und der Truppenteil zur Gewährung der Vergütung, bestehend in Löhnung bzw. Befoldung, Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft nach Maßgabe der Gehühnisordnung (Anlage I der Ausführungsbestimmungen v. 31. März 1919, RWBl. 1919 S. 268) verpflichtet wird. Auf diesen Dienstvertrag finden die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB. insoweit Anwendung, als sie nicht durch die Bestimmungen der Ausführungsbestimmung zum ReichswehrG. v. 6. März 1919 (RGBl. S. 296) und die erwähnten Ausführungsbestimmungen v. 31. März 1919 ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Die §§ 11 und 12 der „Ausführungsverordnung“ lauten: „Alle Angehörigen der Reichswehr werden durch ein Gelöbniß mit folgendem Wortlaut verpflichtet:

„Ich gelobe, daß ich mich als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten, der Verteidigung des Deutschen Reichs und meines Heimatstaates zu jeder Zeit und an jedem Orte meine ganze Kraft widmen, die vom Volke eingesetzte Regierung schützen und meinen Vorgesetzten Gehoriam leisten will.“ (§ 11.)

„Alle Mannschaften sind zunächst auf sechs Monate zu verpflichten. Die Verpflichtung verlängert sich jeweils um drei weitere Monate, wenn nicht von einem Teil mit einmonatiger Frist gekündigt ist.“ (§ 12.) Die Zusatzverordnung v. 31. März 1919 (RGBl. S. 369) ergänzt den § 12 dahin, daß bis zum 1. Okt. 1919 auch Mannschaften mit einer erstmaligen Verpflichtung auf drei Monate eingestellt werden können. Dazu bestimmt Anlage 9 Bestimmungen über Anwerbung und Kündigung der „Ausführungsbestimmungen“ v. 31. März 1919 (WBl. 1919 S. 281) unter I zu 6: „Die Verpflichtung durch das Gelöbniß gemäß § 11 der Ausführungsverordnung hat durch eigenhändige Namensunterschrift zu erfolgen“, und zu 7: „Alle entsprechend § 12 der Ausführungsverordnung Angeworbenen haben außerdem einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben, für den nachstehender Wortlaut zu verwenden ist: Verpflichtungsschein für die Reichswehr. Der (Name) . . . (Beruf) . . . Geburtsort und Datum . . . letzter Wohnort . . . (falls zutreffend) letzter Truppenteil . . . verpflichtet sich, als Freiwilliger in der Reichswehr zu dienen“ usw. Schon aus der Fassung: „Alle . . . Angeworbenen“ und der Bezugnahme auf § 12 der „Ausführungsverordnung“, in dem es nur heißt, daß alle Mannschaften (worum hier wie im Falle des § 113 Abs. 3 RStGB. auch Offiziere zu verstehen sind) . . . zu verpflichten sind, ohne daß über die Form der Verpflichtung etwas gesagt wird, ergibt sich, daß an der grundsätzlichen Formlosigkeit des Abschlusses des Dienstvertrags nach bürgerlichem Recht nichts geändert werden soll, daß mithin die Unterzeichnung des „Verpflichtungsscheins“ für die rechtsgültige Entstehung des Dienstverhältnisses nicht maßgebend ist, sondern der „Verpflichtungsschein“ lediglich bekräftigende Wirkung besitzt. Gegen die Annahme, daß die Entstehung des Vertragsverhältnisses mit dem oben angegebenen Inhalt zwischen dem Truppenteil und dem sich zur Einstellung meldenden Freiwilligen von der Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins abhängig sei, spricht auch die Tatsache, daß die Unterzeichnung häufig erst längere Zeit nach der Annahme des Freiwilligen und dem Beginn der Dienstleistung durch ihn erfolgt. Unmöglich kann der tatsächlich schon Dienst tuende Freiwillige deswegen, weil er den Verpflichtungsschein noch nicht unterschrieben hat, den zahlreichen sich aus der Zugehörigkeit zum Militärstand ergebenden Standes- und Dienstpflichten, z. B. der des Waffengebrauchs als vielleicht wichtigster Dienstpflicht, nicht unterworfen sein, während sie seinen Kameraden, die bereits schriftlich verpflichtet sind, obliegen. Der Dienstvertrag kommt demnach schon zustande durch die Erklärung des annehmenden Truppenteils gegenüber dem sich zur Einstellung meldenden Freiwilligen, ihn in seine Reihen aufnehmen zu wollen. Minderjährige, die das 17. Lebensjahr vollendet haben (jüngere Leute dürfen in die Reichswehr nicht eingestellt werden), bedürfen zum Eintritt der schriftlichen Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters (I 1 der Anlage 9 der Ausführungsbestimmungen v. 31. März 1919), was eine Beschränkung der den Minderjährigen durch § 107 BGB. gewährten Befugnis bedeutet, Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters abzugeben.

Der Abschluß des Dienstvertrags zwischen dem Freiwilligen und dem annehmenden Truppenteil ersetzt von Fall zu Fall die Aushebung, durch die sich das bisher bestehende Heer vornehmlich ergänzte (§ 10 des ReichsmilitärG. v. 2. Mai 1874). Ebenso wenig aber wie der ausgeschobene und in die Heimat beurlaubte Rekrut als Person des Beurlobenstandes (§ 34 des ReichsmilitärG.) unbeschadet einiger Ausnahmefälle schon vom Augenblick der Aushebung an den Militärgesetzen unterworfen war (§ 6 MStGB.), wird man den zur Einstellung angenommenen Reichswehrfreiwilligen bereits vom Zeitpunkt des Abschlusses des Dienstvertrags an, der von dem des tatsächlichen Dienstbeginns sehr verschieden sein kann, als den Militärstrafgesetzen unterworfen ansehen können. Vielmehr wird bei Mannschaften in analoger Anwendung des § 38 Art. 3 RMG. der Beginn der Verpflichtung durch den Truppenteil als Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Soldateneigenschaft anzuprehen sein, bei in die Reichswehr eintretenden Gehaltsempfängern und Offizieren, denen Truppenverpflegung nicht zufließt (II und III der Gebührenordnung, WBl. 1919, S. 268), spätestens der tatsächliche Beginn der Dienstausübung, wenn nicht schon vorher die Bekanntgabe der beabsichtigten Verwendung oder die Zuteilung einer bestimmten Funktion (z. B. durch Parolebefehl) erfolgt ist. Unmaßgeblich für die Entstehung der Soldateneigenschaft ist die unterschriftliche Vollziehung des Treugelöbnisses, wie es § 11

der „Ausführungsverordnung“ vorschreibt; denn es ist wie der frühere Fahneneid weiter nichts als eine „sittliche Bindung zur Erfüllung der darin gelobten Treue und Pflichterfüllung“ (Meives „Kriegsartikel“ in Dieck, Handwörterbuch des Militärrechts S. 435; dazu RMG. 2, 222 und 8, 235).

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß v. 31. Juli 1919 an für Freiwilligenverbände, deren Ein- oder Angliederung in die Reichswehr nicht beabsichtigt ist, Reichsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden (Erlaß des Reichswehrministers v. 27. Mai 1919, WBl. S. 487). Der Fortbestand solcher Verbände wird mithin vom genannten Tage an nicht möglich sein, und es erübrigt sich daher ein Eingehen darauf, ob und inwieweit sie dem Reichswehrgesetz und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und -bestimmungen unterworfen sind.

Berichtsaßessor R i t t a u, Graudenz.

Entgegnungen.

Auflösung der Fideikomnisse.

Bemerkungen zu den Zweifeln von Eschenbach, JW. 1919, 478

Die beiden Ausführungsverordnungen des Justizministers sind inzwischen erlassen (JWBl. 1919, S. 320). Abschnitt I des Ges. Meter: Rechtsgüter, Erbschaftsgüter, Leisige Erbgüter sind keine Familiengüter im eigentlichen Sinne, ebensowenig wie es die Erbzinsgüter und Erbpachtgüter waren, der Begriff des Erbfortmanguts (Ritterschaften Bremen und Rahlberg) ist in der Ausführungsverordnung genau bezeichnet. Die Geldfideikomnisse werden von der Auflösung getroffen. Abschnitt II. Familienvertretung i. S. des Ges. ist nur diejenige, welcher allgemeine Funktionen zur Vertretung der Familienrechte zustehen, nicht ein Familienrat, der nur in bestimmten Fällen, also z. B. bei Unfähigkeit eines Anwärters, bei Auseinanderbesetzungen, Befugnisse ausübt. Praktisch wird solch Familienrat mit begrenzten Rechten vom DLG. zur Familienvertretung bestimmt werden. Die Legitimationsprüfung hat die Aufsichtsbehörde. Diese ist das DLG., auch bei Geldfideikomnissen dort, wo es bisher keine Aufsichtsrechte hatte. Der die Auflösung bestimmende Familienschluß kommt zustande, wenn er entweder einstimmig ist, oder wenn bei Zustimmung der beiden nächsten „Anwärter“ (nicht die nächsten nachfolgeberechtigten Personen, sondern die Häupter der nächsten Linien, wie im ALR.) die Majorität durch Zustimmung der Familienvertretung ergänzt wird, andernfalls wird ein Familienschluß nicht perfekt; es muß die Zwangsauflösung eintreten. Darüber, wie ein solcher Familienschluß dem Rechtszustand entsprechend gefaßt werden muß, nehme ich Bezug auf meine Ausführungen DZ. (freies Eigentum des derzeitigen Fideikommißbesizers, Nachfolgerecht des nächsten Anwärters und Abfindung anderer Anwartschaftsrechte durch Familienstiftung). Abschnitt III erleichtert allgemein die Satzungsänderungen für die Zukunft, gibt also für die zur Erhaltung bestimmten Walsfideikomnisse erweiterte Bewegungsfreiheit und den fünf Anwärterlinien die Möglichkeit, gemeinsam mit der Familienvertretung zweckmäßige Änderungen gegen den Widerspruch wirtschaftlich nicht interessierter Anwärter durchzusetzen. Das ist wichtig, weil manche Satzung lückenhaft, das bisherige Familienschlußverfahren bei hundert Anwärtern schwer durchzuführen ist.

Das Anfallrecht ist das Recht auf Erwerb des Fideikommisses vom letzten Fideikommißbesitzer. Dies Recht wird für den Fall der durch das Gesetz gegebenen Auflösung geändert, hier der Anfallberechtigte aber nicht zugezogen, weil sein Anfallrecht noch nicht erwachsen war. Änderungen des Anfallrechtes bei fortbauenden Fideikommissen sollen dagegen nicht ohne seine Zustimmung geändert werden. Auch das ist logisch. Die Ausführungsbestimmungen stellen jedoch eine solche Änderung nicht als vorliegend dar, wenn das Anfallrecht nicht bei Erlöschen des Fideikommisses, sondern bei Eintreten eines andern Falles erwächst, z. B. Erlöschen des Mannesstammes.

Für die Änderung der Rechte bei Erlöschen des Fideikommisses braucht der Anfallberechtigte dann nicht zugezogen werden, wohl aber für die Änderungen der Nachfolge für den Satzungsfall, auch das ist zutreffend, muß nur begrifflich klargestellt werden; erlischt im Eintritt des Falles das Fideikommiß, so ist der Berechtigte anfallberechtigt im eigentlichen Sinne. Erlischt es nicht, so ist er eben Anwärter, also z. B. dann, wenn nach Erlöschen des Mannesstammes die weibliche Linie nachfolgt. Abschnitt IV gewährt die Erleichterung der Verfügung bis zur Auflösung, ist also wichtig für die zur Erhaltung bestimmten Walsfideikomnisse, nicht nur die Zustimmung der Anwärter und Familienvertretung, sondern auch der hier zugelassene Familienschluß bedarf der Bestätigung. Abschnitt V. Hier finde ich keine Bedenken: Das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde ist gegenüber der Familienautonomie eingeschränkt; sie darf nur dann ablehnen, wenn einzelne Familienmitglieder besonders geschädigt werden, nicht aber, wenn die Abfindung, welche der Inhaber allen Anwärtern gewährt, der Gesamtheit oder ihm gegenüber unbillig erscheint. Die sofortige Beschwerde geht stets an die vorgesehene Instanz, also an das Justizministerium. Gegen die Bestätigung kann sie natürlich nur der Beschwerdeführer erheben, der übergangen war oder widersprochen hat. Der Inhaber kann sie also nur dann an-

fechten, wenn im Falle des Auflösungsbeschlusses die Familienvertretung den Antrag gestellt hat. Sonst muß er das Verfahren beantragen. Die beiden nächsten Anwärter können die Bestätigung nur im Falle des § 8 angreifen, weil sonst sowohl bei Auflösung wie bei Satzungsänderung ihre Zustimmung notwendig war.

Abchnitt VI. Hier verlangen die Ausführungsbestimmungen 1000 Morgen Wald, die doch wohl einheitlich bewirtschaftet werden müssen, außerdem aber muß die Erhaltung des Waldes im Interesse des Gemeinwohls liegen. Das wird jetzt die Regel sein, weil die Auflösung der Waldwirtschaft zur Ausnutzung der Konjunktur zum Raubbau anregen würde. Alle Gegner der Fideikommisswaldwirtschaft im Interesse des bauernbenutzenden Umliebs geschützt werden müssen. Zweckmäßig ist die Unterstützung des Regelfalles durch sachkundiges Gutachten. Nicht ganz zweckmäßig erscheint dagegen die formale Ordnung, daß das Familienschlußverfahren der Entscheidung des Ministers vorgehen soll. Wie ich in der D.Z. a. a. O. ausgeführt habe, muß es zur Ersparung von Kraftverschwendung und Kosten möglich sein, die Entscheidung über die Fortexistenz schon vorher zu erlangen.

Abchnitt VII. Die Gefahr, welche Eschenbach hier aus dem Gesetz kommen sieht, schätze ich nicht so hoch ein: Der Fideikommissbesitzer bleibt nach dem 1. April 1921 freier Eigentümer. Der Familienschluß wird immer nur die Abfindung der Anwärter regeln. (Siehe Seemann und meinen zitierten Aufsatz.) Deshalb kann der Anreiz zum Raubbau hierdurch nicht gesteigert werden; ebensowenig sehe ich die Gefahr, daß das Gesetz zur Veräußerung der Fideikommissgüter dient. Offenbar ist Eschenbach hierzu gekommen, weil er die Rechte der Anwärter aus der Auffassung des Miteigentums heraus zu hoch einschätzt.

H. Zelter, Stettin.

Anwaltschaft und Schiedsgericht.

Auf S. 296 dieser Zeitschrift hat H. Dr. Tauber ausgeführt, daß nach den Schiedsgerichtsordnungen mancher industriellen Verbände Anwälte nicht zur Vertretung vor den Schiedsgerichten zugelassen seien, und daß die Anwaltschaft auf Abänderung dieser Bestimmungen bemüht sein müsse. Ich kann diesen Ausführungen nicht unbedingt zustimmen. Ein wesentlicher Vorteil der Verbandschiedsgerichte gegenüber den ordentlichen Gerichten soll dadurch erzielt werden, daß eine schnelle Rechtsprechung erreicht wird. Zu diesem Zweck ist es sehr häufig nötig, daß die Parteien selbst in den mündlichen Verhandlungen erscheinen oder sich durch einen sachkundigen Angestellten vertreten lassen, denn infolge der Sachkunde der Beisitzer wird der Tatbestand durch wenige Fragen, die die Beisitzer stellen, häufig außerordentlich schnell geklärt. Würden die mündlichen Verhandlungen nun aber nur von einem Anwalt wahrgenommen werden, so wird dieser in den meisten Fällen nicht in der Lage sein, die Fragen sachgemäß zu beantworten. Es wird daher zu einer Vertagung kommen. Ich halte es daher für durchaus richtig, daß die Schiedsgerichtsordnung die Vertretung durch die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Firma oder durch Angestellte fordert.

Ich bin allerdings andererseits mit Tauber der Ansicht, daß es im Interesse der Parteien auch unbedingt zu fordern ist, daß sie sich in den Schiedsgerichtsverfahren der Hilfe von Rechtsanwältinnen bedienen können. Ich selbst habe in meiner Eigenschaft als Schiedsgerichtsvorsitzender die Bestimmung der Schiedsgerichtsordnungen, wonach die Parteien nur durch einen Angestellten vertreten werden können, bisher mit Zustimmung aller Beteiligten immer dahin ausgelegt, daß dadurch das Auftreten von Anwälten als Beistand neben der Partei nicht verwehrt ist. Ich rate daher, gegebenenfalls die Schiedsgerichte zur Auslegung derartiger Bestimmungen in diesem Sinne zu veranlassen. Allen in Betracht kommenden Interessen scheint mir folgende Bestimmung der Schiedsgerichtsordnungen gerecht zu werden:

„Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eigene Angestellte vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nur zulässig, wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichts diese Vertretung vorher ausdrücklich genehmigt hat. Neben der Partei bzw. den Vertretern können Rechtsanwälte als Beistände in den Verhandlungen auftreten und können die Sache schriftlich vorbereiten. Erscheinen in einem Verhandlungstermin nur Beistände, so gilt die Partei als nicht vertreten.“

H. Dr. Gerson, Berlin

Zur Regelung der Arbeitszeit der Angestellten.

Rechtsanwalt Dr. Gottschalk befürchtet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 W.D., derzufolge die Pause für Angestellte, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf ein und eine halbe Stunde verlängert werden muß, zu Folgerungen führe, die den Angestellten selbst am unangenehmsten werden können (vgl. Z.B. 355, Sp. 1 Abs. 4). Er glaubt aber, daß im gegenseitigen Einverständnis

zwischen Arbeitgeber und Angestellten unter Abkürzung der Pause sich ein früherer Geschäftsfluß einführen lasse. Ein solches Einverständnis würde aber den Arbeitgeber, abgesehen von einer Regelung durch Tarifvertrag, vor Strafe nicht schützen.

Meines Erachtens trifft die oben genannte Bestimmung für die Regelung der Arbeitszeit überhaupt nur in Ausnahmefällen zu. Denn zweifellos ist nur dann die Pause zu verlängern, wenn innerhalb derselben die Hauptmahlzeit, nicht etwa eine Hauptmahlzeit eingenommen wird. Die eigentliche Hauptmahlzeit wird aber dort, wo durchgehende Arbeitszeit eingeführt ist, fast ausschließlich abends eingenommen, während die Mahlzeit, die um die Mittagszeit, sei es in der Kantine, sei es in einem nahegelegenen Restaurant verzehrt wird, nur als sogenanntes Gabelfrühstück zu bezeichnen ist. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen, besonders in den Großstädten üblichen Sitte entfällt aber die Notwendigkeit, eine einundeinhalbstündige Mittagspause einzuschalten.

M. Ernst Goldschmidt, Berlin.

Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich der „Kriegsklausel“¹⁾

Das RG. hat (RG. 88, 146 = J.W. 1916, 829) hinsichtlich der Lieferungsverträge entschieden, daß nach den Grundätzen von Treu und Glauben dem Verkäufer die Berufung auf die „Kriegsklausel“ nur binnen der Frist zugestehen sei, deren er bedürfe, um nach dem Eintritt des Krieges seine Lage zu überblicken und zu erwägen, ob ihm die Erfüllung des Vertrages trotz des Krieges möglich sei. Diese Befristung des Rücktrittsrechts hat das RG. später (J.W. 1918 S. 88 Nr. 9) auch allgemein auf die Dienstverträge ausgedehnt und hierbei die Zeitgrenze, innerhalb deren die Kündigung zulässig, nach deren Ablauf aber „die künftige Geltendmachung der Kriegsklausel ausgeschlossen“ sein soll, von den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles abhängig gemacht.

Schon Opet erweitert — in der Besprechung der letztgenannten Entscheidung — diesen Standpunkt dahin, daß jeder weitere Krieg während der Vertragsdauer ein erneutes Kündigungsrecht gewährt trotz früheren Verzichts auf die Geltendmachung der Kriegsklausel für den ersten Kriegsfall. Wie aber, wenn nach zweifellos längst erfolgter Verstreichung obengenannter Zeitgrenze der bisher günstig verlaufene Krieg eine unerwartet gefährliche Wendung nimmt? Ich denke hierbei vornehmlich an die durch den plötzlichen Abfall Bulgariens und den Sturz Österreichs eingetretene Gefährdung der ganzen deutschen Südgrenze, aber auch an den Zusammenbruch der Westfront und die erneut aufgetretene Russengefahr. Man wird in diesem Falle dem Berechtigten die Geltendmachung der Kriegsklausel zugestehen müssen, auch wenn er den vom RG. festgelegten Zeitpunkt ungenutzt verstreichen ließ, falls es noch zu kriegerischen Handlungen auf Grund der veränderten strategischen Lage kommen sollte. Dies ist aus dem mutmaßlichen Willen der Parteien bei Abschluß des Vertrages zu entnehmen (§ 157 BGB.). Aber auch die im Waffenstillstandsvertrag vorgesehene Besetzung deutschen Landes durch feindliche Truppen läßt für diese Gebiete die Geltendmachung der Kriegsklausel erneut aufleben.

Zimmer aber ist eine nochmalige — und evtl. mehrmalige Anwendbarkeit der Kriegsklausel nur gegeben, wenn sich die strategische Lage von Grund auf zu unseren Ungunsten verschiebt. Und jedesmal ist ihre Geltendmachung gemäß dem Standpunkt des RG. zeitlich begrenzt.

H. Victor Schulz, Elbing.

Kostentragungspflicht bei Erledigung der Hauptsache vor Zustellung der Klage.

Die Ausführungen J.W. 1918 S. 148 u. 725 über die Kostent Entscheidung bei Zahlung des säumigen Schuldners nach Einreichung und vor Zustellung der Klage scheinen prozessrechtlich einwandfrei zu sein. Sie übersehen aber einen materiellrechtlichen, wesentlichen Gesichtspunkt und kommen daher zu einem m. E. unrichtigen Endergebnis: Die vom Gläubiger aufgewandten Prozeßkosten stellen unzweifelhaft einen Teil des Verzugschadens dar, den der säumige Schuldner dem Gläubiger ersetzen muß. Ohne Rücksicht auf die be-

¹⁾ Die Richtigkeit der im vorstehenden niedergelegten Ansicht dürfte nicht zweifellos sein. Es handelt sich um eine besondere Vertragsabrede und deren Wirkung. Sie ist an den Kriegsausbruch geknüpft. Nun kann man ja bei der Auslegung mit Opet wohl dahin gelangen, daß jeder neue Krieg von neuem das durch die Kriegsklausel geschaffene Rücktrittsrecht wirksam werden läßt. Auch das wird wohl erst jeweils im Einzelfalle und mit Rücksicht auch auf die Bedeutung des neuen Krieges zu entscheiden sein. Allein man kann doch nicht wohl, wenn der Berechtigte beim Kriegsausbruch von der Kriegsklausel keinen Gebrauch machte und damit die Rechte hieraus verlor, sie ihm wieder geben, wenn der Krieg einen anderen Ausgang nahm, als er erwartet hatte. Hier liegt nichts anderes vor, als eine irriige Beurteilung der Zukunft. Sie bringt ein verlorene Recht oder eine veräumte Gelegenheit niemals wieder zurück.

sonderen Bestimmungen der ZPD. schuldet demnach der säumige Schuldner dem Gläubiger vom Moment der Klageeinreichung an, ja schon vom Moment der Beauftragung des Anwalts mit Klagerhebung die dem Gläubiger jeweils entstandenen Projektkosten. Gemäß BGB. § 367 ist aber, wenn der Schuldner außer der Hauptleistung auch Kosten zu entrichten hat, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Rechtsfolge im Falle der Zahlung der Nominalsumme der Hauptforderung ist also die, daß die bis dahin entstandenen Projektkosten, die Hauptforderung aber nur zu einem Teil, nämlich abzüglich des Betrages dieser Kosten, getilgt ist. Die Folgen des § 367 I BGB. treten kraft Gesetzes ohne ausdrückliche Erklärung der Parteien ein, und in der Zahlung einer dem Betrage der Hauptforderung genau entsprechenden Summe ist auch bei Unkenntnis der Parteien über die bisher entstandenen Kosten nicht notwendig eine Bestimmung des Schuldners im Sinne von § 367 Abs. 2 zu erblicken. Die praktische Folge dieser Sachlage ist die, daß der Kl. den Betrag der bis zur Zahlung entstandenen Projektkosten ermitteln und seinen ursprünglichen Klagantrag dahin abändern muß, daß der Bekl. den so festgestellten Restbetrag der Hauptforderung und die etwaigen weiteren Projektkosten zu zahlen hat, die seit der mehrfach gedachten Zahlung entstanden sind. Damit ist gesagt, daß eine Entsch. über die bei der Zahlung getilgten, d. h. die bis dahin entstandenen Projektkosten, nicht zu ergehen hat. Sie erübrigt sich, weil insoweit die Sache erledigt ist, ohne daß m. E. § 308 II ZPD. dem im Wege stände. Sofern man aber abweichend hiervon der Meinung sein sollte, daß im Urteil unbedingt über die gesamten Projektkosten Entsch. getroffen werden muß, so könnte das Urteil auch dahin lauten, daß „der Bekl. die seit der mehrfach erwähnten Zahlung entstandenen, der Kl. dagegen die bereits vorher erwachsenen Kosten zu tragen“ habe, welche Kosten der Kl. bereits, wie oben ausgeführt, mit der ersten, nur zum Teil auf die Hauptforderung angerechneten Schuld erhalten hat. Auf alle Fälle entgeht man bei der vorgeschlagenen Anwendung des § 367 BGB. bei den in Frage stehenden Fällen der Notwendigkeit eines zweiten Prozesses, der von jedem gesunden Rechtsempfinden als verkehrt abgelehnt werden muß, und insofern bestätigt die hier behandelte Frage den von Ehrenberg in seinen Vorlesungen besonders lebhaft betonten Satz, daß das richtig angewandte Gesetz dem gesunden ungebildeten Rechtsempfinden stets entsprechen muß.

Al. Hagemann, Verden/Aller.

Zur VO. zum Schutze der Mieter v. 23. Sept. 1918.

I.

Geh. RA. Dr. Haber meint (ZB. 1919, 371 f.), es sei nicht statthaft, daß in Notstandsbezirken im Sinne des § 6 a. a. D. das Mieteinigungsamt durch einstweilige Anordnung im Sinne des § 7 vorläufig der Kündigung zustimmt, die endgültige Entscheidung aber erst nach der Kündigung und nach Ablauf der für die Kündigung vorgesehenen Frist erfolgt. Dieser Standpunkt kann nicht richtig sein, da er zu praktisch unmöglichen Folgen führt. Frühzeitige Antragstellung hilft dem Vermieter nichts, da die Mieteinigungsämter es mit Recht ablehnen, wegen der Unübersichtlichkeit der tatsächlichen und wirtschaftlichen, ständig jeht doch so erheblich wechselnden Verhältnisse eine Entscheidung zu lange vor dem in Aussicht genommenen Vertragsende zu fällen, so daß die Mieteinigungsämter gerade in der in Betracht kommenden Zeit häufig zu sehr überlastet sind, um auch alle rechtzeitig eingegangenen Anträge zu erledigen. Ebenso wird sehr häufig eine unaufwendbare Behinderung des einen Teils durch Krankheit, Abwesenheit usw. eine Vertagung dem Amt unvermeidbar erscheinen lassen. Der von Haber eingenommene Rechtsstandpunkt würde es aber einem geschickten Mieter stets ermöglichen, eine rechtswirksame Kündigung zu verhindern. Er brauchte nur durch unwahre Angabe eines Behinderungsgrundes, was durch keine Strafvorschrift im Sinne des § 138 StGB. verboten ist, oder durch erhebliche, nicht sofort zu erledigende Weisungsanträge eine Vertagung zu erzwingen, um eine ordnungsgemäße Kündigung vom Standpunkte Habers zu vereiteln. Mit Recht hat daher zur Beseitigung derartiger Schwierigkeiten die VO., die als Neufassung der VO. v. 26. 7. 1917 juristisch viel sorgfältiger überlegt ist, als man dies bei Kriegsverordnungen gewöhnt war, einstweilige Anordnungen unbedingte Zulassung und die Praxis der Mieteinigungsämter in Groß-Berlin verfährt auch demgemäß.

Die Begründung des Standpunkts Habers scheint auch nicht stichhaltig. Einmal betont er selbst, daß die Ansicht der Motive zum BGB., eine bedingte Kündigung sei wirkungslos, streitig wäre. Sodann ist es doch sehr zweifelhaft, ob die Möglichkeit, das Mieteinigungsamt könne unter Abänderung seiner vorläufigen Entscheidung durch die endgültige die Ermächtigung zur Kündigung versagen, eine wahre Bedingung ist. Von Seiten des kündigenden Vermieters ist die Kündigung jedenfalls unbedingt gewollt und es ist nur dem Amt die Möglichkeit gegeben, deren Wirkungen aufzuheben, so daß von der Hinzufügung einer Bedingung, also einer Bestimmung, durch welche die Rechtswirkungen von einem zukünftigen, ungewissen Ereignis abhängig gemacht werden, von Seiten des Erklärenden, und hierauf kommt es doch allein an, nicht die Rede sein kann.

Abgesehen hiervon, ist aber das gesetzgeberische Motiv, von dem die Hinzufügung einer Bedingung zu einer Kündigung unstatthaft sein soll und das, nach Ansicht Habers, entsprechend der früheren Rechtsmeinung dem Wesen der Kündigung widerspricht, schon längst durchbrochen. Nach § 2 Nr. 1a VO. entscheidet, ebenso wie nach der früheren Fassung, in den „Notstandsbezirken“ das Mieteinigungsamt nachträglich über die Wirksamkeit einer Kündigung, so daß hier beide Teile vorläufig, recht häufig sogar bis zum Ende des Mietverhältnisses selbst und darüber hinaus, im Ungewissen bleiben, ob sie mit einer Aufhebung des Mietverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt zu rechnen haben und sich daher eine andere Wohnung und einen anderen Mieter suchen müssen. Wenn man also in diesem Falle keine Bedenken hat, nach bürgerlichem Recht gültige Kündigungen nachträglich für unwirksam zu erklären, so fällt auch das Motiv fort, aus dem man die Hinzufügung einer Bedingung zu einer Kündigung, die im BGB. selbst nicht verboten war (im Gegensatz zum Beispiel § 925 Abs. 2), für nicht statthaft hielt.

Man darf eben überhaupt nicht an die Fragen des Mieterschutzrechts mit dem früher gelernten Begriff des Rechts herangehen, da es sich nicht um Rechtsprechung handelt. Die Mieteinigungsämter sprechen nicht Recht, entscheiden auch nicht nach Billigkeit, d. h. nach gerechter Abwägung der Interessen beider Teile, sondern ohne Berücksichtigung aller Rechtsbegriffe nach rein wirtschaftlich-politischen Zweckmäßigkeitserwägungen, bei denen grundsätzlich das Interesse des Mieters als das Wichtigere angesehen wird und nach dem Zweck des Gesetzes auch angesehen werden muß. Wäre dem nicht so, so würde z. B. die Erstredung der allgemeinen Antragsfrist des § 2 auf 10 bis 14 Tage unmöglich sein; denn daß dies nicht mehr „unerblicklich“ im Sinne des § 121 BGB. ist, bedarf keiner Ausführung. Vor dem Erlaß der MieterschutzVO. würde niemals jemand eine Erklärung nach 14 Tagen, abgesehen von besonderen Umständen, noch als ohne schuldhaftes Zögern abgegeben angesehen haben, und dem Verfasser der VO. lag auch, wie ich genau weiß, eine derartige Rechtsanschauung völlig fern. Aus zureichenden Zweckmäßigkeitserwägungen haben aber die Mieteinigungsämter im Widerspruch zur juristischen Auslegung des Begriffs der Unverzüglichkeit durchweg eine derartige Frist als unter normalen Verhältnissen angemessen erachtet. Man wird daher gegen die Anwendung des Erlasses einstweiliger Anordnungen auch bei der Erteilung der Ermächtigung zur Kündigung ebensowenig Bedenken haben dürfen.

RA. Walter Simon, Charlottenburg.

II.

Die Nachteile, die sich bei der Handhabung des § 6 VO. zum Schutze der Mieter ergeben sollen, wenn nicht der Erlaß einstweiliger Anordnungen als zulässig erachtet wird, durch welche die Kündigung vorläufig zugelassen, die endgültige Beschlußfassung aber für später vorbehalten wird, sind nicht so erheblich, wie RA. Simon voraussetzt. Wenn die Vermieter rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes kündigen können, so ergibt sich von selbst, daß sie einige Zeit vor dem Ablauf der Kündigungsfrist die Zustimmung beim Amt nachsuchen müssen. Es wird genügen, wenn die Anträge spätestens etwa zwei bis drei Wochen vor diesem Zeitpunkt gestellt werden. Wenn diese Frist nicht ausreicht, so muß durch Vermehrung der Arbeitskräfte des Amtes geholfen werden. Die Erfahrungen, die bei dem sehr stark beschäftigten Mieteinigungsamt in Leipzig gemacht worden sind, bestätigen dies und widerlegen auch die Annahme, daß Mieter, die sich nicht scheuen würden, durch erdichtete Hinderungsgründe oder durch unsachliche Weisungsanträge auf eine Verschleppung hinzuwirken, eine ordnungsmäßige Kündigung stets vereiteln könnten. Parteien, welche ihr Interesse auf unlauteren Wegen wahrzunehmen suchen, können überall Schwierigkeiten bereiten. Allein die Behörden pflegen solche Hindernisse zu überwinden, und die Mieteinigungsämter besitzen bei der Freiheit des vorgeschriebenen Verfahrens die Möglichkeit hierzu in höherem Maße als andere Stellen (§ 15 a. a. D., § 6 Anordnung für das Verfahren). In dem Dresdener Anzeiger vom 14. 3. 1919 wurde bekanntgemacht, daß bei dem starken Andrang des Publikums vor dem Mieteinigungsamt in Dresden auf eine Entscheidung vor dem 31. 3. 1919 nicht gerechnet werden könne, wenn die Anträge erst nach dem 15. März gestellt werden. Also auch dort ist eine Frist von einem halben Monat für ausreichend erachtet worden, um die rechtzeitige Erledigung der in Rede stehenden Anträge zu ermöglichen.

Übrigens würde auch durch die Zulassung der einstweiligen Anordnung nicht jede praktische Schwierigkeit vermieden werden. Wenn z. B. vertragsmäßig die Kündigung spätestens am 31. März erfolgen muß und Hunderte von Vermietern erst an diesem Tage oder kurz vorher die Zustimmung des Mieteinigungsamts zur Kündigung nachsuchen, so würde der rechtzeitige Erlaß der e. V. jedenfalls dann nicht möglich sein, wenn man — und hieron wird auszugehen sein — eine sachliche Prüfung, möge sie noch so summarisch sein, für geboten erachtet. In einer vom Landeswohnungsamt in Dresden veranlaßten Sitzung, an der Vertreter

von Mieteinigungsämtern, von Hausbesitzer- und Mietervereinen teilnahmen, bestand allseitige Übereinstimmung über die Unstatthaftigkeit von e. A. zu dem hier in Rede stehenden Zweck.

Was aber die materiellen Gründe anlangt, die gegen die Zulassung der e. A. sprechen, so kommt es nicht bloß darauf an, ob der Vermieter die Kündigung unbedingt will. Denn diese könnte sich nur auf die sie zulassende e. A. stützen, und die e. A., welche die Kündigung vorläufig zuließe, und die endgültige Entscheidung über die Zulassung einem nachträglichen Beschluß vorbehielte, würde der Kündigung damit den Charakter einer unbedingten Willenserklärung nehmen. Selbst wenn man hier nicht im Rechtsinne von einer bedingten Kündigung reden wollte, so wäre die Rechtswirksamkeit der Kündigung von vornherein ins Ungewisse gestellt, die Kündigung würde nur einen ungewissen Zustand schaffen, wäre aber nicht instande, für das Mietverhältnis einen bestimmten Endpunkt festzusetzen. Das RG. hat in einem Fall, in dem die Kündigung von dem künftigen Ausgang eines Rechtsstreits abhängig gemacht war, angenommen, daß sie unter einer Bedingung im Sinne des § 158 BGB. erfolgt und daher unwirksam sei, vgl. RG. 91, 309; RG. 66, 153. Der Kündigungsempfänger soll nicht darüber im Zweifel bleiben, ob und wann das Vertragsverhältnis aufgehoben wird (SeuffA. 57, 60).

Dort heißt es: „Dem Zwecke dieser Erklärung widerspricht es, wenn sie in der Art an eine Bedingung geknüpft ist, daß ihre Wirksamkeit von dem Eintritt eines zur Zeit der Abgabe der Erklärung noch ungewissen Ereignisses abhängig gemacht wird.“

Wie Mittelstein (Miete 3. Art. S. 419) bemerkt, ist auch eine eventuelle Kündigung wie eine bedingte zu behandeln. Die Kündigung durch einen Vorstehenden vorbehaltlich der Zustimmung des Gesamtvorstandes ist unzulässig. RG. 8. 5. 90, Polze Br. 12, 406. Richtig ist, daß eine nachträgliche Prüfung der Rechtswirksamkeit der Kündigung in Nicht-Notstandsbezirken in der WD. zugelassen ist. Aber dies beweist nichts bezüglich der Kündigung von Wohnräumen in Notstandsbezirken, die eben anders behandelt werden sollen.

Die Zulassung einer Kündigung, deren Rechtswirksamkeit auf Antrag einer Partei nachträglich einer Prüfung unterworfen werden kann, steht nicht gleich der Anerkennung einer Kündigung, die von Beginn an nur vorläufig gelten soll und deren Wirksamkeit von vornherein nach dem Gesetz von der Bestätigung durch eine nachträgliche Entscheidung abhängig gemacht ist. Erfolgt die Kündigung einer Wohnung, die nicht in einem Notstandsbezirk liegt, so wird die Kündigung unbedingt und nicht mit nur vorläufiger Wirkung ausgesprochen. Daß an sich gültige Rechtsurteile nachträglich auf Antrag einer Partei aufgehoben werden können, ist im Rechtsleben nichts Auffälliges und kann nicht dazu führen, eine vorläufige Kündigung auf Grund e. A. als zulässig zu erklären.

Aber auch wenn man von alledem absteht, so bleibt doch jedenfalls das eine bestehen, daß nach § 6 der Vermieter rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes kündigen kann, der Weg der e. A. aber dahin führt, die Kündigung mit nachträglicher Zustimmung des Amtes rechtswirksam zu machen. Damit ist der Weg des Gesetzes verlassen.

Wenn schließlich behauptet wird, daß die Mieteinigungsämter nicht Recht sprechen und auch nicht nach Billigkeit, sondern ohne Berücksichtigung aller Rechtsbegriffe entscheiden, so kann dieser Auffassung gewiß nicht gefolgt werden. Nach § 7 WD. zum Schutze der Mieter, § 6 Bef. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, entscheidet das MGW. nach billigem Ermessen. Die Bestimmungen des Gesetzes und des Vertrags bleiben dabei nicht ohne Bedeutung, sondern sind insoweit zu berücksichtigen, als nicht dem Einigungsamt die Aufgabe gestellt ist, aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Wohls Härten zu vermeiden, die sich bei strikter Anwendung des Rechts ergeben würden. Auch Mittelstein, der die Tätigkeit der Mieteinigungsämter, soweit die Entscheidung reiner Rechtsfragen in Betracht kommt, enger bearengt als andere, führt aus, daß das Einigungsamt zwischen den Parteien neues Recht schafft und Berücksichtigung der „bürgerlichrechtlichen Rechtslage nicht ausgeschaltet“ ist (ZW. 1917, S. 795, 922). Die tägliche Praxis der Mieteinigungsämter beweist, daß sie sich ihrer Aufgabe bewußt sind, unter gerechter und billiger Abwägung der Interessen beider Teile rechtsschöpferisch zu wirken (ZW., Dertmann 1917, 956; S. Breschner, ZW. 1918, 160).

Geh. RA. Dr. Haber, Leipzig.

III.

Nach § 6 MietSchW. kann für Gemeinden, in denen Wohnungsnot herrscht, angeordnet werden, daß Vermieter von Wohnräumen die Mietverhältnisse nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen können. In den Gemeinden, für welche diese Bestimmung eingeführt ist, bringen erfahrungsgemäß die Tage vor dem Vierteljahrschluß eine Fülle derartiger Anträge auf Genehmigung der beabsichtigten Kündigungen, die meist noch vor dem nächsten Quartalsbeginn ausgesprochen werden müssen, um die vertragliche Frist einzuhalten. Selbst bei angestrengtester

Arbeit gelingt es dem Mieteinigungsamt nicht immer, die Fülle der Anträge noch rechtzeitig zu erledigen, auch wenn diese schon einige Zeit vor dem letzten Kündigungstag eingegangen sind, wenn also der Vermieter an der Verzögerung schuldlos ist. Namentlich wenn sich Beweiserhebungen als notwendig herausstellen oder wenn zunächst die so wünschenswerten Einigungsversuche angestellt werden, oder wenn ein Zeuge nicht erscheint usw., wird eine Entscheidung vor dem letzten Tage, an dem die Kündigung zulässig ist, nicht zu erreichen sein. Wie kann in solchem Falle dem Vermieter die Möglichkeit zu einer gültigen Kündigung trotzdem gewahrt bleiben?

In ZW. 1919, 371 weist Geh. RA. Dr. Haber darauf hin, daß nicht etwa das Mieteinigungsamt die Kündigung provisorisch zulassen und nachher aufheben dürfe. Man wird diesen Ausführungen zustimmen müssen. Die Berliner Mieteinigungsämter haben allerdings kurz vor dem 1. Juli 1919 alle Kündigungen, deren Genehmigung beantragt war, durch eine allgemeine, in den Tageszeitungen veröffentlichte vorläufige Anordnung einstellen zugelassen und haben sich die nachträgliche Prüfung vorbehalten. Daß ein solches Verfahren nicht den Absichten entspricht, welche die Mieterschutzverordnung mit dem Verlangen der vorherigen Genehmigung einer Kündigung verband, dürfte ohne weiteres klar sein. Es gibt aber einen anderen Ausweg: Das Mieteinigungsamt hat nach § 7 der MieterschutzWD. die Befugnis, einstweilige Anordnungen zu erlassen. Der Inhalt dieser Anordnungen ist nicht beschränkt. Mithin muß es auch zulässig sein, daß das Mieteinigungsamt die Kündigungsfrist verkürzt, also etwa von drei auf zwei Monate verringert. Dann braucht z. B. der am 1. April ablaufende Mietvertrag statt am 31. Dez. erst am 31. Jan. gekündigt zu werden. Dadurch wird dem Amt die Möglichkeit gegeben, den Fall während des Januar gründlich zu behandeln, und dem Vermieter bleibt, wenn seine Kündigung genehmigt wird, das Recht gewahrt, sie auch noch im Januar fristgerecht auszusprechen, trotzdem der ursprüngliche Vertrag dies nicht gestattete.

In ähnlicher Weise wird man verfahren, wenn der Vertrag sehr lange Kündigungsfristen vorsieht. Wenn z. B. vereinbart ist, daß eine Wohnung spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrags gekündigt werden muß und der Vermieter jetzt (Juli 1919) zum 1. Okt. 1920 kündigen will, so wird sich zur Zeit noch nicht überblicken lassen, ob dann auch noch Wohnungsnot herrschen wird oder ob es dann dem Mieter ohne übergroße Beschwerde zugemutet werden kann, die Wohnung zu wechseln. Der Mieter hat jetzt auch noch gar keine Gelegenheit, zu versuchen, ob er eine andere Wohnung findet, da sich gewöhnlich erst zum üblichen Kündigungsstermin, also etwa ein Vierteljahr vor Vertragsablauf, feststellen läßt, welche Wohnungen künftig zur Verfügung stehen. In solchem Fall wird es daher auch oft zweckmäßig sein, durch einstweilige Anordnung die Kündigungsfrist abzukürzen. Wenn also der Vermieter am 1. Juli 1919 beantragt, zu genehmigen, daß er eine Wohnung zum 1. Okt. 1920 am nächsten Ablauftermin kündigen darf, so wird man zunächst die Kündigungsfrist auf ein Vierteljahr abkürzen und das Verfahren sodann bis zum 1. Mai 1920 aussetzen. In diesem Zeitpunkt wird sich leichter als jetzt übersehen lassen, ob das Interesse des Vermieters, die Wohnung freizubekommen, oder das Interesse des Mieters an der Vermeidung eines Umzugs den Vorzug verdient.

Stadtrat Dr. Bruno Müller, Frankfurt a. D.

Rechtssprechung.*)

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[*] Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

** 1. Wird beim Verkauf einer bereits im Besitz des inländischen Verkäufers befindlichen Ware in Folge der Unmöglichkeit der vereinbarten Verschiffung nach Rotterdam die Erfüllung hinausgeschoben, so tritt durch diese Hinausschiebung Befreiung

*) Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

Zu 1. Wieder die Frage, wann den Verkäufer seine zeitweise durch den Krieg verursachte Behinderung zu erfüllen für immer von

des Schuldners ein, wenn dadurch seine wirtschaftliche Lage derart ungünstig verändert wird, daß ihm die spätere Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann. BGB. § 242.] †)

Februar 1914 kaufte die Kl. von der Bekl. 600 cbm Bretter eif Rotterdam, Abladung Juni bis September 1914. Das Holz lag auf Stapel in Königsberg. Anfang Juli 1914 machte Bekl. eine Teillieferung. Im April 1915 schlug Bekl. der Kl. an Stelle des durch den Krieg unmöglichen Seeweges nach Rotterdam den Seeweg nach Hamburg, Lübeck oder Stettin vor. Kl. lehnte dies mit Brief v. 6. Mai 1915 ab, da sie wegen der hohen Fracht das Holz nur in Rotterdam entgegennehmen könne. Die Bekl. schlug der Kl. darauf, da die Verladung nach Rotterdam im laufenden Jahre ungewiß sei, die Aufhebung des Schlusses vor. Am 14. Mai 1915 wies die Kl. dieses Angebot zurück und erklärte, die Angelegenheit bis zum Eintritt der Verschiffungsmöglichkeit zurückzustellen. Nun ruhte der Verkehr der Parteien bis zum 18. Nov. 1916. An diesem Tage fragte Kl. an, ob der Versand jetzt möglich sei. Bekl. vertweigerte die Lieferung. Die Klage begehrt Verurteilung der Bekl. zur Lieferung des Rückstandes, und zwar nach Wahl der Bekl. entweder nach Eintritt der Verschiffungsmöglichkeit eif Rotterdam zum Vertragspreis oder frei Waggon Königsberg zu einem entsprechend billigeren Preise. Das BG. hat der Klage entsprochen, das BG. sie abgewiesen. Die Revision der Kl. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Die Entbindung der Bekl. von der Lieferpflicht ist gerechtfertigt. Denn es ist durch die lange Herauschiebung der Erfüllung die wirtschaftliche Lage der Bekl. eine ganz andere geworden, als sie zu der im Vertrag bestimmten Lieferzeit war. Die Bekl. mußte den Kaufpreis und dessen Verzinsung für das von ihr zur Käuferfüllung bereitgestellte Holz entbehren. Sie war insbesondere mit der Verpflichtung der Aufbewahrung des Holzes, die ihr wegen der drohenden Gefahr der Verschlechterung erhebliche Mühen und Kosten verursachte, belastet; die Belastung war um so drückender, als die Kl. die unbedingte Einhaltung der im Vertrag festgesetzten Menge des „blanken“ Holzes forderte. In Betracht kommt endlich die vom BG. festgestellte sehr erhebliche Steigerung der Holzpreise, die es der Kl. ermöglichte, auf Kosten der Bekl. zu spekulieren. Bei solcher Sachlage widerspricht die über ein Jahr hinausgezogene Geltendmachung der klägerischen Lieferungsrechte den Vertragspflichten der Kl. Gibt auch im allgemeinen eine solche Verzögerung dem Schuldner keinen Befreiungsgrund, so muß dies doch dann angenommen werden, wenn durch die Verzögerung die wirtschaftliche Lage des Schuldners derart ungünstig verändert wird, daß ihm die fernere Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann. Der Vorschrift des § 242 BGB., daß der Schuldner die Leistung so zu bewirken habe, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es fordern, entspricht die Pflicht des Gläubigers, den ihm zustehenden Anspruch unter Einhaltung der gleichen Grundätze geltend zu machen. Hiermit steht das Verhalten der Kl. nicht im Einklang. Obwohl durch die Kriegsverhältnisse der Seeweg nach Rotterdam für nicht absehbare Zeit ver-

der Erfüllungspflicht befreit. Im Ergebnisse deckt sich das neue Urteil mit der bisherigen Rechtsprechung. In der Begründung tritt ein Unterschied hervor: Während sonst meist darauf abgestellt ist, ob „die Leistung durch die Verschiebung derart ‚verändert‘ wird, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein würde“, steht das neue Urteil darauf, „ob durch die lange Hinausschiebung der Erfüllung die wirtschaftliche Lage des Verkäufers eine ganz andere geworden, als sie zu der im Vertrag bestimmten Lieferzeit war“, ob „durch die Verzögerung die wirtschaftliche Lage des Schuldners derart verändert wird, daß ihm die fernere Erfüllung nicht mehr zugemutet werden kann“. Die eigentliche Vertragsleistung bleibt freilich sehr oft, obwohl sie durch den Krieg hinausgeschoben wird, dieselbe; sie kann wegen der im Zusammenhang mit ihr die wirtschaftliche Lage des Schuldners beeinflussenden allgemeinen Kriegswirtschaftsfrage, vor allem der Umwertung aller Werte, nur nicht mehr dem Schuldner zugemutet werden.

Das Lieferhindernis bestand im Streitfalle darin, daß der vertraglich vereinbarte Seeweg nach Rotterdam nicht benutzt werden konnte, während der Seeweg nach Hamburg, Lübeck und Stettin offenstand. „Treu und Glauben (gebieten dem Käufer aber), wenn (er) an der Lieferung festhalten (will), (dem Verkäufer) innerhalb einer nach Maßgabe der Verhältnisse angemessenen Frist eine andere Versendungsart anzuweisen, die weder (dessen) Müheveraltung (steigert), noch seine Interessen beeinträchtigt.“ Über die Pflicht wegen des Krieges eine andere als die vereinbarte Versendungsart zu wählen, s. auch meine Übersicht JW. 1917, 943; Sonderdruck II 81.

Al. Plum, Oln.

schlossen war, hat die Kl. bis zur Klagerhebung auf dessen Einhaltung trotz eines Gegenvorwurfs der Bekl. beharrt. Treu und Glauben geboten ihr aber, wenn sie an der Lieferung festhalten wollte, der Bekl. innerhalb einer nach Maßgabe der Verhältnisse angemessenen Frist eine andere Versendungsart anzuweisen, die weder deren Müheveraltung steigerte noch ihre Interessen beeinträchtigte. Dies ist, wie das BG. zutreffend angenommen hat, nicht geschehen. Da aber die veränderte wirtschaftliche Lage der Bekl. lediglich auf das Verhalten der Kl. zurückzuführen ist, so war diese nach Ablauf der langen Zeit zur Geltendmachung ihres Kaufanspruchs nicht mehr befugt. H. v. H., U. v. 2. Mai 1919, 509/18 III. — Königsberg. [Sch.]

2. Der Erwerber eines verpachteten Grundstückes oder eines dinglichen Rechts an demselben ist nach §§ 577, 571 BGB. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage auch dann verpflichtet, wenn entsprechend dem Pachtvertrage der Pachtzins für die Besitzzeit des Erwerbers schon vor dessen Erwerb an den Verpächter bezahlt war. †)

Der Kl. hat von K., dem Eigentümer des Gutes Tr., durch Vertrag vom 13. Febr. 1911 1000 qm Fläche zur Ausnutzung eines Kiesberges unter der Bedingung gepachtet, daß der Pächter die besseren Stellen bis 6 m, die ganzen 1000 qm aber, wie es im Vertrage heißt, nicht mehr als 4½ m tief ausbeuten dürfe. Der Pachtzins ist auf insgesamt 2700 M vereinbart worden, wovon die letzte Rate am 1. Febr. 1912 entrichtet werden sollte. Im Jahre 1914 ist für den Bekl. der Kiesbrauch am Gut eingetragen. Dieser hat die Duldung der Kiesentnahme vertweigert. Der Kl. begehrt deshalb seine Verurteilung, die

Zu 2. a) Der Entsch. ist durchweg beizutreten: Das Mietverhältnis dauert fort, auch wenn das Grundstück veräußert wird (Rauf bricht nicht Miets). Der Erwerber des Grundstücks, der Kraft Gesetzes an Stelle des Vermieters in das Mietverhältnis eintritt, hat nur diejenigen Rechte und Pflichten, die sich während der Dauer des Eigentums aus dem Mietverhältnis ergeben. War vertragsmäßig der Mietzins vor Veräußerung des Grundstücks, wie im vorliegenden Falle, bereits fällig gewesen, so konnte ein Anspruch auf Zahlung dieser Miets während der Dauer des Eigentums des Erwerbers gar nicht entstehen. Die Ausnahme des § 573 BGB. erstreckt sich nur auf den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins, also in der Regel nur auf denjenigen, der nach Eigentumswechsel fällig wird. Das aus § 571 BGB. zu folgender selbständige Recht des Erwerbers auf den Mietzins wird allerdings durch die §§ 573—575 BGB. eingeschränkt, dagegen berühren diese Paragraphen nicht das Recht des Vermieters, die während der Zeit seines Eigentums fällig gewordenen Mietzinsen zu empfangen, und ebensowenig das Recht des Mieters, sie an diesen zu zahlen.

Geh. 31. Dr. Oberneck, Berlin.

b) Die Entsch. ist für den Realkredit höchst bedenklich und geeignet, die günstigen Wirkungen des Gesetzes zur Einschränkung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915 zum Teil wieder aufzuheben.

Die Bedenklichkeit erhellt, wenn man berücksichtigt, daß der vom RG. aufgestellte Grundsatz, wenn er gilt, nicht auf den ursprünglichen Mietvertrag beschränkt sein kann. Auch wenn dieser geändert wird und die Parteien nun Vorauszahlung vereinbaren, ist diese „in Gemäßheit des Mietvertrages“ erfolgt und damit nach dem RG. unantastbar. Das heißt also, der Vermieter, der eine Zwangsmaßnahme kommen sieht und gern die Miets für sich retten möchte, braucht bloß mit dem Mieter Vorauszahlung zu „vereinbaren“, etwa gegen einen kleinen Mietsnachlaß; der Mieter, der seinem Vermieter den Gefallen tut und sich vielleicht nichts Schlimmes dabei denkt, zahlt dann, und bei freihändigem oder zwangsweisem Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer die Miets los.

Die Entsch. des RG. kann auch nach dem BGB. nicht als berechtigt angesehen werden. Der Wortlaut des § 574 bietet zu der Unterscheidung keinen Anhalt, er läßt ein „Rechtsgeschäft in Ansehung der Mietzinsforderung“, insbesondere die Entrichtung der Miets, ganz allgemein nur wirksam sein, soweit es sich nicht auf eine spätere Zeit als die im Gesetz angegebene bezieht (d. h. das kritische Vierteljahr und gegebenenfalls das folgende; nach der bisherigen Fassung diese beiden). Ob der Vertrag bereits die Zahlung bestimmt hat oder nicht, wird mit keiner Silbe für maßgebend erklärt. Ein Rechtsgeschäft in Ansehung des Mietzinses liegt vielmehr auch dann vor, wenn dieses Rechtsgeschäft, hier die Zahlung, dem Vertrage entsprach.

Sowenig wie der Wortlaut des Gesetzes die Entsch. stützt, so wenig steht sie mit dessen Gedanken im Einklang. Das Gesetz will eine bestimmte Lösung für den Interessenkonflikt der Beteiligten geben, indem es bei Anerkennung des Grundsatzes „Rauf bricht nicht Miets“ doch dem Erwerber von einem gewissen Zeitpunkt an die Erträgnisse des Grundstücks sichern will. Es durchbricht diesen Grundsatz nur für den freihändigen Erwerb in dem einen Fall, daß

Entnahme in der Weise, wie es der Vertrag bestimmt, zu gestatten. Das LG. hat der Klage stattgegeben, das OLG. sie abgewiesen. Die Revision des R. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. läßt es unentschieden, welche rechtliche Natur dem Vertrag beizumessen ist und vertritt die Meinung, daß auch, wenn ein Pachtverhältnis in Frage stehen sollte, der Bell. zu dessen Fortsetzung nicht verpflichtet sein würde, weil der nach §§ 581 Abs. 2, 577 BGB. entsprechend anzuwendende § 571 Abs. 1 auf Pachtverträge keine Anwendung finden könne, die bestimmen, daß der Pachtzins in einer vortweg zu zahlenden Summe und nicht periodenweise zu entrichten sei. [Das RG. führt aus, daß der Vertrag nicht als Kauf — ZB. 1903,

131²⁴; 1909, 451² —, auch nicht als Pacht eines Rechtes — RG. 70, 74 — anzusehen ist, vielmehr als Pachtvertrag über ein Grundstück.] Das RG. fährt dann fort: Der Entscheidungsgrund des BG. ist unhaltbar. Er trägt in den § 571 Abs. 1 eine Unterscheidung hinein, die ihm fremd ist. Das BG. hält die von ihm für geboten erachtete Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift für erforderlich, weil der Gesetzgeber nach seiner aus § 573 erkennbaren Absicht dem Grundstückserwerber zur Entschädigung für den Eintritt in die Vermieterpflichten das Recht auf den Mietzins, der auf seine Eigentumszeit entfällt, in bestimmten Grenzen sichern wollte und weil diese Absicht durch die Vereinbarung einer Vorauszahlung des gesamten

der Erwerber zur Zeit des Eigentumsüberganges eine Verfügung kennt (§ 573 Satz 2). Der „Wille des Gesetzes“, auf den das RG. sich beruft, geht aber sicher nicht dahin, daß der Erwerber nun noch darüber hinaus und in anderen Fällen nach Eintritt jenes Zeitpunktes ungehindert sein solle. Der Wille des Gesetzes vom 8. Juni 1915, das dem Erwerber und Ersterer die Mieten in höherem Maße sichern wollte, würde erst recht nicht damit übereinstimmen, dies Gesetz würde gegenüber Vorauszahlungen geradezu Schiffbruch gelitten haben.

Das RG. begründet seine Ansicht damit, daß nach § 571 BGB. der Erwerber nur in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte eintrete. Das ist u. G. ein Trugschluß. Wenn der Mieter die Miete vorausbezahlt hat, bestehen für die entsprechende Zeit überhaupt keine Rechte auf den Mietzins; § 574 wäre also dann gerade so gut unanwendbar und, wenn der reichsgerichtliche Grundsatz gelten würde, folgerichtig überhaupt gegenstandslos. Man darf doch bei Rechten „aus dem Mietverhältnis“ nicht nur an die denken, die sich vielleicht gerade aus einem schriftlichen Vertrage ergeben. „Aus dem Mietverhältnis“ hat der Vermieter auch dann keine Rechte und der Mieter keine Zahlungspflicht, wenn er die Miete bezahlt hat.

Außerdem beruft das RG. sich auf die Protokolle der 2. Kommission. Aus diesen kann man aber schwerlich etwas über die Frage ableiten. Dagegen bieten die Materialien zum Gesetz vom 8. Juni 1915 einen klaren Gegenbeweis. Die Begründung erörtert, ob allgemein die Vorausverfügung nur für das laufende Kalendervierteljahr wirksam sein solle. Sie rechtfertigt die nachher zum Gesetz erhobene Regelung u. a. mit dem Beispiel, daß ein Mieter (z. B. einer Arbeiterwohnung, eines Zimmers) wöchentlich im voraus zahle; wenn dann eine Woche in das kommende Kalendervierteljahr falle, müsse er, falls keine Zahlung über das laufende Vierteljahr hinaus gelten würde, für diese Tage im Falle des § 571 BGB., § 573 BGB. noch einmal zahlen (vgl. die Ausgabe von Trenbelenburg S. 45). Damals ist man also davon ausgegangen, daß eine Vorauszahlung auch dann unter § 574 fällt, wenn sie dem Mietvertrage entspricht, denn gemäß diesem leistet ja der Mieter die wöchentliche Vorauszahlung, die er dann nachher noch einmal zu machen genötigt sein würde. Um das zu vermeiden, hat man die Wirkung der Vorauszahlung oder sonstigen Verfügung für eine Gruppe von Fällen auf das nächste Vierteljahr erstreckt. Auf den Gedanken aber, den jetzt das RG. ausspricht, ist damals niemand verfallen.

Der Schlüssel zu dem Urteil des RG. mag darin liegen, daß es sich um einen ganz besonderen Fall handelte — Ausbeutung eines Riesberges. In ihm mag die Entsch. nicht unbillig wirken, weil es sich hier möglicherweise eher um den Kauf des Rieses als um Pacht handelte. Das RG. verneint das und kommt so zu der mietrechtlichen Begründung. Dieser ist aber durchaus zu widersprechen.

R. Dr. M. Leo, Hamburg.

c) Der Standpunkt des RG. scheint mir recht bedenklich. Aus den Protokollen kann ich nicht entnehmen, daß die Kommission ihn geteilt hat. Man lehnte dort, wie das RG. zutreffend hervorhebt, ab, den Übergang der aus dem Mietverhältnis sich ergebenden Rechte des Vermieters auf den Grundstückserwerber nach Maßgabe der für die Abtretung von Forderungen (Zession) geltenden Grundsätze zu gestatten, und begründete die Ablehnung gerade damit, daß der Grundstückserwerber, falls der Vermieter vor der Eigentumsübertragung den Mietzins schon für einen längeren Zeitraum im voraus erhoben hätte, für diese Zeit zur Gewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs verpflichtet sein würde, ohne ein entsprechendes Entgelt hierfür zu erhalten. (Mugan, Recht des Schuldverhältnisses, Protok. S. 816.) Dieses Ergebnis sehe, wie man sagte, mit dem Wesen des Mietverhältnisses in Widerspruch.

Diese Sätze sprechen m. E. nicht zugunsten der von dem RG. vertretenen Ansicht.

Der gesetzl. Vorschrift des § 571 Abs. 1 cit. aber kann ich eine ausschlaggebende Bedeutung um so weniger beimessen, als sie m. E. gar nicht sedes materiae ist. Die Bestimmungen über die Rechtswirksamkeit der von dem Vermieter über den auf die Zeit der Berechtigung des Grundstückserwerbers entfallenden Mietzins gegenüber Dritten bzw. zwischen ihm und dem Mieter getroffenen Verfügungen finde ich in den §§ 573 und 574 BGB., welche auf dem gleichen Gedanken beruhen wie der § 1124 Abs. 1 und Abs. 2. Hier wird zwischen einer dem Mietvertrag entsprechenden oder nicht entsprechenden

Vorauszahlung nicht unterschieden; diese Unterscheidung in die gesetzl. Vorschriften hineinzutragen und ihr Anwendungsgebiet demgemäß zu begrenzen, erscheint mir nicht angängig. Staudinger II 1b zu § 574 nimmt an, daß der Grundstückserwerber die in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag an den Vermieter geleisteten Vorauszahlungen schlechthin gelten lassen müsse, weil insoweit keine Vorausverfügung des Vermieters, keine Entziehung des Mietzinses vorliege. Aber der § 574 setzt ja eine solche, wie das Wort „Entrichtung“ ergibt, die doch auch die vertragsmäßig fällige Zahlung umfaßt, nicht voraus. Dertmann, Anm. 1 zu § 574, sucht die gleiche Annahme dadurch zu begründen, daß er den § 574 auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ein selbständiges, lediglich auf dem freien Willen des Mieters beruhendes Geschäft vollzogen wird; er schließt also diejenigen aus, in denen dem Vermieter ein evtl. erzwingbarer Anspruch auf die Vollziehung zusteht. Dies ist aber eine bloße petitio principii.

Für den Standpunkt des RG. sind Gründe von zwingender Überzeugungskraft weder aus dem Gesetz selbst noch aus seiner Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Die reichsgerichtl. Lösung der Zweifelsfrage würde deshalb auf allseitige Zustimmung rechnen können, wenn sie einen annehmbaren Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Beteiligten schaffen und zu gezielten praktischen Ergebnissen führen würde. Allein gerade in dieser Hinsicht hege ich gewichtige Bedenken.

Zwar in dem Regelfalle der freiwilligen Veräußerung verbleibt ja dem Erwerber der Rückgriff auf seinen Rechtsvorgänger nach Maßgabe des Veräußerungsvertrags, und der Erwerber kann sich von vornherein gegen eine mögliche Gefährdung in geeigneter Weise sichern. Ebenowenig braucht der Ersterer in der Zwangsversteigerung des Grundstücks erhebl. Nachteile zu befürchten, da er zur Aufkündigung des Miet- u. Pachtverhältnisses unter Einhaltung der gesetzl. Frist befugt ist. Vgl. auch § 21 Abs. 3 KO. Aber diese Befugnis steht schon dem Ersterer in der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinshaft nicht zu, doch gebührt ihr wegen des der Dauer seiner Berechtigung entsprechenden Teils des Miet- (Pacht-)zinses in Gemäßheit des § 101 Nr. 2 gegen die Mittelgläubiger immerhin der schuldsrechtliche Anspruch, dessen tatsächliche Verwirklichung hier zumeist nicht ausgeschlossen ist, wie regelmäßig in den Fällen der notwendigen Zwangsversteigerung.

Der von dem RG. gebilligte Grundsatz muß aber, wenn er richtig ist, auch die Auslegung des § 21 Abs. 2 KO. beeinflussen. Der Konkursverwalter bleibt zweifellos verpflichtet, dem Mieter oder Pächter des Gemeinshaftgläubigers den Gebrauch bzw. auch die Nutzung des ihm aus der Konkursöffnung überlassenen Miet- oder Pachtgrundstücks zu belassen, da der Miet- oder Pachtvertrag alsdann auch der Konkursmasse gegenüber seine Wirksamkeit behält (§ 21 Abs. 1 KO.). Trotzdem entzieht ihm die reichsgerichtl. Ansicht die Befugnis, den auf die Zeit nach der Konkursöffnung entfallenden Miet- oder Pachtzins von dem Mieter (Pächter) zu beanspruchen, soweit dieser ihn bereits vor der Konkursöffnung in Übereinstimmung mit dem Miet- (Pacht-)vertrage an den Gemeinshaftgläubiger im voraus entrichtet hat.

Das ist hart für die Konkursgläubiger, denen dadurch erhebliche Werte entzogen und teils unmittelbar, teils mittelbar beträchtl. Nachteile zugefügt werden. Man denke nur daran, daß der Konkursverwalter infolge Nichteingangs der Miet- oder Pachtzinsen sich außerstande sieht, die Hypothekenzinsen zu berichtigen und dadurch zu ungeeigneter Zeit eine Zwangsversteigerung des Grundstücks veranlaßt und eine für die Zukunft in Aussicht stehende vorteilhafte freiwillige Veräußerung unmöglich gemacht wird.

Solche unberechtigte Benachteiligung der Konkursgläubiger tritt nicht ein, wenn man im Gegensatz zu der reichsgerichtl. Annahme unter einer unwirksamen Vorausverfügung die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses für einen späteren Zeitraum ohne Rücksicht darauf gestattet, ob der Vertrag von vornherein auf Vorauszahlung gelautet hat oder nicht.

Man wende nicht ein, daß diese Auffassung eine schwere Gefahr für den Mieter in sich berge. Der Mieter kann und muß schon bei Eingehung des Mietvertrags die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Verhältnisse des Vermieters sich ändern und ungünstig gestalten können; er muß deshalb darauf bedacht sein, und vermag dies auch, einem künftigen Verlust vorzubeugen. Handelt er leichtfertig, unüberlegt, dann trifft ihn allein die Schuld; der Fehler liegt nicht in Gesetz und Recht.

J. N. Wendig, Breslau.

Mietzinses im Mietvertrage vereitelt werde. Damit konstruiert der VerM. eine rechtliche Abhängigkeit zwischen dem Pflichtentkreis des Erwerbers und seinem Eintritt in den Genuß der Mietzinsen, für die das Gesetz keinen Anhalt bietet. Gegen Voraussetzungen und Vorauszahlungen von Mietzinsen, die in Gemäßheit des Mietvertrages erfolgen, läßt das Gesetz dem Erwerber keinen Schutz angehehen. Nach der Bestimmung des § 571 Abs. 1 tritt er in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte ein. Der Wille des Gesetzes geht also nicht dahin, daß dem Erwerber unter allen Umständen ein Gegenwert für die ihm obliegende Überlassung der Mietnutzung gebührt. Es billigt ihm einen Anspruch auf Mietzins nur zu, wenn und soweit ihm infolge seines Eintritts in die Rechte des Vermieters ein solcher auf Grund des Mietvertrages erwächst. Ist daher der Mietzins nicht in Teilbeträgen, die nach dem Ablauf einzelner auf die Mietzeit verteilter Zeitabschnitte fällig werden, zu entrichten, sondern nach dem Mietvertrag in seinem vollen Betrage zu einer Zeit, die noch vor der Veräußerung des Grundstücks liegt, zu zahlen, so erlangt der Erwerber Mietzinsansprüche überhaupt nicht. Es verbleibt ihm nur der Rückgriff auf seinen Rechtsvorgänger nach Maßgabe des Veräußerungsvertrages. Aus dem § 573 und dem damit zusammenhängenden § 574 ist das Gegenteil nicht abzuleiten. Beide Vorschriften stellen, zum Teil im Interesse des Vermieters, zum Teil zum Schutze des Mieters, Ausnahmen von der sich aus § 571 Abs. 1 ergebenden Beschränkung der rechtsgeschäftlichen Verfügungsfreiheit der Vertragsparteien in Ansehung der Mietzinsen auf. Ihr Anwendungsgebiet muß deshalb in derselben Weise wie das der Regelvorschrift begrenzt werden und erstreckt sich demnach nicht auf solche Voraussetzungen und Vorauszahlungen von Mietzins, die in Übereinstimmung mit dem Mietvertrag erfolgen. Hätte der Gesetzgeber zugunsten des Erwerbers auch die Rechtswirksamkeit im Mietvertrage vereinbarter Vorauszahlungen beschränken sollen, so hätte diese Absicht um so mehr eines unabweidigen Ausdrucks im Gesetze bedurft, als hierdurch die Handlungsfreiheit der Mietparteien nicht unerheblich eingegrenzt worden wäre. R. w. St., U. v. 14. Jan. 1919, 336/18 III. — Berlin. [Sch.]

3. Zur Auslegung der Klausel eines Bankhauses: Sind einem Geschäftsfreunde mehrere Rechnungen eröffnet, so bilden sie ein einheitliches Kontokorrent im Sinne des Gesetzes.]†

Die Bekl. stand seit 1897 mit der Berliner Bank-Kommandite L. & Co. in B. im Kontokorrentverkehr. Es wurde ein Conto ordinario geführt, auf dem die regelmäßigen Ein- und Ausgänge verbucht wurden. Außerdem ist schon 1897 ein Effektenkonto für die Buchung der An- und Verkäufe von Effekten eingerichtet. Schließlich wurde am 4 Mai 1909 ein Separatkonto angelegt, das ein besonderes Geschäft, nämlich ein der Bekl. gegen Verpfändung von Juwelen gewährtes Darlehen von 40 000 Kr. betrifft. Dies letztere Konto ergibt nach

Zu 3. Das Urteil ist schlüssig begründet und zeigt das Bestreben, die Gewohnheiten des geschäftlichen Verkehrs zu berücksichtigen. Gleichwohl wirkt es im Ergebnis recht unbefriedigend, ja, es erweckt ein wenig die gewiß unberechtigte Empfindung, als solle der Bankier privatrechtlich gestraft werden, weil er durch die streitige Klausel Stempelsteuer habe sparen wollen. Natürlich wäre das Urteil des RG. ohne weiteres gerechtfertigt, wenn es sich den Entscheidungsgründen des BG. — daß der Firma L. & Co. unter Berücksichtigung der gesamten geschäftlichen Beziehungen zur Bekl. eine Forderung nicht zugefanden habe — zu eigen gemacht hätte. Aber das RG. stützt sich hauptsächlich auf die formale Erwägung, daß das Separatkonto nach den Geschäftsbedingungen nur Bestandteil eines einheitlichen Kontokorrents gewesen sei und der Saldo des Separatkontos daher nicht selbständig geltend gemacht werden könne. In dessen Will es nicht einleuchten, daß das jederzeit einseitig lösbare Kontokorrentverhältnis (§ 355 III HGB.) in einem Falle wie dem vorliegenden dem Bankier zur dauernden Fessel sollte werden können. In der Tat übersteht das RG., daß ein Kontokorrentverhältnis unter den Parteien zur Zeit der Abtretung überhaupt nicht mehr bestand. Schon der Umstand, daß ein Vertragsteil in Konkurs verfällt, führt nach der herrschenden Meinung die Auflösung des Kontokorrentverhältnisses herbei. (Vgl. Staub, HGB. Anm. 41 zu § 355, Jäger, RD. Anm. 8 zu § 65 u. a.) Selbst wer das nicht allgemein anerkennen will, wird zugeben müssen, daß jedenfalls beim Konkurs eines Bankiers von einer Fortsetzung des Kontokorrentverhältnisses mit dem Kunden ernstlich nicht mehr die Rede sein kann. Die Beendigung des Kontokorrents folgt im vorliegenden Falle aber noch aus anderen Gesichtspunkten. Nach der herrschenden Meinung tritt sie ohne weiteres mit dem Ablauf der

Behauptung von L. & Co. einen Debetsaldo von 18 242 M. 75 Pf. für die Bekl. L. & Co. sind in Konkurs geraten. Der Konkursverwalter klagte auf Zahlung von 18 242 M. 75 Pf. Das BG. und das RG. haben die Klage abgewiesen, das erstere, weil der Firma L. & Co. unter Berücksichtigung ihrer gesamten Geschäftsbeziehungen zu der Bekl. eine Forderung nicht zugefanden habe, das letztere, weil der Saldo des Separatkontos nicht besonders eingeklagt werden könne. Die Revision blieb erfolglos. Gründe: Die Entsch. ist abhängig von der Beantwortung der Frage, ob der Saldo des zwischen den Parteien geführten Separatkontos für sich und gesondert von den Saldo der übrigen Konten (Conto ordinario und Effektenkonto) eingeklagt werden kann. Daß Parteien, die miteinander im Kontokorrentverkehr stehen, mehrere Konten führen, kann verschiedene Gründe haben. Häufig geschieht es der Übersichtlichkeit wegen, so wenn bei lebhaftem Wechselverkehr die Wechseltransaktionen auf Separatkonto gebucht werden, um jederzeit einen leichteren Überblick über den Stand der gegenseitigen Wechselverbindlichkeiten zu haben. Es geschieht auch dann, wenn man bestimmten Geschäftsbeziehungen eine gesonderte Behandlung zuteil werden lassen will, so wenn die durch Pfand gesicherten Ansprüche für sich gebucht werden. Endlich geschieht es auch zu dem Zwecke, um gewisse Ansprüche von den für den Kontokorrentverkehr ausgebildeten Rechtsregeln auszunehmen, so wenn man sich bei gewissen Forderungen gesonderte Geltendmachung und Eintragung vorbehalten will. Nun findet sich in den Kontokorrentbedingungen fast aller Banken und Bankiers die Klausel, daß die verschiedenen Konten als Teile eines Gesamtkontokorrents anzusehen seien. Diese Klausel ist aus steuerrechtl. Rücksichten hervorgegangen; sie will verhindern, daß Bestätigungen der Guldschriften auf Separatkonto als Verpflichtungsscheine versteuert werden, vgl. Leitner, Bankgeschäfte, II. Aufl., S. 63; Sonntag, Bank-Arch., 3, S. 182; RG., Gruch. 47, 676. Daß die Klausel diesen Ursprung hat, ist keineswegs im Publikum allgemein bekannt. Der Kontokorrentgegner hat deshalb ein Recht darauf, daß sie nicht nur nach den steuerrechtlichen Rücksichten ausgelegt wird, aus denen sie hervorgegangen ist; vielmehr ist ihr die Bedeutung beizumessen, die ihr nach unbesangenen Verstandnis des mit Banken im Verkehr stehenden Publikums zukommt. Demgemäß ist sie im allgemeinen dahin aufzufassen, daß die verschiedenen Konten bei ihrer rechtlichen Beurteilung als ein Gesamtkontokorrent angesehen werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die auf Separatkonto verbuchten Posten ihrer Art nach überhaupt Teile eines Kontokorrents bilden können. Soll der Klausel eine andere Bedeutung beigelegt werden, so muß das im Einzelfalle besonders — ausdrücklich oder stillschweigend — vereinbart werden. Vorliegenden Falles lautet die Klausel (deren Maßgeblichkeit von der Revision nicht bemängelt ist): Sind einem Geschäftsfreunde . . . mehrere Rechnungen eröffnet, so bilden sie ein einheitliches Kontokorrent i. S. des Gesetzes. Jemand etwas Näheres über den Sinn dieser Bestimmung ist nicht vereinbart. Danach ist die vom BG. gezogene Folgerung unvermeidlich, daß die Saldo der drei Konten Teile eines ein-

Rechnungsperiode ein, als welche im Bankverkehr regelmäßig das Kalenderhalbjahr in Betracht kommt. Nun ist es zwar m. E. richtiger, nicht den Schluß der Rechnungsperiode entscheiden zu lassen, sondern denjenigen Zeitpunkt, bis zu welchem der Eingang der Halbjahrsrechnung üblicherweise erwartet werden darf. Aber auch bei dieser Auffassung war im vorliegenden Falle die Beendigung des Kontokorrentverhältnisses offenbar längst eingetreten. Sie würde sich übrigens auch daraus ableiten lassen, daß der Bankier gegen den Kunden Klage erhoben hat, denn eine solche Maßnahme muß nach der ganzen Art der Beziehungen zwischen Bankier und Kunden regelmäßig als vereinbar mit dem Willen einer Fortsetzung des Verhältnisses, also als eine Kündigung des Kontokorrents im Sinne des § 355 III HGB. angesehen werden — eine Deutung, für die sich in jedem konkreten Falle bei näherer Prüfung des Sachverhalts sicherlich immer noch besondere Anhaltspunkte finden lassen werden. Das RG. geht denn auch in den Eingangsworten der Entscheidung selbst davon aus, daß das Kontokorrentverhältnis zwischen den Parteien der Vergangenheit angehört! Die notwendige Folge ist aber, daß nunmehr die einzelnen Ansprüche des Bankiers von der Kontokorrentmäßigen Bindung frei geworden sind; es fehlt jeder Anlaß, dem Bankier die Befugnis zur selbständigen Geltendmachung eines seiner Ansprüche noch weiterhin zu versagen. (Ob die unklaren Ausführungen des RG. 22, 149 f. hiermit in Widerspruch stehen, ist zweifelhaft, keinesfalls sind sie für die gegenteilige Ansicht beweisend.) Aus diesem Grunde hätte das Berufungsurteil aufgehoben werden müssen. Daß die von der Revision versuchte Begründung sich nicht aufrechterhalten läßt, ist dem RG. zuzugeben.

W. Prof. Dr. Rußbaum, Berlin.

heitlichen Kontokorrents bilden und deshalb nur gemeinschaftlich eingeklagt werden können. Da sich nun die Klage nach ihrer Begründung keineswegs etwa dahin auffassen läßt, daß die Klagsumme als Teil des Salvos des Gesamtkontokorrents gefordert werden soll — denn es ist über die anderen Konten und deren Salven nichts gesagt —, so muß die Klage, so wie sie ange stellt ist, abgewiesen werden. Gegen diese vom BG. aus der Klausel gezogene Folgerung hat die Revision eingewandt: Das Separatkonto habe begrifflich nichts mit einem Kontokorrent zu tun; aus dem Separatkonto könnten nur für einen Teil Forderungen entstehen, während der andere Teil lediglich Zahlungen zu leisten habe; da das Separatkonto kein Kontokorrent sei, könne ihm nicht durch Vereinbarung die Eigenschaft eines solchen beigelegt werden. Diesen Ausführungen ist nicht zuzustimmen. Auch wenn wirklich das Separatkonto für sich allein nicht als Kontokorrent aufgefaßt werden könnte, so hindert das doch nicht eine Vereinbarung, daß die Posten des Kontos dem daneben geführten Kontokorrent eingegliedert werden und dann zusammen mit den Posten dieses Conto ordinario ein einheitliches Kontokorrent bilden sollten. Dabei ist nur die Bedingung zu stellen, daß das Gesamtkontokorrent nach Einfügung jener Posten noch ein wahres und wirkliches Kontokorrent bleibt. Das wäre allerdings dann nicht der Fall, wenn die Posten des Separatkontos solche wären, die in einem Kontokorrent überhaupt nicht verbucht werden können, so z. B. wenn das Separatkonto eine Übersicht über geleistete Bürgschaften, oder eine Aufstellung von Waren, die dem Kontokorrentführer in Verkaufskommission gegeben sind, oder eine Aufstellung von Wechseln, die ihm zum Inzasso anvertraut sind, enthielte. Derartige wird nicht selten auf einem Separatkonto verbucht. Solche Posten gehören nicht in ein Kontokorrent; sie können nach buchhalterischen Grundsätzen nicht Teil eines Kontokorrents bilden, und sie können es auch dann nicht, wenn eine Klausel, wie die hier vorliegende, vereinbart ist. In solchen Fällen ist also die Klausel wirkungslos. Von derartigen ist aber vorliegenden Falles nicht die Rede. Hier handelt es sich um ein Konto, auf dem Zahlungen, ein Übertrag von einem anderen Konto, Zinsen, Spesen und Provisionen gebucht sind. Das läßt sich in das Conto ordinario ohne weiteres einfügen. Die Klausel hat also für diesen Streitfall ihre volle Bedeutung. Sie bewirkt, wie dargelegt, daß ein einheitliches Kontokorrent vorliegt, so daß der Salvo des Separatkontos nicht gesondert eingeklagt werden kann. Somit ist die Klage mit Recht abgewiesen worden. R. v. v. R., U. v. 26. April 1919, 24/19 I. — Frankfurt a. M. [B.]

*4. Prozeßverschleppung durch wissentlich unrichtige Einwendungen ist grundsätzlich ein Verhalten gegen die guten Sitten. BGB. § 826. †)

In einem Vorprozeß klagte der Redent des Kl. eine Forderung ein gegen eine G. m. b. H., deren Geschäftsführer der heutige Bekl. war. Durch die von ihm erhobenen Einwendungen, namentlich die des Bestreitens der Aktivlegitimation des damaligen Kl., wurde die Erledigung des Rechtsstreits hinausgezogen. Als der damalige Kl. endlich einen Titel erlangte, konnte er nicht zur Befriedigung gelangen, da die Schuldnerin inzwischen zahlungsunfähig geworden war und bald darauf in Konkurs geriet. Für den Ausfall macht der Kl. im vorliegenden Rechtsstreit als Fessionar des damaligen Kl. den Bekl. verantwortlich. Die Klage erhebt unter Berufung auf BGB. § 826 den Vorwurf, der Bekl. habe bei der Führung des Vorprozesses als Geschäftsführer der damals beklagten G. m. b. H. dem Kl. dadurch in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt, daß er wider besseres Wissen die Einwendungen gegen den damaligen Klageanspruch erhoben und dadurch geslistentlich den Prozeß verzögert habe. Ohne diese

Zu 4. Die Prozeßklage ist Lüge und die Lüge ist nicht nur unrecht, sondern auch unethisch. „Wer da lügt, muß Prügel haben.“ Daß das RG. den Satz mit fester Entschiedenheit ausspricht, daß die Mißbilligung der Lüge dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht, wird diejenigen besonders freuen, die auf dem Breslauer Anwaltsstag im Jahre 1913 mit der Wahrheit durch die und dünn geben wollten. Damals hat der Deutsche Anwaltsstag mit großer Mehrheit ausgesprochen: „Innerhalb der streitigen Tatsachen ist es unzulässig, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen wissentlich zu bestreiten.“ Das RG. bestätigt uns jetzt, daß das entgegengesetzte Verfahren „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht“ und unter § 826 BGB. fallen kann. Geh. Jk. Dr. Heilberg, Breslau.

Verzögerung würde der Kl. so rechtzeitig einen Titel erlangt haben, daß er sich gegen die zu diesem Zeitpunkt noch zahlungsfähige damalige Bekl. habe befriedigen können. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. hat die Behauptung des Kl. als richtig unterstellt, daß die Einwendung der mangelnden Aktivlegitimation unbegründet war und der Bekl. hiervon Kenntnis hatte, als er den Einwand erhob. Das BG. nimmt weiter an, daß der Bekl. die Absicht gehabt habe, den Vorprozeß durch unbegründete Einwendungen hinzuziehen; nicht aber, daß der Bekl. dies tun wollte, um den damaligen Kl. um seine Forderung zu bringen; „im Gegenteil“ habe der Bekl. die Absicht gehabt, den Kl. zu befriedigen; der Bekl. habe nur für die Zahlung eine für die beklagte G. m. b. H. günstigere Zeit abwarten wollen, in der ihr die Zahlung leichter als gegenwärtig fallen würde. Eine Prozeßverschleppung aber, auch mit Hilfe wissentlich unrichtiger Einwendungen, verstöße nicht schon dann gegen die guten Sitten, wenn dadurch wie hier der Schuldner vorläufig gegen die Betreibung geschützt und eine bessere wirtschaftliche Lage, die dem Schuldner die Befriedigung des Gläubigers erleichtere, abgewartet werden solle. Der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft habe doch auch zunächst die Interessen der von ihm vertretenen Gesellschaft zu wahren und erst in zweiter Linie die Interessen ihrer Gläubiger. Möge auch die vom Bekl. vertretene Gesellschaft zu Beginn des Vorprozesses oder auch noch im Juli 1914 in der Lage gewesen sein, den damaligen Kl. zu befriedigen, und möge auch der Bekl. dies gewußt haben, so habe der Bekl. doch, ohne damit gegen die guten Sitten zu verstößen, die Befriedigung durch Prozeßverschleppung auch mit wissentlich unrichtigen Einwendungen auf eine spätere Zeit verschieben können, von der er hoffen mochte, daß die Gesellschaft dann in einer wirtschaftlich günstigeren Lage sich befinden würde. Daß er keinen Grund zu einer solchen Hoffnung gehabt hätte, lasse weder das Klagevorbringen noch das Beweisergebnis der ersten Instanz [über die Vermögenslage der Gesellschaft Ende Juli 1914] erkennen. Der Revision ist zuzugeben, daß diese Sätze in der Allgemeinheit, die ihre Fassung aufweist, Bedenken erregen. Angesichts einer planmäßig mittels wissentlich unrichtiger Einwendungen bewirkten Prozeßverzögerung wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß ein solches Verhalten gegen die guten Sitten verstößt, sofern nicht besondere Umstände des Falles nach dem allgemeinen und durchschnittlichen Maßstab der herrschenden sittlichen Anschauungen eine andere Beurteilung rechtfertigen. Nach diesem Maßstab wird, wenngleich in der maßgebenden Verfahrensordnung [ZPO. § 138 Abs. 1] eine Wahrheitspflicht nicht ausdrücklich aufgestellt ist, doch in aller Regel anzunehmen sein, daß die Mißbilligung der bewussten Unwahrheit, der Lüge, ebenso wie sie aus dem Prozeßzweck, der auf die Pflege des Rechts gerichtet ist, folgt, auch dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht, zumal dann, wenn mittels solchen wahrheitswidrigen Verhaltens dem Gläubiger die ihm rechtlich zustehende, im geordneten Verfahren verfolgte Befriedigung über den Zeitpunkt, zu dem sie geschuldet ist, hinaus vorenthalten wird. Daran könnte auch an und für sich die vom BG. ausgesprochene Erwägung, daß der Bekl. als gesetzlicher Vertreter der Schuldner zunächst für deren Interessen, nicht für die ihrer Gläubiger zu sorgen gehabt habe, nichts ändern. Diese Interessenlage wäre, jedenfalls für sich allein, nicht genügend, das in Rede stehende Verhalten des Bekl. zu entschuldigen. Dagegen wird allerdings der Beweggrund, die Absicht als allgemeine Zweckrichtung des Willens für diese Beurteilung ins Gewicht fallen können. Es kann daher nicht für ohne weiteres rechtsrrig erachtet werden, wenn das BG. auf die im übrigen tatsächliche und insoweit hier nicht nachzuprüfende Annahme abgestellt hat, der Bekl. habe bei jener Prozeßverzögerung nicht die Absicht verfolgt, den Kl. zu schädigen oder gar um seine Forderung zu bringen, sondern „im Gegenteil“ ihn zu befriedigen beabsichtigt zu einer den Schuldner günstigeren Zeit. Die Revision vermischt eine Feststellung darüber, ob der Bekl. einen Anhalt dafür gehabt habe, daß die Lage der Schuldner sich bessern werde, und weist darauf hin, daß die Nichtzahlung einer fälligen Forderung immer eine Schädigung des Gläubigers darstelle. Es kann in der Tat bezweifelt werden, ob nicht nach Umständen — außer dem vom BG. hervorgehobenen Mangel einer böswilligen Absicht der Prozeßverschleppung — weiter zu verlangen sein wird, daß der Schuldner die volle Überzeugung habe, sein Verhalten werde zu einer Schädigung des Gläubigers — auch nicht etwa gegen

seine, des Schuldners, Absicht — führen. Eine Feststellung in dieser Hinsicht liegt im U. nicht vor; die Annahme, daß der Bekl. eine Besserung der Lage erhofft haben möge, ist, wie keiner Ausführung bedarf, dem nicht für gleichwertig zu erachten. Es bedarf indessen einer weiteren Verfolgung dieses Gesichtspunkts hier nicht, da das BG. weiter festgestellt hat, der Bekl. sei sich, indem er durch den unbegründeten Einwand der mangelnden Aktilegitimation den Prozeß hinstreckte, keineswegs dessen bewußt gewesen, daß er dem Kl. hierdurch Schaden zufüge. Damit ist das in § 826 BGB. erforderliche subjektive Tatbestandsmoment des Schädigungsvorfalls ausgeschlossen. Ob die insoweit in Rede stehende Würdigung des BG. in den Tatsachen ihre völlige Stütze findet, ist in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen. Ein Rechts- oder Prozeßverstoß erhellt insoweit nicht. Insbesondere kann die Beurteilung des BG. zu diesem Punkte nicht etwa schon damit ausgeräumt werden, daß, wie die Revision hervorhebt, die Nichtzahlung einer fälligen Schuld immer eine Schädigung des Gläubigers darstelle. Darüber, worin solcher Schaden, insbesondere ein etwaiger Schaden aus der Verzögerung der Leistung bestanden habe, ob dieser etwa durch den gesetzlichen Zinslauf nicht als ausgleichend zu gelten habe, und damit Zusammenhängendes waren keine Behauptungen aufgestellt. Durch die Feststellung, daß der Bekl. sich bei seinem Verhalten einer Schädigung des Kl. nicht bewußt gewesen sei, wird auch der weitere von der Revision geltend gemachte rechtliche Gesichtspunkt erledigt, die Erhebung eines wissenschaftlich unwahren Einwands stelle eine Täuschung des Gerichts dar, womit für die beklagten Gesellschaften ein rechtswidriger Vermögensvorteil verfolgt und das Vermögen des Kl. beschädigt worden sei, daher auch StGB. § 263 verb. mit BGB. § 823 Abs. 2 eingreife [vgl. RGSt. 19, 93 und das. angef., Bd. 51 S. 211 u. a.]. Es braucht daher hierauf nicht näher eingegangen zu werden [vgl. RGSt. 5, 321; 20, 391; 26, 28; 32, 3; 36, 118 mit weiteren Ausführungen, 40, 9]. N. v. F., U. v. 8. Mai 1919, 346/18 VI — Berlin. [Sch.]

5. Eine den Vorschriften §§ 1128, 1130 BGB., §§ 97, 98 VVG. zuwiderlaufende Verfügung des Versicherungsnehmers über die Versicherungssumme ist nicht nichtig, sondern nur denjenigen Personen [Hypothekengläubiger, Unternehmer, Lieferanten] gegenüber unwirksam, zu deren Schutz jene Vorschriften dienen. Die Vorschriften stellen daher ein Veräußerungsverbot im Sinne § 135 BGB. dar.]

Der Kl. ist bei der Bekl. gegen Brandschaden versichert. Nach den Versicherungsbestimmungen ist der Versicherer nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der versicherten Gebäude zu zahlen. Der Kl. hat einen Brandschaden erlitten und fordert mit der Klage Zahlung der Entschädigung. Die in I. Instanz durch Teilurteil zu einem bestimmten Betrage zugesprochene Klage ist in diesem Umfange in II. Instanz abgewiesen, weil der Kl. den Anspruch auf die Versicherungssumme schon vor Klageerhebung abgetreten hatte. Die Revision des Kl. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Der Kl. hält die Abtretung für nichtig, weil sie gegen die Vorschriften des § 1128 BGB. und des § 98 VVG. verstoße. Diesem Einwand tritt der VerA. mit der Begründung entgegen, ein Verstoß gegen die erwähnten und zum Schutz bestimmter Personen erlassenen Verfügungsverbot würde nicht die Nichtigkeit, sondern nur eine relative Unwirksamkeit der Abtretung begründet haben und nur von den verletzten Personen gerügt werden können, zudem seien die abgebrannten Gebäude nach der eigenen Erklärung des Kl. wiederhergestellt oder ersetzt worden, damit sei die Haftung der Klageforderung überhaupt erloschen und die Übertragung derselben an andere zulässig geworden. Diese Ausführungen, deren Richtigkeit die Revision bestreitet, erscheinen rechtlich einwandfrei. Die Vorschriften §§ 1128, 1130 BGB., §§ 97, 98 VVG. [die das RG. näher wiedergibt] dienen, wie sich aus ihrem Inhalt ohne weiteres ergibt, dem Schutz bestimmter Personen, nämlich der Hypothekengläubiger und derjenigen Personen, die zur Wiederherstellung der zerstörten Gebäude Arbeiten oder Lieferungen übernommen oder bewirkt haben. Sie stellen mithin Veräußerungsverbote i. S. des § 135 BGB. dar. Eine Verfügung, die ihnen zuwider getroffen wird, ist deshalb keineswegs nichtig, sondern nur jenen bestimmten Personen gegenüber unwirksam, anderen Personen gegenüber ist sie dagegen wirksam, und muß von ihnen gelten gelassen werden. Aber auch dem geschützten Gläubiger gegenüber verlieren jene Veräußerungsverbote ihre Wirksamkeit mit der Wiederherstellung

der zerstörten Gebäude, da hierdurch der Zweck, dem sie zu dienen bestimmt sind, erreicht ist. Für den jetzt vorliegenden Fall kommen sie, da die versicherten und durch Brand zerstörten Gebäude wieder aufgebaut oder durch Errichtung gleichwertiger Anlagen ersetzt sind, überhaupt nicht in Betracht. P. v. L. F., U. v. 25. März 1919, 376/18 VII. — Königsberg. [Sch.]

6. Ersatzstellungen sind auch an den vom Hauswirt für das Hausgrundstück bestellten Pförtner und dessen Ehefrau zulässig. ZPD. § 181 Abs. 2.]

Aus den Gründen: Die Zustellung an die Ehefrau des für das Hausgrundstück bestellten Pförtners verstößt nicht gegen das Gesetz. Das BG. zweifelt nicht daran, daß die Voraussetzungen einer Ersatzstellung gemäß § 181 Abs. 2 ZPD. vorgelegen haben und hält eine solche auch an den im Hause wohnenden Vertreter des Hauswirts für zulässig. Dem Pförtner spricht es jedoch die Vertreterereignis ab, weil er nur mit der niederen Hausverwaltung betraut sei, und es fügt hinzu, daß mindestens die Zustellung an einen Familienangehörigen des Pförtners dem Gesetz nicht entspreche. Diese Begründung beruht auf einer Verkennung des Grundgedankens der erwähnten Vorschrift. Die Zustellung an den Hauswirt hat der § 181 Abs. 2 ersichtlich um deswillen zugelassen, weil er für die ordnungsmäßige Vollziehung des Verkehrs zwischen den Hausbewohnern und Dritten Sorge zu tragen hat. Mit der Wahrnehmung dieser Pflicht beauftragt indessen der Hauswirt häufig, namentlich in den großstädtischen Miethäusern, andere Personen. Die Erwägung, daß der Gesetzgeber dieser Tatsache Rechnung tragen wollen, hat das RG. veranlaßt, die Zustellung an einen solchen Beauftragten der Zustellung an den Hauswirt selbst im Sinne des Gesetzes für gleichwertig zu erachten [ZB. 1889, 305⁶]. Handelt es sich daher um die Prüfung der Berechtigung einer Person, an Stelle des Hauswirts Zustellungen an einen Hausbewohner entgegenzunehmen, so kann sie folgerichtig nur unter dem Gesichtspunkt vorgenommen werden, ob der Person vermöge der ihr vom Hauswirt eingeräumten Stellung nach der Verkehrsanschauung die bezeichnete Vermittlung als übertragen gelten kann. Das muß bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses in bezug auf den Pförtner eines Miethauses in der Großstadt

Zu 6. Die vom RG. behandelte Frage ist bei der Entwicklung unseres großstädtischen Verkehrs von großer praktischer Bedeutung und durch die Rechtsprechung bisher wenig geklärt.

Sie zerfällt in die beiden Unterfragen, ob eine wirksame Ersatzstellung an den Pförtner des Hauses erfolgen kann und ob sie an die Ehefrau des Pförtners erfolgen kann.

Das RG. bejaht beide Fragen unter Hinweis auf die frühere Entscheidung des 4. Senats vom 1. Juli 1889 (ZB. 1889, 305⁶). In dieser Entscheidung spricht aber das RG. nicht vom Pförtner, sondern vom Mietbraucher und Verwalter; diese haben eine andere Rechtsstellung als der Pförtner. Das RG. begründet seine Ansicht dahin, daß die heutigen Verkehrsverhältnisse, namentlich in großen Städten, es mit sich bringen, daß die Eigentümer von Häusern mit zahlreicher Einwohnerschaft die dem Hauswirt naturgemäß erwachsende Verpflichtung, die Ordnung im Hause zu überwachen und den Mittelpunkt für den Verkehr innerhalb und außerhalb desselben zu bilden, vielfach durch andere erfüllen lassen.

Auf Grund dieser Entscheidung wollen von den Erläuterungswerken zur ZPD. Seuffert, Anm. 4 zu § 181 und Gaupp-Stein, Anm. 2 Abs. 2 zu § 181 ohne weiteres die Ersatzstellung an den Pförtner zulassen; a. A. Skontzeß-Gelpke, Anm. 13 zu § 181, der nur den Mietbraucher, Bizwirt, Verwalter dem Hauswirt gleichstellen will, nicht den nur mit niederen Einrichtungen betrauten Pförtner oder Hausmeister (vgl. auch DVB. Karlsruhe, Seufferers Archiv 44, 220).

Man wird — wenigstens für den großstädtischen Verkehr — wohl mit dem RG. den Pförtner als einen Vertreter des Hauswirts in der ange deuteten Richtung zu erachten haben.

Gingegen dürfte die Entsch. so weit Bedenken wachrufen, als sie auch die Ersatzstellung an die Ehefrau des Pförtners zuläßt. Der bloße Hinweis darauf, daß die Ehefrau des Pförtners diesen tatsächlich unterstützt, macht sie noch nicht zu einer Vertreterin des Hausbesitzers. Man wird dies um so weniger annehmen können, als nicht einmal an die Ehefrau des Hausbesitzers selbst — die diesen häufig auch in tatsächlicher Richtung bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten unterstützt — eine wirksame Ersatzstellung vorgenommen werden kann (§ 30 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

Die Rechtsprechung sollte hier nicht außer acht lassen, daß mit jeder Erweiterung der Grenzen der Ersatzstellung über den Wortlaut des Gesetzes hinaus Zuverlässigkeit und Sicherheit des Zustellungswesens beeinträchtigt werden.

für den Regelfall entschieden bejaht und es muß auch in bezug auf die Ehefrau des Pförtners, die ihren Gemann bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen pflegt, angenommen werden. Eine besondere Gestaltung des Falles, welche die Annahme einer solchen Vertretungsberechtigung ausschließt, ist hier nicht erkennbar und von der Befl. auch nicht geltend gemacht worden. Th. w. M., U. v. 16. Mai 1919, 564/18 III. — Berlin. [Sch.]

7. Einzelne selbständige Angriffsmittel i. S. § 461 Abs. 2 ZPO. können nur die Elemente der erhobenen Ansprüche, nicht aber diese selbst sein. — Hat die beweispflichtige Partei den Beweis nicht erbracht und müßte auf den von ihr zugesprochenen Eid durch bedingtes Endurteil erkannt werden, so bedarf es in dem Falle der Aufhebung und Ableistung des Eides nicht, wenn der Eid bereits unzulässigweise durch Beweisbeschluß aufgelegt und vom Schwurpflichtigen geleistet war. †)

Aus den Gründen: Die Reb. erhebt den Angriff, es hätte der Eid, weil er nicht ein einzelnes, selbständiges Angriffsmittel betroffen habe, durch bedingtes Endurteil aufgelegt werden müssen, und macht geltend, der Verkl. habe sich durch die Eidesabnahme der Prüfung aller Beweismomente entzogen, die von den Kl. für die Darlehenshingabe vorgebracht worden seien. Es ist der Reb. zugegeben, daß die Voraussetzungen, unter denen nach § 461 Abs. 2 ZPO. die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden durfte, nicht vorlagen. Der hilfsweise erhobene Anspruch auf Hinterlegung der 7500 M stützte sich auf die Behauptung der Darlehenshingabe. Durch die Leistung des Eides über diese Behauptung wurde der Anspruch nach jeder Richtung seiner Begründung erledigt. Daher betraf der Eid von dem Gesichtspunkt einer Mehrheit von Klagegründen [vgl. JW. 1900, 657³²] nicht ein einzelnes „selbständiges“ d. i. eines von mehreren sich darstellendes, von dem übrigen Prozeßstoff unabhängiges Angriffsmittel i. S. des § 461 Abs. 2 ZPO. [RG. 60, 368; 66, 213]. Auch dadurch, daß gleichzeitig noch der Anspruch auf Hinterlegung eines weiteren Betrages von 1500 M hilfsweise erhoben war, wurde die Anordnung der Eidesleistung durch Beweisbeschluß nicht gerechtfertigt. Wohl können, wenn ein Anspruch erhoben ist, der aus verschiedenen Bestandteilen zu berechnen ist, wie z. B. ein Anspruch aus einem Gesellschaftsvertrage, dessen Höhe erst aus mehreren Rechnungsfaktoren zu bestimmen ist, diese Bestandteile der Berechnung als selbständige Angriffsmittel angesehen werden [RG. 21, 340 ff.; JW. 1911, 657³²]. Jedoch Angriffsmittel i. S. des § 461

Zu 7. Die Entscheidung erscheint nicht ganz unbedenklich. Zuzugeben ist zunächst, daß es der Heiligkeit des Eides nicht entspricht, wenn „lediglich aus formalen Gründen“ eine bereits erfolgte Eidesleistung als nicht geschehen betrachtet und derselbe Eid von derselben Partei noch einmal, nur in anderer Form der Anordnung, verlangt wird. Aber haben wir es mit einem nur „formalen“ Grund zu tun, wenn die ZPO. vorschreibt, daß regelmäßig der Eid nur nach Anordnung durch bedingtes Endurteil geleistet werden darf? Diese Vorschrift des Gesetzes, die ja allerdings in der Praxis beständig umgangen wird, ist gerade von der Rücksicht auf die Heiligkeit des Eides eingegeben; sie will die Leistung vorzeitig angeordneter, durch spätere Prozeßvorgänge überflüssig werdender oder gar materiell widerlegter Eide verhüten. Nun ist allerdings im einzelnen Fall das Unglück schon geschehen, der fälschlich angeordnete Eid geleistet; hier kann also die Prozeßordnung ihren Zweck nicht mehr erreichen. Wenn aber eine solche Eidesleistung vom Revisionsgericht als voll wirksam betrachtet wird, so greift diese Auffassung über den Einzelfall hinaus, führt zu nachlässiger Handhabung des § 461 Abs. 2 und schadet dadurch der Heiligkeit des Eides im ganzen mehr als sie ihr im einzelnen Fall Rechnung trägt. Auch im Hinblick auf das Strafrecht scheint es mir richtiger, den unzulässig angeordneten Eid als allgemein nicht wirksam anzusehen, statt es von der Beweislage in der Eidesinstanz abhängen zu lassen, ob dieser Eid als nach rechtmäßiger Anordnung geleistet gelten oder von neuem angeordnet und geschworen werden muß.

Das RG. geht davon aus, daß im vorliegenden Fall das B.G. die Beweismomente erschöpfend gewürdigt habe, also bei Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung in die Berufungsinstanz doch nichts anderes bleiben würde als Auflegung desselben Eides durch bedingtes Endurteil. Dabei wird doch nicht genügend gewürdigt, daß es unmöglich ist zu wissen, ob die Parteien bei ursprünglich richtiger Behandlung der Sache, also bei Nichterlaß des Eidesbeweisbeschlusses, nicht doch andere Beweise gebracht oder durch Erklärungen die Prozeßlage so geändert hätten, daß das bedingte Endurteil vermieden worden wäre. Diese Möglichkeit sollte ihnen jetzt noch offenstehen.

Prof. Dr. A. Wendelssohn Bartholdy, Würzburg.

Abs. 2 ZPO. können nur Elemente der klagend oder widerklagend geltend gemachten Ansprüche, nicht dagegen die letzteren selbst sein [JW. 1911, 657³²]. Vorliegend aber stellen sich der auf Darlehenshingabe gestützte Anspruch auf Hinterlegung der 7500 M und der auf die Eintragung und spätere Bezahlung der Restkaufgelbbhypothek gestützte Anspruch auf Hinterlegung der 1500 M als mehrere voneinander unabhängige Ansprüche dar, die auf verschiedene Rechtsvorgänge gegründet sind. Daher kann der Eid auch bei Heranziehung des Anspruchs auf Hinterlegung der 1500 M nicht als ein einzelnes, selbständiges Angriffsmittel i. S. des § 461 Abs. 2 ZPO. betreffend erachtet werden. — Indessen trotz der hiernach vorliegenden Verletzung der genannten Gesetzesbestimmung kann der Angriff der Reb. keinen Erfolg haben. Der Verkl. hat auch, abgesehen von der Eidesleistung geprüft, ob die Kl. einen Beweis für ihre Behauptung erbracht hätten, und hat dies verneint. Ist aber davon auszugehen, daß der Verkl. die von den Kl. vorgebrachten Beweismomente erschöpfend gewürdigt hat und daß nach dieser Beweismwürdigung, deren Nachprüfung dem RevGer. gemäß § 561 ZPO. entzogen ist, aus jenen Momenten kein Beweis für die fraglichen Darlehne zu entnehmen ist, so mußte der von den Befl. geleistete Eid, wenn auf den Angriff der Reb. die Aufhebung des B.U. erfolgen würde, erneut von den Befl. durch bedingtes Endurteil erfordert und nochmals von ihnen geleistet werden. Es entspricht jedoch nicht der Heiligkeit des Eides, wenn lediglich aus formalen Gründen eine bereits erfolgte Eidesleistung als nicht geschehen angesehen und die nochmalige Leistung desselben Eides angeordnet wird; es ist deshalb gerechtfertigt, in einem solchen Falle die wiederholte Ableistung des bereits geschworenen Eides nicht anzuordnen [RG. 9, 346; JW. 1895, 8²⁰; 1912, 198²¹; WarnRechtSpr. 1910 Nr. 49]. Dies führt im gegebenen Falle dazu, daß von einer Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen des dargelegten formalen Verstößes abzusehen ist, da eine solche Aufhebung nach der Sachlage doch nur zu einer Wiederholung der Eidesleistung durch die Befl. führen würde. B. w. B. U. v. 26. März. 1919, 306/18 V. — Düsseldorf. [Sch.]

** 8. Ein gewerbliches Unternehmen als Ganzes kann nicht gepfändet werden. UrhebertG. 19. Juni 1901/22. Mai 1910. ZPO. § 857. †)

Der Deutsche Hill-Verlag G. m. b. H. gab bis Sommer 1915 in B. die „Zeitschrift für praktischen Maschinenbau“ heraus. Für den Kl. ist „der dem Hill-Verlag gegen den Verlag der Zeitschrift für praktischen Maschinenbau zustehende Anspruch auf das Urheber- und Verlagsrecht an dieser Zeitschrift“ gepfändet. Bei der öffentlichen Versteigerung hat der Kl. den Anspruch ersteigert. Der Befl. gab eine Zeitschrift „Die Werkzeugmaschine“ heraus. Er hat angekündigt, daß er diese Zeitschrift fortan unter dem Titel „Zeitschrift für praktischen Maschinenbau, die Werkzeugmaschine“ erscheinen lassen werde. Auf Grund seines ersteigerten Rechts beantragte der Kl. gegen den Befl. Untersagung, seine Zeitschrift mit dem Titel „Zeitschrift für praktischen Maschinenbau, die Werkzeugmaschine“ zu versehen und herauszugeben. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Reb. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Zur Erörterung steht die Frage, ob der Kl. auf

Zu 8. In der Rechtsprechung des RG. standen sich zwei Reihen von Entscheidungen in scheinbar unzlässigen Widersprüche gegenüber: Einerseits erklärte das RG. (vgl. z. B. RG. 58: 29 = JW. 1905, 430; 1915, 226, an dem Unternehmen, dem „eingetragten und ausüblichen Gewerbetriebe“ bestehe ein subjektives Recht, das gegen rechtswidrige Angriffe Schutz verleihe. Andererseits aber erklärte das RG. (70, 226) eine Zwangsvollstreckung in das Unternehmen als Ganzes für unmöglich. In meiner Schrift „das Recht an Unternehmen“ (Berlin 1910) versuchte ich diesen Widerspruch in folgender Weise zu lösen: Das Unternehmen sei einerseits ein Zubegriff von Vermögensgegenständen. Zur Übertragung dieser Vermögensgegenstände bedürfte es, da das Unternehmen nicht als Sondervermögen anerkannt sei, der Beobachtung der für jedes einzelne Vermögensstück vorgeschriebenen Rechtsformen, und das gleiche gelte für den Fall der Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände. Andererseits aber verkörpere sich in dem Unternehmen ein immaterielles Gut, eine organisatorische Idee, ebenso wie sich in der Maschine die Erfindungs-idee, in dem Kunstwerk der künstlerische Gedanke verkörpert. Dieses immaterielle Gut sei Gegenstand des Rechts an Unternehmen, könne aber genau so wie das Firmen- oder Warenzeichenrecht nur mit dem Betriebe übertragen und nicht selbständig gepfändet werden. Dieser Auffassung scheint sich das RG. nach der vorstehenden Entscheidung nunmehr anschließen zu wollen.

Dr. R. Fay, Berlin.

Grund des in der Zwangsvollstreckung erworbenen Rechts berechtigt ist, nach § 16 des Gesetzes betr. den unlauteren Wettbewerb einen Anspruch gegen den Bekl. zu erheben, daß dieser die Bezeichnung seiner Zeitschrift mit dem Titel: Zeitschrift für praktischen Maschinenbau zu unterlassen habe. Diese Frage hat das BL mit Recht verneint. Ansprüche aus Urheberrecht kann der Kl. nicht geltend machen, denn nach § 10 des UrheberG. v. 19. Juni 1901/22. Mai 1910 kann die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers nicht ohne dessen Einwilligung erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch für das Urheberrecht an einer Zeitschrift nach § 4 des Gesetzes. Da die Einwilligung nicht erfolgt ist, sind Urheberrechte auf den Kl. nicht übergegangen. Ebensovienig vermag sich der Kl. darauf zu stützen, daß Verlagsrechte an der Zeitschrift auf ihn übergegangen seien. Verlagsrechte sind solche Rechte, die aus dem zwischen dem Verleger und dem Urheber abgeschlossenen Verlagsverträge entspringen. Ein Verlagsrecht setzt also voraus, daß ein vom Verleger unterschiedener Urheber existiert. Das liegt bei einer Zeitschrift nicht vor, bei der — wie im streitigen Falle — Herausgeber und Verleger zusammenfallen. Deshalb bestehen keine Verlagsrechte, auf Grund deren der Verleger gegen unbefugte Benutzung des Zeitschriftentitels vorgehen könnte. Weiter könnte in Frage kommen, ob etwa der Zeitschriftentitel als selbstständiges Rechtsgut Gegenstand der Pfändung sein könnte. Dem steht jedoch entgegen, daß das Recht auf den Zeitschriftentitel nicht ein für sich selbständig und unabhängig vom Zeitschriftenunternehmen veräußerliches Recht ist. Der Zeitschriftentitel kann nicht losgelöst vom Unternehmen, zu dem er gehört, übertragen oder gepfändet werden, ebensowenig wie das bei der Firma eines Kaufmanns möglich ist. Danach spitzt sich die Entscheidung auf die Beantwortung der Frage zu, ob das gewerbliche Unternehmen des Hill-Verlags mit allen Akzessorien, also auch mit dem Zeitschriftentitel gepfändet werden konnte und vorliegenden Falles gepfändet ist. Auf diesen Punkt hat die Rev. mit Recht besonderen Nachdruck gelegt. Zunächst steht ihren Ausführungen jedoch entgegen, daß sich eine Pfändung des gewerblichen Unternehmens aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach dessen Wortfassung nur schwer herauslesen läßt. Es ist geboten, gerichtliche Verfügungen, die mit so erheblicher Wirkung in die Rechte Dritter eingreifen, wie der vorliegende Beschluß, im Interesse der Rechtsicherheit nicht in zu freier Weise über den erkennbaren Wortsinns hinaus umzu-
deuten. Wenn im vorliegenden Falle ein Anspruch auf Urheber- oder Verlagsrecht gepfändet und überwiesen ist, so liegt die Auslegung, daß damit das ganze gewerbliche Unternehmen gemeint sei, in dem die Zeitschrift verfaßt, herausgegeben und verlegt wird, recht fern. Aber wollte man auch dieses Bedenken fallen lassen, so würde gleichwohl die Rev. keinen Erfolg erzielen können. In der bisherigen Rechtsprechung des RG. ist angenommen, daß ein gewerbliches Unternehmen als Ganzes nicht gepfändet werden kann, RG. 70, 228.¹⁾ Hieran ist festzuhalten. Das deutsche Recht erkennt ein Recht am Unternehmen und die Zulässigkeit der Veräußerung des Unternehmens an. Aber schon bei der Anschauung, daß die Bestellung beschränkter dinglicher Rechte [Nießbrauch, Pfandrecht] am Unternehmen möglich sei, hat sich nicht durchzusetzen vermocht [vgl. RG. 70, 232].²⁾ Noch viel weniger erscheint die Zwangsvollstreckung in ein Unternehmen nach deutschem Recht möglich. Das wird außer von der Rechtsprechung des RG. auch von der weit überwiegenden Zahl der Schriftsteller anerkannt. (S. 198. Ausgenommen sind nur ganz wenige Einzelfälle, Vollstreckung in das Unternehmen der Privatbahnen nach preussischem Recht u. a. Die entscheidende Erwägung ist, daß das deutsche Zivilprozedur keine Weg eröffnet, eine derartige Vollstreckung vorzunehmen. § 857 ZPO. führt nicht zum Ziele. Es ist unmöglich, auf dem Wege des § 857 Fabrikgrundstücke, oder Waren, Maschinen, Geräte, Vorräte oder Forderungen zu pfänden, die alle zu einem Unternehmen gehören oder gehören können, deren Pfändung aber nach dem Gesetz auf andere Weise zu erfolgen hat. Das steht der Zwangsvollstreckung in ein Unternehmen entscheidend entgegen. [Wird noch näher ausgeführt.] S. w. B., U. v. 2. Dez. 1919, 221/18 I. — Berlin. [B.]

**** 9.** Versendet der Verkäufer auf Anweisung des Käufers die Kaufsache unmittelbar an dessen Abkäufer, so kommt für

die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge des Käufers an den Verkäufer die dem zweiten Käufer zustehende Zeit für die Untersuchung und Mängelanzeige in Anrechnung. HGB. § 377.]

Aus den Gründen: Zur Entscheidung steht die Frage, ob die Kl. die Mängelanzeige am 27. Okt. 1916 an die Bekl. rechtzeitig gemäß § 377 HGB. erstattet habe. Nach den Vereinbarungen der Parteien hatte die Bekl. die von ihr an die Kl. verkaufte Drehmaschine, die diese noch vor der Übergabe an den K. weiterveräußert hatte, auf dessen Gut durch einen Monteur in Betrieb zu setzen und vorzuführen. Diese Inbetriebsetzung und Vorführung der Maschine auf dem genannten Gute hat erst unmittelbar vor dem 24. Okt. 1916 stattgefunden, und K. hat sofort an diesem Tag in einem der Kl. gesandten Briefe bestimmte Mängel der Maschine gerügt. Die Kl. hat diesen Brief am 27. Okt. erhalten und noch am gleichen Tage eine briefliche Rüge der gleichen Mängel an die Bekl. abgesandt. Trotzdem hat das BG. die Verspätung der klägerischen Mängelrüge angenommen und dies dahin begründet: auch die Rügepflicht der Kl. gegenüber der Bekl. habe bereits im Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Mängel bei der Vorführung der Maschinen bestanden und ihre Erfüllung habe nicht um den Zeitraum hinausgeschoben werden dürfen, der dadurch entstanden sei, daß die Rüge zunächst der Kl. erstattet worden sei; vielmehr hätte die Kl. dafür Sorge tragen müssen, daß K. unverzüglich der Bekl. die Mängelrüge erstattete oder daß er gegenüber der Kl. durch Fernsprecher oder Drahtung rüge. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. In den Fällen, in denen der Verkäufer im Einverständnis mit seinem Käufer die Kaufsache unmittelbar an dessen Abkäufer — den zweiten Käufer — abzuliefern hat, die Untersuchung der Ware also erst zu erfolgen hat, wenn sie in die Verfügungsgewalt des zweiten Käufers gelangt ist, kann der Verkäufer nicht damit rechnen, daß der erste Käufer bei der Ablieferung zugegen sei und die Untersuchung selbst vornehme; er muß vielmehr in Rücksicht nehmen, daß der zweite Käufer, um seine Vertragsrechte gegen seinen Verkäufer zu wahren, diesem die Mängelanzeige erstatte und der erste Käufer erst durch diese Anzeige Kenntnis der Mängel erlange. Es entspricht daher für Fälle der vorliegenden Art dem regelmäßigen Lauf der Dinge und der Verkehrsauffassung, daß der zweite Käufer unverzüglich nach der erfolgten Ablieferung die Mängelanzeige an den ersten Käufer absende und daß dieser unverzüglich nach Empfang der Anzeige gegenüber dem Verkäufer rüge. Nicht erforderlich ist aber, wie das BG. meint, daß der zweite Käufer unmittelbar dem Verkäufer die Mängelanzeige erstatte oder daß er vom ersten Käufer zu einer besonders beschleunigten Benachrichtigung des Mängels veranlaßt werde. Voraussetzung für die Rechtzeitigkeit der Rüge des ersten Käufers ist jedoch nicht nur, daß er selbst die ihm zugegangene Rüge unverzüglich an den Verkäufer weitergibt, sondern daß auch der zweite Käufer unverzüglich die Rüge an ihn absendet. Dies rechtfertigt sich, wie schon im RDHG. 17 S. 216 ausgesprochen ist, durch die Erwägung, daß der erste Käufer im Falle der verspäteten Erstattung der Rüge durch den zweiten Käufer zur Zurückweisung der Rüge berechtigt ist. Ob die unverzüglich abgesandten Mängelanzeigen auch rechtzeitig eintreffen, ist unerheblich, da nach § 377 Abs. 4 HGB. die Gefahr der Übermittlung vom Verkäufer zu tragen ist. S. w. B., U. v. 13. Mai 1919, 557/18 III. — Marienwerder. [Sch.]

10. Bei einer von der Versicherungsgesellschaft herrührenden mehrdeutigen Versicherungsbedingung ist die dem Versicherten günstige Auslegung zugrunde zu legen.]

Auf dem dem Kl. gehörigen Schiff „Dortmund“ verunglückte im Hafen von Rotterdam beim Laden ein holländischer Schaueremann. Kl. ist von dem Gericht in Rotterdam zur Zahlung von Entschädigung an die Hinterbliebenen verurteilt worden. Er nimmt hierfür die Bekl. auf Grund der bei ihr genommenen Haftpflichtversicherung in Anspruch. Nach § 6 II der allgemeinen Bedingungen sind ausgeschlossen von der Versicherung alle Haftpflichtansprüche wegen der im Ausland vorkommenden Schadensfälle, welche nicht als Betriebsunfälle im Sinne der deutschen Versicherungsgeetze entschädigt sind oder durch besondere Bedingung in die Versicherung eingeschlossen sind. Nach § 9 VII der besonderen Bedingungen sind auch Haftpflichtansprüche wegen der im Ausland vorkommenden Schadensfälle eingeschlossen, mit Ausnahme der Unfälle beim Laden oder Löschen, es sei denn, daß ein Betriebsunfall nach den deutschen Versicherungsgeetzen vorliege. Die Bekl. hat

¹⁾ Vgl. JW. 1909, 202.

²⁾ Vgl. Anm. 1.

bestritten, daß ein unter die Versicherung fallender Unfall vorliegt, indem sie auf die im Versicherungsantrag unter Nr. 9 VII wiedergegebene besondere Bedingung sich berufen hat. Die Vorinstanzen haben die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Rev. des Vekl. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Das BU. beruht auf der Auslegung, die der Verkl. der streitigen, im Verkl. Antrag unter Nr. 9 VII sich findenden Bestimmung dahin gegeben hat, daß die Versicherung in Abänderung der unter § 6 II der Allg. Bed. getroffenen Abrede ohne weiteres ausgedehnt sein soll auf die im Ausland vorkommenden Schadensfälle mit Ausnahme der Unfälle beim Löschen und Laden, sofern sie sich nicht als Betriebsunfälle im Sinne des deutschen UBG. darstellen würden, wenn sie sich im Inland ereignet hätten. Die Rev. zieht nicht in Zweifel, daß diese Auslegung die von ihr angefochtene Entscheidung zu rechtfertigen geeignet ist, sie greift aber die Auslegung als auf Rechtsverletzung beruhend an. Ihr war der Erfolg zu versagen. Wenn auch die Bestimmung, über deren Bedeutung die Parteien streiten, sich auf dem Versicherungsantrag findet, so handelt es sich doch um eine von der beklagten Versicherungsgesellschaft ihrerseits aufgestellte, von dem klagenden Versicherungsnehmer angenommene Versicherungsbedingung, bezüglich deren dem Rev. das Recht der Nachprüfung der Mängigkeit der von dem Verkl. getroffenen Feststellung ihres Inhalts zusteht. Vorliegend ergibt aber die Nachprüfung, daß die Fassung der Bestimmung derart unklar ist, daß sich überhaupt nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit aus ihr erkennen läßt, welche im Ausland vorkommenden Schadensfälle nach dem Willen der Versicherungsgesellschaft unter die Versicherung fallen und welche Schadensfälle von dem zunächst allgemein gewährten Versicherungsschutz ausgeschlossen sein sollen. Die Vekl. selbst hat denn auch, worauf auch der Verkl. zutreffend hinweist, im Laufe des Rechtsstreits mit ihren Angaben darüber, wie die Bedingung zu verstehen sei, gewechselt. Bei der von der Vekl. gewählten mehrdeutigen Fassung der Versicherungsbedingung ist jedenfalls auch die vom Verkl. vertretene Auslegung als eine mögliche und Auslegungsgrundsätze nicht verletzende anzuerkennen. Könnte sie aber der klagende Versicherungsnehmer, ohne Fahrlässigkeit und ohne gegen Treu und Glauben zu verstößen, in diesem, ihm günstigen Sinne verstehen, so muß die beklagte Versicherungsgesellschaft nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats sich gefallen lassen, daß der Entscheidung die dem Versicherungsnehmer günstige Auslegung der von ihr herrührenden, mehrdeutigen Versicherungsbedingung zugrunde gelegt wird. Da die Vekl. vorliegend für den besonderen Fall der Versicherung eines Schiffsahrtbetriebes erklärt hat, daß Haftpflichtansprüche wegen im Ausland vorkommender Schadensfälle ohne weiteres mit einer Ausnahme als versichert gelten, ohne den von ihr gewollten Umfang dieser Ausnahme in zweifelsfreier Weise erkennbar zu machen, so kann die Vekl. sich nicht darüber beschweren, daß die mehrdeutige Fassung zugunsten des Versicherungsnehmers in einem die Ausnahme einschränkenden Sinne von den Vorinstanzen verstanden worden ist. OberbVerfGes. w. R., U. v. 14. März 1919, 378/18 VII. — Hamburg. [Sch.]

11. Zum Begriff Kostbarkeit im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung.]†)

Die Kl. kaufte von der Firma L. jun. in L. im Jahre 1917 mehrere Ballen Hochseide. Hieron wurde am 29. Juni 1917 ein Kisten im Gewicht von 98,64 kg und im Werte von 18 938,90 M, verpackt in einen Juteballen von annähernd

Zu 11. Unter Kostbarkeiten nach § 54 (2.) B. 1 EisenbVerfD. sind Gegenstände zu verstehen, die im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen besonders hohen Wert haben. Hiernach hat das RG. in dem Ent. v. 18. Jan. 1911 (Entsch. in Zivilsachen 75, 191) einen Zobelpelz von hohem Wert, in dem Ent. v. 16. Nov. 1918 (Arch. f. Eisenbahnen 1919 S. 305 ff.) einen Film im Gewicht von 15 kg und im Wert von 3500 M für Kostbarkeiten erklärt. Mit dieser Entsch. steht die vorstehende, wonach ein Seidenballen im Gewicht von 98,64 kg und im Werte von 18 938,90 M für eine Kostbarkeit erklärt wird, im Einklang. Der Umstand, daß die Seide während des Krieges bedeutend im Wert gestiegen ist, ist unerheblich, denn nach § 407 BGB. ist der Wert zu vergüten, den das Gut am Ort der Abwendung und zur Zeit der Annahme zur Beförderung hat.

Mit Rücksicht darauf, daß während des Krieges eine große Anzahl von Gütern im Werte bedeutend gestiegen ist, und es hiernach mehr als früher zweifelhaft sein kann, ob ein Gut als Kostbarkeit anzusehen ist, ist auf Grund einer Verständigung der deutschen Eisenbahnen im März 1919 eine Ausführungsbestimmung zu § 54 (2.) B. 1 EisenbVerfD.

einem Kubikmeter Umfang im Auftrag der Verkäuferin durch die Speditionsfirma U. & Cie. in L. zur Beförderung an die Kl. der sächsischen Staatsbahn übergeben. Die Ware war im Frachtbrief als „Seide“ bezeichnet; der Wert, der den Höchstbetrag einer Entschädigung bilden sollte, war in der Spalte „Inhalt“ nicht angegeben. Der Ballen ging während des Bahntransports zu Verlust. Die Ansprüche der Firma U. & Cie. als Absenderin des Gutes gegenüber dem beklagten Fiskus hat diese Firma an Kl. abgetreten. Mit der Klage verlangt letztere vom Vekl. Zahlung von 18 938,90 M nebst Zinsen als Ersatz für die verlorene Ware. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Rev. führte zu keinem anderen Ergebnis. Gründe: Die Entsch. hängt von der Frage ab, ob das UBG., wie die Rev. auszuführen versucht, den Begriff „Kostbarkeit“ im gegenwärtigen Falle verkannt hat. Hierfür liegen Anhaltspunkte nicht vor. Mit Recht geht das OBG. — wie schon der Erstrichter — davon aus, daß für den Begriff Kostbarkeit i. S. des § 54 [2] B. Ziff. 1 EisenbVerfD. die verkehrsrechtliche Bedeutung maßgebend ist. Diese wurzelt in dem Schutzbedürfnis der Eisenbahn gegen allzu hohe Ersatzforderungen. Die Rechtsprechung hat hiernach unter Kostbarkeiten solche Gegenstände erachtet, die im Vergleich zu anderen Waren einen ungewöhnlich hohen Wert gegenüber ihrem Umfang und Gewicht haben. Die Anwendung dieses Rechtsbegriffs auf den vorliegenden Fall läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Prozeßkrüge, der Verkl. habe angefaßt, der von ihm anerkannten Tatsache, daß Seide vor dem Kriege und in den ersten Kriegsjahren nicht als Kostbarkeit zu erachten gewesen sei, feststellen müssen, wann hierin ein Wandel eingetreten sei und namentlich, ob er am 29. Juni 1917 schon vollzogen war, geht fehl. Das OBG. ging klar und deutlich bei Beurteilung der Sache von den konkreten Verhältnissen am Versendungstage aus und hat für diesen Zeitpunkt aus dem Verhältnis von Gewicht, Umfang und Wert der Ware festgestellt, daß letzterer in hohem Maße über den Wert gewöhnlicher Sendungen hinausging. Das ist ausreichend und nicht fehlerhaft. Aus dem gleichen Grunde scheidet auch der weitere Revisionsangriff als unrichtig aus, daß der Vorderrichter durch Eingehen auf die infolge des Krieges eingetretenen sprunghaften Preissteigerungen bei Seide außergewöhnliche Preisverhältnisse als zulässigen Maßstab erachtet habe, wobei zudem die Preisveränderungen des Näheren nicht einmal festgestellt worden seien. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine in Friedenszeiten an der Grenze der Kostbarkeit stehende Ware durch Kriegsverhältnisse und die hierdurch herbeigeführten Veränderungen im Preise und der Seltenheit nicht die Grenze der Kostbarkeit sollte überschreiten können. Von Berücksichtigung unberechenbarer Verhältnisse ist daher keine Rede. Daß die Kl. ihrer Deklarationspflicht i. S. der EisenbVerfD. nicht nachgekommen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Denn erst dadurch, daß sie den Wert angab, erfüllte sie diese Pflicht der Eisenbahn gegenüber. Inwiefern Verkehrsrisiko und Verwendungsüblichkeit Beachtung bei Feststellung des Kostbarkeitsbegriffs finden können, bedarf hier keiner weiteren Erörterung, nachdem der Verkl. einwandfrei festgestellt hat, daß im gegenwärtigen Falle für eine solche Verkehrsrisiko keine genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind. R. U.-G. w. Staatsjustiz, U. v. 16. April 1919, 241/18 I. — Dresden. [B.]

**** 12.** Der den Beamten in den Ruhestand versetzende und seine Pension festsetzende Erlaß setzt die im § 23 PensG. v. 27. März 1872 für die Befreiung des Rechtsweges vorgesehene Ausschlußfrist von sechs Monaten in Lauf.]†)

Dem Kl. wurde durch Beschluß des Staatsministeriums v. 30. April 1915 die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste mit Pension erteilt. Seine Pension wurde durch Erlaß des Finanzmin. und des Min. des Innern von demselben Tage fest-

dahin erlassen, daß Kostbarkeiten solche Gegenstände sind, „bei denen der Wert für 1 kg 150 M übersteigt“. Die besonderen für die Beförderung von Kostbarkeiten geltenden tarifartigen Bestimmungen sind also bei allen diesen Gegenständen zu beachten. — Auf den vorliegenden im Jahre 1917 vorgekommenen Fall bezieht sich diese Bestimmung noch nicht, sie würde aber zweifellos Anwendung finden, da der Wert des Seidenballens rund 192 M für 1 kg beträgt.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin-Wilmersdorf.

Zu 12. Art. 111 des vom Staatenausschuß vorgelegten Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 59 der Drucks. der Verfassung gebenden Dtsch. Nationalversammlung) hatte bestimmt, daß wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt,

geseht. Am 16. Juli 1917 teilte ihm die Ministerial-Militär- und Baukommission mit, daß bei der Festsetzung seines Ruhegehalts der durchschnittliche Wohnungszuschuß zu seinen Ungunsten unrichtig berechnet sei, und daß seine Pension deshalb ... *M* mehr als die früher festgesetzte Summe betrage. Der Kl. beantragte nunmehr eine allgemein anderweite Berechnung seiner Pension. Die zuständige Min. lehnten durch Schreiben v. 2. Nov. 1917 diesen Antrag ab, und zwar sowohl wegen Ablaufs der Ausschlußfrist des § 23 des PensG., als wegen sachlicher Unbegründetheit. Die vom Kl. jetzt erhobene Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen; seine Rev. hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Mit Recht hat das VG. angenommen, daß die Ausschlußfrist für die Beschreitung des Rechtswegs nach § 23 PensG. v. 27. März 1872/30. April 1884 durch die Entsch. der Min. des Innern und der Finanzen v. 30. April 1915 in Lauf gesetzt ist, und daß durch die Mitteilung der Ministerial-Militär- und Baukommission v. 16. Juli 1917 diese Frist nicht von neuem eröffnet ist. In ständiger Rechtsprechung haben das preuß. ObTr. — siehe dessen Entsch. Bd. 61, 40³) —, das RDVG. — siehe dessen Entsch. Bd. 24, 114 — und das RG. den Grundsatz festgehalten, daß derjenige Erlaß der zuständigen obersten Landes- bzw. Reichsbehörde, welcher dem Beamten auf seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand eröffnet, daß seinem Antrage stattgegeben und die ihm zustehende Pension auf einen bestimmten Betrag festgesetzt werde, die Entsch. ist, von deren Kundgebung die Frist für die Beschreitung des Rechtswegs beginnt (vgl. RG. 31, 130; 36, 74; 47, 46; JW. 1911, 829⁶³). Von diesem Rechtsgrundsatz, dem auch das Schrift-

tum, insbesondere in den Erläuterungen zum RBG., allgemein zustimmt, ist der erkennende Senat auch in neuester Zeit niemals abgewichen, insbesondere auch nicht in dem von der Revision angezogenen Urteil [RG. 92, 116].⁴) Der Versuch der Revision, aus dem Wortlaut des § 23 PensG. herzuleiten, daß nur eine solche Entsch. der Min. des Innern und der Finanzen die Ausschlußfrist in Lauf setze, welche auf eine Beschwerde oder doch auf eine Vorstellung des Beamten, mit der ein weitergehender Anspruch geltend gemacht worden, ergangen sei, welche also die Ablehnung eines höheren geforderten Ruhegehalts enthalte, ist völlig verfehlt. Gerade der Wortlaut dieser Vorschrift in der Fassung des Gef. v. 30. April 1884 ergibt mit völliger Klarheit, daß die Entsch. des Departementchefs und des Min. der Finanzen maßgebend ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf eine Beschwerde, oder zur sonstigen Abweisung weitergehender Ansprüche des Beamten ergangen ist, oder schlechthin auf den Antrag des Beamten, ihn in den Ruhestand zu versetzen. [Wird näher auf Grund § 22 Abs. 2 und § 23 ausgeführt.] Die Meinung der Revision, daß der Beamte, der die Entsch. des Departementchefs und des Finanzministers über die Höhe seines Ruhegehalts zunächst widerspruchlos hingenommen hat, noch nach Jahren dagegen vorstellig werden könne mit dem Erfolge, daß erst die daraufhin ergehende Entsch. die Frist für die Klageerhebung in Lauf setze, widerspricht auch durchaus dem Zweck der Vorschrift, die Ordnung des Staatshaushalts zu sichern. Die Mitteilung der Ministerial-Militär- und Baukommission v. 16. Juli 1917 und die Entsch. der Min. des Innern und der Finanzen v. 2. Nov. 1917 konnten die einmal abgelaufene Frist zur Beschreitung des Rechtswegs nicht von neuem eröffnen, weil sie nur eine dem Kl. günstige Änderung der Ruhegehaltsfestsetzung zufolge einer anderweiten Berechnung des Wohnungszuschusses brachten. Wenn in dem Urteil des erkennenden Senats [RG. 62, 238] gesagt ist, daß, wenn — wie dies auch hier anscheinend der Fall gewesen ist — durch eine Erinnerung der Oberrechnungskammer die Änderung einer das Ruhegehalt festsetzenden Entsch. veranlaßt wird, der Rechtsweg gegen die die Änderung aussprechende Verfügung von neuem eröffnet werde, so bezieht sich dies selbstverständlich nur auf eine die frühere Pensionsfestsetzung zuungunsten des Beamten ändernde Verfügung. v. Br. u. Pr. Staat, U. v. 16. Mai 1919, 562/18 III. — Berlin. [Sch.]

13. Zur Frage der Anwendung der Bestimmungen der BRWD. v. 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, falls ein vor dem 31. Juli 1914 abgeschlossener Vertrag später geändert wird. (†)

Laut Schlußschein v. 17. März 1914 verkaufte die Bekl. an die in Christiania ansässige Kl. 1200 Sack Melis Sieb Ia 100 kg br. à 23,30 *M* inkl. Sack fob Stettin, Lieferungsstermin November 1914 bis März 1915, Käufers Abruf, bei späterer Lieferung bis längstens August 25 *P* pro Sack à 100 kg pr. 2 Monate im Ausschlag. Am 12. Okt. 1914 schrieb die Bekl. an ihren Vertreter in Christiania zwecks Mitteilung an die Kl.: „Wir wollen, wie wir dies ja früher bereits ausführten, unseren kontraktlichen Verpflichtungen nachkommen, jedoch unter

⁴) Vgl. JW. 1915, 440.

Zu 13. Wann ein neuer Vertrag vorliegt und wann ein alter unter teilweiser Veränderung bleibt, darüber soll der „Wille der Parteien“ entscheiden. In Wahrheit denken diese auch hierbei meistens überhaupt nichts. Sie wollen auch nicht, daß nun ein neues Rechtsverhältnis entstehe. Sie bezwecken eine wirtschaftliche Umgestaltung. Ob diese so weit geht, daß ein selbständiger, den alten vergebender neuer Vertrag vorliegt, darüber urteilt das Gericht auf dem Boden der Verkehrsauffassung. Auf diesem baut auch, trotz der Verwertung auf den Willen, das Urteil des RG. auf. Es gelangt mit guten Gründen zu einer Verneinung der Rechtsveränderung. Nicht ganz zweifelhaft dürfte aber die Auslegung des § 1 Abs. 1 BRWD. vom 7. August 1914 sein. Das RG. weist die Klage ab. Die Billigkeit spreche nur bei einem schon vor Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Verfahren für die Unterbrechung. Auch der klare Wortlaut zeige, daß diese Folge nur für diesen Fall bestimmt wurde. Bei den Verordnungen des Bundesrats aus der bewegten Zeit anfangs des Krieges darf man aber keine so sorgfältige Ausarbeitung voraussetzen wie bei den Gesetzen der Friedenszeit. Die Verfassung der Reichshängigkeit gegenüber dem Gläubiger, der Nachsicht gezeigt hat, erscheint in vielen Fällen mindestens so unbillig, als die Wiederbestimmung derselben wäre. Das RG. hätte sich namentlich jetzt beim Wiederbeginn des Verkehrs mit den neutralen Ländern ein Verdienst erworben, wenn es mutig genug der BRWD. einen der Billigkeit entsprechenden Sinn gegeben hätte. Sachsenburg.

der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf. Der Entwurf des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung (Druck. Nr. 391) verallgemeinerte in Art. 127 dies dahin, daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche aller Beamten der Rechtsweg offen sein muß. Die Reichsverfassung Art. 129 Abs. 1 Satz 4 bestimmt demgemäß: „Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.“ Diese Vorschriften entsprechen dem Reichsges. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31. März 1873 (RGBl. 61) in Fass. Reichsges. v. 18. Mai 1907 (RGBl. 293) und dem (hier zur Anwendung stehenden) preuß. Ges. über die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861 (GS. S. 241). Sie wollen indes nur besagen, daß der Rechtsweg überhaupt zugelassen, nicht ausgeschlossen ist, nicht aber, daß der Rechtsweg bedingungslos und voraussetzungslos — wie über einen privatrechtlichen Anspruch — offen ist. Sowohl das RBG. wie das preuß. Ges. v. 24. Mai 1861 knüpfen die Zulässigkeit des Rechtswegs an gewisse Voraussetzungen. Die diesbezüglichen Vorschriften widersprechen auch nicht dem § 13 RBG., wonach über bürgerliche Rechtsansprüche der Rechtsweg (unbedingt) zuzulassen ist. Über die rechtliche Bedeutung der Anstellung eines Beamten besteht eine große Meinungsverschiedenheit. Die meisten Staatsrechtslehrer sehen darin einen Vertrag (Lahand I 367, Seydel, Grundzüge S. 59, E. Loening, Verwaltungsrecht S. 119, Gareis, Allgemeine Staatslehre S. 166, Sarwey, Württ. Staatsr. S. 379, Kehm, HirthsAnn. 1885 S. 21 u. a. m.), während andere, z. B. D. Mayer, VerwRt. II S. 267, Fleiner, Arndt u. a. m., darin nur einen einseitigen Staatshoheitsakt erblicken. Letzterer Ansicht ist RG. in neuerer, ständig gewordener Rechtsprechung (RG. 63, 42) beigetreten. Aber auch die Vertreter der Vertragstheorie geben zu, daß es sich um ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts handelt, aus dem sich allerdings gewisse privatrechtliche Folgen ergeben. Über die Frage, ob im Sinne § 13 RBG. eine bürgerliche Rechtsfähigkeit vorliegt, also unbedingt der ordentliche Rechtsweg offensteht oder nicht, soll das zugrunde liegende Rechtsverhältnis — ob privat- oder öffentlich-rechtlich — maßgebend sein (f. JW. 1918 S. 508, RG. 89, 209). Nur allein über privatrechtliche Ansprüche ist grundsätzlich der Rechtsweg gemäß § 13 RBG., über öffentlich-rechtliche aber nur dann geöffnet, wenn und soweit dies ausnahmsweise durch Gesetze (Reichs- oder Landes-) vorgeschrieben ist (f. RG. 25, 285; 53, 423; 59, 5; Arndt, Preuß. Verf. (7) S. 317). Nun läßt das Gef. v. 24. Mai 1861 (wie das RBG.) über Pensionsansprüche nur den Rechtsweg zu, wenn er innerhalb sechs Monaten nach Mitteilung der festgesetzten Pensionshöhe beschritten wird. Die Festsetzung liegt nach § 23 des Pensionsgef. v. 27. März 1872, bzw. Gef. v. 30. April 1884 dem Ressortminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ob. Da es dabei keinen Unterschied macht, noch machen kann, ob die Festsetzung oder Mitteilung von Amts wegen oder auf Antrag oder Beschwerde erfolgt ist, muß mit ihr die eine Prozessvoraussetzung darstellende und einzuhaltende Frist der sechs Monate beginnen, welche Ansicht auch der ständigen Rechtsprechung und dem übereinstimmenden Schrifttum entspricht. Da diese Frist nicht beobachtet ist, war die von den Instanzrichtern wie vom RG. erkannte Abweisung der Klage mit dem Antrage auf anderweite Berechnung der Pension zu Recht geschehen.

Geh. u. Oberbergrat Prof. Dr. Arndt, Berlin.

³) Vgl. JW. 1905, 434; Neumann, Nspr. I § 280 Anm. 2b

der Bedingung, daß 2.) für neue Kampagne (die der Schluschein v. 17. März 1914 betraf) die Käufer und einen Aufschlag auf die Schluspreise von 50 % per Doppelzentner (und natürlich im betreffenden Falle auch die übliche Schiebegebühr) bezahlen. Diesen Aufschlag von 50 % sind wir gezwungen zu erheben, um einigermaßen für die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Verteuerung der Herstellungs-, Verpackungs- und Transportkosten für Zucker entschädigt zu sein.“ Die Kl. erklärte sich hiernit einverstanden. Am 5. Juli 1915 stellte die Bekl. zur Abnahme des Zuckers eine Nachfrist von 3 Wochen, widrigenfalls sie den Schluß als aufgehoben betrachte, und trat, als Abnahme nicht erfolgte, vom Vertrage zurück. Die Kl. deckte sich darauf ein und forderte mittels Klage den ihr hierdurch entstandenen Schaden im Betrage von 31245,25 M nebst 5% Zinsen seit dem 26. Aug. 1915, weil die Bekl. die Möglichkeit, den Zucker nach Norwegen auszuführen, schuldhaft habe verstreichen lassen. Das LG. erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das OLG. wies die Klage als zur Zeit unzulässig ab, weil Kl. im Ausland ihren Wohnsitz hat. Die Revision blieb erfolglos. Gründe: Nach Ansicht des OLG. ist trotz des vereinbarten Aufschlags von 50 % auf den Schluspreis für den Doppelzentner Zucker kein neuer Abschluß des ganzen Kaufgeschäfts zustande gekommen, sondern der alte Vertrag vom 17. März 1914 maßgebend geblieben. Das OLG. hat daher in Anwendung der BRWD. v. 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, die Klage als zur Zeit unzulässig abgewiesen. Die Revision rügt die Verletzung der §§ 133, 157 BGB. und der Grundsätze über die Aufhebung eines Vertrags durch die Änderung seines Inhalts mit der Ausübung, die Aufhebung des alten Vertrags müsse hier angenommen werden, weil die Essentialien des Geschäfts geändert worden seien und die Bekl. im Schreiben v. 12. Okt. 1914 erklärt habe, daß sie den Vertrag wegen der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse nur bedingungsweise, d. h. bei Gewährung einer Erhöhung des Kaufpreises und der üblichen Schiebegebühr, zu erfüllen bereit sei. Die Anwendung des deutschen Rechts auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien entspricht, wie nach dem Gange des Rechtsstreits und mit Rücksicht auf die Klausel des Schluscheines v. 17. März 1914 anzunehmen ist, wonach das Zuckerschiedsgericht in Magdeburg Streitigkeiten entscheiden soll, dem Willen der Parteien. Ist hiernach der rechtliche Ausgangspunkt der Revision nicht zu beanstanden, daß auch unter der Herrschaft des BGB. gemäß der Vertragsfreiheit und Formfreiheit der Verträge ein früherer Vertrag durch einen späteren aufgehoben werden kann, so folgt doch hieraus und aus dem Umstande, daß der vereinbarte Kaufpreis zu den wesentlichen Bestandteilen des Kaufvertrages gehört, noch nicht, daß jede Änderung des Inhalts des Vertrags, wenn sie die Vereinbarung über den Kaufpreis betrifft oder beeinflusst, als neuer Vertragsschluß zu gelten hat. Auch darüber, ob dies im Einzelfalle anzunehmen ist, kommt wesentlich der Wille der Parteien in Betracht. Im vorliegenden Falle hat die Kl. in Folge des Briefes der Bekl. vom 12. Oktober 1914 ihr zur Ausgleichung der durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Verteuerung der Herstellungs-, Verpackungs- und Transportkosten des Zuckers einen Aufschlag von 50 % auf den Schluspreis des Doppelzentners bewilligt. Daß die Parteien den alten Vertrag durch diesen geringen Aufschlag und die beiläufige Erwähnung der üblichen Schiebegebühr nicht haben aufheben wollen, sondern an ihm festgehalten haben, ergibt die vom OLG. angezogene Erklärung der Bekl. in ihrem Schreiben vom 12. Oktober 1914: „Wir wollen . . . unseren kontraktlichen Verpflichtungen nachkommen“ in Verbindung mit der Tatsache, daß sie im Verlauf des Briefwechsels unterm 5. Juli 1915 die Aufhebung des Schlusses vom 17. März 1914 bei der Setzung der Nachfrist androht, und die Kl. in ihrer Antwort vom 13. Juli 1915 gegen das Recht, den Schluß aufzuheben, Verwahrung einlegt. Die im öffentlichen Interesse erlassene BRWD. v. 7. Aug. 1914 enthält überdies zwingendes Recht. Die Parteien können sich ihr durch Vereinbarung nicht entziehen. Es bedarf deshalb strenger Prüfung, ob ein vor dem 31. Juli 1914 entstandener Anspruch infolge von Änderungen, die er später erhalten hat, als ein nach diesem Tage entstandener Anspruch anzusehen ist, der als solcher nicht mehr in den Schutzbereich der Verordnung fällt. Genügte hierzu bei einem Kaufvertrage jede beliebige Erhöhung oder Minderung des Kaufpreises, so würde das Verbot der Ver-

ordnung unschwer wirkungslos gemacht werden können. Zu einer hiervon abweichenden Beurteilung führt nicht, wie die Revision meint, der Zweck der Verordnung. Sie bezweckt, die Bewohner des Inlandes, insbesondere die inländischen Handelskreise gegen die Moratorien des Auslandes zu schützen durch Gegenmaßnahmen, die verhindern sollen, daß ausländische Gläubiger ihre Forderungen im Inlande eintreiben können. Sie will also mit verhindern, daß Geld aus dem Inlande ins Ausland abfließt. Im öffentlichen Interesse bestimmt daher zum Schutze der inländischen Gesamtwirtschaft der § 1 Abs. 1 der Verordnung: „Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben . . . können vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Okt. 1914 vor inländischen Gerichten nicht geltend machen. Ist ein Anspruch vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits rechtshängig geworden, so wird das Verfahren bis zum 31. Okt. 1914 unterbrochen.“ Die hier gesetzten Fristen sind wiederholt, zuletzt durch die Bekanntmachung der Reichsregierung v. 9. Febr. 1919, bis zum 31. Mai 1919 ausgedehnt worden. Im Sinne der Verordnung ist ein Anspruch vor dem 31. Juli 1914 entstanden, wenn die Tatsachen, die ihn begründen, vor diesem Tage eingetreten sind, mag er auch nachher fällig geworden sein. Dies trifft auf die eingeklagte Forderung zu; denn ihre rechtliche Grundlage ist der Schluschein v. 17. März 1914. Hieran ändert nichts der Umstand, daß die Kl. Schadenserfordernungen aus Dedungsgeschäften erhebt, die sie nach dem 31. Juli 1914 vorgenommen haben will, während ihr Anspruch aus dem Schluschein auf Lieferung von Zucker geht. Sie behauptet, daß die Lieferung durch Verschulden der Bekl. unterblieben sei. Es handelt sich daher bei der Klage um die Verwandlung der Warenforderung in eine Ersatzforderung in Geld, die bedingt schon in jener Forderung enthalten war. Hat hiernach das OLG. die BRWD. v. 7. Aug. 1914 mit Recht auf die Klage zur Anwendung gebracht, so ist auch die ausgesprochene Abweisung der Klage rechtmäßig nicht zu beanstanden. Zwar rügt die Revision, die Sache hätte in die erste Instanz zurückverwiesen werden und hier bis zur Beendigung des durch die Verordnung geschaffenen Hinderungsgrundes ruhen müssen. Es wird auch mangels einer ausdrücklichen Vorschrift darüber, wie mit einer nach Inkrafttreten der Verordnung erhobenen, an sich unter sie fallenden Klage zu verfahren sei, von einzelnen Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß in analoger Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Unterbrechung des Verfahrens einzutreten habe. Allein diese Bestimmung trifft nach ihrem klaren Wortlaut nur den Fall, wenn ein Anspruch vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits rechtshängig geworden ist. Mag für die Regelung, daß alsdann das Verfahren unterbrochen wird, die Billigkeit sprechen, so besteht keine solche Rücksicht, wenn die Klage nach dem Inkrafttreten der Verordnung erhoben wird. Diese verbietet, soweit nicht der Reichskanzler Ausnahmen zugelassen hat, für bestimmte Zeit schlechthin die Erhebung der Klage. Das bedeutet eine zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtsweges, also den Mangel einer absoluten Prozeßvoraussetzung. Hieraus folgt, daß das Gericht die zuwider dem Verbot erhobene Klage von Amts wegen abzuweisen hat. Firma M. w. Zuckersabrik F., U. v. 21. Mai 1919, 253/18 I. — Posen. [B.]

**** 14.** Wann stellt der Betrieb einer Privatfrankenanstalt einen Gewerbebetrieb dar, der dem Warenumsatzstempelgesetz vom 26. Juni 1916 unterliegt? [†]

Der Kl. ist der Unternehmer einer Privatfrankenanstalt. In dieser wird den Kranken ärztliche Behandlung, Unterkunft und Verpflegung gegen ein einheitliches Entgelt gewährt; außerdem erhalten sie gegen besondere Bezahlung Wein, Bier

Zu 14. Die Entsch. entspricht dem bisherigen Steuerrecht und ist auch für das Umsatzsteuergesetz von Bedeutung geblieben. Die Rechtsprechung zur Gewerbe- und Einkommensteuer unterscheidet bei Privatfrankenanstalten diejenigen Fälle, in denen die Anstalt nur ein Anner der ärztlichen Tätigkeit ist (Kliniken von Operateuren und Frauenärzten, Irrenanstalten von Psychiatern), von denjenigen Fällen, in denen umgekehrt die ärztliche Tätigkeit nur ein Anner der Anstalt ist (Sanatorien wie die in der obigen Entsch. erwähnten). Die erstgenannten stellen keinen Gewerbebetrieb dar, sondern sind nur ein Mittel zur Ausübung der nichtgewerblichen ärztlichen Tätigkeit; die letzteren dienen zur Gewinnerzielung und sind Gewerbebetriebe, und zwar einschließlich der darin geleisteten ärztl. Tätigkeit, vgl. OLGst. 7, 419 ff.; 11, 401.

Ob für den Begriff des Gewerbes beim Warenumsatzstempel die Absicht der Gewinnerzielung erforderlich sei, läßt das Urteil

und Zigarren. Die zuständige Steuerbehörde hat den Kl. nach Maßgabe des WarenumfStempG. v. 26. Juni 1916 — Tariffstelle 10 des RStG. — zunächst zur Anmeldung über bezahlte Warenlieferungen, die im Betriebe der Krankenanstalt stattgefunden hatten, für das Jahr 1916 aufgefördert und später 180,50 M von ihm eingezogen; die Zahlung ist unter Vorbehalt erfolgt. Mit der Klage begehrt Kl. Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, für die im Betriebe seiner Heilanstalt den Kranken gewährten Leistungen, insbesondere die Beköstigung, einen Warenumsatzstempel zu entrichten, und Rückzahlung der gezahlten 180,50 M. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Das VG. hat angenommen, daß die Tariffstelle 10 RStempG. in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916, wonach Anmeldungen Gewerbetreibender über bezahlte Warenlieferungen einem Stempel von 1 v. T. unterliegen, auf die Verabsolung von Nahrungs- und Genußmitteln im Anstaltsbetriebe des Kl. Anwendung findet. Die Revision rügt Verkennung des Begriffs des Gewerbebetriebs. Der Bordinrichter habe nicht berücksichtigt, daß nach dem Vorbringen des Kl. die Absicht fernliege, aus der Beköstigung der Kranken Gewinn zu erzielen. Die Gewinnabsicht sei aber, ebenso wie nach der GewD., auch nach § 76 des Gef. v. 26. Juni 1916 wesentliches Erfordernis des „Gewerbebetriebs“. Ferner sei der Betrieb der Anstalt für den Kl. nicht Selbstzweck, sondern nur ein unselbständiges Mittel zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Die Beköstigung der Kranken bilde nur eine Nebenleistung gegenüber der ärztlichen Leistung des Kl., als der Hauptleistung, und sei deshalb steuerfrei. Der Revision war der Erfolg zu verfallen. Nach den Feststellungen des VG. finden in der Anstalt des Kl. Kranke gegen Entgelt für eine gewisse Dauer Aufenthalt, Verpflegung und ärztliche Behandlung. Das Unternehmen ist ein einheitliches. Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung bilden die Mittel zu seiner Durchführung und zur Erreichung des Zwecks, der Erzielung von Gewinn. Der Gewinn soll das Ergebnis des ganzen Unternehmens sein und ist es auch. Die Lieferung der Nahrungsmittel ist nach der Auffassung des VG. nicht nur eine Nebenleistung. Nun ist es anerkanntes Rechtens, daß der Betrieb einer Privatkrankenanstalt einen Gewerbebetrieb im Sinne der GewD. [§ 30] darstellt, und daß auch ein Arzt, wenn er Unternehmer einer solchen Anstalt ist, als Gewerbetreibender anzusehen ist [vgl. u. a. PrOVG. 24, 332; 31, 284; RSt. 32, 255; Weinbach, WarenumfStG. S. 98; Klob, daselbe, S. 36]. Allerdings ist es erforderlich, wie der erkennende Senat im Ur. v. 17. Mai 1907 VII 310/06 [ZW. 1907, 401³⁴] bereits ausgesprochen hat, daß die Anstalt vom Arzt als ein selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle gehalten wird. Er wird nicht schon dadurch Gewerbetreibender, daß die auf Gewinnerzielung gerichtete ärztliche Tätigkeit, die an sich keinen Gewerbebetrieb im Sinne der GD. bildet [§ 6 das.], die Unterhaltung der Anstalt erforderlich macht, wie z. B. der Klinik eines Chirurgen, in welche die Kranken lediglich zum Zwecke der Durchführung operativer Eingriffe für eine gewisse Zeit aufgenommen werden. Aber hier liegt die Sache nach den Feststellungen des VG. so, daß das Unternehmen des Sanatoriums des Kl. ein selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle bildet, daß die Anstalt nicht nur der Ausübung des ärztlichen Berufs des Kl. dient, sondern Selbstzweck zur Gewinnerzielung ist. Die einzelnen Leistungen des Kl.: ärztliche Behandlung, Gewährung von Unterkunft, Beköstigung nebst Lieferung von Getränken und Zigarren, sind gleichwertige Leistungen innerhalb des auf Gewinnerzielung gerichteten Gesamtunternehmens. Es braucht daher hier nicht zu der Frage Stellung genommen werden, ob nach § 76 des WarenumfStG. der Begriff des Gewerbebetriebs weitergreift als nach der Gewerbeordnung, ob nämlich auch nach § 76 die Absicht der Gewinnerzielung erfordert wird. Da die einzelnen Leistungen des Kl. gleichwertig nebeneinanderstehen und die Beköstigung der Kranken zu

dahingestellt. Die Frage ist jedoch bestimmt zu verneinen, es genügt die Absicht, dauernde Einnahmen (nicht Überschüsse) zu erzielen. Genau das gleiche gilt jetzt für die Umsatzsteuer. Vgl. die Grundsätze des Bundesrats zum WarenumfStG. XIII; Weinbach, WarenumfSt. S. 95, UmfStG. S. 50, und vor allem die eingehende Untersuchung von Popitz, UmfStG. S. 50 ff.

RA. Dr. Lion, Berlin.

den anderen Leistungen, insbesondere zur ärztlichen Behandlung, nicht im Verhältnis der Nebenleistung zur Hauptleistung steht, so kann auch keine Rede davon sein, daß gemäß Nr. V der Grundsätze zur Auslegung des WarenumfStG. — Bef. d. Reichsfanzlers v. 23. Okt. 1916 — die Beköstigung als Nebenleistung steuerfrei wäre. Eine Verletzung des § 79 WarenumfStG. seitens des VG. ist nicht zu erkennen. E. v. Pr. Staat, U. v. 9. Nov. 1918, 223/18 VII. — Berlin. [Sch.]

15. I. Zum Begriff der „geschlossenen Ortslage“ i. S. § 1 Abs. 3 des Wegereinigungs-Gesetzes v. 1. Juli 1912. — 2. Die Unterlassung der Bestreuung durch die Gemeinde ist nicht schuldhaft, wenn sie aus entschuldbarem Rechtsirrtum das Bestehen einer Observanz annimmt, durch die den Grundstückeigentümern die Streupflicht obliegt. Ein Verschulden der Gemeinde kann dann aber darin liegen, daß sie die nach ihrer Auffassung Säumigen nicht zur Erfüllung der Streupflicht anhält. †)

Der Kl. ist auf dem Fahrdramm der B.straße in Kemscheid-H. gefallen. Er nimmt die Stadt Kemscheid wegen des Schadens in Anspruch. Das VG. wies die Klage ab, das OVG. sprach sie zu. Die Revision der Befl. führte zur Aufhebung. Aus den Gründen: 1. Das VG. stellt zunächst fest, daß nach § 1 des WegereinigG. v. 1. Juli 1912 die Gemeinde grundsätzlich zur Reinigung der öffentlichen Wege und zu ihrer Bestreuung bei Winterglätte verpflichtet sei. Diese Verpflichtung bestehe nur dann nicht, wenn sie rechtsgültig durch Observanz oder andere öffentlich-rechtliche Titel den Anliegern auferlegt sei. Polizeiverordnungen, die einem andern als dem zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten die Streupflicht auferlegten, seien nicht mehr zulässig; ältere derartige Polizeiverordnungen hätten ihre Wirksamkeit verloren. Hier — heißt es dann weiter — sei die Befl. als Stadtgemeinde die Reinigungs- und Streupflichtige; ein Ortsstatut, wodurch diese Pflicht rechtsgültig den Anliegern auferlegt wäre, bestehe nicht, ebensowenig eine dahingehende Observanz. Bei Erörterung der Frage, ob die Befl. die ihr grundsätzlich obliegende Streupflicht im vorliegenden Falle verletzt habe, wird ausgeführt: Die Streupflicht, über deren Umfang das WegereinigG. keine näheren

Zu 15. Eine praktisch glückliche Lösung hat die Frage der Reinigungspflicht im Gesetz v. 1. Juli 1912 nicht eben gefunden. Der Streit, ob eine Observanz besteht, ist überaus schwer zu entscheiden; die Vernehmung von Zeugen, insbesondere der Hauseigentümer, ob sie in der Meinung, dazu verpflichtet zu sein, gestreut haben, ob sie eine etwa angenommene Pflicht auf eine bestehende Rechtsnorm oder auf die Furcht vor der Polizei oder auf die Meinung, im Interesse der Hausbewohner und der dort Verkehrenden aus zivilrechtl. Gründen Vorjorge treffen zu müssen, zurückgeführt haben, kann naturgemäß zu einem sicheren Ergebnis nicht führen; den Zeugen fehlt meist die Fähigkeit, über diese Fragen ein klares Urteil abzugeben; sie haben sich vielfach gar keine Meinung darüber gebildet, und so entscheidet die Individualität, das Temperament, der Charakter des Zeugen wie des vernehmenden Richters schließlich über dasjenige, was als Inhalt der Aussage erscheint. Die richterliche Entscheidung muß danach auch eine unsichere werden, wie ja gerade der vorliegende Fall zeigt, in dem zwei Senate des OVG. und das OVG. zu verschiedenen Ergebnissen gelangt sind.

Es ist ein begriffswürdiger Gedanke, unter diesen Umständen, wie es das RG. tut, den allgemein angenommenen Satz, daß entschuldbarer Rechtsirrtum das Verschulden beseitigt, auch zugunsten der Gemeinden anzuwenden. Die Gemeinden freilich werden guttun, jeden Zweifel dadurch zu beseitigen, daß sie durch örtliche Gesetzesvorschriften, also durch Ortsstatuten die Streupflicht regeln. Wertwürdigerweise ist dies, selbst in größeren Gemeinden, vielfach bisher nicht geschehen.

Der letzte Gesichtspunkt des reichsgerichtl. Urteils muß dagegen wieder gerade von dem Gesichtspunkte des praktischen Lebens aus Bedenken erregen. Ein Verschulden der Gemeinde kann danach vorliegen, wenn ihr bekannt war oder doch bekannt sein mußte, daß die „Anlieger“ den von der Gemeinde als bestehend angenommenen observanzmäßigen Verpflichtungen nicht nachtraten und die Gemeinde trotzdem nichts unternahm, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Es ist nicht ersichtlich, ob dabei an eine Kontrolle der einzelnen Anliegers oder nur „der Anlieger“ im allgemeinen gedacht ist; es ist aber auch eine solche Kontrolle praktisch kaum anders durchzuführen als dadurch, daß die Gemeinde durch Angestellte regelmäßig Revisionen vornimmt und sich nötigenfalls an die Polizei wendet, um diese zum Einschreiten gegen Säumige zu veranlassen. Die Erfüllung einer Sorgfaltspflicht in dieser Richtung zu beweisen, wird eine probatio diabolica.

Geh. RA. Dr. Heilberg, Breslau.

Vorschriften enthalte, bestehe jedenfalls hinsichtlich der Straßenübergänge in belebten und verkehrreichen Straßen. In dieser Beziehung ergebe die Beweisaufnahme, daß die B.straße zwar in einem Außenbezirke liege und nicht völlig ausgebaut sei, daß sie aber eine der belebtesten Straßen in einem dichtbevölkerten Stadtteil sei und einen sehr starken Verkehr aufweise. Unter diesen Umständen hätten auch an der B.straße die Straßenübergänge bestreut werden müssen, was unstreitig nicht geschehen sei. Diese Ausführungen bilden keine genügende tatsächliche Unterlage für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen, an welche § 1 Abs. 2 Satz 1 des Ges. die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung knüpft, bei der B.straße im allgemeinen und im besonderen auf den Teil, wo der Unfall sich ereignet hat, zutreffen. Das Gesetz beschränkt a. a. O. die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung auf solche öffentliche Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind, ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 durch Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses festzustellen. Der Begriff der „geschlossenen Ortslage“ wird im § 1 Abs. 3 näher bestimmt. Ob die B.straße überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dient, läßt sich aus dem angeführten Urteileinhalt nicht mit Bestimmtheit ersehen, ebensowenig aus dem bei den Akten befindlichen Plane. Bei Erörterung der im § 1 Abs. 2 Satz 1 angeordneten Beschränkung der Reinigungs- und Streupflicht wäre auch auf das Verhältnis des Vororts H. zu dem Stadtkerne von Remscheid und insbesondere darauf einzugehen gewesen, ob die stadtbauliche Entwicklung das Ergebnis gehabt hat, daß H. zu einem Bestandteil der auf diese Weise vergrößerten geschlossenen Ortslage von Remscheid geworden ist oder für sich den Charakter einer geschlossenen Ortslage behalten oder erlangt hat. 2. Gibt schon dieser Mangel des Urteils zu Bedenken Anlaß, so muß die Erörterung der Frage des Verschuldens der Bekl. jedenfalls zu seiner Aufhebung führen. Das BG. geht davon aus, daß in der Unterlassung jeglicher Streuung eine Vernachlässigung der Streupflicht der Bekl. zu erblicken sei, diese Vernachlässigung sei eine schuldhaftige gewesen: bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte die Bekl. ihrer Verpflichtung nachkommen können. Die Bekl. hatte den Standpunkt vertreten, daß die Streupflicht oberbanzmäßig den Grundstückseigentümern obliege und sie — die Bekl. — aus diesem Grunde davon befreit sei. Das Bestehen einer solchen Oberbanzmäßigkeit ist vom BG. verneint; insofern handelt es sich um eine nicht reversible Frage, da jene Oberbanzmäßigkeit örtliches, nur für Remscheid geltendes Recht enthalten soll, RPD. § 549 Abs. 1. Die Frage, ob die Oberbanzmäßigkeit besteht oder nicht, ist aber, wie sich aus dem BU. selbst ergibt, zum mindesten recht zweifelhaft. Sonst wäre sie nicht von zwei Zivilsenaten des BG. im Verlaufe weniger Jahre verschieden beurteilt worden. Im Hinblick hierauf und auf das vom Vorderrichter selbst angeführte Urteil des Pr. O. B. G. [in Sachen Wilke g. Wegepolizeibehörde Remscheid] v. 20. Dez. 1915, das für Remscheid die oberbanzmäßige Verpflichtung der Anlieger zur Unterhaltung der Bürgersteige bejaht, mußte die Frage des Verschuldens der Bekl. [BG. § 823 Abs. 2] auch von der Seite erörtert werden, ob nicht die Bestreuerung der B.straße aus entschuldigbarem Rechtsirrtum über das Bestehen der Oberbanzmäßigkeit unterlassen wurde. Denn ein solcher Rechtsirrtum war geeignet, das Verschulden des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßigen Vertreters der Bekl. auszuschließen, vgl. RG. 73, 337; 86, 289. Dabei erhebt sich die Frage, ob nicht ungeachtet des entschuldigbaren Rechtsirrtums ein Verschulden der Bekl. dann anzunehmen ist, wenn ihr bekannt war oder doch bekannt sein mußte, daß die Anlieger ihren oberbanzmäßigen Verpflichtungen — wie sie die Bekl. für begründet hielt — nicht nachkamen, und die Bekl. trotzdem nichts unternahm, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Nach diesen bisher nicht berücksichtigten Gesichtspunkten, deren Erörterung vor dem Tatrichter erfolgen muß, wird das BG. die Frage des Verschuldens der Bekl. von neuem zu prüfen haben. R. v. G., U. v. 3. März 1919, 314/18 VI. — Düsseldorf. [Sch.]

5) Vgl. JW. 1910, 705.

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Kallir, Leipzig.

1. [Amnestie v. 3. 12. 18 § 1 Abs. 3. Die Amnestie ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Täter für sich einen Gewinn erstrebt hat.] Durch Urteil der St. R. ist der Angekl. wegen eines im April 1916 begangenen Vergehens der übermäßigen Preissteigerung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der BRWD. v. 23. Juli 1915 in der Fassung der WD. v. 23. März 1916 zu einer Geldstrafe von 1000 M., ersatzweise zu 100 Tagen Gefängnis, verurteilt, und es ist gemäß §§ 7, 14 der Verordnung gegen Preistreiberei v. 8. Mai 1918 auf die Einziehung eines Geldbetrags von 3007,23 M. erkannt worden, für welchen Betrag die gesamtschuldnerische Haftung der Firma D. ausgesprochen ist. Der Angekl. hat das in Frage kommende Geschäft als Handlungsbevollmächtigter dieser Firma abgeschlossen, bei der er mit einem festen Jahreseinkommen von 4800 M. angestellt ist. Für sich persönlich hat er einen Gewinn weder erstrebt noch erzielt. Bevor in eine Prüfung der mit der Revision verfolgten sachlichen Beschwerde eingetreten werden konnte, hatte das Revisionsgericht gemäß § 1 Abs. 5 der Amnestieverordnung v. 3. Dez. 1918 von Amts wegen zu prüfen, ob eine Niederschlagung des Verfahrens eingetreten ist. Dies ist, da § 5 Abs. 1 der BRWD. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe androht, der Fall (§ 1 Abs. 1 AmnestieWD.), sofern nicht die Vorschrift im § 1 Abs. 3 Plog greift, wonach dann, wenn der Täter durch die Straftat einen Gewinn erstrebt hat, das Verfahren nur niedergeschlagen wird, wenn die Verfehlung geringfügig ist und nach Lage des Falles keine höhere Strafe zu erwarten ist, als ein Monat Gefängnis oder 500 M. Geldstrafe. Da mit Rücksicht auf das Erkenntnis der Vorinstanz im vorliegenden Falle eine den Betrag von 500 M. übersteigende Geldstrafe zu erwarten ist, so hängt die Entscheidung über die Niederschlagung von der Beantwortung der Frage ab, ob die einschränkende Vorschrift im § 1 Abs. 3 schon dann Anwendung findet, wenn durch die Straftat überhaupt ein Gewinn, gleichviel für wen, erstrebt worden ist, oder nur dann, wenn der Täter für sich einen Gewinn erstrebt hat. Der Senat hat sich für die letztbezeichnete Auslegung entschieden. Für sie spricht der Wortlaut der Vorschrift, die darauf abstellt, daß, „der Täter einen Gewinn erstrebt“ hat, ohne eine Wendung wie „für sich oder einen anderen“ oder eine ähnliche beizufügen. Das Erstreben eines Gewinns durch den Täter, d. h. dessen auf Gewinnerlangung abzielende Tätigkeit liegt nach dem Sprachgebrauch dann vor, wenn er für sich einen Gewinn erzielen will, wenn er aus selbstkünstigen Beweggründen handelt, nicht aber dann, wenn er im Interesse eines anderen tätig wird. Nur eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift könnte dazu führen, das Erstreben eines Gewinns für andere dem Streben nach eigenem Gewinn gleichzustellen. Eine solche erscheint aber um so weniger zulässig, als die Vorschrift eine Ausnahme von dem im § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundgedanken weitestgehender Straffreiheit aufstellt. Demgegenüber kann die Erwägung, daß dem Gesetzgeber beim Erlaß der Verordnung die Absicht, Personen, die wegen Kriegswuchers zur Untersuchung gezogen sind, zu schonen, ferngelegen habe, keine entscheidende Bedeutung gewinnen. Denn eine solche Absicht, Kriegswuchersfälle — soweit sie nicht geringfügig sind — allgemein von der Amnestie auszuschließen, hat jedenfalls, soweit noch schwebende Untersuchungen in Frage kommen, ausreichenden Ausdruck in der WD. nicht gefunden. Die gegenteilige Auffassung wird durch die Regelung, die über den Erlaß rechtskräftig erkannter Strafen getroffen ist (§§ 2—4 WD.), nicht gestützt. Insbesondere kann der Umstand, daß im § 4 bei Strafen, die für Fälle des Kriegswuchers erkannt sind, eine weitgehende Einschränkung des in den §§ 2, 3

Zu 1. Die Auffassung, daß die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 3 der AmnestieWD. v. 3. Dez. 1918 nur dann Platz greift, wenn der Täter einen (pekuniären) Gewinn „für sich“ erstrebt hat, habe ich bereits in meinem Kommentar „Zu den Reichsamnestiegesetzen“ S. 9 vertreten und zur Begründung darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung der Fälle, in denen der Täter einen Gewinn für andere erstrebt habe, in Analogie zu den entsprechenden Vorschriften des StGB. (§§ 253, 263, 266 Abs. 2, 268, 258, 259) besonders hätte ausgesprochen werden müssen. Schon in einem früheren Beschluß in Sachen I. D. 712. 18 hat sich übrigens der Senat der hier vertretenen Ansicht angeschlossen.

RA. Dr. Max Alzberg, Berlin.

gewährten Straferlasses vorgesehen ist, für die Auslegung des § 1 Abs. 3 nicht verwertet werden, da die Vorschrift des § 4, völlig abweichend von der des § 1 Abs. 3, nicht auf das Erstreben oder Erzielen eines Gewinns das entscheidende Gewicht legt, sondern nach der Art der Straftat, die zur Bestrafung geführt hat, den Straferlass einschränkt. Ist nach alledem davon auszugehen, daß § 1 Abs. 3 der Amnestie-VO. im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen kann, so ist gemäß der im § 1 Abs. 1 enthaltenen Regelvorschrift die Unterbindung als niedergeschlagen zu erachten und daher die Einstellung des Verfahrens auszusprechen. (Beschl. v. 10./31. III. 19, I 23/19. — München I).

**** 2.** [BWB. v. 23. Juli 1915/23. März 1916. Unlautere Machenschaft kann auch in der Zahlung unvernünftig hoher Einkaufspreise liegen.] †) Der Angekl. hat die kleinsten, sonst nicht in den Verkehr gelangenden Warenmengen durch seine Aufkäufer in seiner Hand vereinigt, sie zu größeren Lieferungsportionen zusammengestellt und sie von Orten, wo sie entbehrlich waren, Gegenden zugeführt, wo sie dringend gebraucht wurden. Die Strk. hat nicht übermäßige Gewinne oder Kettenhandel angenommen, wohl aber eine unlautere Machenschaft darin erblickt, daß der Angekl. unvernünftige Preise zahlte, das Doppelte der Nicht- und Höchstpreise des Kleinhandels und das Dreifache der Nichtpreise des Großhandels. Da es im Krieg die gemeinwirtschaftliche Pflicht des Kaufmanns ist, die Ware so schnell und so billig als möglich an die Verbraucher zur Verteilung zu bringen, handelte der Angekl. unlauter, wenn er schon beim Einkauf durch Anlegung unvernünftiger Preise eine unvernünftige Preissteigerung herbeiführte, nur um große Warenmengen in seiner Hand zu vereinigen, in der Annahme guten Gewinnes. Für den Verbraucher kommt es auf das gleiche hinaus, ob die Ware durch zahlreiche Hände geht und jeder verdient, oder ob die Ware auf dem normalen Weg zu ihm gelangt, aber schon dem Erzeuger oder ersten Händler ein so außerordentlich hoher Preis gezahlt ist, der den angemessenen Preis um ein Mehrfaches übersteigt. (U. v. 18. März 1919, IV 725/18. — Hohensalza)

**** 3.** BWB. v. 23. Juli 1915/23. März 1916. VO. v. 8. Mai 1918. Preistreiberei. Erzielter übermäßiger Gewinn. Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen VO. begangen sind, sind nur dann nach ihr zu beurteilen, wenn die Einziehungsvorschriften der §§ 7—13 tatsächlich zur Anwendung kommen. — Welches ist das mildere Gesetz? Bei den Kaufverhandlungen sind die Beteiligten davon ausgegangen, daß die Waren zunächst an den Wohnort des Angekl. geliefert und dort gelagert und erst auf Abruf des Käufers an die von ihm angegebenen Adressen gesandt werden sollten. Die Urteilsfeststellungen über die Rastlosigkeit und Regelmäßigkeit, mit der der Angekl. die gekauften Waren jeweils an den Käufer weiterverkaufte, legen die Annahme nahe, daß seine Tätigkeit nicht über die eines Kaufvermittlers hinausging. Der Angekl. hat einen übermäßigen Gewinn erstrebt, aber nicht erzielt. Die Strk. hat, gestützt auf § 14 Abs. 2 der VO. v. 8. Mai 1918 die Strafe aus § 5 Abs. 1 der BWB. v. 23. Juli 1915/23. 3. 1916 entnommen, von der Ansicht ausgehend, daß § 14 Abs. 2 a. a. O. auf alle in der Zeit vom

Zu 2. Es ist dem Urteil zuzugeben, daß in der Zahlung übermäßig hoher Einkaufspreise, namentlich wenn der Einkäufer durch Überbieten anderer Bewerber die Ware an sich gerissen hat, eine unlautere Machenschaft, eine den Anschauungen des ehrbaren Handels widersprechende Ausnutzung der gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnisse, erblickt werden kann. Wenn der 4. Senat aber ferner hier den Tatbestand des § 5 Nr. 3 PreissteigVO. ohne weiteres als gegeben ansieht, so geht er von der sehr bedenkl. Auffassung aus, daß hierzu der Wille des Täters, die in Frage stehenden Waren im Preise zu erhöhen, also an ihnen zu verdienen, genüge. Dies ist die meines Erachtens unrichtige Auslegung des § 5 Nr. 3 PreissteigVO., die der 4. Senat zuerst im Urteil v. 23. März 1917, RG. 50 S. 261 ff. vertreten hat, und die ich bereits in meinem Kriegswucherstrafrecht, 4. Aufl., S. 81 Anm. 2, jetzt Preistreibereistrafrecht 2. Kapitel § 4, sowie eingehend in JW. 1918 S. 713 ff. bekämpft habe. Wie auch der 5. Senat im Urteil v. 26. Febr. 1918 (LJ. 1918 S. 610 Nr. 3 = Recht 1918 S. 187 Nr. 362) ausgesprochen hat, müssen die unlauteren Machenschaften angewendet sein, um auf die Preislage, die Preisgestaltung des Marktes einzuwirken. Das Urteil entbehrt der notwendigen Feststellungen, aus denen sich ergibt, daß der Angeklagte gerade mit dieser vom § 5 Nr. 3 geforderten Absicht bei Zahlung der Einkaufspreise gehandelt hat.

Dr. Max Meisberg, Berlin.

1. April 1916 bis zum Inkrafttreten der VO. v. 8. Mai 1918 verübten Preistreibereien Anwendung finde ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle eine Gewinneinziehung nach § 7 der neuen VO. stattfinde oder nicht. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten. Schon die Fassung des § 14 Abs. 2 („in solchen Fällen“) weist darauf hin, daß nur die Fälle gemeint sind, in denen die Vorschriften der §§ 7—13 der VO. v. 8. Mai 1918 tatsächlich zur Anwendung kommen. Diese Auslegung steht auch im Einklang mit der aml. Begründung, wonach es zu Unbilligkeiten führen müßte, wenn neben der Einziehung die Geldstrafe aus § 5 Abs. 2 der VO. v. 23. Juli 1915/23. 3. 1916 festgesetzt würde. Die Anwendung des § 5 Abs. 2 soll also dann, aber auch nur dann unterbleiben, wenn eine Gewinneinziehung tatsächlich stattfindet. Da der Angekl. einen Gewinn nur erstrebt hat, kommt Einziehung nicht in Frage und § 14, Abs. 2 der VO. v. 8. Mai 1918 stand der Anwendung von § 5 Abs. 3 der alten VO. nicht im Wege. Für die Beantwortung der Frage, welches das mildere Gesetz sei, kommt nicht eine abstrakte Veraleichung, sondern die konkrete Gestaltung in Betracht. Es wird daher zu prüfen sein, ob die gegen den Angekl. für angemessen erachtete Geldstrafe hinter dem doppelten oder bei Annahme milderer Umstände dem einfachen Betrage des erstrebten übermäßigen Gewinns zurückbleibt. In diesem Falle würde die VO. v. 8. Mai 1918, die eine Mindestgeldstrafe von 3 M. vorsieht, als das mildeste Gesetz erscheinen. (U. v. 3. Febr. 1919, I 634/18. — Hof).

**** 4.** [VO. v. 8. Mai 1918, Preistreiberei. § 18 hat keine rückwirkende Kraft. Ist bei Zuwiderhandlungen, die vor dem 1. Juni 1918 begangen sind, die Strafe aus einem anderen Gesetz zu entnehmen, so kann nicht auf Einziehung erkannt werden.] †) Wegen Zuwiderhandlung gegen die Reichsgetreideordnung und Überschreitung des Höchstpreises durch ein und dieselbe Handlung ist der Angekl. verurteilt und die Strafe mit Recht aus der Reichsgetreideordnung entnommen worden. Die daneben verfügte Einziehung des Abererlöses wurde in Wegfall gestellt. Die Rückwirkung der Einziehungsvorschriften in den §§ 7—13 der VO. v. 8. Mai 1918 sind in § 14 nur für den Fall getroffen, daß die Aburteilung von Zuwiderhandlungen der in § 4 Nr. 1 bezeichneten Art erfolgt, und die Strafe aus § 6 des HöchstprG. v. 4. Aug. 1914/23. März 1916 zu entnehmen ist. Wenn jedoch auf die vor dem 1. Juni 1918 begangene Tat die Aburteilung aus einem anderen Gesetz erfolgt, ist für die Einziehung des Abererlöses nach § 7 der VO. v. 8. Mai 1918 kein Raum. Denn die Möglichkeit der Einziehung, wenn die Strafe einem anderen Gesetz zu entnehmen ist, ist erst durch § 18 der VO. v. 8. Mai 1918 gegeben und dieser Vorschrift ist keine rückwirkende Kraft beigelegt. (U. v. 18. März 1919, IV 932/18. — Hohensalza).

Zu 4. Die scharfsinnig begründete Entscheidung unterliegt keinem Bedenken.

Der Angekl. ist aus § 79 I der Reichsgetreideordnung v. 21. Juni 1917 verurteilt worden. Er hatte in Tateinheit mit diesem Vergehen eine Höchstpreisüberschreitung begangen, die aber zur Zeit der Tat noch nicht unter die verschärften Strafbestimmungen gegen Höchstpreisüberschreitung in der Preistreiberei-VO. v. 8. Mai 1918 fiel.

Die Preistreiberei-VO. gebietet für die in Frage stehende Höchstpreisüberschreitung die Anwendung der Nebenstrafe, daß der Abererlös über den Höchstpreis eingezogen wird, § 7. Sie verleiht dieser Einziehungenebenstrafe für einen Fall sogar rückwirkende Kraft: Wenn der Täter vor dem Inkrafttreten der Preistreiberei-VO. seine Höchstpreisüberschreitung beging, soll bei deren Aburteilung die Einziehung gleichwohl erfolgen, § 14 I. Für den Fall, daß ein bestimmtes nach der Preistreiberei-VO. zu beurteilendes Vergehen mit einem schwereren anderen Strafgesetze ideell konkurriert, ist in § 18 bestimmt, daß die in § 7 vorgesehene Einziehung auch stattfinden solle. Dagegen ist in § 18 nicht bestimmt, daß die Vorschrift des § 14 über die rückwirkende Kraft der Einziehungsmöglichkeit auch bei gänzlicher Unanwendbarkeit der Preistreiberei-VO. gelten soll. Von selbst versteht sie sich nicht. Die Weglassung darf nicht durch Analogie ergänzt werden. Rechtsingularitäten sind auch keiner ausdehnenden Auslegung zugänglich.

Demnach könnte die in dem angeführten § 7 vorgesehene Einziehung für Höchstpreisüberschreitungen nur dann neben dem schwereren Strafgesetze (hier der Reichsgetreideordnung) angewendet werden, wenn es sich um eine Höchstpreisüberschreitung handeln würde, die zeitlich nach dem Inkrafttreten der Preistreiberei-VO. begangen wurde. (U. M.: Lobe, VO. gegen Preistreiberei § 18 Nr. 3.

Prof. Dr. Köhler, Jena.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

b) Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Begriff der Gewerbemäßigkeit im Sinne der Schleichhandelsverordnung. †)

Gewerbemäßigkeit im Sinne des § 1 W. v. 7. März 1918 gegen den Schleichhandel liegt vor, wenn der Erwerb des Fleisches zu Gewerbezwecken erfolgt und wenn dabei allgemein die Absicht verbunden ist, aus dem Gewerbe für sich eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen. Neben der auf eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit gerichteten Absicht wird Gewinnsucht als Bestimmungsgrund für die Ausübung eines gewerbemäßigen Handelns nicht vorausgesetzt (Dishausen, 10. Aufl., § 260 Note 2 u. ztt. Entsch.; Urt. vom 5. Dez. 1918 Rev.-Reg. Nr. 38/18). Es braucht daher die Weiterveräußerung der einzelnen, mit dem verbotswidrig erworbenen Fleische zubereiteten Speisen nicht notwendig mit Gewinnabsicht geschehen zu sein, wenn nur beim Erwerb des Fleisches in der Absicht gehandelt wurde, aus dem Betriebe der Gastwirtschaft durch Verkauf von Speisen und Getränken sich dauernd eine Erwerbsquelle zu verschaffen. (Urt. v. 17. Juni 1919 Rev.-Reg. Nr. 39/1919.)

2. Zur RRW. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915/23. März 1916: Bei der Berechnung der Gesehungskosten kann auch eine Risikoprämie eingestellt werden; jedoch ist nicht jede ganz entfernte Gefahr zu berücksichtigen. — Bei der Bemessung des Unternehmerlohnes kann auch die Steigerung der Kosten des Lebensunterhalts berücksichtigt werden.

Die Rechtsprechung erkennt an, daß der Kaufmann bei der Berechnung der Gesehungskosten einer Ware auch eine Gefahrprämie einstellen darf, wenn nach den Umständen damit zu rechnen ist, daß mit einem Handelsgeschäft auch Verluste verbunden sein könnten, wie z. B. durch Verderben oder Schwinden einer Ware, Preissturz usw. Ein Verlust kann beim Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für den Kaufmann namentlich durch die Beschlagnahme der Ware entstehen. Die den Anlaß einer Prämie rechtfertigende Gefahr muß aber in den besonderen Verhältnissen des Geschäfts begründet sein. Nicht jede bloß denkbare, ganz entfernte Gefahr, mit der man im gewöhnlichen Handelsverkehr gar nicht zu rechnen pflegt, darf den Anlaß zur Einstellung einer Prämie bilden. Daraus ergibt sich, daß das Gericht nicht gehalten sein kann, jede bloß denkbare Gefahr in Erwägung zu ziehen, daß es vielmehr nur die Verlustgefahr zu berücksichtigen hat, die entweder von dem Angekl. selbst als Grund des Anfaßes der Prämie bezeichnet wird oder aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles als naheliegend zu erkennen ist. Der Angekl. beansprucht, daß wegen der Steigerung der Kosten der Lebenshaltung auch ein höherer Anfaß der allgemeinen Geschäftskosten zulässig sei. Diese Anschauung wird in der Rechtsprechung gebilligt, indem anerkannt wird, daß der Kaufmann eine der allgemeinen Preissteigerung und den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung des Unternehmerlohnes eintreten lassen darf, die in einer verhältnismäßigen Erhöhung der allgemeinen Betriebsunkosten ihren Ausdruck findet.

(Urt. v. 14. März 1918, Rev.-Reg. Nr. 65/1918.)

3. Gegenstand des täglichen Bedarfs. Ausgangspunkt für die Prüfung des übermäßigen Gewinns bei

Zu 1. Das Urteil erscheint bedenklich. Nichtig ist, daß die SchleichhandelsW. grundsätzlich auch auf Gastwirte Anwendung findet. (Vgl. RG. 4. Senat v. 3. Dez. 1918 Bd. 52, 255 und BayObLG. v. 5. Dez. 1918, JW. 1919, 235) Bekannt ist aber der Begriff der Gewerbemäßigkeit, wenn sie schon in dem Erwerb des Fleisches zu Gewerbezwecken gefunden wird. Vielmehr muß die Gewerbemäßigkeit sich gerade auf die unter Verletzung der Vertriebsregelungsvorschriften vorgenommenen Handlungen beziehen, so daß für diese die Absicht des Täters, aus Wiederholung solcher verbotenen Geschäfte eine dauernde Einnahmequelle zu machen, festgestellt werden muß (s. mein jetzt erscheinendes Preistreiberstrafrecht 2. Kapitel, 5. Abschnitt unter III 3), und zwar muß der Erwerb als fortgesetzter beabsichtigt sein, nicht eine fortgesetzte Veräußerung des Erworbenen. Die gleiche Auffassung hat das RG. auch hinsichtlich der Gewerbemäßigkeit beim Delerietalbestand vertreten. (Vgl. 3. Senat v. 20. Dez. 1915, Recht 1916 Nr. 353, 4. Senat v. 22. Nov. 1918, LZ. 1919, 327¹⁰.) Das Ergebnis, daß auch jeder einmalige verbotswidrige Ankauf von Waren seitens eines Gastwirts als Schleichhandel bestraft werden könnte, ist auch vom praktischen Gesichtspunkt aus unhaltbar.

Rechtsanwalt Dr. Max Alsborg, Berlin.

Zu 3. Nach der Rechtspr. des RG. sind Gegenstände des täglichen Bedarfs alle beweglichen Sachen, für die in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Anschaffungsbedürfnis vorliegen

Rücktritt von dem Vertrag und Abschluß eines neuen Vertrags über denselben Gegenstand. †)

Gegenstand des täglichen Bedarfs sind alle Gegenstände, für die in der Gesamtheit des Volkes oder in größeren Teilen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das Befriedigung erfordert. Es genügt nicht, wenn der Gegenstand nur für einen engeren Volkskreis, z. B. einer bestimmten Gegend, ein täglicher Bedarfsartikel ist. Auch kann nicht aus der Zweckbestimmung des von dem Angekl. angebotenen Gegenstandes gefolgert werden, daß der Angekl. für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs einen übermäßigen Preis gefordert hat. Hierbei kommt nicht der Zweck in Betracht, dem der Gegenstand dienen soll, um den es sich vorliegend handelt, sondern entscheidend ist, ob im allgemeinen die zum Kauf angetragene Sache zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zählt.

(Urt. v. 10. Okt. 1918, Rev.-Reg. Nr. 324/18.)

Oberlandesgerichte.

Berlin.

1. Bewilligung des Armenrechts im Ehecheidungsprozeß trotz Nichtbestreitens der Klagebehauptungen.

Die Vekl. hat zwar erklärt, daß sie die Klagebehauptungen nicht bestreiten wolle; daraus folgt aber mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein Ehecheidungsverfahren handelt, noch keineswegs, daß die Vekl. jeden Ausgang des Rechtsstreits hinzunehmen gewillt wäre, vielmehr ist aus dem Umstand, daß sie einen Anwalt mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betraut und durch diesen das Armenrecht erbeten hat, gerade zu entnehmen, daß sie Einfluß auf den Rechtsstreit nehmen und versuchen will, eine für sie möglichst günstige Entscheidung zu erreichen.

Bei dieser Sachlage und, da die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts auch im übrigen gegeben sind, war der Vekl. das Armenrecht zu bewilligen.

(RG., 16. BS., Beschl. v. 11. Juni 1919, 16 U. 1190/19)

Mitgeteilt von RA. Dr. Pawlikly, Forst i. L.

*

2. Formvorschriften für den Einspruch. Die ausdrückliche Bezeichnung „Einspruch“ ist nicht erforderlich.

Nach Erlass des Versäumnisurteils gegen den Vekl. und vor Ablauf der Einspruchsfrist hat das LG. das Verfahren ausgesetzt, weil der Vekl. Kriegsteilnehmer war. Die Kl. lud später zur Ausnahme des Verfahrens und im Verhandlungstermin wurde der Aussetzungsbefehl aufgehoben, da die Unterbrechung der Kl. gegenüber offenbar unbillig sei. In unmittelbarem Anschluß hieran verhandelten die Parteien zur Hauptsache. Der Vertreter des Vekl. verlas folgenden von ihm unterzeichneten Antrag aus der Protokollanlage: „In pp. beantrage ich unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 18. Okt. 1917 die Klage kostenpflichtig abzuweisen.“ Das Gericht beschloß Beweis durch Herbeiziehung von Akten. Am Tage darauf ging vom Prozeßbevollmächtigten des Vekl. eine nicht unterzeichnete Einspruchsschrift vom 31. Mai 1918 ein, die sich selbst als Gerichtsabschrift bezeichnete, und im neuen Termin wurde der Einspruch des Vekl. als unzulässig verworfen.

Das RG. hat das Urteil aufgehoben. Aus den Gründen: Wäre der Einspruch des Vekl. nur in dem Schriftsatz v. 31. Mai 1918 zu erkennen, so würde er allerdings mit Recht als unzulässig verworfen worden sein deshalb, weil das Schriftstück nicht vom Anwalt unterschrieben war. §§ 340 Abs. 1, 133 Ziff. 6 ZPO. Vgl. z. B. RG. 65, 82. Es war aber in der oben genau wiedergegebenen Anlage des Protokolls v. 30. Mai 1918 eine gültige Einspruchsschrift zu erblicken. Zwar enthielt sie nicht die ausdrückliche Bezeichnung als „Einspruch“; ihr Inhalt ließ aber keinen Zweifel darüber, daß der Vertreter des Vekl. mit diesem Schriftstück die sachliche Nachprüfung des Versäumnisurteils durch das Gericht begehrte, das es selbst erlassen hatte, ließ also unzweideutig erkennen, daß gegen jenes genau bezeichnete Urteil Einspruch eingelegt wurde. Wenn das RG. JW. 1892, 334 scheinbar strengere Anforderungen gestellt hat, so kam dort anscheinend ersichtlich in Betracht, daß wirklich nicht ein Einspruch, sondern vielmehr eine Berufung gewollt gewesen; die Partei hatte sich des Ausdrucks Appellation bedient. Jedenfalls spricht die ZPO. nicht aus, daß unbedingt das Wort Einspruch gebraucht werden müßte und es liegt auch kein sachlicher Grund zu

tan, welches alsbaldige Befriedigung fordert. Nach RGSt. 51, 408 kann von Gegenständen des täglichen Bedarfs dann nicht gesprochen werden, wenn es sich nur um den Bedarf einzelner Personen handelt; es muß mindestens bei einem bedeutenderen Teil der Bevölkerung, in weiten Kreisen ein tägliche Befriedigung erzielender Bedarf bestehen. Es ist deshalb auch zutreffend, wenn das BayObLG. solche Gegenstände, die nur für einen engeren Volkskreis in Betracht kommen, nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs anerkennt. Es ist auch richtig, wenn das entscheidende Merkmal rein objektiv festgelegt und auf die subjektive Zweckbestimmung kein Gewicht gelegt worden ist.

RA. Dr. Kirchberger, Leipzig.

einer solchen Formstrenge vor. In gleichem Sinne hat bereits das OLG. Stettin entschieden (OLG. 28, 97), und dieser nachsichtigeren Auffassung hat sich auch Gaupp-Stein angeschlossen. (Anm. 2 bei § 340 ZPO.) . . .

(RG., 20. Febr. 1919, 22 U. 4697/18.)

Mitgeteilt von M. L. Nischenast, Berlin.

*

3. Das Berufungsgericht kann den Rechtsstreit an das zuständige Gericht I. Instanz durch Urteil verweisen (§ 505 ZPO., § 27 Entf. v. 9. Sept. 1915).

Auf Grund des § 27 der Bef. zur Entf. der Gerichte v. 9. Sept. 1915 (RGBl. S. 562), wonach die Vorschrift des § 505 ZPO. im Verfahren vor den LG. entsprechende Anwendung findet, wäre das angerufene LG. I in Berlin in der Lage gewesen, auf Antrag der Kl. durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige LG. in Prenzlau zu verweisen. Für die Berufungsinstanz hat die Kl. einen solchen Antrag hilfsweise gestellt. Es fragt sich, ob nunmehr das BG. an Stelle des LG. die Verweisung an das zuständige LG. aussprechen kann. Der erkennende Senat hat die Frage in Übereinstimmung mit der in der Literatur und Rechtsprechung herrschenden Ansicht (v. Seuffert, Komm. z. Bef. zur Entf. der Gerichte v. 9. Sept. 1915 Anm. zu § 27, Salomon, „Das Recht“ 1917, 375; Striemer, JW. 1917, 804; OLG. München, LZ. 1917, 820) bejaht. Bis zum Erlaß der Bef. v. 9. Sept. 1915, als lediglich der § 505 ZPO. galt, war der Rechtszustand der, daß das LG. als BG., wenn sich die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen LG. ergab, eine Verweisung an das örtlich zuständige LG. nicht aussprechen konnte, sondern die Klage abweisen mußte (Stein, Komm. z. ZPO. Anm. VII zu § 505). Dieser Rechtszustand ist dadurch geändert worden, daß der § 27 a. a. D. die für das amtsgerichtliche Verfahren gegebenen Vorschriften des § 505 ZPO. auf das landgerichtliche Verfahren ausgedehnt hat. Dadurch ist derselbe Rechtszustand geschaffen, wie wenn eine gesetzliche Bestimmung mit dem Wortlaut des § 505 ZPO. unter den Vorschriften über das Verfahren vor den LG. (ZPO. 2. Buch 1. Abschn.), und zwar in dem 1. Titel „Verfahren bis zum Urteil“ stände (Striemer, JW. 1917, 804; Salomon, Recht 1917, 375). Unterstellt man eine solche Ergänzung des Gesetzes, so ergibt sich aus § 523 ZPO. die analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Berufungsinstanz ohne weiteres. Es liegt auch gar kein innerer Grund vor, die Ausdehnung des § 505 ZPO. mit seiner die Vereinfachung, Verkürzung und Vereinfachung bezweckenden Absicht auf das Verfahren in der Berufungsinstanz zu untersagen (OLG. München, LZ. 1917, 820).

Zu beachten ist aber, daß die Anwendung des § 505 ZPO. noch § 523 ZPO. nur eine entsprechende sein soll. Das führt dahin, daß die vom BG. zu erlassende Entscheidung nicht durch Beschluß, sondern durch Urteil des BG. zu erfolgen hat. Denn das die prozeßhindernde Einrede verneinende Urteil I. Instanz muß beseitigt werden, und eine Aufhebung dieses Urteils durch Beschluß des BG. findet keinen analogen Vorgang im Gesetz. Eine Aufhebung des erstinstanzl. Urteils durch Urteil und eine gleichzeitige Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige LG. durch Beschluß des BG. würde in reiflichen Sachen zur Folge haben; daß das Urteil revidibel, der Beschluß unanfechtbar wäre, entspricht also offenbar nicht der Absicht des Gesetzgebers (Salomon, Recht 1917, 375).

Daher war durch Urteil des erkennenden Senates das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, daß das angerufene LG. I in Berlin für unzuständig erklärt und der Rechtsstreit an das LG. in Prenzlau verwiesen wurde.

Die Kosten der Berufungsinstanz waren gemäß § 91 ZPO. der Kl. aufzuerlegen. Die in I. Instanz vor dem unzuständigen LG. I

Zu 3. Der von dem RG. im Gegensatz zum OLG. Dresden (JW. 1917, 803), Warneper u. a. vertretene Standpunkt entspricht dem praktischen Bedürfnis. Zwar wird in der Anm. zu dem Urteil des OLG. München, OLG. 35, 92 die Ansicht geäußert, daß das Verfahren weder vereinfacht noch verkürzt oder verkürzt werde, wenn der Kl. die bisher nicht beantragte Verweisung im Wege der teureren und umständlicheren Berufung nachholen könnte. In der Regel wird aber der wegen Unzuständigkeit abgewiesene Kl. in erster Linie Verweisung der Unzuständigkeitsinrede durch das BG. erstreben und die Verweisung nur hilfsweise beantragen. Außerdem ist auch der Fall zu berücksichtigen, daß das Gericht I. Instanz sich für zuständig erklärt und der Kl. den Eventualantrag auf Verweisung bereits in I. Instanz gestellt oder daß das erstinstanzliche Gericht irrträglich trotz des Verweisungsantrages die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen hat. In allen diesen Fällen wird das Verfahren allerdings vereinfacht, wenn das BG. in der Lage ist, die Verweisung an das zuständige Gericht auszusprechen. Bemerkenswert ist, daß das RG. die Verweisung in II. Instanz als Teil des Urteils auffaßt (ebenso Langenbach, LZ. 1917, 1233; Salomon, Recht 1917, 375; abw. OLG. München, OLG. 35, 92; Striemer, JW. 1917, 804). Daß dem Kl. die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt werden, ist jedenfalls dann zutreffend, wenn der Kl., wie hier, den Verweisungsantrag erst in II. Instanz stellt. (Vgl. zu der Kostenfrage auch OLG. 35, 92 Anm., Striemer a. a. D.)

M. Heinrich Salomon, Berlin.

Berlin erwachsenen Kosten sind dagegen gemäß §§ 505, 523 ZPO. als Teil der Kosten zu behandeln, welche bei dem LG. in Prenzlau erwachsen werden (vgl. OLG. Karlsruhe, OLG. 1916, 451).

(RG., 9. ZS., Ur. v. 9. Jan. 1919, 9 U 1117/18.)

Cassel.

4. Die Kosten des Wiederaufhebungsverfahrens bei Entmündigungen treffen den Entmündigten hinsichtlich aller prozessualen Akte. — Ein Ergänzungsverfahren nach § 321 ZPO. ist bei Beschläßen unzulässig, dagegen ist die Beschwerde zulässig.

Kosten im Sinne von § 677 ZPO. bedeutet nichts anderes, als der Begriff „Kosten“ im ZPO. Tit. 5 Abschn. 2 Buch 1 (vgl. Skonieczki § 677 Anm. 1 § 658 Anm. 1). Daraus, daß der Begriff „Kosten“ im Sinne von § 677 sich bestimmt nach dem allgemeinen von ZPO. Tit. 5 Abschn. 2 Buch 1, folgt weiter, daß zu den Kosten, die der Entmündigte im Fall der Wiederaufhebung der Entmündigung zu tragen hat, gehören nicht nur die Kosten des sachlichen Wiederaufhebungsverfahrens, sondern auch die Kosten solcher prozessualen Akte, die lediglich der Vorbereitung des Verfahrens dienen oder nur nebenher statigend haben, wie z. B. die Zuständigkeitsbestimmung, auch der Beschwerde, sofern es sich nicht um ein selbständiges vom Hauptverfahren unabhängiges Verfahren handelt und in diesem über die Kosten der Beschwerde entschieden ist (vgl. Stein, § 91 VI Anm. VI 1; Förster § 91 Anm. 4).

Nicht richtig ist, daß auch die Kosten der staatsanwaltschaftlichen Beschwerden, die weil zurückgenommen als erfolglos zu beurteilen sind, auch den Entmündigten treffen. Diese Kosten treffen vielmehr gemäß ZPO. § 97 die Staatskasse (Skonieczki § 678 Anm. 8; Stein § 575 Anm. III).

Insofern die Beschwerde abzielt auf Ergänzung des Beschlusses, enthält und gründet sich dieses Verlangen auf die Behauptung, daß die Kostenentscheidung, Kostenteile übergangen habe. In Frage steht daher nicht ein Berichtigungsverfahren, sondern das Ergänzungsverfahren. ZPO. § 321 ist jedoch auf Beschlüsse unanwendbar, es kann nur durch Beschwerde abgeholfen werden (Stein § 329 Anm. II; Förster § 329 II). Der Zulässigkeit dieser Beschwerde steht auch § 99 nicht entgegen. Denn es handelt sich nicht um Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt, sondern dagegen, daß nicht über die Kosten entschieden ist (Stein § 99 Anm. I). Diese Beschwerde hat übrigens mit dem Entmündigungsverfahren, insbesondere § 678, nichts zu tun.

(OLG. Cassel, 17. Mai 1918, 1 W. 7/18.)

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Liedtke, Marburg.

*

Dresden.

5. Kann der von allen Erben des in Erbengemeinschaft befindlichen Grundbesitzes bestellte Verwalter durch einzelne Miterben gegen den Willen der Mehrheit abberufen und kann diese Mehrheit gezwungen werden, sich dieser Abberufung zu fügen? +)

Kläger (die Minderheit) behaupten, daß der Bell., der von ihnen und den übrigen Bell., sowie einer Miterbin, die nicht mitverklagt war, vor Jahren als Verwalter bestellt worden war, seine Verwalterpflicht gröblich verletzt habe, weil er Hypothekenzinsen zu bezahlen unterlassen und lange Zeit keine Rechnung gelegt hatte. Zur Rechnungslegung sei er trotz dazu erfolgter Beurteilung auch durch

Zu 5. Die Entsch. ist wegen der ihr zugrunde liegenden praktischen Auffassung sicherlich zu begrüßen, ihre Billigung aber kann nur unter gewissen Einschränkungen erfolgen. Ich halte es nicht für richtig, daß § 745 Abs. 2 BGB. — dessen Anwendung nach § 2038 Abs. 2 schlechterdings zu erfolgen hat — mit Rücksicht auf § 2038 Abs. 1 Satz 2 in Fällen der vorliegenden Art nicht anwendbar sei. Ich bin auch der Meinung, daß nicht durch Klage auf die Fassung eines Mehrheitsbeschlusses i. S. des § 745 Abs. 1 insofern hingewirkt werden könne, daß die Einwilligung, zu welcher der Bell. verurteilt wird, an Stelle der freien Abstimmung des letzteren zur Geltung käme. M. E. kann niemand dazu verurteilt werden, an einem Beschluß in gewisser positiver Weise mitzuwirken, denn ein so zustande gekommener „Beschluß“ wäre gar kein Beschluß im eigentlichen Sinne. Es kann nur nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 ein Miterbe verurteilt werden, zuzustimmen, daß ein Verwalter entlassen wird, der durch Mehrheitsbeschluß der Erben aufgestellt wurde, und daß also dieser Mehrheitsbeschluß außer Kraft gesetzt wird. Es kann also durch Klage bewirkt werden, daß dem gefassten Mehrheitsbeschluß entgegen eine Maßregel erfolgt, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. In diesem Sinne kann auch darauf geklagt werden, daß die anderen Erben mit der Aufstellung einer bestimmten Person als Verwalter sich einverstanden erklären müssen. Aber dies kann nicht in dem Sinne geschehen, daß dadurch ein Mehrheitsbeschluß zustande kommen soll, sondern nur in dem Sinne, daß an Stelle eines Mehrheitsbeschlusses die Maßnahme erfolgt und erfolgen soll. Daher wird es auch wohl nicht richtig sein, daß in solchem Falle nicht alle Erben zu verklagen wären, die der Maßnahme nicht freiwillig zustimmen. J. Dr. Herzfelder, München.

die eingeleitete Zwangsvollstreckung nicht zu bestimmen gewesen. Dies mußten die Vell. zugeben, behaupteten aber, die Mehrheit der Miteigentümer wünsche den Vell. trotzdem als Verwalter zu behalten, da diese Mehrheit ihm nicht mißtraue; dies räumten die Kl. ein.

Gründe: Kl. bezwecken mit ihrer Klage die Ersetzung des Vell. 1 als des unstreitig durch einen Erbenbeschuß gemäß §§ 2038, 745 BGB. bestellten Verwalters des gemeinschaftlichen Nachlassvermögens durch einen anderen Verwalter. Unzweifelhaft war die auf diesem Wege bewirkte Bestellung eines Nachlassverwalters in der Person eines Miterben eine die Erbgemeinschaft bindende Verwaltungsmaßregel, da sich die den Erben gemeinschaftlich zustehende (§ 2038 BGB. Abs. 1) Verwaltung des der Erbgemeinschaft in Gemeinschaft zur gesamten Hand gehörigen Nachlassvermögens (§ 2032 BGB.) nicht nur in der Art und Weise der Benutzung derselben und in der Führung der hierzu erforderlichen Geschäfte, sondern auch in der Bestimmung der zur Besorgung dieser Geschäfte berufenen Personen zu betätigen hat, sofern sie den Miterben nach dem maßgebenden Willen der Gesamtheit oder der Mehrheit (§§ 2038, 745 Abs. 1 BGB.) nicht gemeinschaftlich verbleiben soll.

Die für die Berufungsinanz nur noch als Vell. in Betracht kommenden drei Miterben der aus 10 Personen bestehenden Erbgemeinschaft halten eine andere Regelung der die Person des Nachlassverwalters betreffenden Frage durch richterliches Urteil für ausgeschlossen, weil sie durch den erwähnten Erbenbeschuß geordnet und deshalb für Anwendung der Bestimmung in § 745 Abs. 2 BGB. kein Raum sei. Die Klage ist jedoch zulässig, auch wenn sie nicht mit dem BG. auf diese Bestimmung gestützt werden kann.

Der erwähnte Beschuß bindet die Erbgemeinschaft nur so lange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung gewährleistet ist; denn nur zu diesem Zwecke ist er gefaßt worden. Ergeben sich aus der getroffenen Maßregel Umstände, die die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung stören und beeinträchtigen, so kann jeder Miterbe kraft seines Rechts und seiner Pflicht, auf eine ordnungsmäßige Verwaltung hinzuwirken, von den Miterben die Mitwirkung zu den zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen verlangen (§ 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB.) Gefährdet daher der durch Beschuß der Erbgemeinschaft bestellte Verwalter die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung dadurch, daß er sich als ungeeigneter und unfähiger Verwalter erweist, insbesondere aber durch gröbliche Verletzung der mit Annahme des Auftrags zur Verwaltung übernommenen Pflichten, so kann jeder Miterbe den anderen Miterben gegenüber die zur Beseitigung der Störung einer guten und gehörigen Verwaltung notwendigen Handlungen, also unter Umständen auch die Ersetzung des berufenen Verwalters durch eine andere Person verlangen. Diesem Verlangen steht nicht der Umstand entgegen, daß in Ausführung jenes Erbenbeschlusses durch ein in diesem Beschuß zugleich enthaltenes und deshalb die Erbgemeinschaft bindendes Rechtsgeschäft zwischen den Vell. 1 und den übrigen Erben jenem der Auftrag zur Verwaltung des Nachlasses erteilt und von ihm angenommen worden ist. Zufolge dieses Auftrages hat sich der Vell. zu einer Geschäftsbesorgung für die Erben verpflichtet (§ 662 BGB.), die ihm, solange er die Verwaltung ordnungsmäßig besorgt, nur durch Widerruf zufolge eines Mehrheitsbeschlusses der Erben (§ 671 BGB.) wie jeder andere Auftrag entzogen werden kann; dagegen kann jeder Miterbe für sich allein von den anderen Miterben die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Person, gleichviel ob der Verwalter ein Miterbe oder eine dritte Person ist, verlangen, wenn das zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung wegen der Person des durch Erbenbeschuß bestellten Verwalters notwendig ist. Die Bestimmung in § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB., die dieses Sonderrecht des einzelnen Erben festsetzt, schließt die Anwendung der Bestimmung in § 745 Abs. 2 BGB., die nur auf noch nicht durch Gemeinschaftsbeschuß geregelte Punkte anzuwenden ist, für Fälle der vorliegenden Art aus. Die Änderung einer durch Erbenbeschuß getroffenen Verwaltungsmaßregel ist dann eine durch die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung gebotene und dazu erforderliche Verwaltungshandlung. Die Klage auf die Mitwirkung hierzu ist gegen alle widerstrebenden Miterben, also auch gegen den als Verwalter eingesetzten Miterben, wenn er die Kündigung des Auftrages zur Verwaltung verweigert (§ 671 BGB.), gegen diesen in seiner Eigenschaft als Miterben und Verwalter zu richten. Denn der erforderliche Erbenbeschuß ist zunächst der auf Widerruf des Verwaltungsauftrages an den Miterben (§ 671 Abs. 1 BGB.), an den sich dann in Ausführung des auf Übertragung der Verwaltung auf eine andere Person gerichteten Erbenbeschlusses die Bestellung eines anderen Verwalters durch einen neuen Erbenbeschuß anzuschließen hat, die mit der Klage erstrebte Einwilligung der Vell., die mit Rechtskraft des Urteils als erklärt gilt (§ 894 ZPO.), ist, insofern sie einen Bestandteil des erforderlichen Erbenbeschlusses bildet, eine zu dieser Verwaltungsmaßregel erforderliche Handlung. Da das Gesch. die Fassung eines solchen Erbenbeschlusses durch Stimmenmehrheit zuläßt (§ 2038 Abs. 1, § 745 Abs. 1 BGB.), so ist es nicht erforderlich, daß die Gesamtheit der Erben verklagt wird; es handelt sich dabei nicht um eine Verfügung über einen Nachlassgegenstand, die nach § 2040 BGB. nur von allen Erben gemeinschaftlich getroffen werden kann und muß (RG. 93, 294). Es ist deshalb auch unerheblich, daß nach der Behauptung der Vell. in der Berufungsinanz außer ihnen selbst auch andere am Rechtsstreit nicht beteiligte Miterben die Mitverwaltung

des Nachlasses durch den Vell. 1 wünschen, also an dem früher gefaßten Beschuß festhalten wollen. Sache der Kl. ist es, ob und wie sie die zur Herbeiführung des Mehrheitsbeschlusses erforderliche Stimmenzahl erreichen; gelingt ihnen das nicht, so hat es bei der getroffenen Maßregel zu verbleiben. Den Vell. gereicht es nicht zum Nachteil, wenn die Kl. die Einwilligung der widerstrebenden Miterben, soweit sie derselben zu dem notwendigen Mehrheitsbeschuß bedürfen, weder freiwillig noch durch Richterspruch auf eine gegen diese noch anzustreitende Klage erreichen. Die Abweisung einer solchen Klage würde alsdann nur die Beibehaltung des jetzigen Zustandes zur Folge haben; einander widersprechende Entscheidungen sind also nicht unzulässig. Dagegen brauchen sich die Kl. zur Vermeidung einer Änderung der getroffenen Maßregel nicht auf ihre Befugnis zur Aufhebung der Gemeinschaft verweisen zu lassen.

Nach diesen Darlegungen haben die Kl. lediglich den Nachweis zu führen, daß die verlangte Maßregel zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens erforderlich ist; denn nur unter dieser Voraussetzung sind die Vell. zur Einwilligung dazu verbunden. Dieser Nachweis ist erbracht. Die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Person ist allein durch die unstreitige Tatsache gerechtfertigt, daß der Vell. über seine Verwaltung seit dem 1. Okt. 1915 nicht mehr Rechenschaft abgelegt und die Pflicht dazu (§ 666 BGB.) bis heute nicht erfüllt hat, obwohl er dazu nicht nur durch rechtskräftig gewordenen Versäumnisurteil vom 2. Nov. 1917, sondern auch durch wiederholte Zwangsmaßnahmen nach § 888 ZPO. angehalten worden ist. Dieses mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung nicht vereinbarte Verhalten verstößt in so gröblicher Weise gegen die Pflichten eines treuen, sorgsam und gewissenhaften Verwalters, daß eine ordnungsmäßige Verwaltung vom Vell. 1 auch in Zukunft nicht zu gewärtigen ist. Die Interessen der Erbgemeinschaft werden also durch die faumselige Geschäftsführung des Vell. 1 erheblich beeinträchtigt.

(OLG. Dresden, Ur. v. 27. Febr. 1919, 183/17.)

Mitgeteilt von J. Dr. Alfred Lehmann, Dresden.

*

6. Der Arrestbefehl ist kein geeigneter Schuldtitel zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides.

Die gemäß § 99 Abs. 3 ZPO. und § 22 Entf. d. d. Fass. v. 18. Mai 1916 (RGBl. S. 393) — vgl. Gaupp-Stein, ZPO., 10. Aufl., § 99 bei Note 24, 45 — zulässige, weitere sofortige Beschwerde des Schuldners ist begründet. Das OLG. sieht keinen Grund, von seiner bisher festgehaltenen Ansicht, daß der Arrestbefehl keinen geeigneten Vollstreckungstitel abgibt, von dem Arrestgegner den Offenbarungseid zu verlangen, abzugehen (Ann. 28 S. 272 f.).

(OLG. Dresden, Beschl. v. 15. März 1919, 57/19.)

Mitgeteilt von H. Dr. Uhlmann, Chemnitz.

*

Düsseldorf.

7. Der Prozeßbevollmächtigte ist zur Kündigung aller ihm von einer Partei übertragenen Prozeßmandate nach § 626 BGB. berechtigt, wenn die Partei in einer von ihm schon zum Teil vertretenen Streitsache einen anderen Anwalt mit der Führung des übrigen Teils des Rechtsstreits betraut, ohne über die Beweggründe hierzu den bisherigen Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig aufzuklären. †)

Der Vell. hat seit langen Jahren sämtliche — sehr zahlreichen — Rechtsstreitigkeiten der Kl., die am OLG. in D. anhängig wurden, für dieselbe als deren Anwalt geführt. Wenn schon überhaupt das Verhältnis des Anwalts zum Klienten ein Vertrauensverhältnis empfindlichster Art ist, so muß das erst recht für das Verhältnis des Vell. zur Kl. gelten, weil diese in solch weitgehendem Maße die Wahrnehmung ihrer Rechte dem Vell. anvertraut hatte. Eine Verletzung dieses Vertrauensverhältnisses hätte gleichwohl nicht schon darin gefunden werden können, wenn die Kl. lediglich einen ihrer neuen Berufungsprozeße oder auch mehrere einem anderen Anwalt zur Vertretung übergeben hätte. Ganz anders liegt aber die Sache

Zu 7. Die obige Entsch. des OLG. Düsseldorf (7. ZS.) stellt sich nicht auf den vom 5. Senat des gleichen Gerichts in seinem Urteil v. 4. Jan. 1918 (ZM. 1919, 256) eingenommenen, von dem Unterfertigten ebenda bekämpften Standpunkt, daß es regelmäßig einen wichtigen Grund zur Kündigung des Anwaltvertrages bilde, wenn die Partei ohne Vorwissen ihres Vertreters andere Sachen durch andere Anwälte führen lasse. Das Urteil des 7. ZS. betrifft aber einen Fall, in dem die besonderen Umstände die Annahme eines wichtigen Grundes zweifellos rechtfertigten, und diesem Urteil wird man — gerade von dem richtigen Standpunkt aus, daß die vom 5. Senat allgemein beantwortete Frage nur von Fall zu Fall zu entscheiden sei — in jeder Beziehung beipflichten müssen. (Vgl. Bartholomäus, Nachr. f. d. Mitgl. d. DAV. 1919 S. 63.)

H. Dr. Friedländer, München.

im gegenwärtigen Fall, indem die Kl. den RA. X. mit der Führung einer bloß einen Prozeßteil darstellenden Berufungssache betraute, während der übrige Prozeß schon dem Vell. anvertraut war, der zudem bei der früheren Verhandlung im zweiten Rechtszuge den ganzen Prozeß als Anwalt der Kl. geführt hatte. Ein solches Verfahren der Partei mußte der davon betroffene ursprüngliche Anwalt als eine gegen ihn gerichtete Mißtrauensklundgebung und Kränkung empfinden, es sei denn, daß er rechtzeitig von der Partei darüber aufgeklärt wurde, daß sie besondere Gründe zur Bestellung des anderen Anwalts habe, die das Vertrauensverhältnis zu ihm (dem ursprünglichen Anwalt) unberührt ließen.

An dieser rechtzeitigen Aufklärung des Vell. durch die Kl. hat es vollständig gefehlt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vell. dadurch überrascht wurde, als X. zum erstenmal als Vertreter der Kl. auf der Sitzungsbühne stand, oder ob er schon nach Ablauf der Berufungsfrist durch den erstinstanzlichen Anwalt der Kl. von der Übertragung des Mandats in Kenntnis gesetzt war; denn eine Aufklärung über die Gründe der Bestellung des RA. X. zum Prozeßbevollmächtigten der Kl. war ihm unbeschränktermaßen etwa 4 Wochen nach dieser Bestellung noch nicht erteilt. Es war auch keineswegs Sache des Vell., sich nach diesen Gründen zu erkundigen, nachdem er etwa durch den Landgerichtsanwalt von der Bestellung des X. erfahren hatte; denn er mußte aus dem geheimen Vorgehen der Kl., die ihn, ihrem langjährigen Anwalt, gegenüber unmittelbar gar nichts über die Sache verlauten ließ, entnehmen, daß sie ihm damit ihr Mißtrauen bezeuge. Diese Mißtrauensklundgebung konnte nach dem Ablauf von etwa 4 Wochen nicht dadurch gutgemacht werden, daß nunmehr der dazu nicht legitimierte RA. X. und dann der Direktor der Kl. den eigens an sie herantretenden Vell. die Fortdauer des Vertrauens der Kl. erklärten, mit dem Bemerkten, daß ihr Verhältnis zu der Bank, die ihr große Kredite eingeräumt habe, die Führung der fraglichen Prozeße durch X., den Justiziar der Bank, erforderlich gemacht habe. Hierdurch wurde die in dem Verfahren der Kl. liegende kränkende Mißtrauensklundgebung gegenüber dem Vell. um so weniger aus der Welt geschafft, als ihm durch die Bestellung des RA. X. in einem Teil desselben Prozeßes zugemutet wurde, neben einem anderen Anwalt, dessen Person und persönliche Eigenschaften außer Betracht bleiben sollen, einen Prozeß auf Grund derselben Gerichts- und Handakten zu führen. Daß dies und die Ausantwortung der Handakten an X. die Folge der Übertragung des Mandats an diesen sein werde, kann den prozeßgewandten Vertretern der Kl. nicht unbekannt gewesen sein. Gerade die Ausantwortung der Handakten an X. ohne hinzukommende Aufklärung seitens der Kl. erhöht in einer von der letzteren zu vertretenden Weise den kränkenden Charakter ihres Verfahrens gegenüber dem Vell.

Der Vell. hatte in der kränkenden Mißtrauensklundgebung der Kl. einen wichtigen Grund zur Kündigung nicht nur des Mandats in der Sache gegen Sch., sondern auch der übrigen 8 Prozeßmandate der Kl., weil von ihm nicht verlangt werden konnte, daß er weiter überhaupt für eine Partei tätig sei, die ihn in einer Sache derart behandelt hatte, zumal eine Wiederholung dieser Handlungsweise jederzeit zu erwarten war. Seine Kündigung, die erst nach dem Fehlschlagen angebahnter Verständigungsversuche erfolgte, ist auch rechtzeitig geschehen und, weil die Kl. genügend Zeit zur Bestellung eines anderen Anwalts behielt, nicht zur Unzeit. Da mithin dem Vell. ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann, standen ihm die vollen Gebühren für seine in den Prozeßen der Kl. entwickelte Tätigkeit zu, und diese kann mithin nicht Rückerstattung der von ihr gezahlten Beträge verlangen, auch wenn und soweit sie infolge der Mandatsniederlegung des Vell. dieselben Gebühren an X. nochmals entrichten mußte bzw. muß (§ 50 RAGD., §§ 626 ff. BGB.).

(OLG. Düsseldorf, Urf. v. 12. März 1919, 7 U. 18/18.)

Mitgeteilt von OLG-Rat Dr. Braun, Düsseldorf.

*

Hamburg.

8. Zu § 27 Abs. 1 RAGeB.D.

Wie in dem Beschl. dieses Gerichts v. 16. 4. 1919 (H. XIII 180/17) unter Hinweis auf den Beschl. v. 30. 9. 1913 (SantGB. 1913 B. Nr. 69), OLG. Kiel (Schlesw.-HolstAnu. 1917 S. 150), OLG. Posen (PoiMSch. 17, 71) und RG. (OLG. 31, 233) dargelegt, bedarf es für die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 27 Abs. 1 RAGeB.D. einer ausdrücklichen Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz in den Fällen der §§ 538, 539, 565 ZPO. nicht, wenn sich solche als selbstverständlich nach dem Geset. aus der prozeßualen Lage des Rechtsstreits ergibt, und haben demnach die Prozeßbevollmächtigten der Parteien auch im Falle des Unterbleibens einer ausdrücklichen Zurückverweisung der Sache zur weiteren Verhandlung und Entsch. an das Prozeßgericht erster Instanz Anspruch auf die Gebühren usw. gemäß § 27 Abs. 1.

(OLG. Hamburg, 4. ZS., Beschl. v. 18. Juni 1919, 48/19.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Hübbe, Hamburg.

*

München.

9. Gleichzeitige Zulassung bei dem OLG. und dem LG. f)

Das Plenum des OLG. München hat gemäß § 10 RAGD und §§ 61, 121 BGB. beschlossen: „Die Gewährung der gleichzeitigen Zulassung bei dem OLG. München für die bei den LG. München I und II bereits zugelassenen und künftig zur Zulassung gelangenden Rechtsanwälte ist ohne Beschränkung ihrer Zahl dem Interesse der Rechtspflege förderlich.“

Gründe: I. Der Anwaltsverein München hat am 3. Dez. 1918 beim Staatsministerium der Justiz beantragt, Rechtsanwälte, die als

Zu 9. a) Der Münchener Beschluß wird sicherlich weitere Kreise ziehen. Schon verlautet von Bemühungen, die der Berliner Landgerichtsanwaltschaft den Zugang zum RG. erschließen sollen. Die Verhältnisse der beiden Städte sind aber offenbar nicht zu vergleichen: bei dem Münchener OLG. von vorher-in eine mit LGAnwälten durchsättigte, auf die LGPraxis angewiesene lose Gemeinschaft, von der die jüngeren Anwälte mechanisch abgeschnitten waren; bei dem RG. insofern geschichtlicher Entwicklung eine nicht übergroße Zahl älterer, meist sehr angesehener Anwälte, die sich die Tätigkeit nur für die Berufungsinstanz zur Lebensaufgabe gesetzt haben — ein Stamm, aus dem sich jüngere Triebe organisch entwickeln. Der Nachwuchs an eigentlichen RGAnwälten fügt sich dem Verkommen ein: nur durch das Vertrauen der landgerichtlichen Berufsgenossen getragen wird, hat Aussicht auf Erfolg. Freilich sucht auch beim RG. in neuerlich steigendem Maße die LGAnwaltschaft den geschlossenen Kreis zu sprengen; die Bureaugemeinschaften landgerichtlicher Anwälte bringen bereits jetzt Schritt für Schritt vor. Vom Standpunkt der Rechtspflege aus ist schon diese Entscheidung jedenfalls insofern unerreulich, als es sich um nicht beim RG. vollbeschäftigte Anwälte handelt, die sich hauptsächlich der Wahrnehmung amtsgerichtlicher Geschäfte widmen. Solche Anwälte, in der besonderen Atmosphäre des RG. fremd, an Innehaltung der Termineiten oft behindert, entbehren der notwendigen Fühlung mit dem Gericht und machen, gewiß ohne bösen Willen, den Richtern und den anderen Anwälten das Leben sauer. Sollte aber gar die ungeheure Schaar der LGAnwälte sich den Zutritt zum RG. erzwingen, so würde dessen Eigenleben vernichtet sein.

Zwischen Richterium und Anwaltschaft haben sich beim RG. durchaus angenehme Beziehungen herausgebildet, die gegenüber den jüngeren Anwälten selbst eines patriarchalischen Anstrichs nicht entbehren. Der Richter hat im allgemeinen nur mit einer kleineren Anzahl ihm bekannter und von ihm geschätzter Sachwalter zu tun. Richter und Anwälte haben sich in ihre wechselseitigen Eigentümlichkeiten gefunden, die mündliche Verhandlung paßt sich der Sonderart der einzelnen Persönlichkeiten an. In den Vereinbarungen über die Vorbereitung der Termine ist der gute Anfang für eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Richtern und Anwälten gemacht; eine planmäßige Fortführung, wie sie jetzt erfolgen soll, kann die für alle Beteiligten gleich nötige Ersparnis an Zeit und Kraft wirken. Diese verbeißungsvollen Ansätze würden mit einem Zuge verweht, wenn die Türen des RG. sich auch den LGAnwälten öffneten. Richter und Anwälte würden sich in unzähligen Fällen verständnislos gegenüber treten; von einer Vereinfachung der Vorbereitung und Verhandlung könnte kaum mehr die Rede sein. Nur eine im wesentlichen geschlossene Anwaltschaft bietet die tragfähige Grundlage für den Aufbau gegenseitigen Helfens und Begreifens.

Aber auch sachlich trifft es gar nicht zu, daß der Anwalt, der den Streit im ersten Rechtszuge bearbeitet hat, besonders geeignet wäre, ihn vor dem Berufungsgericht zu vertreten. Die objektive Beurteilung eines noch dazu mit den Anschauungen des Obergerichts genau vertrauten neuen Anwalts nützt der Partei oft mehr als die Weiterbehandlung durch den bisherigen Bevollmächtigten, der sich nicht selten rettungslos in das Netz falscher Vorstellungen verstrickt hat.

Alle solche Bedenken müßten vielleicht zurückgestellt werden, wenn in der Tat für die Berliner LGAnwaltschaft, als Ganzes betrachtet, die Zulassung zum RG. eine Lebensnotwendigkeit wäre. Auch das ist nicht der Fall. Sicher ist nur, daß der ungemessene Wettbewerb eine große Anzahl eigentlicher RGAnwälte brotlos machen würde. Sicher ferner, daß den vielbeschäftigten LGAnwälten, die nunmehr ihre Sachen auch bei dem RG. führen könnten, ein ungeduldfertiger Gewinn in den Schoß fiel. Die hilfsbedürftigen kleineren LGAnwälte müßten zwar durch ihre Überzahl die eigentlichen RGAnwälte erdrücken, der einzelne würde aber von den auf ihn kommenden wenigen Berufungen keinen nennenswerten Vorteil haben. Gewiß wird auch hier der Ruf nach billigem Ausgleich der Kriegesfolgen ertönen. Aber das RG. selbst zählt Anwälte genug, denen der Krieg Gesundheit und Praxis genommen hat. Diese in ihrem alten Beruf wieder lebensfähig zu machen, wird die erste Aufgabe sein.

Von jedem Gesichtspunkt aus erscheint darum die Münchener Entscheidung für Berlin nicht nachahmungsfähig.

Sen.-Präs. Geh. OZK. Ring, Berlin.

b) Ob die besonderen Verhältnisse Münchens die simultane Zulassung rechtfertigen, sei dahingestellt. Der Beschluß des OLG. München verweist selbst darauf, daß die verhältnismäßig kleinen OLGBezirke mit ihrem geringeren Durchschnittsreitwert mehrfach

außerordentlich starken Zugangs —, und mit Plenarbeschluß vom 3. Juli 1911 wurde die weitere Zulassung „auf Jahre hinaus“ als der Rechtspflege nicht förderlich erklärt. Damals waren von 418 Münchener Anwälten 347 beim DLG. München zugelassen. Seit 1909 sind demgemäß neue Simultanzulassungen bei ihm nicht mehr erfolgt. Einzelzulassungen erfordern bekanntlich keine Prüfung der Bedürfnisfrage. Sie sind aber naturgemäß selten und beschränken sich auf Teilhaber an größeren Kanaleigenschaftens; dormalen wird ihre Gesamtzahl 40 nicht überschreiten. Schätzungsweise dürften jetzt rund 200 Münchener Anwälte noch von der Zulassung beim DLG. ausgeschlossen sein, also etwa $\frac{1}{5}$ von der Gesamtzahl, und zwar naturgemäß die jüngeren, seit 1909 zugegangenen Anwälte.

IV. Bei der Prüfung der rechtlichen Grundlagen der mehrfachen Zulassung ist nunmehr das DLG. davon ausgegangen, daß der

die Gewähr, daß sie gründlich erwogen und nicht einseitig durch die Brille des Anwalts I. Instanz angesehen werden. Vier Augen sehen mehr als zwei! Deshalb ist es gut, wenn ein Anwaltswechsel in der Berufungsinstanz eintritt. Der Staat setzt für die Berufung gegen Urteile des Einzelrichters ein Kollegium ein, von dem der Vorbericht ausgeschlossen ist. Es sollen eben in der II. Instanz, nach der Intention des Gesetzgebers, frische und unbefangene Kräfte an die Sache herantreten und gründlich neu prüfen. Daß es dabei für die Behandlung der Sache nur von Vorteil sein kann, wenn ein erprobter und mit Erfahrungen ausgestatteter Anwalt für eine Partei austritt, ist m. E. nicht zu bestreiten.

Für die Revisionsinstanz ist dieser Wechsel ja durch das Gesetz schon vorgeschrieben, ohne daß bisher die Anwälte diese Beschränkung ernstlich bemängelt haben.

„Freie Bahn dem Tüchtigen!“ Dieses Verlangen führt nicht dazu, daß jeder, der sich für tüchtig hält, an jeder Stelle seine Tätigkeit entwickeln darf, die auszufüllen er sich berufen fühlt, sondern unter dem „Tüchtigen“ ist ein erfahrener und erprobter, mit Wissen und Können wohl ausgerüsteter Mann zu verstehen, der sich in seinem Fach als tüchtig erwiesen hat. Wer diese Probe noch nicht hinter sich hat, möge sich also lieber bescheiden, daß es dem Interesse der Rechtspflege mehr förderlich ist, wenn er erst an anderen Stellen, als gerade in den DLG. die nötigen Erfahrungen sammelt.

Die von Sen.-Präs. Geh. Oberjustizrat Ring ausgesprochene Kritik des Münchener Beschlusses findet meinen ungeteilten Beifall.

Geh. SA. Dr. Mittasch, Dresden, Vors. der Sächs. Anwaltskammer.

f) Auf den ersten Blick liegt der Gedanke nicht fern, daß das Münchener Beispiel zur Nachahmung reizen könnte. Bei genauerer Betrachtung erkennt man aber, daß es sich nur um einen Ausnahmefall handelt, der eine Verallgemeinerung nicht verträgt.

Die Frage der Simultanzulassung in ihren mannigfachen Spielarten haben Schrifttum, oberlandesgerichtliche Plenarbeschlüsse und Anwaltsstage, zuletzt der von Breslau 1913, so oft und ausgiebig erörtert, daß man dem Für und Wider Neues kaum hinzufügen kann (vgl. besonders JW. 1913 S. 831, 887 ff., 894, Zugaben zu Nr. 13 und zu Nr. 20 S. 15 ff.). Auf den am heftigsten umstrittenen Hauptteil der Frage, die Zulassung der Amtsgerichtsanwälte beim LG. ihres Bezirks näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die Zulassung bei mehreren Landgerichten in derselben Stadt, die nur für München und Berlin in Betracht kommt, ist in München längst durchgeführt und für Berlin, nach vieljährigen Hemmungen, jüngst durch einen Plenarbeschluß des BG. gemäß § 10 RAO. wieder angebahnt worden, mit vollem Recht, da die bisherige Trennung auf nichts anderes hinausläuft, als eine etwaige Sonderzulassung bei einer oder mehreren der vielen Rk. eines großen LG., z. B. Hamburg, Dresden, Leipzig, und Mißstände für Anwälte, Publikum und Gericht mit sich bringt. In ganz anderem Licht aber erscheint die Simultanzulassung bei LG. und DLG.

Durch Zulassung bei mehreren Kollegialgerichten derselben Stadt wird einer von zwei Ecksteinen der Anwaltsordnung gegen den anderen, die sog. Residenzpflicht gegen den Lokalisierungsgrundsatz in den Vordergrund gerückt: aus der örtlichen Tatsache des Wohnsitzes werden Folgerungen gezogen, die den mit dem Anwaltszwang verknüpften Regelsatz des § 74 ZPO. und der §§ 8, 27 RAO. — Zulassung, Vertretungsbefugnis, Tätigkeitsmittelpunkt des Anwalts bei einem bestimmten Gericht — zurücktreten lassen. Hierbei muß in dem Fall der Zulassung bei mehreren LG. das Bedenken, daß die unvermeidlichen Behinderungen des gleichzeitig durch mehrere Gerichte in Anspruch genommenen Anwalts den Betrieb stören und die Beratungen vermehren — übrigens auch schon eine Folge des Zusammentreffens von LG. und DLG. —, höheren Rücksichten weichen. Dagegen können solche Unzuträglichkeiten bei einem Nebeneinander von LG. und DLG. nicht so leicht in den Kauf genommen werden. Vermag bei den LG. die durchschnittliche Gleichartigkeit des Betriebs, der Verhandlungsweise, der Prozessinteressen einen Ausgleich zu schaffen, so gilt dies nicht für das Verhältnis zwischen LG. und DLG.

Während das AG. der gesamten Anwaltschaft (ausgenommen RGAAnwälte, § 100 Abs. 2 RAO.) offensteht, verlangt das mit dem Anwaltszwang verknüpfte Kollegialgericht einen bestimmten Kreis, einen festen Stamm von Anwälten. Der in den Vorarbeiten zur RAO. vielfach betonte Standpunkt, daß hier das Gericht und seine

Wortlaut des § 10 RAO. eine allgemeine, ziffernmäßig unbegrenzte mehrfache Zulassung nicht ausschließt. Dafür spricht übrigens nicht nur der Plenarbeschluß von 1903, sondern auch die Aufrechterhaltung der gleichzeitigen Zulassung bei den LG. München I und II über den Plenarbeschluß von 1911 hinaus bis heute. Andernfalls hätte man ja 1911 sofort diesen Simultanzugang sperren müssen.

V. In der Sache selbst erscheint es jedenfalls unter den heutigen, außerordentlich veränderten Verhältnissen nicht mehr angebracht, an den Beschränkungen von 1911 festzuhalten, vielmehr geboten, anlässlich der Eingabe der Kriegsteilnehmer zu der freieren Auffassung von 1903 zurückzukehren. Die Verhältnisse in München sind stärker gewesen als die gesetzliche Regel der Einzelzulassung: München hat sich als Musterbeispiel der vom Gesetz selbst zugestandenen Ausnahme herausgebildet. Eine Zurückführung der Anwaltszahl auf das dem

besondere Anwaltschaft eine Einheit, ein organisch zusammengehöriges Ganzes bilden müssen, dem Dienste, der Rechtspflege, dem Publikum zuliebe, daß die harmonische Wechselwirkung zwischen Gericht und Anwälten nur bei Lokalisierung, bei regelmäßiger Beschränkung der Anwaltsstätigkeit auf ein bestimmtes Gericht, bei einem das Vertrauen ständig erneuernden Verkehr geübt werden könne, dieser Standpunkt kann nicht ernst genug genommen werden. Trifft das schon auf das LG. zu, so in erhöhtem Maße auf das DLG., die letzte Tatsacheninstanz und so oft letzte Instanz überhaupt: hier werden besondere Anforderungen an die Aufmerksamkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl des Anwalts gestellt, an sein Berufungs- und Spezialistentum, an die praktische und wissenschaftliche Nachprüfung und Überarbeitung des von den LGAnwälten aufgebauten und geordneten Streitstandes, an das Vertrauensverhältnis mit der Rechtsprechung des DLG., deren so wichtige Einheitlichkeit dadurch wiederum gefördert wird.

Dazu kommt die vergeblich bestrittene Wahrheit, daß vier Augen mehr als zwei sehen, daß die vorurteilsfreie Nachprüfung und Nachbehandlung durch den neuen Anwalt der Berufungsinstanz — ähnlich in der Revisionsinstanz — größere Vorteile bringt als hier und da die längere, vielleicht lebendigere Prozessemittelpunkt des bisherigen Anwalts. Gäbe diese den Ausschlag, so läge es nahe, beim DLG. nicht nur die Anwälte des an seinem Orte befindlichen LG., sondern auch die der übrigen LG. des Bezirks zuzulassen, was allerdings an unerträglichen Schwierigkeiten scheitern müßte. Immerhin ist nicht einzusehen, weshalb die Gemeinsamkeit des Ortes zur unbedingten Bevorzugung der Anwaltschaft eines bestimmten LG. führen soll und zugleich des rechtlich gebenden Publikums dieser Stadt, wenn dessen angebliches Interesse an der Beibehaltung des ursprünglichen Anwalts wirklich bestände.

Für die Simultanzulassung der RGAAnwälte beim LG. sind andersgeartete Gesichtspunkte maßgebend, vor allem die Erwägung, daß erst AG. und LG. zusammen die erste Instanz darstellen, die als eine Einheit, gegenüber der ausschließlichen Berufungsinstanz DLG., aufzufassen und daher gleichmäßig unbegrenzt den Anwälten jener beiden Gerichte zu eröffnen ist. Wer aber — verführt durch die Einheit des Ortes, nicht der Handlung — AG., LG. und DLG. in einen Topf werfen möchte, verkennt den tiefdurchdachten, gefunden und in jahrzehntelanger Übung vortrefflich bewährten Gedanken der Lokalisierung: noch etliche Schritte weiter, und auch die Grenzen der Bezirke sind verlassen.

Wo freilich jene Bewahrung von jeher gefehlt, wo unter dem Einfluß geschichtlicher Überlieferung und Entwicklung, ständiger Gewohnheiten und Anforderungen des Publikums, örtlicher Eigenart der Bezirke, endlich der Scheu vor dem Umweg regelmäßiger Untervollmachten (§ 27 Abs. 2 RAO.) ein von den Grundlagen der RAO. abweichender Zustand sich herausgebildet hat, die Ausnahmeforschrift des § 10 zur Regel erhoben worden ist, da muß eine veränderte Betrachtungsweise Platz greifen. Reflexlos durchgeführt war die Simultanzulassung bisher nur beim DLG. in Hamburg, und zwar für alle RGAAnwälte nicht nur von Hamburg selbst, sondern auch von Bremen und Lübeck, entsprechend alter hanseatischer Übung. Ebenso muß es früher in den kleineren Bezirken Oldenburg, Braunschweig, Rostock, Darmstadt ausgeführt haben, wo man von der Simultanzulassung dann wieder abgekommen ist und das Bild eines gemischten Systems sich darbietet. Hier war offenbar ursprünglich die Entwicklung einer besonderen Anwaltschaft beim DLG. auf Schwierigkeiten gestoßen, so daß in der ersten Zeit die Simultanzulassung beim LG. nachhelfen mußte. Ähnliches gilt für die vier bayerischen DLG. Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Zweibrücken, wo zahlreiche jüngere Anwälte ohne Simultanzulassung nachgerückt sind. Und nicht viel anders haben sich, wie der Plenarbeschluß vom 28. März 1919 ergibt, die Verhältnisse in München entwickelt: nach allmählichem Fortschritt die grundsätzliche und unbeschränkte Simultanzulassung seit 1903 bis 1909, dann der Umschwung — jetzt aber Rückkehr auf den vor zehn Jahren verlassenem Standpunkt. Ob nun die übrigen bayerischen DLG. nachfolgen werden?

Was jetzt in München geschieht, entspringt ausgesprochenermaßen der Erkenntnis, daß „die Verhältnisse stärker gewesen“ sind als die gesetzliche Regel. München wird ein Musterbeispiel der gesetzlich zugestandenen Ausnahme genannt. Aber die rein sachliche Begründung des Plenarbeschlusses vermag leider nicht zu überzeugen: keine Prüfung mehr der Zulassung und der Berufungsunterschriften, Ersparung von Vertretungsvollmachten für die mündliche Verhand-

Gesetzeszweck entsprechende Maß ist auch in Jahrzehnten nicht möglich. In solchen Fällen besteht die richtige Gesetzesanwendung nicht im starren Festhalten des Grundsatzes, sondern in der rechtzeitigen Zulassung der vorgesehenen Ausnahme, um die jetzt mit jedem Jahre mehr zutage tretenden Unbilligkeit des Ausschlusses zahlreicher Anwälte gegenüber der den Gesetzeszweck längst geradezu vernichtenden großen früheren Zulassungszahl auszugleichen. Freilich brauchte auch heute wegen der Geschäftslast des DLG kein einziger neuer Anwalt neu zugelassen zu werden. Denn ob der Durchschnitt der Vertretungsaufträge für jeden zugelassenen Anwalt 6 oder 5 beträgt, ist nach jeder Richtung belanglos. Die tatsächliche Verteilung der Vertretungen ist ja allerdings ganz anders gelagert, insbesondere bei den auswärtigen Berufungen, die dem ständigen hiesigen Vertrauensanwalt des auswärtigen Landgerichtsamtals

lung, Fortfall mancher allgemeinen Vertreterbestellung, Hoffnung auf Beschleunigung des Schriftsatzwesens und der Verhandlung — das sind durchweg so frauwürdige oder geringfügige „Erläuterungen des gerichtlichen Geschäftsbetriebs“, daß von einer Förderung der Interessen der Rechtspflege im Sinne des § 10 RVO kaum die Rede sein kann. Dagegen ist menschlich durchaus einleuchtend die Erwägung, daß gegenüber der den Lokalisierungszweck ohnehin „geradezu vernichtenden“ übergroßen Zahl der bisher schon simultan zugelassenen DLG-Anwälte der Ausschluß zahlreicher Anwälte, d. h. der jüngeren aus den zehn letzten Jahrgängen, unbillig erscheine und ausgeglichen werden müsse. Eine Zurücknahme der überzähligen Zulassungen gibt es nicht, und der Ausweg der allgemeinen Zulassung kann immerhin befriedigend, ist auch wohl unschädlich, wenn schon dem § 10 RVO. wesensfremd und in den Augen vieler ein Weitergleiten auf der „abstürzigen Bahn“ der Simultanzulassung.

Daß aber dieser Münchener Zustand, der sogar der Plenarbeschluß ein „Musterbeispiel der vom Gesetz selbst zugestandenen Ausnahme“ nennt, in Deutschland weiteste Nachahmung verdiene, wird niemand behaupten wollen. Wo sollte sich denn ein gleichartiger Zustand wie der in München allmählich herangekommene, 6 Jahre lang durchgeführte, dann 10 Jahre zurückgeschraubte, aber dennoch wieder herbeigesehnte ferner „herausgebildet“ haben? Man könnte an den bekannten Fall des sog. „Frankfurter Konflikts“ denken, der aus Anlaß ständiger Untervollmchtigungen nach § 27 Abs. 2 RVO. ein aufsehenerregendes Verfahren und Urteil des DLG. Frankfurt a. M., ein dieses Urteil aufhebendes, aber von „schwerwiegenden Mifftänden“ und „Rechtsmißbrauch durch pflichtwidrige Ausnutzung des § 27 Abs. 2“ sprechendes RVO-Urteil und demgegenüber eine nachdrückliche Protesterklärung des Frankfurter Anwaltsvereins gebracht hat (vgl. JW. 1913, 887 ff.). Wenn tatsächlich in der alten Handelsstadt Frankfurt von jeher ähnlich zwingende Verhältnisse wie in den Hansestädten — München ist kein geeignetes Vergleichsbeispiel — auf wirtschaftsgeschichtlicher Grundlage und kraft persönlicher Vertrauensbeziehungen geherrscht haben (JW. a. a. O. 890), so würde eine Ausnahme von der Grundlaststrenge der preussischen Verwaltungspraxis sich aus § 10 RVO. rechtfertigen lassen. Aber eines schiedt sich nicht für alle. Wer könnte z. B. sich eines Schauders erwehren bei der Vorstellung, daß plötzlich die rund 1600 Anwälte der drei Berliner LG. nach Simultanzulassung sich auf das auch schon mit fast 300 Anwälten besetzte RG. ergöffen — 1900! In vielfach verstärktem Maße würde eintreten, was der Plenarbeschluß schon für München andeutet: für die DLG-Anwälte infolge der ungeheuren Zerplitterung kein fühlbarer Vorteil, für die Masse der RVO-Anwälte aber drohende Vernichtungsgefahr. Und für den Betrieb des RG. Auflösung jedes Zusammenhangs, aller persönlichen Fühlung zwischen Richtern und Anwälten, aber auch zwischen den Anwälten selbst, uferloses Durcheinander- und Auseinanderstuten, keine Eigenart und keine Einheitslichkeit der Sachbehandlung mehr, nicht einmal Schablone, sondern nur ärgerliche Unregelmäßigkeit, keinesfalls eine „Förderung der Interessen der Rechtspflege“. Die Beispiele lassen sich mehren: die DLG. der Großstädte überflutet, Breslau mit etwa 210 Anwälten (statt 40), Köln mit 320, Düsseldorf 190, Kiel 190 (statt 11!), Königsberg 100 (statt 18), Stettin 90 (statt 9), Dresden 370 (statt 65), Stuttgart 230 (statt 91). Wohin sollte das führen? Nirgends erkennt man ein Bedürfnis nach solchem Umsturz.

Der leidende Teil würden zumeist die DLG. sein, nicht die ohnehin stark genug besetzten LG., wo gegen den Zuwachs der verhältnismäßig nicht so zahlreichen Anwälte des DLG. die Zulassung bei diesem selbst eingetauscht wird. Aber es kann auch umgekehrt kommen. In Raumburg z. B. sind bei dem nicht großen LG. 11 Anwälte, bei dem größern DLG. die doppelte Anzahl zugelassen: simultane Verschmelzung würde die Verhältnisse beim DLG. erschüttern, beim LG. aber — durch Verdreifachung der Anwaltszahl — geradezu zerrütten.

Erst derart gewaltsame Umwälzungen würden das Gespenst einer verberblichen Überfüllung herausbeschwören, das bei organischer Entwicklung der Dinge, gerade mit Hilfe gesunder Lokalisierung, sich bannen ließe.

Unbedingt beizutreten ist dem Plenarbeschluß München in der Ablehnung des Gedankens, die Simultanzulassung den Kriegsteilnehmern zu gewähren, den übrigen Anwälten also prozenthaft. Das würde nicht nur, auch bei weitherzigster Auslegung, mit dem

I. Instanz übertragen zu werden pflegen. Deshalb kann man bezweifeln, ob die Neuzugelassenen ihre Hoffnungen auf erheblichen Zuwachs an Berufungssachen erfüllt sehen werden. Für das DLG. wird sich an der Person der austretenden Anwälte nicht viel ändern. Nach wie vor werden, wie hier üblich und durch die örtlichen Verhältnisse erklärlich, meist jüngere Anwälte erscheinen. Besondere Mifftände haben sich daraus aber nicht ergeben; standeswidrige Untervollmachten (vgl. RG 83, 1) konnte schon der Gegenberichterstatter von 1911 nicht mehr feststellen. Durch die gemeinsame Zulassung aller noch Außenstehenden erleichtert sich aber der gerichtliche Geschäftsbetrieb. Es entfällt die Prüfung der Zulassung, insbesondere hinsichtlich der Berufungsunterschrift bei der Terminansetzung, wobei manchmal sogar Fristversäumnis wegen der Unterzeichnung durch einen Nichtzugelassenen droht. Die zahlreichen Vertretungsvollmachten für die Verhandlungen

Gesetzeszweck „Förderung der Interessen der Rechtspflege“ unvereinbar sein, sondern auch an der Gerechtigkeitsgrenze scheitern. So mancher Kriegsteilnehmer ist durch hilfsbereite Sozjen und andere Vertreter vortrefflich über Wasser gehalten worden, während viele dabeingebliedene Anwälte unter der allgemeinen Ungunst der Kriegsverhältnisse schwer gelitten haben. Soll nun die Simultanzulassung jenem gleichwohl zugute kommen, diesen aber nicht? Und überfieht man ferner, daß durch einen Zustrom auch die unter den bisherigen DLG-Anwälten befindlichen Kriegsteilnehmer, und zwar diese auf den Neuaufbau angewiesenen in besonderem Maße, geschädigt werden? Auf solchen Wegen Fürsorge und Heilung zu versuchen, verbietet sich von selbst.

Einen lebenswichtigen Grundsatz, der in 40-jähriger Bewährungszeit sich als zweckmäßig und innerlich gesund erwiesen hat, soll man nicht ohne Not, nicht ohne zwingende und überzeugende Gegengründe, still man nur in dringlichen Fällen durchbrechen. Ob ein solcher Fall in München vorlag, bleibe dahingestellt; zum Urteil darüber waren in erster Reihe DLG. und Anwaltschaft dort berufen. Vor bester Nachahmung aber sei gewarnt!

JH. Landsberg, Raumburg a. S.

g) Die Auffassung des DLG. München wird nicht überall geteilt werden können. Die Eigenartigkeit der Verhältnisse in Bayern und besonders die Münchener Verhältnisse mögen vielleicht das Urteil mit seinen Folgen nicht ungewöhnlich erscheinen lassen, ebenso wie in den Hansestädten die Simultanzulassung berechnigte rechtspolitische Gründe haben mag. Sonst wird die deutsche Anwaltschaft in ihrer Mehrzahl der Meinung sein, daß der bisherige Zustand für die Rechtspflege förderlicher ist als die Simultanzulassung der Landesgerichts-anwaltschaft bei den DLG. Hier darf nicht das wirtschaftliche Interesse der Anwaltschaft maßgebend sein, weder der einen Kategorie, noch der Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit. Die Lokalisation der Anwaltschaft II. Instanz in Preußen und den meisten Bundesstaaten hat ihre innere gute Bedeutung.

1. Die Oberlandesgerichtsinstantz ist die letzte Tatsacheninstanz. In ihr muß der ganze Tatbestand des Rechtsstreits erschöpft, ihr alles fehlende Material zugeführt werden. Für diese Ausschöpfung der Tatsachensumme kann das Zutreten eines zweiten Anwalts nur nützlich sein. Es ist nur natürlich und menschlich, daß jeder auch noch so objektive Berater, der zunächst von einer bestimmten tatsächlichen und rechtlichen Auffassung ausgeht, die Einziehung von Information nach ganz bestimmten Gesichtspunkten verfolgt, und es ist eine alte Erfahrung, daß in der II. Instanz doch häufig neue Tatsachen behauptet werden. Diese neue Information verdankt sehr oft ihre Heranziehung dem Umstand, daß der Anwalt II. Instanz das Rechtsbild oder Tatsachenbild von einem anderen Gesichtspunkt ansieht, und dieses Moment wirkt eben zur tatsächlichen Ausschöpfung und reiflosen Erlebigung des Prozesses mit.

2. Für den Anwalt als Organ der Rechtspflege ist es eine der wichtigsten Pflichten, Prozesse zu vermeiden, die an sich zwecklos sind. Seine Stellung in der Beratung über die Aussicht der Prozesse ist durch die Gesetzgebung und die freiere Ermessensbefugnis des Richters schon wesentlich erschwert. Steigert man diese Begrenzung, so nützt man der Rechtspflege nicht. Wo ein geringerer Kreis ständiger Oberlandesgerichtsanwälte bei demselben Richter tätig ist, ergibt sich für diesen Kreis aus der eigenen fortbauenden Berührung eine genauere Kenntnis der Praxis der Senate. Verteilt man die Zulassung auf einen großen Kreis, so verflacht zunächst die Berührung und die persönliche Beziehung. Derjenige Anwalt, der nur wenige Male im Jahre vor dem DLG. austritt, lernt die Richter ebensowenig kennen wie sie ihn; aber es ist auch nicht möglich für ihn, die Praxis der einzelnen Senate so zu kennen, wie es wünschenswert ist, damit er seinen Klienten gegenüber die Aussichten des Rechtsstreits so übersehen kann, wie es im Interesse der Rechtspflege förderlich erscheint. Er wird im guten Glauben Berufungen einlegen, die er vermeiden kann; es wird ihm weiter schwer, sich über die Praxis der Senate zu orientieren.

3. Eine verständnisvolle Arbeitsgemeinschaft zwischen Richter und Anwalt fördert automatisch die Rechtspflege. Sie erspart nicht nur unnütze Kraftverschwendung, sie wirkt auf die gegenseitige geistige Förderung. Man darf eben zwei Momente nicht übersehen; die Senate der DLG. sind doch durchweg mit erfahrenen, besonders qualifizierten Richtern besetzt; die Verteilung der Prozesse nach Materien, angeordnet

werden überflüssig und auch die allgemeinen Vertretungsbestellungen durch die Justizverwaltung werden sich mindern. Die Vermehrung der Zahl der Berufungsanwälte läßt wohl auch raschere Einreichung der Begründungen und Beantwortungen erwarten, so daß in der Regel im ersten, etwa auf 2 bis 3 Monate hinaus angeetzten Berufungsstermin auch tatsächlich, und zwar auf Grund rechtzeitiger Kenntnisnahme des Gerichts von den Schriftsätzen verhandelt werden kann.

Daß der Geschäftsbetrieb der Anwälte eine Erleichterung erfährt, bedarf keiner näheren Darlegung. In diesen außerordentlichen Zeitläufen aber darf wohl jede Beseitigung von Anlässen zu Verzögerungen und Reibungen als eine unmittelbare Förderung der Arbeitsleistung betrachtet werden, die wiederum der Rechtspflege im ganzen zugute kommt.

VI. Mit Recht hält freilich die Anwaltskammer eine Beschränkung auf Kriegsteilnehmer für gesetzlich nicht begründet. Es wäre dem OLG. nicht möglich darzulegen, inwiefern gerade ihre Zulassung allein der Rechtspflege förderlich sein könnte. Zudem wäre es schwierig, den Begriff des Kriegsteilnehmers gerecht und unanfechtbar so festzulegen, daß nur die wirklich einen Vorzug verdienenden Personalklassen umfaßt würden.

Andererseits erschien dem OLG. weder eine ziffernmäßige Beschränkung der zuzulassenden (vgl. § 10 Abs. 2 RNÖ.) noch eine Auswahl nach der Prüfungsnote oder einer allenfallsigen Wartezeit sachgemäß. Alles dies träfe unter Umständen grade wieder Kriegsteilnehmer besonders hart. Unter den noch etwa 200 von der Zulassung ausgeschlossenen Anwälten haben übrigens viele ohnehin eine tatsächliche Wartezeit hinter sich, manche schon seit 1909. Im übrigen wurden bisher grade hervorragende Einzelkräfte, die sich früh selbstständig machen wollen und könnten, durch die Zulassungsbeschränkungen entgegen den Interessen der Rechtspflege von den Vertretungsaufträgen beim OLG. ausgeschlossen, da sie als Einzelkämpferinhaber die landgerichtliche Zulassung unmöglich entbehren können. Schließlich ist das OLG. bei seiner Entsch. mit sehr großer Mehrheit auch davon ausgegangen, es sei besser, die Erleichterung komme allen Anwälten und damit auch allen Kriegsteilnehmern zugute, als daß sie allen und damit auch allen Kriegsteilnehmern verweigert wird.

(OLG. München, Beschl. v. 28. März 1919, Nr. 35/18.)

Stuttgart.

10. Zur Erstattungsspflicht der Inkassogebühr.

Das LG. hat in dem angefochtenen Beschluß die Erstattungsfähigkeit der Inkassogebühr verneint, welche Kl. ihrem Prozeßbevollmächtigten in Höhe von 43,50 M nebst 13,05 M Pauschlag dafür schuldig geworden ist, daß dieser am 4. September 1917 die vom Bekl. bezahlte Urteilssumme nebst Zinsen in Empfang genommen und an Kl. abgeliefert hat. Dabei ging das LG. davon aus, daß die Empfangnahme und Ablieferung der Streitsumme eine außerhalb des Prozeßverfahrens liegende Tätigkeit sei, und daß deshalb die hierdurch entstandenen Kosten nicht zu den Prozeßkosten gehören. In dieser auch von diesem Senat in den Beschlüssen vom 18. September und 4. Dezember 1914 W. Nr. 225 und 284 sowie vom 16. April 1915 W. Nr. 73 vertretenen Ansicht hat der Senat in dem in der Würtz. 1915 S. 6 abgedruckten Beschluß vom 30. Juni 1915 mindestens für die Regel festgehalten, dabei hat er aber betont, daß das Vorliegen besonderer Tatsachen eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könne.

Solche besonderen Tatsachen sind im vorliegenden Fall darin zu erblicken, daß Bekl. die Zahlung vom 4. September 1917 an den klägerischen Prozeßbevollmächtigten nicht geleistet hat, um hiermit die streitige Verpflichtung zu erfüllen, sondern um die Zwangsvollstreckung abzuwenden, die ihm aus dem Urteil des LG. drohte, nachdem Kl. die Sicherheit, von deren Leistung die vorläufige Vollstreckbarkeit jenes Urteils abhängig war, geleistet hatte. Wegen dieses mit der Zahlung verfolgten Zwecks erscheint nicht nur die Leistung der Zahlung als eine Prozeßhandlung, sondern auch die Empfangnahme und Ablieferung des bezahlten Betrags an Kl. Vgl. auch Beschl. des III. ZS. dieses Gerichts v. 2. März 1915, W. Nr. 45.

Die Inkassogebühr gehört unter diesen Umständen zu den Prozeßkosten, und ihre Erstattungsfähigkeit hängt deshalb nur noch davon ab, ob die Auswendung einer Inkassogebühr zur zweckentsprechenden

im Interesse einer konstanten Rechtsprechung, ebenso wie das Verhältnis zum RG. zwingt zur Vertiefung und einer gewissen Spezialisierung. Sehr viel kann daher der junge Anwalt bei ständiger Berührung von einem erfahrenen Vorsitzenden lernen, und umgekehrt ist es auch für den Richter von Bedeutung, daß er den Anwalt seiner Persönlichkeit nach wirklich kennt.

Infolge dieser Verhältnisse wird naturgemäß auch von der Oberlandesgerichtsanzwaltschaft eine gewisse eindringliche Arbeitsart verlangt, die ihre Vorteile hat.

4. Ein wirtschaftlicher Vorteil wird schließlich aus allgemeiner Simultanzulassung nur für einzelne wenige Anwälte entstehen, leider dagegen eine Konkurrenz zwischen zwei Kategorien erwachsen, deren gegenseitige Förderung ich nicht vermessen möchte. Zerfällt man also die Eigenart der Oberlandesgerichtsanzwaltschaft und damit ihren Zusammenhang mit den Richtern, so kann die Rechtspflege nicht gewinnen. *J. Zeller, Stettin.*

Rechtsverfolgung erforderlich war. Dies ist zu bejahen, denn insbesondere im Hinblick auf die weite Entfernung des Wohnsitzes der Kl. von dem Gerichtssitz war es für Kl. ratsam, daß sie ihrem Prozeßbevollmächtigten Inkassovollmacht erteilte. Es bedeutet auch keine Unbilligkeit gegen den Bekl., daß dieser die der Kl. erwachsene Inkassogebühr ersehen muß, da es ihm freigestanden hätte, an Kl. selbst statt an deren Prozeßbevollmächtigten zu bezahlen.

(OLG. Stuttgart, I. ZS., Urk. v. 12. Juli 1918, Nr. 72/1918.)

Mitgeteilt von *KL. Dr. Wilhelm Kiefe.*

Zweibrücken.

11. Zu § 319 ZPO. (Urteilsberichtigung. Kosten einer unnötigen Berufung.)

... Die Erhöhung des Urteilsbetrags hätte die Kl. statt auf dem Wege der Berufung durch einen Antrag auf Berichtigung des Urteils nach § 319 ZPO. erreichen können. Einem solchen Antrage hätte stattgegeben werden müssen. Zwar sagen die Gründe des angefochtenen Urteils, das Gericht schließe sich dem Gutachten des Sachverständigen an, wonach der Kl. als Schadensvergütung ein Zuschlag auf den Kaufpreis bis zu 10 v. H. zuzubilligen sei, und schätze den Schaden der Kl. auf den Gesamtbetrag von 1308 M., und die Gründe lassen nicht erkennen, wie das Gericht gerade zu diesen 1308 M. gekommen ist. Es wäre aber unrichtig, die Frage, ob der Bestimmung des Betrages ein Rechnungsfehler oder eine sonstige offensibare Unrichtigkeit zugrunde liege, nur aus dem Urteil allein zu beantworten. Daß das Gericht, indem es auf 1308 M. erkannte, nicht eigentlich „geschätzt“ hat, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß eine bloße Schätzung nicht auf eine so unrunde Zahl geführt hätte. Es ergibt sich aber aus dem Gehaltsinhalt des Urteils im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung zweifelsfrei, daß die Zivilkammer den Schadensbetrag zahlenmäßig genau berechnet hat und daß ihr dabei ein Rechnungsversehen unterlaufen ist. Die Kl. selbst nämlich hatte im ersten Rechtszug bei einer Schadensaufstellung irrtümlicherweise die Menge des verkauften Weines, während es in Wirklichkeit 4000 und 5000 l waren, mit je 4000 l der beiden Sorten angesetzt, und demgemäß legte ersichtlich die Zivilkammer ihrer Schadensberechnung eine Menge von je 4000 l zugrunde, berechnete demnach den Gesamtkaufpreis auf $4 \times 1620 + 4 \times 1650 = 13080$ M. und kam damit auf jenen Schadensbetrag von 1308 M. Wenn aber das Gericht auf diesen Betrag erkannt hat, so hat damit sein ersichtlicher Wille, 10 v. H. des Kaufpreises als Schadensbetrag zuzusprechen, infolge eines Rechnungsversehens einen unrichtigen Ausdruck gefunden, und die Voraussetzung des § 319 ist gegeben.

Durch das Berichtigungsverfahren aber wären keine Kosten entstanden. Daraus folgt nach dem in den §§ 91, 93, 97 Abs. 2 ZPO. deutlich zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsatz, daß die Kosten der Berufung der Kl. zur Last fallen, obwohl ihr Rechtsmittel Erfolg hatte.

(OLG. Zweibrücken, Urk. v. 3. Juni 1919.)

Mitgeteilt von *OLGRat Zeiler, Zweibrücken.*

Bauhen.

Landgerichte.

1. Der Abschluß eines widerruflichen Vergleichs steht der Bewilligung des Armenrechts nicht entgegen.

Am 24. April 1919 haben die Parteien einen Prozeßvergleich abgeschlossen, wobei sich die Kl. das Recht des Widerrufs binnen einer Woche vorbehalten hatte. Am 29. April 1919 ging bei dem LG. ein Gesuch der Kl. um Bewilligung des Armenrechts ein. Nachdem der Vorberrichter zunächst eine Zwischenverfügung erlassen hatte, wies er das Gesuch durch Beschl. v. 10. Mai 1919 als unzulässig zurück, bewilligte der Kl. aber auf ihre Beschwerde hin durch den Beschl. v. 14. Mai 1919 das Armenrecht wenigstens für die Zwangsvollstreckung. Die Kl. begehrt mit ihrer Beschwerde das Armenrecht auch für den übrigen Teil der ersten Instanz.

Der Vorberrichter hält die Bewilligung des Armenrechts für unzulässig, weil die Instanz durch den Abschluß des Vergleichs beendet gewesen sei. Das ist unzutreffend, weil der Vergleich unter dem Vorbehalt des Widerrufs abgeschlossen worden war. Der Widerruf ist keine auflösende Bedingung in dem Sinne, daß der Vergleich bis zum Eintritt der Bedingung, also bis zum Widerruf, zu Recht bestünde. Er ist vielmehr ein bloßer Vorbehalt, kraft dessen sich die Partei die Entschließung darüber vorbehält, ob der Vergleich zustande kommen soll oder nicht. Bis zum Ablauf der Widerrufsfrist ist der Vergleich ohne jede Wirksamkeit, so lange ist also die Instanz noch nicht beendet. Deshalb steht ein widerrufbarer Vergleich der Bewilligung des Armenrechts nicht entgegen.

(LG. Bauhen, 3. ZS., Beschl. v. 26. Mai 1919, 3 B. C. 4/19.)

Mitgeteilt von *KL. Dr. Raumann, Bauhen.*

Berlin.

2. Verpflichtung russischer Staatsangehöriger zur Leistung einer Sicherheit für Prozeßkosten.

Die Ansicht des KL., daß er im Hinblick auf die zwischen Deutschland und Rußland bestehenden Staatsverträge und im Hinblick auf den

Friedensvertrag von Brest-Litowsk von der Verpflichtung zur Leistung einer Prozeßkostenversicherung befreit sei, ist unzutreffend. Zwar war nach den Staatsverträgen, insbesondere dem Haager Abkommen vom 17. Juli 1905, die Gegenseitigkeit bezüglich der Sicherheitsleistung verbürgt. Diese Verträge sind aber durch den Krieg aufgehoben worden. Der Kl. kann sich auch nicht auf den Brest-Litowsker Friedensvertrag berufen. Durch den Art. XV des Waffenstillstandsvertrages der Entente gegenüber ausgesprochenen Verzicht sind — nach Auskunft des Auswärtigen Amtes — die mit Rußland abgeschlossenen Verträge von Brest-Litowsk und ihre Zusatzverträge nicht ohne weiteres aufgehoben worden; auch ist seitens des Deutschen Reiches kein gesetzgeberischer Akt erfolgt, der die mit der Veröffentlichung der Verträge im RGBl. eingetretene innerstaatliche Geltung beseitigt hätte.

Indessen sind die hier fraglichen Vertragsbestimmungen nach Ansicht des Gerichts durch die zur Zeit bestehenden tatsächlichen Verhältnisse in ihrer Anwendbarkeit außer Kraft gesetzt. Denn die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland sind zur Zeit unterbrochen. Auch hat die russische Regierung einseitig in einem Funkspruch die Verträge für annulliert erklärt. — Bei dieser Sachlage ist eine tatsächliche Gewährleistung der Gegenseitigkeit in bezug auf die Prozeßkostenversicherung nicht gegeben, und damit die Voraussetzung für die Anwendung des § 110 Nr. 1 ZPO. fortgefallen. Die Einrede aus § 274 Z. 5 ZPO. greift hiernach durch.

(RG. I Berlin, 32. ZR. Ur. v. 7. Mai 1919. 24 D. 3/19.)

Mitgeteilt von H. Kallmann, Berlin.

*

3. Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckung.

Der Gläubiger hat gegen die Ehefrau des Beschwerdeführers Klage erhoben mit dem Antrage, wegen seiner Forderung gegen den Beschwerdeführer die Vollstreckung in das Geschäft W.straße 29 zu dulden. In diesem Prozeß ist festgestellt worden, daß der Beschwerdeführer das Geschäft seiner Ehefrau unentgeltlich übertragen hat. In dem im Prozeß ergangenen Urteil ist aus diesem Grunde die Geschäftsübertragung für anfechtbar erklärt worden. Nach der ganzen Sachlage kann aber kein Zweifel daran bestehen, daß die Übertragung an die Ehefrau vorgenommen worden ist, mit der Absicht, die Zwangsvollstreckung des Gläubigers unmöglich zu machen. Bei einem solchen Verhalten des Beschwerdeführers ist dringend zu besorgen, daß er auch in Zukunft versuchen wird, die Zwangsvollstreckung des Gläubigers zu vereiteln oder zu erschweren, wenn ihm die Möglichkeit hierzu gegeben wird. Dies würde aber der Fall sein, wenn dem Gläubiger die Genehmigung zur Vornahme der Zwangsvollstreckung versagt würde. Es müßte dann die Zwangsvollstreckung als unzulässig aufgehoben werden, und der Beschwerdeführer erhielte die freie Verfügung über die Pfandstücke und damit die Möglichkeit, sie dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen. Unter diesen Umständen würde die Veragung der Einwilligung zur Zwangsvollstreckung die Rechte des Gläubigers gefährden und daher eine offenkundige Unbilligkeit gegen ihn bedeuten.

(RG. III Berlin, Beschl. v. 25. März 1919, 4 T. 138/19.)

Mitgeteilt von H. Erich Wäsch, Charlottenburg.

*

Ravensburg.

4. Zu § 76 RRGebD. Für Abschriften von Beweisaufnahmeprotokollen erhält der Rechtsanwalt Schreibgebühren.

Falls der Rechtsanwalt sich vom Gerichtsschreiber nach § 299 ZPO. Abschriften aus den Prozeßakten, also insbesondere von Beweisaufnahmeprotokollen geben läßt, kann man nicht sagen, daß er die Abschriften durch das Gericht fertigen lasse. Es handelt sich dabei also nicht, wie das OLG. Stuttgart in der im Recht, Jahrg. XXII Nr. 13/14, unter Nr. 1069 veröffentlichten Entscheidung annimmt, um Herstellung von Schreibwerk im Sinne des § 76 Abs. 1 RRGebD. Verlangt der Prozeßbevollmächtigte von dem Gerichtsschreiber Protokollabschrift, so ist dieser nicht berechtigt, das Geuch abzulehnen, weil es sich um Schreibwerk des Anwalts handle. Nur auf letzteres kann sich § 76 RRGebD. beziehen, sonst könnte man ihm alle Abschriften aus den Akten auferlegen, welche bei der Gerichtsschreiberei bestellt werden. Schuldner für die entstehenden Schreibgebühren wird die Partei, in deren Namen der Anwalt das Geuch stellt (§ 86 Abs. 2 RRG.). Der Parteiaufwand ist nach § 91 Abs. 1 ZPO. erstattungsfähig, weil die Partei bzw. deren Vertreter der Protokollabschrift zur Vorbereitung für die mündliche Verhandlung, zum Vortrag gen. § 285 Abs. 2 ZPO. und zum Verständnis der kommenden Entscheidung bedarf, und die Kosten, welche durch ein nach dem Gesetz statthaftes Verfahren verursacht werden, eben zu der von der Partei zulässigerweise gemähten Art der Rechtsverfolgung notwendig sind (I. Förster-Kann, Komm. z. ZPO. § 91 Bem. 6a bb a). Nur ganz ausnahmsweise, z. B. wenn ein Zeuge das Zeugnis verweigert und der Rechtsanwalt der Beweisaufnahme angewohnt hat, bedarf es der Abschriften nicht. —

Wenn der Anwalt aus den Gerichtsakten, die ihm nach Hause überlassen sind, Abschriften durch seine Kanzlei machen läßt, so ist dies allerdings sein Schreibwerk; er ist aber nicht verpflichtet, seiner

Partei und so unter Umständen auch dem kostenerstattungspflichtigen Gegner die gerichtlichen Schreibgebühren zu ersparen. Er hat auch keinen Anspruch darauf, die Akten nach Hause zu erhalten, wenn sie ihm auch regelmäßig in seine Geschäftsräume ausbezogen werden. Überdies wäre die Anfertigung der Abschriften durch das Bureau des Anwalts nur mit sehr erheblichen Erschwerungen und für die Parteien nachteiligen Verzögerungen des Prozeßbetriebs möglich, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle; die Zeit zwischen der Beweisaufnahme und dem Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung müßte erheblich erstreckt werden, um — regelmäßig — zwei Rechtsanwältinnen die Möglichkeit zu geben, die Protokollabschriften selbst anfertigen zu lassen. Würde der Ersatzanspruch für die Protokollabschriften versagt, so käme das in vielen Fällen darauf hinaus, daß der Partei das Recht auf Erteilung von Beweisaufnahmeprotokollabschriften gemäß § 299 ZPO. überhaupt genommen würde (s. zu dieser Frage auch: Sörgel 1912, 467; 1913, 886⁸, 471; JW. 1911, 1022; 1914, 555; Bolder 1917, 203/204).

(LG. Ravensburg, I. ZR., Beschl. v. 8. Mai 1919.)

Mitgeteilt von OMat Waizenegger.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Berichtet von Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Dishausen, Berlin.

1. § 1 Abs. 3 BGGf., Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes.

Zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten sind nach § 396 BGGf. 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungsspflicht erforderlich. Daran fehlt es hier. Nach Auskunft der Arbeitgeberin hat der Angestellte schon von 1916 ab ein Entgelt von über 5000 M jährlich bezogen und war infolgedessen seitdem nach § 1 Abs. 3 BGGf. nicht mehr versicherungspflichtig. Trotzdem sind die späterhin geleisteten freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge anzusehen, solange sein Jahresarbeitsverdienst 7000 M nicht überstieg (§§ 2, 3 BGGf. über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung v. 28. Aug. 1918 (RGBl. S. 1085)). Dies trifft aber für die Zeit seit dem 1. Aug. 1917 nicht mehr zu, da er nach Auskinst seiner Arbeitgeberin seitdem ein monatliches Einkommen von 600 M bezogen hat, was einem Jahreseinkommen von 7200 M entspricht. Der Jahresarbeitsverdienst kann nicht für das Kalenderjahr 1917 nach den in demselben tatsächlich gewährten Bezügen berechnet werden, wie es die Klägerin tut, sondern die Erhöhung des Einkommens auf monatlich 600 M v. 1. Aug. 1917 ab hat die Folge, daß von diesem Zeitpunkt ab bis zur Herabsetzung dieses Einkommens der Jahresarbeitsverdienst 7200 M beträgt. Denn es handelt sich, wie nach der Sachlage anzunehmen ist, um feste Bezüge, die in der vereinbarten Höhe von 600 M monatlich bis zur anderweiten vertraglichen Regelung von der Arbeitgeberin weiter zu zahlen waren, und in einem solchen Falle bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst nach den jeweiligen tatsächlichen Bezügen. Änderungen sind erst zu beachten, wenn sie tatsächlich eingetreten sind (vgl. auch RVL. v. 21. Mai 1915, Amtl. Nachr. 1915, 582). Die Berufung unterliegt hiernach der Zurückweisung, da bis zum 1. Aug. 1917 nur 55 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungsspflicht entrichtet sind und die späteren Beiträge nur als freiwillige in Betracht kommen.

(11. Juni 1919, P. 63/19.)

2. § 25 BGGf., Berufsunfähigkeit.

a) Die Frage des Beginns der dauernden Berufsunfähigkeit ist dann besonders zweifelhaft, wenn sich erst im Verlaufe der Krankheit herausgestellt hat, daß sie keine Aussicht auf Heilung bietet. In solchem Falle ist zu prüfen, ob dieser ungünstige Ausgang durch den Eintritt besonderer, nicht voraussehbarer Umstände veranlaßt worden ist. Bejahendenfalls ist bis zum Eintritt dieser Umstände vorübergehende und von da ab dauernde Berufsunfähigkeit anzunehmen. Der Vorgang, welcher die Unterscheidung dieser beiden Krankheitsphasen notwendig macht, kann äußerlich erkennbar sein. Es kann sich aber auch um einen Vorgang handeln, der sich latent vollzieht, auf dessen Eintritt aber hinterher „nach dem ganzen, der sachverständigen Voraussage nicht entsprechenden und anomalen Verlaufe der Krankheit mit ausreichender Sicherheit zu schließen“ ist. Sollte die künftige Beseitigung ergeben, daß die Voraussicht der Heilung von vornherein auf unrichtiger Prognose bestand, so wäre vom Beginn der Krankheit an dauernde Berufsunfähigkeit anzunehmen. Auch bei unrichtiger Prognose oder Diagnose können nach dem Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit die tatsächlich geleisteten Beiträge nicht mehr angerechnet werden. Der Grundsatz der Angulässigkeit der Anrechnung von Beiträgen nach Eintritt des Versicherungsfalles beherrscht das Gebiet der Sozialversicherung wie jede andere Versicherung und erleidet insbesondere auch durch § 170 Abs. 2 BGGf. keine Ausnahme.

(28. Mai 1919.)

b) Für die Frage der Berufsunfähigkeit ist nicht von Bedeutung, ob die Kl. — eine Tänzerin — nach ihren Kenntnissen und ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zur Ausübung einer Stellung im Bureau oder als Wirtschaftlerin noch imstande ist. Allerdings wird in § 25 Abs. 3 VGSf. die Arbeitsfähigkeit eines körperlich und geistig gefundenen Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten als Vergleichsmittel bezeichnet. Wie jedoch aus dem Gebrauch des Ausdrucks: „Berufsunfähigkeit“ und der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 VGSf. hervorgeht, wonach Ruhegeld der Versicherte erhält, der „zur Ausübung seines Berufs“ dauernd unfähig ist, ist hierbei nur an diejenige besondere Ausbildung gedacht worden, welche zu dem von dem Versicherten tatsächlich ausgeübten Beruf erforderlich war. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte vermöge sonstiger irgendwie erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten noch irgendeine andere, von seinem bisherigen Berufe völlig verschiedene Tätigkeit ausüben könnte. Das erhellt auch aus der Begründung zum VGSf. (S. 104), wo das Bedürfnis der Ruhegeldgewährung nur für den Fall verneint wird, daß der Versicherte noch in der Lage ist, die Hälfte seines bisherigen Einkommens in versicherungspflichtigen Berufstellungen zu erwerben, die ähnliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stellen und im wesentlichen die gleiche Ausbildung voraussetzen. Es ist daher nicht angängig, eine Tänzerin, wie die Kl., auf eine Beschäftigung in Bureau oder in der Hauswirtschaft zu verweisen, vielmehr kommen für sie nur solche nach § 1 VGSf. versicherte Tätigkeiten in Betracht, die ihrer bisherigen Berufstellung im wesentlichen gleichartig und gesellschaftlich annähernd gleichwertig sind.

(5. März 1919, P. 191/18.)

c) Das Versicherungsgesetz für Angestellte unterscheidet im § 25 zwischen dauernder und vorübergehender Berufsunfähigkeit. Was unter dauernd und vorübergehend zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht näher dargelegt. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des RWf. auf dem verwandten Gebiet der Arbeiterversicherung ist auch für die Angestelltenversicherung anzunehmen, daß vorübergehende Berufsunfähigkeit dann vorliegt, wenn der Zustand der Berufsunfähigkeit nach vernünftigem menschlichen Ermessen in absehbarer Zeit Aussicht auf Beseitigung oder wesentliche Besserung bietet. Dabei muß die Voraussicht der Beseitigung der Berufsunfähigkeit eine vollständige, sachlich begründete sein.

(5. März 1919, P. 170/18.)

II. Bundesstaaten.

Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. Einkommensteuerpflicht wegen Aufenthalts (§ 33 Abs. 4 RMG.).

Der Aufenthalt ist zwar ein Zustandsverhältnis, das mit leiblicher Anwesenheit nicht unbedingt zusammenfällt und durch vorübergehende Entfernung nicht notwendig unterbrochen wird (OVG. 62, 399). Aber er erfordert doch eine im wesentlichen ununterbrochene Anwesenheit, die eine mehrwöchige Unterbrechung nicht verträgt (OVG. 12, 161), jedenfalls nur in besonders gearteten Ausnahmefällen vertragen würde. Die Frage, ob in einem einzelnen Falle die Umstände es zulassen, das einmal begründete Aufenthaltsverhältnis als nicht unterbrochen anzusehen, gehört dem tatsächlichen Gebiet an und ist bei der Natur des Rechtsmittels der Revision einer freien Nachprüfung in dieser Instanz entrückt (OVG. 14, 157). Wenn der Bekl. einwendet, daß ein Geschäftsreisender nie zu einer Gemeindesteuer würde herangezogen werden können, weil er sich vielleicht nur etwa 60 Tage am Ort seines Aufenthalts, den übrigen Teil des Jahres aber auf Geschäftsreisen befunden habe, so wird diese Erwägung unter Umständen zutreffen; eine allgemeine Beurteilung derartiger Verhältnisse ist nicht möglich, nur die Beurteilung des Einzelfalles nach Maßgabe der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse angängig; der Bekl. übersieht aber anscheinend, daß Geschäftsreisende trotz ihrer Reisebetätigung in der Regel einen Wohnsitz haben und an ihm steuerpflichtig sein werden, und daß für den Wohnsitz die für den Aufenthalt aufgestellten Gesichtspunkte nicht zutreffen.

(OVG. v. 22. Okt. 1918, IX C. 61/18. — PrVerwBl. 40, 341.)

2. Der Wohnsitz im steuerlichen Sinne setzt das Innehaben einer Wohnung voraus. Das Innehaben einer Wohnung bedingt zwar nicht notwendig ein jederzeitiges Bewohnen, aber doch eine fortbestehende, tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmacht über die Wohnung.

Der Vorderrichter irrt, wenn er meint, für das Hauskind bestehe hinsichtlich eines Zimmers, das es mit anderen Personen

teilen müsse, nicht die Möglichkeit, die Wohnung zu benutzen. Das ist in keiner der im PrVerwBl. Jahrg. 35 S. 674 Riff. 6 mitgeteilten Entsch. d. OVG. im PrVerwBl. ausgesprochen. Dagegen ist in der Entsch. v. 5. April 1910, PrVerwBl. Jahrg. 32 S. 233, im Gegenteil ausgesprochen, daß das tatsächlich gewährte und ausgeübte Recht zur gemeinsamen Benutzung einer Wohnung mit den zur rechtlichen Verfügung darüber befugten Personen einen Wohnsitz im steuerrechtl. Sinne begründet.

Nach dem klaren Wortlaut und Sinne des § 1 des Ges. v. 13. Mai 1870 (BundGVl. S. 119) setzt der Wohnsitz im steuerl. Sinne das Innehaben einer Wohnung voraus. Das Innehaben einer Wohnung bedingt zwar nicht notwendig ein jederzeitiges Bewohnen, aber doch eine fortbestehende tatsächl. oder rechtl. Verfügungsmacht über die Wohnung. Fällt auch diese fort, so hört damit das Innehaben der Wohnung begrifflich auf, ohne daß es noch einer nach außen erkennbaren Kundgebung des Willens bedürfte, die Wohnung aufzugeben. Dafür, daß Kl. seit seinem Eintritt ins Heer die elterliche Wohnung in diesem Sinne mit innegehabt habe, liegt kein Anhalt vor. Die Annahme, daß er im Falle seiner zeitweiligen oder dauernden Rückkehr aus dem Felde wieder Aufnahme in der elterlichen Wohnung gefunden haben würde, rechtfertigt nur den Schluß, daß ihm dann dort die erneute Begründung eines Wohnsitzes offengestanden haben würde.

(OVG., 9. Sen., v. 24. Sept. 1918, IX C. 62/18. — PrVerwBl. 40, 357.)

*

3. Gemeindefiskussteuer. Abgeleiteter Eigentums-erwerb. Vereinigung aller Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. in einer Hand. Weiterübertragung durch Ehegattin. Keine unzureichende oder lückenhafte Begründung des Urteils.

Ein Grundstück stand im Grundbuch auf den Namen einer G. m. b. H. als Eigentümerin eingetragen. Die sämtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft waren auf Vo. übergegangen, und dieser hatte sie durch notariellen Vertrag auf die verwitwete Frau Re. abgetreten. Die Letztere heiratete darauf den Kaufmann G. Mit der Begründung, daß G. das Grundstück von Vo. freiwillig erworben habe, zog der Magistrat diesen zu einer Gemeindefiskussteuer heran. Der Klage desselben entsprach der Bezirksausschuß.

Die hiergegen von dem bekl. Magistrat eingelegte Revision blieb erfolglos. Gründe: „Nach § 1 Abs. 1 der maßgebenden SteuerD. unterliegt jeder abgeleitete Eigentums-erwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks einer Steuer von 1 v. H. des Wertes des erworbenen Grundstücks. Nach Abs. 4 a. a. D. sind zur Zahlung der Steuer der Erwerber und der Veräußerer gesamt-schuldnerisch verpflichtet. Der Kl. ist als „Erwerber“ herangezogen worden, und zwar ist seine Steuerpflicht auf einen Eigentums-erwerb gegründet, auf welchen der bekl. Magistrat aus der Tatsache schließen zu dürfen glaubt, daß die Ehefrau des Kl. durch Erwerb der sämtlichen Geschäftsanteile der G. m. b. H. alleinige Eigentümerin des Gesellschaftsgrundstücks (auch ohne Auflösung) geworden sei. Der Bezirksausschuß stützt die Freistellung des Kl. nach dem Wortlaut der angefochtenen Entscheidung darauf, die G. m. b. H. sei nach wie vor als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen, und in Verbindung damit auf den Grundsatz, daß ein abgeleiteter Eigentums-erwerb an dem Grundstück durch den Kl. nur durch Auflösung und Eintragung im Grundbuch erfolgen können. Der Satz ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Ein abgeleiteter Eigentums-erwerb an einem Grundstück ist auch ohne Auflösung und

Wohnsitzbegriff des Steuerrechts ist ein anderer als der des § 7 RMG. Dieser verlangt eine ständige Niederlassung, setzt also, wie § 7 Abs. 3 RMG. noch deutlicher ergibt, ein subjektives Erfordernis voraus, während es nach dem für das EinkStG. maßgebende Doppelsteuergesetz lediglich darauf ankommt, daß eine Wohnung besteht, welche auf die Absicht eines dauernden Aufenthalts schließen läßt. Daß der Steuerpflichtige diese Absicht auch tatsächlich hat, ist für den Wohnsitzbegriff des Steuerrechts nicht maßgebend. Hieraus folgt, daß das subjektive Moment auch für die Aufgabe des Wohnsitzes nicht ausschlaggebend sein kann. Mit Recht verneint daher das OVG. in der zweiten Entscheidung die Aufgabe des Wohnsitzes, weil der Steuerpflichtige tatsächlich die Wohnung nicht inne habe, ohne daß es darauf ankommt, ob auch der Wille bestehe, die Wohnung und damit den Wohnsitz aufzugeben. Der Aufenthalt ist dagegen ein rein tatsächliches Zustandsverhältnis; er unterscheidet sich vom Wohnsitz dadurch, daß die Absicht der dauernden Beibehaltung nicht erforderlich ist, und daß auch ein Aufenthalt ohne Wohnung bestehen kann. Freilich kann auch ein Hotelzimmer Wohnsitz sein (PrVerwBl. XXV, 558), doch wird dies ein seltener Ausnahmefall bleiben. Dagegen haben Studenten am Universitätsort, junge Mädchen am Orte ihres Pensionats Aufenthalt; auch ein Sommergast kann in der Sommerfrische Aufenthalt haben, ein durchreisender Verkehrs-gast in der Regel aber nicht. Bei Geschäftsreisenden kann nicht nur ein Aufenthalt, sondern sogar ein Wohnsitz an demjenigen Orte angenommen werden, an welchen der Reisende in der reisefreien Zeit ständig zurückzukehren pflegt.

Hl. Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Zu 1 u. 2. Von grundlegender Bedeutung für die Steuerpflicht sind Wohnsitz und Aufenthalt des Steuerpflichtigen. Der

Eintragung, z. B. auf Grund gesetzlicher Bestimmung, u. a. bei der ehelichen Gütergemeinschaft, möglich. Da indessen im vorliegenden Falle eine andere Art des Eigentumsübergangs als eine solche durch Auflassung und Eintragung nicht in Betracht kam, brauchte der Vorderrichter sonstige Möglichkeiten des Eigentumsübergangs nicht in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen, sondern konnte sie unberücksichtigt lassen, ohne daß ihm deshalb der Vorwurf einer unzureichenden oder lückenhaften Begründung, die einen Revisionsgrund darstellte, zur Last fällt. Es kommt allein darauf an, ob er den in Rede stehenden Tatbestand zutreffend begründet hat, und das liegt vor.

Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß aus dem gegebenen Rechtsverhältnis keineswegs ein abgeleiteter Eigentums-erwerb an dem Grundstück durch den Kl. folgt.

Was nämlich die Vereinigung aller Geschäftsanteile in der einen Hand (der Ehefrau) anbelangt, so zog diese — wie nicht die Auflösung der Gesellschaft (§§ 60 ff. GmbHG.), so auch — nicht den Übergang des Eigentums an den einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, darunter den des Eigentums an dem Gesellschaftsgrundstück, auf die verwitwete Frau Be. nach sich; vielmehr hätte es hierzu noch der Auflassung und ihrer Eintragung im Grundbuche bedurft (DVB. 52, 125). Ist aber hiernach ein Eigentums-erwerb nicht einmal auf Seiten der — späteren — Ehefrau des Kl. anzuerkennen, so schließt das auch ohne weiteres eine Weiterübertragung dieses Eigentums auf den Kl. durch Ehe-schließung aus, und es bedarf unter diesen Umständen keiner weiteren Prüfung der Frage mehr, ob durch diese Ehe-schließung mit dem Kl. etwa ein seine Heranziehung rechtfertigender Tatbestand überhaupt gegeben sein könnte.

Der Bezirksauschuß hat demgemäß zutreffend die Heranziehung des Kl. als zu Unrecht erfolgt angesehen. Sein Urteil war somit zu bestätigen."

(Urt. v. 8. Mai 1919, IV C. 50/19.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Senatspräsident a. D. v. Moorhart, München.

Zur Zivilprozessordnung.

1. Erfordernisse für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233—238 ZPO.). †

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist nur statthaft, wenn eine Partei durch Naturereignisse usw. verhindert worden ist, eine Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung einzuhalten. Notfristen im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO. sind nur die in der ZPO. selbst als Notfristen bezeichneten Fristen. Gemeinam ist diesen Notfristen, daß die von der Partei während ihres Laufes verlangte Tätigkeit die Ausübung des Anfechtungsrechts gegen eine richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung ist. Hier kommen insbesondere in Betracht die Notfristen zur Einlegung der Berufung und der Revision. Die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen und Grundzüge der ZPO. auf das Verwaltungsstreitverfahren

Zu 1. Der ersten Entscheidung wird unbedenklich zugestimmt werden können. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie sie in der ZPO. geregelt ist, kennzeichnet sich als rein prozeßrechtliche Einrichtung, da sie nur gegen die Versäumung der Notfristen und der Revisionsbegründungsfrist, also rein prozeßrechtlicher Fristen, gegeben wird. Wenn diese Bestimmungen auf das Verwaltungsstreitverfahren entsprechend anzuwenden sind, so können sie eben nur insoweit angewandt werden, als das Verwaltungsstreitverfahren ein prozeßrechtliches ist. Auf Fristen, deren Einhaltung das im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machende sachliche Recht begründen oder erhalten soll, kann die Wiedereinsetzung nicht angewandt werden. Es gilt hier dasselbe, wie für die zahlreichen bürgerlichrechtlichen Ansprüche, deren Geltendmachung von der Wahrung einer Ausschlussfrist abhängig ist. Auch gegen die Versäumung dieser Ausschlussfristen ist Wiedereinsetzung nicht gegeben.

Die zweite Entscheidung beht die Anwendbarkeit des § 233 Abs. 2 ZPO. in an sich dankenswertem, aber mit dem Wortlaute kaum in Einklang zu setzendem Maße aus. Die gebachte Bestimmung gewährt der Partei einen Anspruch auf Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Einspruchsfrist, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Eine Ausdehnung auf andere Fristen als die Einspruchsfrist ist im Prozeßrecht abgelehnt worden, so insbesondere auf die Berufungsfrist gegen Urteile in Ehe-, Kindschafts-, Entmündigungs- und Todeserklärungs Sachen gemäß § 618 ZPO. (vgl. RG. JW. 1906 567³⁸). Der gesetzgeberische Grund dieser Beschränkung des § 233 Abs. 2 liegt darin, daß infolge der Bestimmungen über die Ersatzzustellung ein Befehl ohne sein Verschulden weder von der Zustellung der Klage noch von der Zustellung des Versäumnisurteils Kenntnis erhalten kann, so daß das Versäumnisurteil gegen ihn rechtskräftig werden könnte, ohne daß er Gelegenheit zur Verteidigung gegen den Klageanspruch gehabt hat. Dieser Fall kann im ordentlichen Rechtsstreit nicht eintreten, wenn ein Urteil

ergibt, daß es sich auch hier bei der versäumten Prozeßhandlung um die Versäumung der Anfechtung (Beschwerde, Berufung, Rekurs), einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde handelt. Auch in den auf Grund des Berggesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden bergrechtlichen Streitigkeiten haben die Bestimmungen der ZPO. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Anwendung zu kommen. Diese Anwendung kann nach dem Wesen der Wiedereinsetzung jedoch nicht eintreten für die Einhaltung der sechsmonatigen Frist zur Einreichung der Steuerlatasterpläne nach Art. 19 bayer. BergG. v. 13. Aug. 1913; denn diese Frist ist, da die vorgeschriebene Einreichung der Steuerlatasterpläne keine Prozeßhandlung bildet, keine prozeßrechtliche, sondern eine materielle, eine Verjährungsfrist, deren ungeförter Ablauf das materielle Recht, nämlich die Gültigkeit der Mutung vernichtet. Das Gesetz bestimmt in Art. 19 Abs. II ausdrücklich, daß bei Nichterhaltung der bezeichneten Frist die Mutung von Anfang an ungültig ist. —

In einem Falle, in welchem die Partei bereiste und die Reiseadresse bei dem Postamt hinterlegte, wurde der anfechtbare Bescheid von der Postbehörde gleichwohl nicht unter der Reiseadresse nach-gesendet, sondern die Zustellung gemäß § 181 Abs. II ZPO. an die Hauswirtin veranlaßt. Auch diese hat es unterlassen, das zugestellte Schriftstück an die Partei nachzusenden oder sie von der Zustellung zu verständigen; dies geschah erst nach Rückkehr der Partei von der Reise, zu welcher Zeit die Berufungsfrist bereits abgelaufen war. Dem gestellten Antrag entsprechend wurde die Partei gegen die Versäumung der Berufungsfrist durch Entsch. des Verwaltungsgerichtshofes in den vorigen Stand eingesetzt, da die Partei, die ohne ihr Verschulden von der Zustellung nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, durch einen Zufall, den sie nicht abwenden konnte, an der Einhaltung der Notfrist verhindert war.

(I. Senat. Urt. v. 19. März und 2. April 1919, Nr. 37/17 und 15/18.)

Zum Viehschengegesetz v. 26. Juni 1909.

2. Anzeigeerstattung (§§ 9 u. 72 Ziff. 1 ViehschengeG.).

Die nach § 9 des ViehschengeG. und § 8 BayVollzBef. v. 27. April 1912 an die Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige über den Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht ist an die Ortspolizeibehörde des Seuchenfalles zu erstatten. Durch eine Anzeige an den amtlichen Tierarzt kann die an die Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige nicht ersetzt werden.

(III. Senat. Urt. v. 14. April 1919, Nr. 3/19.)

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Verwaltungsgerichtsrat Dr. Kloß, Karlsruhe.

Keine verwaltungsgerichtliche Klage gegen Anordnungen der Bezirksamt-männer (Amtsvorstände) als Vorsitzende der Kommunalverbände.¹⁾ †

Die Klage stützte sich zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Erhebung allein auf § 4 Abs. 1 Ziff. 1 BadVerwVfG., nach dem der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz über Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte, welche den Kl. in seinen Rechten verletzen, zu erkennen

auf Grund streitiger Verhandlung ergangen ist, während allerdings in den Fällen des § 618 ZPO. die Möglichkeit besteht, daß ein Urteil gegen den Befehl rechtskräftig wird, ohne daß er vom Anhängigwerden des Rechtsstreits Kenntnis erhält. Eine Wiedereinsetzung glaubte der Gesetzgeber für diesen Fall wohl deshalb nicht gewähren zu müssen, weil Urteile nach § 618 ZPO. nicht ohne gerichtliche Sachprüfung ergehen, während im Versäumnisverfahren die Klagebehauptungen ohne weiteres als zugestanden angesehen werden.

RA. Dr. Kraemer, Berlin.

¹⁾ Es handelt sich um die Frage, ob die Befehle (Verbote oder Gebote), welche ein Kommunalverband durch seinen Vorstand oder der Vorstand im eigenen Namen auf Grund der kriegswirtschaftlichen Anordnungen höheren Orts gegen die Untertanen erläßt, als polizeiliche Verfügungen anzusehen sind, und als solche angefochten werden können. Es kommt dabei nicht auf die besondere Bestattung der Kommunalverbände in Baden an. Die Frage würde auch für Preußen nach gleichen Grundsätzen zu entscheiden sein, und zwar im gleichen Sinne. Daburch, daß die betreffende Anordnung von einer Behörde getroffen wird, die zugleich auch Polizeibehörde ist, wird die Anordnung nicht zu einer polizeilichen, wenn sie nicht auch polizeilichen Inhalt hat. So hat auch das Pr. OVG. die Anordnung eines Gemeindevorstandes, der einer Einwohnerin die Unterbringung von ostpreussischen Flüchtlingen ausgab, nicht als polizeiliche Verfügung im Sinne des vierten Titels des preussischen Landesverwaltungs-gesetzes anerkannt (OVG. 73, 436). Dasselbe gilt von der Anordnung der Briefsperrung über einen RA. durch den Oberkommandierenden in den Marken (OVG. 73, 431). Dasselbe würde von den Kriegswucher-ämtern gelten, denen durch besondere Anordnungen polizeiliche Be-

hat. Der Vorsitzende des Kommunalverbands Karlsruhe-Land hatte in der angefochtenen Verfügung die Gendarmerie unmittelbar zur Wegnahme von Maschinenteilen an den drei in Sp. aufgestellten Zentrifugen, deren Schließung bis auf weiteres er auf Grund des § 12 Ziff. 1 und 5 VerwVO. v. 25. Sept. und 4. Nov. 1915 angeordnet hatte, beauftragt. Ob der — als Amtsvorstand des Amtsbezirks Karlsruhe ernannte — Vorsitzende des Kommunalverbands Karlsruhe-Land in dieser Amtstellung zu einer solchen Anordnung befugt war oder nicht, ob durch den Vollzug die Kl. in ihren Rechten verletzt wurden oder nicht, hatte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht nachzuprüfen. Denn nach der Organisation der „Kommunalverbände im Sinne der Vorschriften des Reichs und der Landesbehörden“ fallen solche Verbände nicht mit den Bezirksämtern oder den Bezirksräten zusammen, sind nicht etwa Abteilungen dieser Staatsverwaltungsbehörden. Aus den Bestimmungen der für Baden maßgebenden Landesb. VO., Kommunalverbände betr., v. 1. August 1917 (GVBBl. S. 265), nach welcher insbesondere „die Amtsbezirke“ (mit Ausschluß der Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern als städtischen Kommunalverbänden) ländliche Kommunalverbände und Vorsitzende der letzteren die Amtsvorstände oder vom Ministerium des Innern bezeichnete Stellvertreter sind (§§ 1, 2, 4 VO.), ist nach keiner Richtung oder Beziehung zu folgern, daß durch die Tätigkeit (Anordnungen, Verfügungen), die von den Kommunalverbänden ausgeht, unmittelbar Akte der Staatspolizeiverwaltung im engeren Sinne vorgenommen werden oder daß ihre Entscheidungen polizeilichen Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte gleichstehen. Die Beschränkung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf die in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 VerwVO. bezeichneten Verfügungen duldet aber eine Überschreitung auch dann nicht, wenn die von dem Vorsitzenden des ländlichen Kommunalverbands getroffene Verfügung die gleiche Wirkung wie eine polizeiliche Verfügung des Bezirksamts oder Bezirksrats hat; denn nicht danach ist die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage zu beurteilen, sondern sie wird nur dadurch bestimmt, daß die anzufechtende Verfügung von der ausdrücklich im Gesetz bezeichneten Staatsverwaltungsbehörde erlassen ist, gegen die der verwaltungsgerichtliche Schutz den Beteiligten gewährt wird. Hiernach war die Klage als unzulässig zu verwerfen.

(Urt. v. 10. Juli 1918 Nr. 1388.)

fugnisse beigelegt werden. (Fall in PrVBl. 40, 228 V), die aber nicht zu den im vierten Titel des Landesverwaltungsgesetzes aufgezählten Polizeibehörden gehören. Die Sache liegt also derart, daß nicht nur die Befehlsgewalt des Reichs und der Staatsbehörden weit über das im Frieden zulässig gewesene Maß hinaus gestreckt ist, sondern auch den Betroffenen keine allgemein gültigen Rechtsbehelfe zur Seite stehen. Das erstere muß aus den Kriegsverhältnissen heraus verstanden und ertragen werden, das letztere ist ein Mangel an unserer Gesetzgebung, und es wird bei dem Wiederaufbau des inneren Rechts dafür gesorgt werden müssen, daß gegen alle obrigkeitlichen Anordnungen ein leicht zu überschender geordneter rechtlicher Schutz gewährt wird. Preußen hat mit seinem System der Einzelaufzählungen versagt, aber auch anscheinend Süddeutschland mit dem System der allgemeinen Klauseln.

Dr. Friedrichs, Düsseldorf.

Nachtrag zu den Honorarzuschlägen.

(Seite 642—649.)

Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt.

Nr. 69. Spalte 1: Verein Oberhessischer Rechtsanwälte. Spalte 2: 50%. Spalte 3: Zu den Gebühren und Pauschätzen. Spalte 4: In allen Rechtsachen. Spalte 5: Die Mitglieder sind zur Erhebung des Zuschlags verpflichtet. Spalte 6: —.

Zu: Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Nr. 70. Spalte 1: Dortmunder Anwaltverein. Spalte 2: Bis 600 M —, über 600 M 50%. Spalte 3: Zu den Gebühren und Pauschätzen. Spalte 4: —. Spalte 5: Die Mitglieder sind zur Erhebung des Zuschlags verpflichtet. Spalte 6: Die Mitglieder sind ferner zur Einforderung angemessener Vorschüsse verpflichtet.

Nr. 71. Spalte 1: Rechtsanwaltsvereinigung Gelsenkirchen. 8. Juli 1919. Spalte 2: 50%. Spalte 3: Zu den Gebühren und Pauschätzen einschließlich der Höchstpauschätze. Spalte 4: —. Spalte 5: Der Zuschlag soll vereinbart werden. Spalte 6: Ausbehnung auf laufende Sachen ist dem einzelnen überlassen.

Außerordentlicher Anwaltstag.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beruft einen **außerordentlichen Anwaltstag** auf Sonnabend, den 13. September, 3¹/₂ Uhr nachmittags, und Sonntag, den 14. September 1919, 9 Uhr vormittags, nach Leipzig, Konzertsaal im Städtischen Kaufhaus, Kupfergasse 1/3.

Tagesordnung:

1. Zum Gedächtnis der gefallenen Kollegen.
2. Bericht des Vorstandes. Beschlußfassung über Entlastung.
3. Satzungsänderungen.

Berichterstatter: Justizrat Dr. Drucker, Leipzig.

Der Vorstand schlägt eine Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von zwölf auf fünfzehn vor; von den Vorstandsmitgliedern sollen mindestens zwei ausschließlich nur bei einem Amtsgericht zugelassen sein [§ 8 der Satzungen].

4. Tarifvertragsverhandlungen mit den Angestellten.

Berichterstatter: Justizrat Max Hahn, Berlin.

5. Änderungen im Gebührentwesen.

Berichterstatter: Justizrat Dr. Ernst Auerbach, Frankfurt a. M.

6. Neuwahl des Vorstandes.

Da die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder abgelaufen ist, hat Neuwahl des gesamten Vorstandes stattzufinden.

Leipzig, den 7. Juli 1919.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Heiliger,

Geheimer Justizrat, Vorsitzender.

Die Teilnehmer des Anwaltstages werden gebeten, die Mitteilungen in der August-Nummer der „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“ zu beachten.

Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins.

Hierdurch werden die Herren Mitglieder der

Vertreterversammlung

auf Sonnabend, den 13. September 1919, vormittags 9 Uhr, nach Leipzig, Konzertsaal im Städtischen Kaufhaus, Kupfergasse 1/3, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung. Feststellung des Jahreshaushaltsplans. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

Berichterstatter: Justizrat Dr. Drucker, Leipzig.

2. Erneuerung des Verlagsvertrags über die Juristische Wochenschrift.

Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Dittenberger, Leipzig.

3. Besprechung über den der Nationalversammlung vorliegenden Antrag Grünwald u. Gen. betr. Freizügigkeit der Rechtsanwälte.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Dr. Heilberg, Breslau; Rechtsanwalt Dr. Wilh. Rosenthal, München.

4. Etwaige Anträge der Vertreter.

Leipzig, den 15. August 1919.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Heiliger,

Geheimer Justizrat, Vorsitzender.